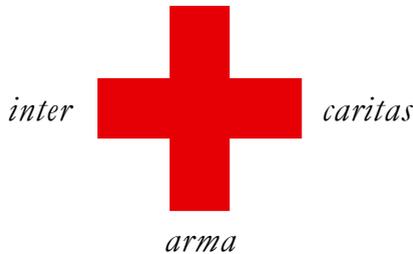


1956

REVUE
INTERNATIONALE
DE LA
CROIX-ROUGE



BEILAGE

COMITÉ INTERNATIONAL DE LA CROIX-ROUGE
GENÈVE

INHALTSVERZEICHNIS

BAND VII (1956)

ARTIKEL

	Seite
Jean S. Pictet : Die Grundsätze des Roten Kreuzes 3, 23, 55, 71, 87, 107, 131, 147	
Entwurf von Regeln zur Einschränkung der Gefahren, denen die Zivilbevölkerung in Kriegszeiten ausgesetzt ist	183

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

Sachverständigenkommission	11
Neujahrsbotschaft	19
Kurznachrichten 45, 79, 138, 195, 210	
Eine wichtige Aufgabe des Internationalen Komitees	99
Rechtsschutz der Zivilbevölkerung. Beratende Arbeitsgruppe bestehend aus Sachverständigen als Vertreter der nationalen Rotkreuzgesellschaften (<i>R.-J. Wilhelm</i>)	123
Zurück aus dem Mittleren Osten	167
Mission des IKRK in Algerien	170
Nach einer Mission im Fernen Osten (<i>J.-G. Lossier</i>)	172
Rotkreuz-Aktion in Ungarn	203
Das Rote Kreuz und der Suez Konflikt	208
Die Aktion des IKRK in Ungarn	219
Die Aktion des IKRK im Mittleren Osten	236

INTERNATIONALES ROTES KREUZ

Zusammenkunft der Vertreter nationaler Gesellschaften	103
---	-----

REVUE INTERNATIONALE DE LA CROIX-ROUGE

BEILAGE

INHALT

	Seite
Jean S. Pictet : Die Grundsätze des Roten Kreuzes (V)	3
Sachverständigenkommission	II
Neujahrsbotschaft	19

DIE GRUNDSÄTZE DES ROTEN KREUZES

V

4. Unparteilichkeit

Das Rote Kreuz wirkt ohne Ansehen der Person.

Die Unparteilichkeit gehört zu einer Reihe von drei Grundsätzen, die dem Roten Kreuz das ihm unentbehrliche Vertrauen aller sichern sollen. Sie gewährleistet die genaue Einhaltung der wesentlichen Regeln, die wir soeben besprochen haben.

Bisweilen sind die besten Wörterbücher zu summarisch und erschöpfen nicht den ganzen Inhalt eines abstrakten Begriffs. Deshalb darf man nicht davor zurückschrecken, den Sinn der Worte, die man gebraucht, selbst genau festzustellen. Um die Unparteilichkeit zu definieren, gehen wir auf den Ursprung des Ausdruckes « parteiisch » zurück. Dieses Wort bedeutet : infolge von Vorurteil oder persönlicher Bevorzugung Partei ergreifen. Zwei Gedanken lassen sich dabei unterscheiden : die Tat des Partei-Ergreifens selbst und ihr Beweggrund, der sich auf eine subjektive Einschätzung stützt. Man wird also diese beiden Elemente im Antonym wiederfinden. Doch Vorsicht : die Negation bezieht sich hier nicht auf die Handlung, sondern nur auf den Beweggrund. Deshalb darf derjenige nicht unparteiisch genannt werden, der nicht Partei ergreift, wie manche es getan haben, welche Unparteilichkeit und Neutralität verwechselten ; einzig derjenige ist unparteiisch, der, wenn er Partei ergreift, dies ohne Vorurteil tut.

Wir wollen nun die fünf Elemente analysieren, die unserer Ansicht nach diesen Begriff kennzeichnen. Zunächst ist die Unparteilichkeit eine persönliche Eigenschaft, eine Geistes-

haltung. Man kann sie also nur der Person oder einer als solche betrachteten Institution zuschreiben. Im weiteren Sinne spricht man bisweilen von einer unparteiischen Tat oder einem unparteiischen Urteil ; auch in diesem Fall bleibt der Gedanke der Unparteilichkeit untrennbar mit dem Urheber der Handlung verbunden, dessen innere Einstellung sich einfach in den Taten ausdrückt ; die Haltung des Handelnden wird also auf die Handlung und ihr Ergebnis übertragen.

In zweiter Linie setzt die Unparteilichkeit eine Wahl oder wenigstens einen Vergleich zwischen zwei oder mehreren Personen, zwischen zwei oder mehreren Handlungen oder Behauptungen voraus. Sie kommt z. B. in Betracht, wenn der Richter einen Rechtsstreit entscheiden muss, oder in unserm Fall, wenn das Rote Kreuz seine Hilfssendungen verteilen soll: Wird hier die Auswahl getroffen, so muss es sich vor jeder Begünstigung wie auch vor jeder Voreingenommenheit hüten. Dagegen kann nicht von Unparteilichkeit gesprochen werden, wenn man keinerlei Unterscheidung zu machen hat, und wenn die Verteilung automatisch nach mathematischer Gleichheit vor sich geht. Gerade durch diesen aktiven und eine Entscheidung fordernden Charakter unterscheidet sich, wie wir später sehen werden, die Unparteilichkeit von der Neutralität. Der Unparteiische wählt ohne Vorurteil inbezug auf die in Frage stehenden Parteien ; der Neutrale wählt überhaupt nicht : er enthält sich der Wahl oder er gibt im Notfall allen gleichmässig.

Drittens setzt Unparteilichkeit, wie übrigens auch Parteilichkeit, voraus, dass der Handelnde genügend Freiheit genießt. In doppeltem Sinne : Freiheit sich selbst und Freiheit der Welt gegenüber. Letztere ist die Unabhängigkeit. Da dieser Begriff für sich allein einen der fundamentalen Grundsätze des Roten Kreuzes bildet, werden wir ihm später ein besonderes Kapitel widmen.

Was die innere Freiheit betrifft, so ist sie vielleicht noch schwieriger zu erringen. Der subjektive Zwang ist der schlimmste Feind der Unparteilichkeit ; er ist umso gefährlicher, als der von ihm Besessene oft gar nichts von seinem Vorhandensein weiss. Das gilt schon von der Leidenschaft, welche Menschen und Dinge in unwirklichem Licht sehen lässt. Aber es ist noch

auffallender bei den psychischen Komplexen, deren Merkmal ihre Unbewusstheit ist ; denn sie werden ja gerade dadurch geheilt, dass man sie dem Menschen ins Bewusstsein bringt. Diese Komplexe fälschen oft ernsthaft den Mechanismus des Denkens und das Verhalten des Individuums. Deshalb müssen vor allem solche Fesseln gelöst werden.

Viertens beruht die Unparteilichkeit auf einer genauen und vollständigen Prüfung der Bestandteile des Problems und auf einer genauen Einschätzung der auf dem Spiele stehenden Werte. Die Unparteilichkeit rührt deshalb von der Objektivität her, die darin besteht, dass man allein die gegebenen Tatsachen als Elemente des Urteils gelten lässt, unter Ausschluss jeder Beeinflussung durch einen persönlichen, bewussten oder unbewussten Faktor, einem störenden Element jeder objektiven Bewertung. So ist derjenige Gelehrte objektiv, der die Wahrheit sucht, indem er sich nur an die Erscheinungen hält, die er als gesichert ansieht. Aber der Begriff der Objektivität ist umfassender als derjenige der Unparteilichkeit, denn er beschränkt sich nicht notwendigerweise auf eine Auswahl, die man zwischen zwei Parteien zu treffen hat. Doch ist die Fähigkeit, den Begriff der Unparteilichkeit ohne Schaden durch denjenigen der Objektivität ersetzen zu können, eines der Kriterien der Unparteilichkeit. Denn diese kann letzten Endes als Objektivität im Urteilen und Entscheiden definiert werden.

Endlich ein letzter Punkt, auf den man nicht genug hinweisen kann : die Unparteilichkeit bekundet sich in der Anwendung von schon früher festgelegten Regeln, von allgemeinen, als gültig anerkannten Grundsätzen, die man in dem gegebenen Falle für richtig hält. Weiter oben haben wir denjenigen Menschen als partiisch bezeichnet, der infolge von Vorurteil oder wegen persönlicher Bevorzugung Partei ergreift. Dieser Mensch nimmt ungerechtfertigterweise Partei, d. h. im Gegensatz zu den im betreffenden Falle gültigen Kriterien. Mit andern Worten · beim unparteiischen Menschen hängt der Entschluss zum Handeln einzig von gerechten Motiven ab. Sein Verhalten wird durch eine vorher schon als die angemessenste festgelegte Norm bestimmt. Um sie genau zu beobachten, muss er von jedem gefühlsbetonten Zwang frei sein. Wir sehen also, dass

die Unparteilichkeit in der Achtung vor einem Ideal beruht ; darin liegt übrigens ihr Wert und ihre Originalität.

So wird der rechtschaffene Richter seine Unparteilichkeit dadurch zeigen, dass er die vorliegenden Tatsachen und Behauptungen objektiv prüft und würdigt und alsdann die ständigen Regeln des Rechts in die Praxis umsetzt. Gerechtigkeit, handle es sich nun um die Billigkeit oder um die von der Gesellschaft eingesetzte Justiz, setzt das Bestehen von Gesetzen oder von höheren Vorschriften voraus, die sie aufrecht erhält. Die Unparteilichkeit des Roten Kreuzes besteht darin, dass es bei Anwendung gewisser Regeln nicht irgendeine Person oder Personengruppe aus Interesse oder Leidenschaft begünstigt oder benachteiligt. Die in Frage stehenden Regeln sind die Grundsätze der Humanität, der Gleichheit und der Proportionalität, die wir schon entwickelt haben : Leidenden soll beigestanden werden ; gleicher Not soll gleiche Hilfe entsprechen; bei ungleicher Not soll die Hilfe durch die Grösse der Bedürfnisse und ihre Dringlichkeit bestimmt werden. Aber es sei nochmals betont : die Unparteilichkeit ist unabhängig von den anzuwendenden Normen ; sie betrifft nur die Art, wie diese angewendet werden sollen.

Als Schlussfolgerung kann man sagen, dass die Unparteilichkeit zwei Seiten hat, eine moralische und eine intellektuelle. Die erstere ist ein Bestreben des Individuums, sich von seinen Vorurteilen und seinen Sympathien zu befreien, um dadurch objektiv zu sein ; allerdings läuft diese Objektivität immer wieder Gefahr, durch bewusste oder unbewusste Faktoren getrübt zu werden, denen gegenüber oft der beste Wille machtlos bleibt. Die zweite besteht in einer vollständigen Unterwerfung des Urteils unter die als richtig anerkannten Normen. Die Unparteilichkeit beruht also, ohne Dazwischentreten persönlicher Bevorzugung, auf der Anwendung von Regeln, die durch die Kultur, welcher die Parteien angehören, anerkannt sind. Wollten wir eine genaue Begriffsbestimmung geben, so wäre es folgende : die Unparteilichkeit ist die Eigenschaft der Person oder Institution, die zum Richten, Wählen, Verteilen oder Handeln berufen ist und sich in aller Freiheit angesichts der objektiven Elemente und nach den durch den Gegenstand

vorgeschriebenen Normen entscheidet, ohne dass sie sich aus Interesse, persönlicher Sympathie oder Antipathie für die in Frage kommenden Individuen oder Ideen beeinflussen lässt.

Bisher hat die Doktrin des Roten Kreuzes, wie wir gesagt haben, unter der einzigen Bezeichnung Unparteilichkeit den letztgenannten Begriff mit dem der Gleichheit der Menschen verwechselt; sie hat also den Grundsatz selbst mit der Art seiner Anwendung verwechselt. Nun sind aber diese beiden Begriffe verschiedener Wesensart. Die Unparteilichkeit ist eine innere Eigenschaft, eine wesentliche Tugend des Handelnden; sie verlangt von ihm ein ständiges Bestreben, sich von Vorurteilen frei zu halten; sie ist ein Mittel. Die Gleichheit dagegen ist ein dem Handelnden fremder Grundsatz; er betrifft den Gegenstand des Handelns, den leidenden Menschen und die ihm zu spendende Hilfe; dieser Grundsatz stammt aus der den Menschen gemeinsamen Natur und ihrem Wunsch nach Billigkeit als dem Ausdruck höchster Gerechtigkeit; sie steht ein für allemal fest; sie gehört ins Gebiet der Endzwecke und, zusammen mit einigen anderen Grundsätzen, bestimmt sie die Handlung selbst und ihre Modalitäten. Um sich davon zu überzeugen, genügt es, den Gedankengang umzukehren. Gehen wir von der allgemeinen Idee der Unparteilichkeit aus, so stellen wir fest, dass sie sich wohl in verschiedenen Handlungen kundgibt, dass sie jedoch von sich aus keine hervorruft. So würde die Unparteilichkeit dem Richter nicht ermöglichen, Recht zu sprechen, wenn er nicht vorher die Normen der Billigkeit und die Regeln des Rechts kennen würde, und wenn er nicht verpflichtet wäre, Urteile zu fällen. Es sind bereits früher festgelegte Grundsätze, die der Unparteilichkeit den Stoff liefern, ohne den sie nur eine leere Form wäre. Anders gesagt: die Unparteilichkeit ist eine Bedingung für die gute Anwendung dieser Grundsätze auf konkrete Fälle des Lebens.

Ein Beispiel macht es uns klar. nehmen wir an, dass bei einer Aktion des Roten Kreuzes die Unparteilichkeit nicht beachtet wird. Dadurch werden die abstrakten und unantastbaren Grundsätze der Institution nicht erschüttert, und wenn man den Schuldigen sucht, so wird der parteiisch Handelnde

als solcher bezeichnet werden. Jedermann wird sich darüber einig sein, dass es sich dabei um eine individuelle Verfehlung gegen die Pflicht und nicht um das Aufgeben der Grundsätze der Institution handelt. Mit Vorbedacht und systematisch die Grundregeln des Roten Kreuzes verletzen heisst, den Humanitätsgedanken ablehnen. Aber parteiisch sein heisst, aus subjektiven und persönlichen Gründen die Anwendung dieser Regeln verfälschen.

Wir haben dem alten Unparteilichkeitsgrundsatz einen Teil seines Inhalts entzogen, nämlich all das, was unter den Begriff der Gleichheit fällt. Man könnte sich sogar wundern, dass noch von Unparteilichkeit gesprochen werden muss, nachdem festgestellt wurde, dass für das Rote Kreuz die Individuen untereinander gleich sind. Man wird sagen, es sei selbstverständlich, dass die Grundsätze der Institution von ihr beobachtet und gewissenhaft angewendet werden müssen. Aber täuschen wir uns nicht: der Mensch ist kein logisches und rein vernunftmässiges Wesen; im Gegenteil, er ist ein Gefühlswesen, ist Opfer seelischer Komplexe oder vorgefasster Meinungen und von seinen Leidenschaften beherrscht. Seine Vorstellung wird oft durch das Prisma seiner Persönlichkeit abgelenkt. Deshalb verlangt Unparteilichkeit eine dauernde und mühsame Anstrengung, um das charitative Tun « unpersönlich » zu machen ¹.

Manchmal wird sie die Frucht heissen Kampfes und eines schwer errungenen Sieges über sich selbst sein; immer ist sie wie ein schmaler Grat und dünner als eine scharfe Klinge. Denken wir nur z. B. einen Augenblick an einen Mann, der seinen eigenen Sohn gegenüber andern nicht begünstigen sollte.

Verbietet das Gleichheitsprinzip jede objektive Unterscheidung zwischen den einzelnen Menschen, so ächtet das Unparteilichkeitsprinzip die Unterscheidungen subjektiven Ursprungs, d. h. solche, die von Beweggründen stammen, die sich aus den besonderen Beziehungen des Handelnden und der beteiligten Person ableiten lassen. Diese Unterscheidungen

¹ Als Beweis, welch schwer zu erwerbende Tugend die Unparteilichkeit ist, hat Goethe in seinen *Maximen und Reflexionen* gesagt: « Aufrechtig zu sein, kann ich versprechen, unparteiisch aber nicht ».

könnten z. B. aus sozialen oder weltanschaulichen Erwägungen oder auf Grund spontaner Sympathie erfolgen.

Die Unparteilichkeit endlich hat für das Rote Kreuz genau die gleiche Bedeutung wie für die Gerechtigkeit ; daraus ist der ihr innewohnende Wert zu ermessen.

Manchmal wurde das Rote Kreuz — vor allem das Internationale Komitee — ersucht, zu gewissen Geschehnissen Stellung zu nehmen, welche die menschliche Person berühren und die öffentliche Meinung erregen, als ob das Rote Kreuz ein Richter wäre. Wenn so vom Roten Kreuz erwartet wird, dass es aus seiner traditionellen Rolle einer Hilfsinstitution heraustrete, so deshalb, weil man Vertrauen zu seiner Unparteilichkeit hat, und weil man möchte, dass es eine Frage nicht nach der Gerechtigkeit der Menschen, sondern nach seiner ihm eigenen Gerechtigkeit, d. h. als moralisches Gewissen der Menschheit entscheide. Deshalb sollen hier die Fälle erwähnt werden, bei welchen die Tätigkeit des Roten Kreuzes einige Beziehungen zur richterlichen Tätigkeit hat.

Im Namen seines Ideals im weitesten Sinne hat das Rote Kreuz neben seinen spezifischen Aufgaben die Abfassung der Genfer Abkommen angeregt und dadurch beigetragen, Pflichten humanitärer Art im internationalen Recht Geltung zu verschaffen. Eines der wichtigen Elemente dieser Kodifikation besteht in der Einhaltung von Verfahrensregeln, welche die zivilisierten Völker erlassen haben, um auf einem beschränkten und klar abgegrenzten Gebiet die Rechtssprechung mit allen wünschenswerten Garantien der Billigkeit und Humanität zu umgeben : auf dem des Schutzes der Kriegsgefangenen und feindlichen Zivilpersonen, die Gegenstand gerichtlicher Verfolgung wären. Aber, wie bereits gesagt, legt das Rote Kreuz der Rechtssprechung und dem Recht auf Bestrafung der Schuldigen, das dem Staat zukommt, keinerlei Hindernis in den Weg.

Wenn ferner die Genfer Abkommen dem Roten Kreuz gewisse Aufgaben anvertrauen, so betrachten sie es als Handelnden und nicht als Richter. Dagegen hat das Internationale Komitee vom Roten Kreuz den Auftrag, die richtige Anwendung dieser Abkommen zu überwachen ; es lässt deshalb durch seine

Delegierten die Lager der Kriegsgefangenen und Zivilinternierten besichtigen und übermittelt nach diesen Besuchen die eingegangenen Berichte an die Behörden des Heimatstaates der Gefangenen sowie an die Gewahrsamsmacht. Bei dieser wesentlichen, doch so besonders gearteten Aufgabe, die vielleicht enger mit dem Internationalen Komitee als neutralem Organ als mit dem Roten Kreuz als Institution verbunden ist — die Schutzmächte üben eine entsprechende Tätigkeit aus —, treten die Delegierten des Komitees, obgleich sie nur das Interesse der Kriegsoffer im Auge haben, in gewissem Sinne als unparteiische Zeugen auf, welche die Wahrheit festzustellen suchen, um davon Rechenschaft abzulegen. Auf diese Weise trägt das Internationale Komitee zur Anwendung der Regeln des positiven Rechts bei: es ist bestrebt, den Normen menschlicher Gerechtigkeit — die es übrigens selbst angeregt hat — Geltung zu verschaffen.

Endlich wird das Internationale Komitee manchmal aufgefordert, sich an einer unparteiischen Untersuchung zu beteiligen, die eine angebliche Verletzung einer Bestimmung der Genfer Abkommen oder der humanitären Grundsätze zum Gegenstand hat. Tatsächlich aber hat es noch nie eine solche Rolle gespielt. Es dürfte eine solche nur mit Zustimmung der beiden beteiligten Parteien übernehmen — könnte es doch die ständigen Beziehungen, die es mit den Kriegführenden unterhalten muss, nicht einem Sonderinteresse opfern —, und nur soweit seine praktische Hilfstätigkeit dadurch nicht gefährdet würde. Ebensowenig wie die Menschen sind die Nationen dazu geneigt, ihr Unrecht anzuerkennen und sich aus freiem Willen einem Schiedsspruch zu unterwerfen. Bis heute hat sich daher eine der Parteien stets einem solchen Vorgehen entzogen. Sollten sich aber diese verschiedenen Bedingungen ausnahmsweise einmal verwirklichen, so würde das Komitee damit eine Funktion erfüllen, die der des Schiedsrichters oder des Richters nahekäme.

Im übrigen ist das Rote Kreuz nur Hüter der sittlichen Rechte, über welche die Organe des Rechtes ihrerseits keine Macht besitzen. Wie man sieht, bleiben also die beiden Sphären im wesentlichen deutlich voneinander getrennt.

(Fortsetzung folgt.)

Jean S. PICTET.

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

SACHVERSTÄNDIGENKOMMISSION

ZUR PRÜFUNG DER FRAGE DER ANWENDUNG DER HUMANITÄREN GRUNDSÄTZE IM FALLE INNERER UNRUHEN

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz hat beschlossen, eine kleinere aus Persönlichkeiten verschiedener Nationalitäten bestehende Sachverständigenkommission einzuberufen, damit diese ihr Gutachten über die Frage der Anwendung der humanitären Grundsätze im Falle « innerer Unruhen » abgebe.

Die Kommission trat in Genf am Sitze des Internationalen Komitees vom 3.-8. Oktober 1955 zusammen.

Vorliegender durch die Kommission ausgearbeiteter und von ihr einstimmig angenommener Bericht gibt die Gedanken wieder, die ihr als Richtschnur dienten und enthält die Schlussfolgerungen, die sie dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz glaubte unterbreiten zu können.

Die Kommission setzte sich aus folgenden Personen zusammen :

Herr Paul Cornil, Vorsitzender der Internationalen Vereinigung für Strafrecht ¹,

Herr Professor Gilbert Gidel,

Herr Max Huber, Ehrenpräsident des IKRK,

Herr Julio Lopez-Olivan, Botschafter Spaniens,

¹ Herr Paul Cornil, der am Erscheinen in Genf verhindert war, hatte seinen Kollegen eine Note zukommen lassen. Nach Erhalt des Berichtes erklärte er sich mit diesem einverstanden.

Herr Mohan Sinha Mehta, Botschafter Indiens in Bern,
Herr Dr. Abbas Naficy, ehem. Vize-Präsident des Ministerrates
von Iran, Vize-Präsident der Gesellschaft des Roten Löwen
und der Roten Sonne,
Herr Professor Nihat Erim, ehem. Vize-Präsident des Mini-
sterrates der Türkei,
Herr Caracciolo Parra-Perez, Botschafter von Venezuela,
Herr M. Pilotti, Vorsitzender des Gerichtshofes der europäischen
Gemeinschaft für Kohle und Stahl,
Herr Alejandro Quijano, Präsident des Mexikanischen Roten
Kreuzes, vertreten durch Herrn de Rueda,
Herr W. E. Rappard, Professor an der Genfer Universität,
Herr Justizrat Emil Sandström, Präsident des Rates der Gou-
verneure der Liga der Rotkreuzgesellschaften,
Herr Professor Dr. Carlo Schmid, Vize-Präsident des Bundestages
der Deutschen Bundesrepublik.

Die Kommission wählte Herrn Rappard als Vorsitzenden
und Herrn Gidel als Berichterstatter.

Das Internationale Komitee hat die folgenden Fragen auf-
geworfen, die den Arbeiten der Kommission mindestens als
vorläufige Tagesordnung dienen sollen :

1. Ist es möglich, den Begriff « bewaffneter Konflikt » genau
anzugeben, um den Zeitpunkt zu bestimmen, von dem an
Artikel 3 des IV. Genfer Abkommens im Falle von inneren
Unruhen rechtlich anwendbar ist ?
2. Entspricht es den Interessen der Menschlichkeit sowie den
Erfordernissen der Zivilisation, dass, solange der genannte
Artikel rechtlich nicht anwendbar ist, die humanitären
Garantien im Sinne des IV. Abkommens, insbesondere auf
Personen (Staatsangehörige oder Untertanen) angewendet
werden können, die durch ihre eigene Regierung aus poli-
tischen Gründen zurückgehalten werden ?
3. Wäre das IKRK auf Grund seiner Traditionen sowie der
Satzung des Internationalen Roten Kreuzes und seiner
eigenen Satzung nicht befugt, den für die öffentliche Ordnung
verantwortlichen Regierungen seine guten Dienste anzubieten ?

4. Unter welchen Bedingungen und in welchen Grenzen müsste sich seine Aktion entfalten ?

* * *

Bezüglich des ersten Punktes hatte die Kommission zuerst zu prüfen, ob die durch die « inneren Unruhen » aufgeworfenen Probleme schon durch die Genfer Abkommen gedeckt sind und, bejahendenfalls, in welchem Umfange. Kann es angenommen werden, dass die « inneren Unruhen », unter die Bezeichnung « bewaffneter Konflikt » gemäss dem den vier Genfer Abkommen vom 12. August 1949 gemeinsamen Artikel 3 fallen ?

Die Kommission war der Ansicht, dass dieser Artikel, wiewohl er sich auf Situationen bezieht, die verschieden sind von denjenigen, die Gegenstand der andern Bestimmungen des Abkommens bilden, auf die Anwendung der Grundsätze dieses letzteren auf Situationen abzielt, die, wiewohl sie gewisse Merkmale eines Krieges aufweisen, nicht in den Rahmen eines internationalen Krieges fallen. Doch ist es meistens unmöglich, die « inneren Unruhen » unter diesen Situationen aufzuführen, weil diese einem Staat Personen gegenüberstellen, die seine Staatsangehörigen, Untertanen oder Landsleute sind, und die im allgemeinen keine am Konflikt beteiligte Partei darstellen. Aber diese Situation scheint, angesichts des gegenwärtigen Zustandes der Welt, immer häufiger zu werden ; es ist deshalb erforderlich, ihr soweit als möglich durch die Anwendung der den Genfer Abkommen zu Grunde liegenden humanitären Grundsätze entgegenzutreten. Gleichzeitig darf man nicht vergessen, dass es dem Staat, der sich dergleichen Konflikten gegenüberstellt, vollständig freisteht, welche Massnahmen er ergreifen will, um « dem Gesetze gemäss eine Meuterei oder einen Aufstand niederzuschlagen ». (Europäisches Abkommen über die Menschenrechte, Artikel 2.)

So wird die ganze Schwierigkeit der Probleme, die Gegenstand der Untersuchung der Kommission bilden sollten, ersichtlich. Einerseits, wie sich Herr de Alba, Botschafter Mexikos und Vertreter dieses Landes an der Diplomatischen Konferenz von Genf im Jahre 1949, kurz und bündig ausdrückte, dürfen

die Rechte der Staaten nicht über jegliche humanitäre Erwägung gestellt werden (Actes de la Conférence - II. B. S. 11). Andererseits darf die humanitäre Aktion keinerlei Übergriff in rechtlicher Beziehung, auch keinerlei Wertung über die Berechtigung der von der Behörde zur Sicherung der Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der Ordnung getroffenen Massnahmen darstellen. Zwischen diesen Grenzen hatte sich die Kommission zu bewegen.

Sie hatte keinerlei Bedenken hinsichtlich der Antwort auf die zweite Frage, die ihr unterbreitet worden war. Es schien ihr als den Interessen der Menschlichkeit wie den Erfordernissen der Zivilisation entsprechend, dass die humanitären Garantien, wie solche besonders im IV. Abkommen definiert sind, auf Personen angewendet werden können, mit denen sich ihre eigene Regierung aus politischen oder sozialen Gründen im Kampfe befindet. Die Internationale Rotkreuzkonferenz hat sich in diesem Sinne schon verschiedentlich ausgesprochen. Die in Genf (X. internationale Konferenz) angenommene Empfehlung Nr. XIV hat schon im Jahre 1922 folgende allgemeine Grundsätze formuliert :

Das Rote Kreuz, das über allen politischen, sozialen, konfessionellen, durch Angehörigkeit zu einer Rasse, einer Klasse und einer Nation bedingten Rivalitäten steht, bekräftigt sein Recht und seine Pflicht, im Falle von Bürgerkrieg, sozialen und revolutionären Unruhen, helfend beizustehen.

Das Rote Kreuz anerkennt, dass alle Opfer eines Bürgerkrieges oder der obengenannten Unruhen ausnahmslos Anspruch haben, gemäss den allgemeinen Grundsätzen des Roten Kreuzes betreut zu werden...

Das Rote Kreuz handelt gemäss seiner Mission, indem es den positiven Regeln der Abkommen die Grundsätze, von denen sich diese leiten lassen, voranstellt. Diese Grundsätze sind durchaus wesentlich. Sie sind die Quelle der Abkommen, deren Ausdruck diese Grundsätze sind, und sie ermöglichen deren Anpassung angesichts der Änderungen, welche die ständige Entwicklung der Lebensbedingungen der Menschheit auferlegt.

So hat sich auch die Haager Konferenz dieselbe Auffassung

zu eigen gemacht, als sie im Präambel zu den Abkommen von 1899 und 1907 betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs nachstehende Erwägung formulierte

Solange, bis ein vollständigeres Kriegsgesetzbuch festgestellt werden kann, halten es die Hohen Vertragschliessenden Teile für zweckmässig, festzusetzen, dass in den Fällen, die in den von ihnen angenommenen Bestimmungen nicht vorgesehen sind, die Bevölkerungen und Kriegführenden unter dem Schutz und den herrschenden Grundsätzen des Völkerrechts bleiben, wie sie sich aus den unter gesitteten Staaten geltenden Gebräuchen, aus den Gesetzen der Menschlichkeit und aus den Forderungen des öffentlichen Gewissens herausgebildet haben.

Die Entwicklung, die hinsichtlich der Achtung der menschlichen Person eingetreten ist, trägt ebenfalls dazu bei, die Aktion des Roten Kreuzes in der Richtung der Aufrechterhaltung dauernder humanitärer Grundsätze zu lenken selbst in den Fällen, in denen die Anwendung der ordentlichen Gesetzgebung durch einen Dringlichkeits- oder Ausnahmefall in Frage gestellt ist. Es genügt in dieser Beziehung an die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte zu erinnern, die am 10. Dezember 1948 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verkündet wurde und deren Grundsätze die am 4. November 1950 in Rom unterzeichneten Konvention zum Schutze der Menschenrechte und der fundamentalen Freiheiten angeregt haben.

Die Aufmerksamkeit der Kommission richtete sich auch auf die Arbeiten des I. internationalen Kongresses der Vereinten Nationen zur Verhütung von Verbrechen und Behandlung von Delinquenten. Dieser Kongress, der vom 27. August bis 3. September in Genf tagte, stellte Regeln auf, die für alle Kategorien von Häftlingen gelten. Man kann daher dieses Dokument als ein Gesetzbuch der Mindestvorschriften über die Haft betrachten.

* * *

Was die Punkte 3 und 4 betrifft: über die praktischen Mittel, im Namen der humanitären Grundsätze im Falle von « inneren Unruhen » zu handeln, so war die Kommission der

Ansicht, dass das Internationale Komitee vom Roten Kreuz berechtigt ist, seine Aktion nicht allein auf seine allgemeine Aufgabe, das menschliche Leiden zu lindern, sondern auch auf die Texte zu stützen, durch die ihm die 61 Mächte, welche die Genfer Abkommen unterzeichneten, ausdrücklich ein Initiativrecht auf dem Gebiete der Humanität zuerkannt haben. Die Genfer Abkommen vom 12. August 1949 (Artikel 9/9/9/10) besagen :

Die Bestimmungen des vorliegenden Abkommens bilden kein Hindernis für die humanitäre Tätigkeit, die das Internationale Komitee vom Roten Kreuz oder irgendeine andere unparteiliche humanitäre Organisation mit Einwilligung der am Konflikt beteiligten Parteien ausübt, um die Zivilpersonen zu schützen und ihnen Hilfe zu bringen.

Hinzuweisen ist hier ebenfalls auf den den vier Abkommen gemeinsamen Artikel 3, der erklärt, dass das Internationale Komitee vom Roten Kreuz eine « unparteiische humanitäre Organisation ist », und ihm die Befugnis zuerkennt, « den am Konflikt beteiligten Parteien seine Dienste anzubieten ».

Unter diesen Umständen ist nicht recht einzusehen, welche Einwände gegen die Aktion des IKRK im Falle von « inneren Unruhen » erhoben werden könnten, wenn es sich ausschliesslich auf dem ihm eigenen humanitären Gebiete bewegt.

Die Kommission betonte einstimmig, dass das IKRK, gemäss seiner unveränderlichen Tradition der Neutralität von allem abstehe müsse, was einen Übergriff auf das politische oder juristische Gebiet darstellen könnte. Sie gibt dem Gedanken Ausdruck, dass die humanitäre Aktion politischen Erwägungen vollständig fremd ist, und dass ausserdem die Ausübung dieser Aktion in keinem Falle irgend eine Änderung in der Rechtslage der beteiligten Personen im Gefolge haben dürfe. Diese humanitäre Aktion bedeutet keinerlei tatsächliche oder rechtliche Anerkennung und darf keine Ersetzung des Statuts herbeiführen.

Die Kommission erklärt, sie halte es für äusserst wichtig, darauf hinzuweisen, dass die Achtung vor den humanitären Grundsätzen nicht allein von den Regierungen, sondern von

allen denen gefordert werde, die in innere Unruhen verwickelt sind. Es ist da ein wesentliches Element zur Verbesserung schmerzlicher Lagen, mit denen sich die Kommission zu beschäftigen hatte.

Die Regel, dass das Rote Kreuz im Falle von Unruhen hilfsbereit am Platze sei, ist nicht nur erforderlich, um wirksam das menschliche Leiden zu lindern, sondern auch, um zu einer allmählichen Schaffung von Massnahmen zu gelangen, die geeignet ist, auf nicht durch die Genfer Abkommen geschützte Opfer « innerer Unruhen » Garantien auszudehnen, wie solche den durch diese Abkommen zu Gunsten der in Kriegszeiten geschützten Personen zugesichert sind.

So ist vor allem zu wünschen, dass die in Art. 3 verkündete Mindestforderung unter allen Umständen von beiden Seiten beachtet werde und dass ebenfalls die Bestimmungen der Artikel 33 und 34 des IV. Genfer Abkommens vom 12. August 1949 über den Schutz der Zivilpersonen in Kriegszeiten angewendet werden, die folgenden Wortlaut haben :

Artikel 33: *Keine geschützte Person darf für eine Übertretung bestraft werden, die sie nicht persönlich begangen hat. Kollektivstrafen wie auch jede Massnahme zur Einschüchterung oder Terrorisierung sind verboten.*

Die Plünderung ist verboten.

Vergeltungsmassnahmen gegen geschützte Personen und ihr Eigentum sind verboten.

Artikel 34: *Das Nehmen von Geiseln ist verboten.*

Was die oft als Kollektiv-Verantwortlichkeit bezeichnete Bestimmung betrifft, so missbilligte die Kommission einstimmig die Auffassung, dass eine Person einzig deshalb, weil sie einer bestimmten Kollektivität angehört, und unabhängig von Delikten, die von dieser Person selbst begangen worden sind, als verantwortlich angesehen werden kann. Unbedingt zu verurteilen ist die Einkerkierung und Bestrafung von Mitgliedern der Familie der in « inneren Unruhen » verwickelten Personen und besonders von deren Kindern.

Endlich müssen die Verwundeten und Kranken jederzeit die Pflegé erhalten, deren sie bedürfen. Denen welche sie betreuen ist Achtung zu erweisen, sie dürfen wegen dieser Handlungsweise nicht Gegenstand von Strafmassnahmen bilden.

Hinsichtlich der praktischen Anwendung der Aktion des Roten Kreuzes war die Kommission der Ansicht, es sei keine Veranlassung, die Frage einer Verteilung der Befugnisse zwischen den nationalen Gesellschaften und dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz zu prüfen, soweit es die bei den Regierungen zu unternehmenden Schritte betrifft.

In den Beziehungen zwischen den nationalen Gesellschaften und der Regierung bei der sie gegebenenfalls Schritte zu unternehmen haben, können sehr verschiedene Situationen vorkommen. Was die Aktion des Internationalen Roten Kreuzes betrifft, so hat das Internationale Komitee von Fall zu Fall über die konkrete Art und Weise der Aktion zu entscheiden, indem es allen Umständen Rechnung trägt, die geeignet sind, dieser Aktion ihr Höchstmass an Schnelligkeit und Wirksamkeit zu sichern. Jeder besondere Fall erfordert eine eigene Regelung, es besteht keine allgemeine Verfahrensmassnahme; wesentlich ist, dem Roten Kreuz, den Behörden und den Opfern der Ereignisse kundzutun, dass das Internationale Rote Kreuz bereit ist, ihnen zu Hilfe zu kommen.

NEUJAHRSBOTSCHAFT
DES PRÄSIDENTEN DES IKRK

Im Laufe des kommenden Jahres wird in Neu-Delhi, der Hauptstadt von Indien, die Internationale Rotkreuzkonferenz tagen. Menschen verschiedener Rassen, verschiedener Religionen und verschiedener politischer und sozialer Zugehörigkeit werden dort zusammentreffen. Sie sollen den Beweis erbringen, dass Henry Dunants Sendung für uns alle gilt: vor menschlicher Not verpflichtet uns Solidarität, den Opfern von Feindseligkeiten, seien es Krieg, Revolutionen, Aufstände, Hilfe zu bringen.

In einer Zeit, wo Gegensätze die Welt spalten, und der Frieden der Völker nur auf einem schwachen Gleichgewicht der Kräfte ruht, bringt das Rote Kreuz eine Hoffnung oder - ich möchte fast sagen - eine Gewissheit: Wie immer sich auch die Zukunft gestalten möge, so werden durch den unermüdlichen Einsatz all jener, für die das Werk der Nächstenliebe höchstes Ziel und Ausdruck internationaler Zusammenarbeit ist, die Völker eines Tages erkennen, dass auch sie sich im Geiste der Solidarität vereinen müssen.

Die Förderung des humanitären Rechtes, die Rückführung von Menschen, die durch Kriege getrennt wurden, in die Heimat und zu ihren Familien, die Entsendung von Delegierten nach von kriegerischen Wirren heimgesuchten Ländern, sind die Aufgaben des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz. Im Namen dieser Organisation entbiete ich Ihnen Allen meine Wünsche für ein glückliches neues Jahr. .

Léopold BOISSIER
Präsident

**REVUE
INTERNATIONALE
DE LA
CROIX-ROUGE**

BEILAGE

INHALT

	Seite
Jean S. Pictet : Die Grundsätze des Roten Kreuzes (VI)	23
Kurznachrichten	45

DIE GRUNDSÄTZE DES ROTEN KREUZES

VI

4. Neutralität

Das Rote Kreuz beobachtet eine strenge Neutralität auf militärischem, politischem, konfessionellem und weltanschaulichem Gebiet.

In der Welt des Roten Kreuzes hat keine andere Idee so viel Verwirrung angerichtet wie die der Neutralität. Meist begnügt man sich damit, darin einen einfachen Begriff mit einem einzigen, unklaren Inhalt zu verstehen, während in Wirklichkeit dieser Ausdruck eine Anzahl verschiedener Bedeutungen in sich schliesst. Ehe wie sie analysieren, sind einige allgemeine Betrachtungen am Platz.

Das Wort *neutral* kommt vom lateinischen *ne-uter*, was besagt weder das eine noch das andere. Die Neutralität ist ein wesentlich negativer Begriff: er umschreibt vor allem die Haltung von jemandem, der einem Konflikt fern bleibt, der sich nicht offen für die eine oder andere Partei ausspricht.

Die Neutralität hat an sich keinen sittlichen Wert, denn sie kann sehr verschiedenen, hohen oder niederen Beweggründen entspringen, wie Furcht oder Scharfblick, Interesse oder Gleichgültigkeit. Sie ist ein äusseres Verhalten, das an sich weder gut noch böse ist, und das also nur in Verbindung mit den Umständen, unter denen es sich äussert, geschätzt oder kritisiert werden kann. Die Neutralität nimmt einen sittlichen Aspekt nur dann an, wenn sie von einem festen Willen herrührt, und wenn sie sich dauernden Grundsätzen unterwirft, z.B. der Friedensliebe, der Achtung vor dem gegebenen Versprechen, dem Wunsch nach Objektivität.

Die Neutralität erfordert eine wirkliche Selbstbeherrschung und manchmal eine lange Lehrzeit. Alsdann ist sie eine Disziplin, der man sich unterwirft, ein Zwang, den man sich vielleicht wider Willen antut, ein Zaum, den man dem impulsiven Drang der Gefühle anlegt. Wer diesen steilen Weg erklimmt, wird sehen, dass in einer Streitfrage sehr selten eine Partei vollständig recht und die andere vollständig unrecht hat. In einer vorgerückten Phase der Überlegung wird er die Nichtigkeit der Gründe spüren, die sehr oft ins Feld geführt werden, um die Völker in den Krieg zu stürzen. In diesem Sinn ist die Neutralität ein erster Schritt hin zur Objektivität, also zur Weisheit und vielleicht zum Frieden.

Im internationalen Recht steht die Neutralität im Gegensatz zur Kriegführung : sie ist die Stellung, die ein nicht am Konflikt beteiligter Staat gegenüber den im Krieg befindlichen Mächten einnimmt. Das Neutralitätsstatut, das von rechtlichen Vorschriften und besonders durch die Haager Abkommen bestimmt ist, bringt Rechte und Pflichten mit sich. Summarisch gesprochen, fordert es Enthaltung von jeder offiziellen, mittelbaren oder unmittelbaren Teilnahme an den Feindseligkeiten. Es ist also zunächst ein Begriff wesentlich militärischer Art. Infolge der neueren Entwicklung der Tatsachen und Ideen sind jedoch einige geneigt anzunehmen, dass, angesichts der Bedeutung, die das wirtschaftliche Gebiet für das Kriegspotential der Länder hat, die Neutralität sich auch auf dieses auswirken sollte. So müsste der neutrale Staat, der mit den kriegführenden Nationen Handelsbeziehungen aufrecht erhält, sich bemühen, eine gewisse Gleichheit in ihrer Behandlung vorzusehen. Es würde sich übrigens nicht so sehr um eine mechanische Gleichheit handeln ¹, die der freien Einschätzung des neutralen Dritten nicht entspreche, als im Gegenteil darum, diesem die Sorge für die Anwendung des Grundsatzes zu überlassen, indem er die besonderen Gegebenheiten des jeweiligen Falls berücksichtigt und

¹ Würde es sich dabei um eine quantitative oder qualitative, eine numerische oder proportionelle Gleichheit handeln? Alles Fragen, die wir in unserer Studie nicht untersuchen können, da sie den Rahmen unseres Gegenstandes überschreiten.

keine der Parteien aus subjektiven Gründen oder solchen des Interesses begünstigt.

Grundsätzlich setzt der Neutralitätsbegriff zwei Elemente voraus: eine Einstellung der Enthaltung, und das Vorhandensein von Personen oder Personengruppen, die einander gegenüberstehen. Da das letztgenannte Element der Neutralität und der Unparteilichkeit gemeinsam ist, wurden diese beiden Ideen oft verwechselt, und das umso eher, als jede von ihnen Zurückhaltung und Mässigung verlangt. Und doch sind sie sehr verschieden, namentlich auf Grund des ersten Elements; aber sie brauchen sich nicht notwendig gegenseitig auszuschliessen. Die Unparteilichkeit bezeichnet, wie wir im vorhergehenden Kapitel gezeigt haben, die Haltung von jemandem, der nach vorher festgelegten Regeln handelt und seine Wahl trifft, während der Neutrale sich enthält, sich weigert, seine Meinung über die Eigenschaften von einander gegenüberstehenden Menschen oder Theorien zu äussern. Wenn er jedoch auf irgendeine Weise handeln sollte, würde er die Waage zwischen beiden Parteien im Gleichgewicht halten, und das wäre das einzige Prinzip für sein Handeln. In diesem Fall könnte und sollte der Neutrale Unparteilichkeit beweisen: dadurch, dass er die Bewertung dieser Gleichheit nicht aus subjektiven Gründen verfälschen würde.

Wenn auch die Neutralität die Haltung des Roten Kreuzes gegenüber Kriegführenden und Ideologien festlegt, so bestimmt sie jedoch niemals sein Verhalten gegenüber den Leidenden. Denn erstens bekämpfen sich die Verwundeten nicht untereinander. Und dann gehört es vor allem zum Wesen des Roten Kreuzes, einzugreifen und auf diese Weise nicht eine unmenschliche Gleichheit aufrecht zu erhalten, sondern ganz im Gegenteil diejenigen zu begünstigen, die der Hilfe am meisten bedürfen¹. Nächstenliebe gebietet Unparteilichkeit und nicht Neutralität. Diese gehört, wie wir später sehen werden, weniger zum Ideal des Roten Kreuzes als zu den Mitteln, die ihm erlauben, seine Aufgabe zu erfüllen.

¹ Im Gleichnis vom barmherzigen Samariter ist der Neutrale der Levit, der gleichgültig an dem Drama, das sich zwischen dem Reisenden und den Räubern abgespielt hat, vorübergeht.

Und nun wollen wir die fünf verschiedenen Bedeutungen untersuchen, die der Ausdruck Neutralität in der Doktrin des Roten Kreuzes hat.

Erstens: Er bezeichnet die Neutralität auf militärischem Gebiet, die das Rote Kreuz strikte und unter allen Umständen als Gegenleistung der ihm gewährten Unverletzlichkeit einhalten muss. Diese Forderung ist so absolut und wird so allgemein angewendet, dass wir sie ohne Zaudern unter die fundamentalen Grundsätze der Institution aufnehmen. Wenn sie bis jetzt nicht in der « Summe » der Grundsätze vorgekommen ist, so geht sie gebieterisch aus den Genfer Abkommen hervor und bedeutet eine der ersten Daseinsberechtigungen des Roten Kreuzes.

In erster Linie wirkt sie sich auf dem Schlachtfeld aus. Nach dem Wortlaut des Abkommens von 1864 waren die Ambulanzen und Feldlazarette « als neutral anerkannt und als solche von den Kriegführenden geschützt und geachtet ». Was die Mitglieder des Sanitätspersonals betrifft -- und mit inbegriffen die Verwundeten selbst -- « so hatten sie teil an der Vergünstigung der Neutralität ». Der Ausdruck « Neutralität » war dahin zu verstehen, dass die Verwundeten nicht mehr Feinde sind, und dass diejenigen, welche sie pflegen, ausserhalb des Kampfes gestellt werden. Aber da dieses Wort auf rechtlichem Gebiet einen beschränkteren Sinn hat, passte es nicht für einen Vertrag. Tatsächlich bezeichnet im internationalen Recht die Neutralität vor allem die Stellung eines Staates, der nicht an einem Krieg teilnimmt. Ausserdem gab dieses Wort Anlass zu einer Doppelsinnigkeit: man hätte denken können, dass die Sanitätsformationen entnationalisiert würden, was nicht der Fall ist. Daher verzichtete man bald auf diesen Ausdruck und sprach nur noch von Achtung und Schutz ohne Unterschied der Nationalität. Aber der Gedanke der Neutralisierung blieb trotzdem bestehen, und der Ausdruck selbst behält in der Umgangssprache seinen Wert.

Die den Einrichtungen und dem Personal des Sanitätsdienstes und des Roten Kreuzes gewährte Unverletzlichkeit verlangt, dass die Mitglieder dieses Personals sich vollkommen loyal jeder unmittelbaren oder mittelbaren Einmischung in die Feindseligkeiten enthalten. Da sie im höheren Interesse der

Verwundeten vom Feind als « Neutrale » angesehen werden, haben sie die Verpflichtung, sich auch als solche zu verhalten. Vor allem müssen sie sich davor hüten, etwas zu begehen, was das Abkommen als « für den Feind schädliche Handlungen » bezeichnet, d.h. Handlungen, deren Zweck oder Wirkung es wäre, durch Begünstigung oder Störung der militärischen Operationen den Streitkräften der Gegenpartei zu schaden. Als Beispiel führen wir den Fall an, dass in einem Spital ein Munitionslager untergebracht oder ein militärischer Beobachtungsposten eingerichtet wird. Solche Handlungen, die schwere Verletzungen der Neutralität darstellen, sind dazu angetan, die Sanitätseinheit, die sie begangen oder geduldet hätte, ihres Schutzes zu berauben, und dazu noch schwere sofortige oder spätere Folgen für Leben und Sicherheit der Verwundeten nach sich zu ziehen. Das Sanitätspersonal hat jedoch das Recht, bewaffnet zu sein, um die Ordnung in den ihm unterstehenden Formationen aufrecht zu erhalten, sowie auch, um die eigene Verteidigung und die der ihm anvertrauten Menschen gegen unerlaubte Angriffe zu sichern. Ist es unter solchen Bedingungen gezwungen, von seinen Waffen Gebrauch zu machen, so verletzt es dadurch nicht die Neutralität. Aber es dürfte sich natürlich nicht mit Gewalt der Gefangennahme seiner Einheit durch den Gegner widersetzen, sowenig wie es selbst Gefangene machen dürfte.

In seiner neuesten Fassung stellt das erste Genfer Abkommen fest, dass die Spitalformationen des ihnen zugesicherten Schutzes nur in dem Falle verlustig gehen werden, wenn sie « ausserhalb ihrer humanitären Pflichten » schädliche Handlungen begangen hätten. In der Tat kann das Werk des Roten Kreuzes selbst, von einem engen und reinen Nützlichkeitsstandpunkt aus gesehen, in gewissem Grad ein Hemmschuh für die kriegerischen Operationen sein. Trägt es nicht, wenn auch in geringem Masse, zum Kriegspotential bei, wenn es ermöglicht, frühere Kämpfer wieder kampffähig zu machen? Hätten die engsten -- und zudem falsch verstandenen — militärischen Interessen überwogen, so würde man die Verwundeten als Gegner betrachten, die eines Tages aufs neue gefährlich werden, und man würde diejenigen als Verräter ansehen, die den Feinden Hilfe bringen. Wenn wir nur sagen könnten, dass solche Gedankengänge seit

langem endgültig der Vergangenheit angehören! Aber mit Bestürzung sehen wir, dass sie in einigen Köpfen, ja sogar im Schosse gewisser Sanitätsdienste weiterhin bestehen oder neu erwachen. Man musste daher in den neuesten Abkommen betonen, dass die Liebestätigkeit des Roten Kreuzes immer zulässig ist, und dass sie nie feindselige Handlungen bedeutet, solange sie in dem vom internationalen Recht und von den grossen Grundsätzen der Menschlichkeit umgrenzten Rahmen bleibt. Vergessen wir nie, dass der Krieg in der Weltgeschichte hätte bleiben können, was er war und was er nach der Meinung mancher Leute auch heute noch ist: die erbarmungslose Entfesselung der brutalen Instinkte, der unerbittliche und blutige Triumph der Barbarei. Aber er ist es nicht mehr ganz, weil eines Tages, am 22. August 1864, die Staaten durch die feierliche Unterzeichnung des Rotkreuzpactes ein nationales Interesse und einen Teil ihrer Souveränität den Forderungen des Gewissens geopfert haben. Dieses Opfer wurde ein für allemal gutgeheissen. Es mag in den Augen einiger ungewöhnlich, paradox erscheinen, da ja die Mächte sich damit versagt haben, feindliche Soldaten zu töten, was doch eigentlich das Wesen des Krieges ist. Aber um diesen Preis wurde eine Bresche in den uralten Hass der Menschen geschlagen. Und für eine der schönsten Errungenschaften der Kultur war das nicht zu teuer bezahlt.

Alles, was wir soeben von der Haltung des Roten Kreuzes auf dem Schlachtfeld gesagt haben, gilt entsprechend für seine gesamte Tätigkeit sowohl auf internationaler wie nationaler Ebene.

Und so ist es auch beim materiellen Hilfswerk. Das Rote Kreuz darf vonseiten der Kriegführenden für die Sendung von Medikamenten und Sanitätsmaterial an die Kriegsgesopfer jeglicher Kategorie keine Beschränkung anerkennen, denn da ist es ja in seiner besonderen Rolle, und allein Verwundete, Kranke, Gebrechliche, also Notleidende und zu schaden Unfähige sind Nutzniesser dieser Hilfe¹. Die neuen Genfer Abkommen sehen

¹ Nach den humanitären Grundsätzen sollten überhaupt ganz allgemein die pharmazeutischen Produkte jederzeit ungehindert in den Handel gebracht werden können, und ihr Preis sollte nicht prohibitiv sein. Auch die medizinischen Entdeckungen sollten überall Verbreitung finden.

das für die Kriegsgefangenen, die Zivilinternierten und die Bevölkerung der besetzten und sogar der kriegführenden Länder ausdrücklich vor. Nicht so deutlich drücken sie sich in bezug auf die verwundeten oder kranken Militärpersonen der eigenen Heere aus, aber in dieser Beziehung darf kein Zweifel bestehen, denn hier ersetzt der Geist den Buchstaben. Das ganze Rote Kreuz entstand, um den Kriegsverletzten zu helfen und sie zu retten, wo immer sie auch sind. Es würde seiner Bestimmung untreu werden, wenn es seine ursprüngliche Aufgabe aus dem Auge verlöre. Wir kommen hier wieder zur gleichen Überlegung wie vorhin, als wir vom Opfer sprachen, das die Militärmacht ein für allemal den Forderungen der Menschlichkeit dargebracht hat.

Dagegen können die andern Hilfssendungen, wie diejenigen von Lebensmitteln und Kleidungsstücken, gewisse Beschränkungen erleiden, denn hier stösst man auf den Krieg selbst und auf eine seiner wirksamsten Methoden: die wirtschaftliche Waffe. Bekanntlich ist die Blockade beim gegenwärtigen Stand des internationalen Rechts immer noch eine zugelassene Zwangsmassnahme, obgleich sie die unschuldige Zivilbevölkerung ebenso sehr trifft wie die Mitglieder der bewaffneten Kräfte. So kam also ein Kompromiss zustande zwischen militärischen Notwendigkeiten und Nächstenliebe. Das Rote Kreuz kann ungehindert den unter der Gewalt des Feindes stehenden Personen, wie Kriegsgefangenen und Bewohnern der besetzten Länder beistehen. In den kriegführenden Ländern selbst aber muss es sich nach dem Wortlaut des IV. Genfer Abkommens darauf beschränken, Kinder und werdende Mütter mit Lebensmitteln zu versorgen. Mit Zustimmung des Gegners jedoch kann sich die Aktion auf ausgedehntere Kreise erstrecken.

Die militärische Neutralität ist auf manch anderen Gebieten geboten. So hat sich in Kriegszeiten eine Rotkreuzgesellschaft geweigert, sich einer Sammlung anzuschliessen, die der Landesverteidigung und zugleich ihr selbst zugute kommen sollte; sie hat richtig gehandelt. So war es auch bedauerlich, dass ein unter dem Zeichen des Roten Kreuzes an die Bevölkerung gerichteter Aufruf, ihr Blut für die Verwundeten beider Lager zu spenden, von dem Wahlspruch begleitet war: « Sein Blut spenden, heisst

auch kämpfen ». So dürfte sich während des Krieges das Rote Kreuz auch nicht für die Heimschaffung der gesunden Gefangenen, die wieder die Waffen ergreifen können, einsetzen. Und in einem Konflikt sollte das Rote Kreuz auch nicht Friedens- und Waffenstillstandsvorschläge vermitteln oder unterstützen, auch wenn diese einen humanitären Aspekt darstellen, denn je nach dem gewählten Zeitpunkt kann die eine Partei daraus einen Vorteil ziehen, wie dies sich schon in wohlbekanntem Fällen erwiesen hat.

Zur Unverletzlichkeit, welche die Rotkreuzgesellschaften gegenüber den militärischen Operationen geniessen, kommen seit 1949 die wichtigen Garantien hinzu, die das IV. Genfer Abkommen ihnen vor den Missbräuchen der Amtsgewalt seitens einer Besetzungsmacht gewährt. Einige dieser Gesellschaften waren während des zweiten Weltkrieges Massnahmen ausgesetzt, die darauf ausgingen, sie aufzulösen, ihre Leiter abzusetzen oder ihr Material mit Beschlag zu belegen, so dass ihre Tätigkeit ernstlich gehindert oder sogar vollständig lahmgelegt wurde ; infolgedessen wurde eine Vielzahl Unglücklicher eines Beistandes beraubt, den sie dringend nötig gehabt hätten. Aber heute ist nach dem Wortlaut des Artikels 63 des Abkommens für den Schutz der Zivilpersonen und unter Vorbehalt zwingender Sicherheitsgründe die Besetzungsmacht verpflichtet, die Rotkreuzgesellschaften und die anderen Hilfsgesellschaften ihre Tätigkeit gemäss den Grundsätzen des Roten Kreuzes weiterhin ausüben zu lassen ; sie kann beim Personal oder im Aufbau dieser Gesellschaften keine Änderung verlangen, die deren Werk zum Nachteil gereichen könnte.

Aus dieser Unverletzlichkeit entspringt für die nationalen Gesellschaften und ihre Leiter natürlich auch die Pflicht, sich ganz ihren humanitären Aufgaben zu widmen, ohne je direkt oder indirekt an dem offenen oder heimlichen Kampf teilzunehmen, den etwa die « Widerstandsbewegung » der Besetzungsmacht gegenüber liefert. Das Tun dieser Patrioten kann legitim, kann heldenhaft sein, aber es ist unvereinbar mit der Mission des Roten Kreuzes. Will man — im Interesse aller — dass in einem besetzten Land die philanthropischen Institutionen weiter bestehen, so müssen ihre Mitglieder den Behörden, die die

Macht unter aussergewöhnlichen Umständen in der Hand haben, durch eine untadelige Haltung ein absolutes Vertrauen einflössen.

Zweitens Man benützt den Ausdruck Neutralität, um die Zurückhaltung zu kennzeichnen, die sich das Rote Kreuz gegenüber den politischen, weltanschaulichen, ethischen oder religiösen Lehren auferlegt. Das Rote Kreuz entspricht universellen Bedürfnissen, dem Sehnen aller Menschen, und es handelt nach allgemein anerkannten Grundsätzen. Damit hat es sich, vielleicht ohne es zu wissen, an die oberste Spitze der Kultur gestellt. Seine Neutralität bezeichnet sein Freisein von Bindungen, seine Abgeklärtheit, seine Toleranz. Sie ist ein Zeichen und ein Beweis seiner Aufrichtigkeit gegenüber seinem Ideal.

Es muss klar erkannt werden, dass das Wort Neutralität sich wirklich auf diese Zurückhaltung des Roten Kreuzes gegenüber jeder Mystik — ausgenommen seiner eigenen — anwenden lässt, auf diese Distanz, die es Streitfragen gegenüber einnimmt, die mit seiner Mission nichts zu tun haben und die seinen universellen Charakter in Frage stellen würden, und auf diese Gleichgültigkeit, die es an den Tag legt, nicht gegenüber den politischen Ereignissen — denn diese können seine Aktion interessieren — sondern gegenüber dem Sinn, der ihnen beigelegt wird.

Dieser Neutralität liegt das Prinzip der Gleichheit unter den Menschen zugrunde. Wenn das Rote Kreuz auf jede Parteinahme verzichtet, so vor allem, weil es befürchtet, dass ein Geist der Parteilichkeit es zu Unterscheidungen treiben könnte, die seine Grundsätze ihm verbieten. Jede Ideologie, der es sich verschriebe, würde lediglich seine Freiheit der Beurteilung und seine Objektivität vermindern.

Aber diese Neutralität hat noch einen anderen Zweck · die Notwendigkeit, dass das Rote Kreuz das Vertrauen aller genieesse derer, denen es hilft und derer, die sein Werk möglich machen. Besonders in Kriegszeiten beruht sein Wirken zum guten Teil auf dem Ansehen, das es bei den Behörden des gegnerischen Landes genieisst, und auf einer Zusammenarbeit zwischen nationalen Rotkreuzgesellschaften. Nun weiss man

ja, dass der heftigste, die meisten Verheerungen anrichtende Hass oft Meinungsgegensätzen entspringt.

Zurückhaltung bedeutet jedoch keineswegs Verachtung oder Feindschaft. Das Rote Kreuz darf in der Nation weder Fremdkörper noch Sammelpunkt der Opposition gegenüber einem Regime, einer Partei oder einer Glaubensgemeinschaft werden. Es wird also gegenüber den weltlichen oder geistlichen Behörden eine wohlwollende Neutralität beobachten, gute Beziehungen zu ihnen unterhalten und mit ihnen, wenn es sich gibt, auf humanitärer Ebene zusammenarbeiten. Alles, was man von ihm verlangt, ist, dass es sich nicht für Institutionen oder Ideen einsetze, die nicht notwendigerweise die ihm zugewiesene Mission berühren.

Die Neutralität muss sich in erster Linie im Hinblick auf die nationale oder internationale Politik bekunden. Die Rotkreuzinstitutionen müssen sich hier wie vor dem Feuer vor jeglicher Einmischung hüten! Ihr Leben steht auf dem Spiele¹.

Zu einer Zeit, wo so viele Ideologien mit Macht aufeinander prallen und versuchen, alles in ihre Sphäre hineinzuzerren, wird eine solche Haltung manchmal angefochten, ja sogar in Verruf erklärt. Immer mehr fordert man von jedem, dass er sich festlege, und diejenigen, die sich weigern, es zu tun, werden als Feiglinge betrachtet. Immer mehr wird Parteipolitik als des Lebens höchstes Ziel angesehen, und die Auffassungen oder Handlungen, die damit nicht unmittelbar zu tun haben, werden verurteilt. Wenn Neutralität ebenso wie Unparteilichkeit so oft verkannt und abgelehnt werden, so deshalb, weil jeder Richter und Partei zugleich sein will, ohne über ein allgemein gültiges Kriterium zu verfügen. Jeder bildet sich mit einer gewissen Naivität ein, seine Sache sei die einzig richtige: sich ihr nicht

¹ Die XVIII. Internationale Rotkreuzkonferenz, die im Jahre 1952 in Toronto zusammentrat, nahm davon Kenntnis, dass man dort Fragen politischer Art aufgeworfen hat und « drückte ihre Entschlossenheit aus, nicht zu gestatten, dass derartige Fragen die Arbeit des Roten Kreuzes zu irgendeinem Zeitpunkt untergraben », und « erklärte ihren unerschütterlichen Glauben an das Rote Kreuz als Bewegung, die sich ausschliesslich humanitären Werken widmet, die dahin zielen, die gegenseitige Verständigung und den guten Willen zwischen den Völkern zu begünstigen, einerlei welches ihre Verschiedenheiten politischer Art seien ». (Empfehlung Nr. 10.)

anschiessen bedeute also, von Wahrheit und gutem Recht abrücken.

Es ist der apolitische Charakter des Roten Kreuzes, welcher seinem Eingreifen zugunsten der Kriegsverhütung die Grenze setzt. Weil das Rote Kreuz mehr als irgend jemand die Greuel des Krieges aus der Nähe kennt, weiss es, dass der Krieg unmenschlich, dass er auch der Nächstenliebe wie der Gerechtigkeit zuwiderläuft¹. Wenige Dinge liegen ihm mehr am Herzen als der Friede. Das Rote Kreuz zeigt durch seine ganze Haltung, dass es den Krieg für ein Uebel hält, sein Bestehen selbst ist wie ein Vorwurf für die, welche die Gewalt entfesseln. Seine internationale Tätigkeit der gegenseitigen Hilfeleistung trägt dazu bei, die Menschen und vielleicht auf die Dauer auch die Völker einander näher zu bringen und den Geist des Friedens auszubreiten. So beteiligt es sich mittelbar und auf die ihm gemässe Weise am Friedenswerk.

Aber hier, wie überall, muss sich das Rote Kreuz davor hüten, zwischen den Mächten Partei zu ergreifen. Wenn auch der Friede allen Völkern teuer ist, so sind sie sich doch oft nicht darüber einig, wie er zu schaffen oder aufrechtzuerhalten sei, noch über den Charakter, den er haben soll. Die Stellungnahme aber zu den Fragen der Organisation der Welt bedeutet, ob man es will oder nicht, das Betreten der politischen Ebene. Eine direkte Wirkung in dieser Sphäre erzielen zu wollen, bedeutet ein Hinabsteigen auf den Kampfplatz der Nationen und Parteien. Um seinen Einfluss ausüben zu können, müsste das Rote Kreuz zum Militärbudget der Staaten, zu den Massnahmen der Bewaffnung oder Abrüstung Stellung nehmen und ganz allgemein eine gewisse Anzahl politischer Handlungen entweder unterstützen oder bekämpfen. Würde sich das Rote Kreuz auf diese Weise in einen Kampf stürzen, für den es nicht geschaffen ist, so ginge es sicher einer raschen Vernichtung entgegen. Jeder derartige Schritt zöge es in ein Labyrinth, aus dem es sich nicht freimachen könnte, ohne entschieden Stellung zu nehmen, was unvereinbar ist mit dem Vertrauen, das ihm

¹ Der Krieg ist nicht immer der Triumph des Besseren, sondern des Stärkeren oder des Illoyaleren.

Freund und Feind entgegenbringen müssen. Für andere Institutionen dagegen, die sich die Verteidigung des Friedens und die Organisation der Welt zum Ziel gesetzt haben, bestehen nicht dieselben Grenzen; ihnen steht es frei, uneingeschränkt zu handeln. Im Kreuzzug gegen den Krieg muss daher jeder mit den ihm zu Gebote stehenden Mitteln und mit den ihm entsprechenden Waffen kämpfen.

Wir kommen jetzt zur konfessionellen Neutralität. Dieser Grundsatz hat die Institution seit ihrem Entstehen beherrscht und ist seitdem auch nie bestritten worden. Von allem Anfang an haben die Begründer des Roten Kreuzes, obschon selbst vom christlichen Geist beseelt, ein rein weltliches, von jedem religiösen Einfluss freies Werk schaffen wollen. Man könnte es sich übrigens auch nicht anders denken, da dieses Werk seinem Wesen nach zur Universalität berufen war. Sollte es seine Fürsorge nicht Menschen jeden Ursprungs und jeden Glaubens widmen, sollte es nicht auch alle Menschen guten Willens um seine Fahne scharen können?

Sicherlich aber schränkt der offizielle Charakter der Institution in geistiger Hinsicht in keiner Weise die individuelle Freiheit seiner Mitglieder ein. Wie Max Huber¹ gesagt hat, « durch seine religiöse Neutralität hat das Rote Kreuz denen, die unter seinem Zeichen arbeiten, die Sorge überlassen, in ihrem eigenen Gewissen, jeder nach seinem Glauben und seiner Lebensauffassung die fundamentalen Gründe ihrer Mitarbeit zu entdecken ». Tatsächlich muss jeder Diener am Werk in den lebendigen Quellen des Herzens, der Vernunft oder seines Glaubens die Inspiration suchen können, die ihn bei seiner Berufung als Helfer leiten wird und ihn ausrüstet mit der Kraft, welche ihn in allen Wechselfällen einer oft schwierigen Aufgabe aufrechterhält. Ausserdem stört die Zurückhaltung, welche die Diener des Roten Kreuzes bei ihrer Tätigkeit streng beobachten müssen, in keiner Weise das Recht eines jeden, diese oder jene dogmatische Lehre anzunehmen oder im Privatleben für seine persönlichen Überzeugungen zu kämpfen. Was

¹ *Der gute Samariter*, S. 41.

wir über die konfessionelle Neutralität sagten, gilt in gleicher Weise für jedes andere weltanschauliche oder ideologische System.

Es sei hier kurz daran erinnert, dass das rote Kreuz auf weissem Grund, das gleichzeitig das durch die Genfer Abkommen eingeführte Schutzzeichen und das von der Institution des Roten Kreuzes geheisst Wahrzeichen darstellt, vollständig neutral ist. Das haben die berufensten Stimmen verkündet¹. An den Konferenzen, wo dieses Zeichen geschaffen wurde, wollte man ausdrücklich, dass es universell und jeder nationalen oder religiösen Bedeutung bar sei. Übrigens gehorchte man damit lediglich einer absoluten Notwendigkeit, da diese Flagge, wie das Werk selbst, sich auf die Menschen aller Nationen und aller Überzeugungen ausdehnen sollte. Durch Umkehrung der Schweizer Farben wurde ein neues Sinnbild geschaffen, das eine nur ihm eigene, doch an sich ungeheuer grosse Bedeutung hat: die Hilfeleistung an den leidenden Menschen, wer er auch sei. Aber nach dieser Feststellung hindert die christlichen Mitarbeiter des Roten Kreuzes nichts, in ihrem Geist eine Verbindung zwischen diesem und dem christlichen Kreuz herzustellen; diese Auslegung muss jedoch — es braucht kaum erwähnt zu werden — rein persönlich bleiben und darf keinerlei Rückwirkung auf die Neutralität der Institution haben.

Endlich haben die Genfer Abkommen mit allem, was sie enthalten, sicherlich gerade dadurch den Charakter absoluter Neutralität — in dem Sinne, wie wir sie hier verstehen —, weil sie Teil des internationalen öffentlichen Rechtes sind. Mit den Worten Professor Guggenheims: « Das Zulassen einer Regel als Norm des internationalen Rechtes setzt voraus, dass sie den gemeinsamen Bestrebungen und ideologischen Grundlagen der zivilisierten Welt gemäss ist. Das positive Völkerrecht ist daher unweigerlich ein säkularisiertes Recht, weltlich, indifferent gegenüber religiösen Lehren. Es kann auch gar nicht anders sein, wenn man die Mannigfaltigkeit der ethischen und reli-

¹ Siehe die einschlägigen Ansichten dazu im « Commentaire de la 1^{re} Convention de Genève de 1949 » vom selben Verfasser — Genf, 1952, S. 337 ff.

giösen Auffassungen der verschiedenen Gemeinschaften berücksichtigt, welche die internationale Gesellschaft bilden ¹. »

Drittens: Die Neutralität kennzeichnet die Haltung, die das Internationale Komitee vom Roten Kreuz freiwillig gegenüber den Staaten einnimmt. Das Komitee behandelt die Mächte auf der Basis vollkommener Gleichheit; es hält zu jeder von ihnen gleichen Abstand ein; es äussert sich nicht über ihre Legitimität; es urteilt nicht über ihre Politik; seine Beziehungen zu ihnen entsprechen den Bräuchen der internationalen Höflichkeit.

Doch, so wird man einwenden, die Staaten als solche bleiben ausserhalb der Bestrebungen des Roten Kreuzes und des Mittelpunktes seiner Interessen: das Rote Kreuz sieht nur die leidenden Menschen, die Opfer. Gewiss. Aber diese Menschen befinden sich in der Gewalt der Staaten, und um sie erreichen und ihnen helfen zu können, ist die Einwilligung der verantwortlichen Behörden erforderlich; auch ist es nötig, zu ihnen jene dauernden und vertrauensvollen Beziehungen zu pflegen, welche eine tägliche Zusammenarbeit erst möglich machen. Diese Art Neutralität dürfte daher vom Roten Kreuz nicht als Triebfeder seines Handelns betrachtet werden. Sie ist im Gegenteil eine praktische, mittelbare Bedingung, die sich von deren allgemeinen Endzielen ableitet und von den besonderen Umständen jedes Konfliktes abhängt. Sie ermöglicht es dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz, sein Ziel zu erreichen. Diese Einstellung entbehrt jedoch nicht jeder Wichtigkeit und jeden Wertes. Sie ist die Frucht einer Überlegung; sie entspricht in gewisser Masse sogar der Haltung des Weisen, die jedes Urteil, jede Stellungnahme ausschliesst. Auch hier — wie übrigens auch sonst — wird das Internationale Komitee eine unwandelbare Linie einhalten. Denn davon hängt die Zukunft seines Werkes ab. Selbst wenn eines Tages eine Neuordnung der Welt die politische oder militärische Neutralität in Frage stellen sollte, so wäre immer noch ein neutraler humanitärer Ver-

¹ Prof. Paul GUGGENHEIM — *Traité de droit international public* — Genève, 1953, I, S. 16.

mittler nötig, um den in Feindeshand gefallenen Opfern des Konflikts zu helfen.

Die Neutralität muss sich absolut und bedingungslos in den Handlungen der Institution und ihrer Vertreter kundtun. Das heisst aber nicht, dass der einzelne Rotkreuzmann seine eigenen Sympathien und Überzeugungen verleugnen soll: seine Freiheit der Beurteilung bleibt unangetastet. Doch die Neutralität gebietet ihm, sich in gewissem Abstand von den politischen Tatsachen zu halten, im Ausdrücken seiner Meinung Zurückhaltung zu beobachten; und das umso mehr, je verantwortungsvoller seine Stellung ist.

Der Neutralität entspringt für das Internationale Komitee auch die Notwendigkeit, gegen die Kriegführenden immer offen und loyal zu handeln, sogar wenn diese ihm gegenüber es nicht tun. Das Komitee wird also nur solche Aufgaben an die Hand nehmen, die in dem Land, wo sie erfüllt werden sollen, erlaubt oder zumindest geduldet sind. Es wird darauf verzichten, abwegige oder geheime Methoden zu benutzen. Ebenso wird es sich jedesmal, wo die Umstände oder der behandelte Gegenstand es verlangen, der vollsten Verschwiegenheit über die von ihm unternommenen Schritte oder die zwischen den Mächten geführten humanitären Verhandlungen befleißigen. Für das Rote Kreuz heiligt der Zweck die Mittel nicht. Eine solche Haltung ist nicht immer verstanden worden. Und doch ist sie notwendig, denn nur eine Tradition unverbrüchlicher Treue kann Vertrauen einflössen und Achtung erzwingen. Was man im Augenblick verliert, wird man später hundertfach wiederfinden.

Wir sagten, das Komitee behandle alle Staaten auf gleichem Fuss. Das bedeutet, dass es gegenüber jedem von ihnen dieselbe Bereitschaft an den Tag legen wird. Doch ist es klar, dass das Internationale Komitee, falls sein Eingreifen zugunsten des einen der beiden Kriegführenden nicht nötig sein sollte, oder im Falle, dass dieser sein Anerbieten ablehnte, durchaus berechtigt ist, nur bei dessen Gegner zu wirken, und zwar ohne dass dabei seine Neutralität im geringsten berührt würde.

Prüfen wir jetzt im Blick auf seine Neutralität die Hauptaufgaben des Internationalen Komitees. Im Rahmen seines

vielgestaltigen Werkes unterscheiden wir mehrere ihrem Wesen nach verschiedene Funktionen. Auf dem Gebiete seiner Hilfsaktion zunächst wendet es die für das gesamte Rote Kreuz gültigen Regeln an, die wir im Verlaufe unserer Studie untersucht haben. Es darf also bei der Verteilung der Hilfsgüter keine angebliche Neutralität beobachten. Es war nur die Folge einer irrigen Auslegung des Neutralitätsbegriffs, die das Internationale Komitee im Laufe des Bürgerkrieges in Spanien dazu bewogen hatte, seine Sendungen zu gleichen Teilen beiden Lagern zukommen zu lassen. In Tat und Wahrheit gilt die helfende Nächstenliebe nicht den Staaten, sondern einzig und allein den leidenden Menschen. Und, wie wir anlässlich der Prüfung des Proportionalitätsgrundsatzes gezeigt haben, gilt für das Rote Kreuz bei der Erweisung seiner Wohltaten die abgestufte Grösse und die Dringlichkeit der einzelnen Bedürfnisse als einzige Richtschnur.

Mit der neutralen Vermittlerrolle des Internationalen Komitees zwischen den Kriegführenden kommen wir in zweiter Linie zu einer der ihm besonders eigenen Aufgaben. Diese besteht darin, alle humanitären Vorschläge — ob sie von einer der Parteien ausgehen oder ob das Komitee selbst die Initiative dazu ergriffen hat — weiterzuleiten und mit den beiden Parteien über alle der Verbesserung des Loses der Kriegsoffer dienenden Massnahmen zu verhandeln. Hier ist die den Staaten gegenüber eingenommene Neutralität ausschlaggebend für das Vertrauen, das es geniessen muss.

Drittens wacht das Internationale Komitee, besonders mittels der Besuche seiner Delegierten in den Kriegsgefangenenlagern, über die richtige Anwendung der Genfer Abkommen ¹ und über den Schutz der in der Hand des Gegners befindlichen Personen. In dieser Rolle, in der es übrigens vielleicht mehr kraft seiner Stellung als ausgesprochen neutraler Vertreter gegenüber den Regierungen denn als Organ des Roten Kreuzes handelt, ist die Neutralität entscheidend — ohne absolut zu sein — und ergänzt die Unparteilichkeit. Denn es unterrichtet die Mächte über die

¹ Die eigentliche Überwachung wird durch die Schutzmächte ausgeübt, d.h. durch neutrale Staaten, welche die Interessen eines Kriegführenden bei seinem Gegner vertreten.

durch seine Delegierten auf ihren Inspektionen festgestellten Tatsachen und fügt gegebenenfalls ihm notwendig scheinende Bemerkungen oder gar Vorstellungen bei. Es würdigt also die Tatsachen und hält mit seinem Urteil nicht zurück. Da aber diese Schritte bei den verantwortlichen Behörden im Zeichen der Gegenseitigkeit erfolgen, schaden sie weder seiner Neutralität noch seinen übrigen Aufgaben.

Schliesslich ist noch die in gewissem Sinne richterliche oder schiedsrichterliche Rolle zu erwähnen, welche manche Leute dem Internationalen Komitee bei angeblichen Verletzungen des humanitären Rechts zuweisen möchten. Ist dies mit seinem wesentlichen Grundsatz der Neutralität vereinbar? Diejenigen, die dadurch dem Genfer Komitee wegen der Autorität, die es in ihren Augen geniesst, ein schmeichelhaftes Zeugnis ausstellen, sind oft über die Vorsicht überrascht, die es in solchen Fällen walten lässt. Und doch leuchtet es ein, dass das Komitee in dem Mass, als es sich selbst zum Richter aufwürfe, seine freigewählte Neutralität aufgeben würde. Wir haben oben gezeigt, dass man nicht Vorkämpfer der gesetzlichen Gerechtigkeit und der Nächstenliebe zugleich sein kann: man muss wählen. Nun hat sich das Rote Kreuz dafür entschieden, ein Werk der Nächstenliebe zu sein. Daher muss es, wenn Proteste wegen Verletzung der Abkommen oder der grossen Grundsätze der Humanität an es gerichtet werden, sich darauf beschränken, solche an die angeschuldete Partei weiterzuleiten mit dem Ersuchen um Untersuchung und Antwort. Übrigens ist es meistens nicht imstande, sich weder eine eigene Meinung über die behaupteten Tatsachen zu bilden, noch die nötigen Feststellungen zu machen.

Darum hat das Internationale Komitee es auch abgelehnt, öffentliche Proteste gegen bestimmte, den Kriegführenden zugeschriebene Handlungen zu erlassen. Hier hatte wieder Nächstenliebe den Vorrang vor menschlicher Gerechtigkeit. Tatsächlich hat die Erfahrung auch gezeigt, dass Kundgebungen dieser Art um eines recht ungewissen Ergebnisses willen eine Gefahr für das Hilfswerk darstellen, das das Komitee vollbringen kann. Es sind übrigens meistens Prestige Gründe oder der Wunsch, auf billige Weise sein Gewissen zu beruhigen, die solche Kundgebungen veranlassen. Der wahre Mut besteht vielmehr darin,

in der Stille zu handeln auf die Gefahr hin, verleumdet zu werden.

Deshalb darf sich das Komitee nur ausnahmsweise und nur, nachdem es sich alle erforderlichen Garantien gesichert hat, an einem Untersuchungsverfahren über angebliche Verletzungen des internationalen Rechts beteiligen. In einem solchen Falle müssten die beiden Parteien offiziell seiner Beteiligung zustimmen, und eine solche dürfte die Gesamtheit seines Werkes in keiner Weise gefährden. Ausserdem dürfte es sich nie selbst die Rolle eines Schiedsgerichtes oder einer Untersuchungskommission zuweisen, sondern es müsste sich darauf beschränken, eine oder mehrere geeignete Personen ausserhalb seines Schosses zu bezeichnen¹. Vorher müsste es auch noch sicher sein, dass seine Mitwirkung nicht zur Verfolgung politischer Zwecke oder zum Schüren des Hasses unter den Völkern benützt würde.

Viertens kennzeichnet die Neutralität auch die Staatsangehörigkeit der Mitglieder und Mitarbeiter des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz sowie natürlich auch derjenigen der nationalen Gesellschaften, deren Land nicht am Kampf teilnimmt. In Zeiten von Krieg, Bürgerkrieg oder inneren Unruhen ist diese Neutralität die wesentliche Grundlage der Tätigkeit des Internationalen Komitees. Diese gibt den Kriegführenden eine weitere greifbare Garantie für seine Unabhängigkeit in die Hand; sie wissen, dass es die ihm gewährten Erleichterungen und Freiheiten nicht zu abwegigen Zwecken missbraucht; sie können ihm volles Vertrauen schenken. Auch hier ist diese Neutralität wiederum kein idealer Grundsatz, sondern eine Tatsache; sie ist nicht ein Ziel an sich, sondern ein Mittel, eine Voraussetzung. Aber es ist unerlässlich, dass diese gesichert sei, damit das Internationale Komitee die ihm aufgetragene Mission ausführen kann.

Dieses ist jedoch in Kriegszeiten nicht die einzige Rotkreuzinstitution, die sich aus neutralen Staatsangehörigen zusammen-

¹ In neuerer Zeit wurde das Internationale Komitee nur dreimal von einer Regierung aufgefordert, sich an der Bildung einer Untersuchungskommission zu beteiligen. In keinem dieser Fälle kam die Untersuchung zustande, weil die eine der Parteien ihre Zustimmung verweigerte.

setzt. Es teilt diese Eigenschaft mit den nationalen Gesellschaften, deren Land dem Konflikt fern geblieben ist. Zu den Aufgaben, die diese Gesellschaften in dieser Eigenschaft ausführen können, gehört in erster Linie die Hilfe durch Personal und Material, die sie nach dem Genfer -Abkommen dem Sanitätsdienst oder dem Roten Kreuz eines kriegführenden Landes erbringen können. Die neutrale freiwillige Hilfe, für die sich Henry Dunant und Louis Appia als erste eingesetzt haben, entspricht in höchstem Masse dem Rotkreuzideal. Muss man nicht diese Männer und Frauen bewundern, deren Hingabe an die Sache der Humanität so gross ist, dass sie auf Sicherheit und behagliches Leben in einem vom Krieg verschonten Lande verzichten, um den Opfern eines Kampfes beizustehen, der sie nichts angeht? Das erste Genfer Abkommen von 1949 stellt eindeutig fest, dass ein solcher Beistand unter keinen Umständen als Einmischung in den Konflikt, d.h. als Verletzung der Neutralität betrachtet werden darf. Da die Rotkreuzgesellschaften nicht einen internationalen Charakter haben, so braucht ihre Hilfe auch nicht beiden Gegnern zugute zu kommen; sie darf aber auch nur einem von ihnen geleistet werden. Man darf darin ein Zugeständnis an die oft parteiische Natur der privaten Nächstenliebe sehen. Aber die nationalen Gesellschaften finden darin besonders die Möglichkeit, ihre Hilfe im Sinn und Geist des Roten Kreuzes zu leisten, das heisst, dass sie sich dabei einzig nach den Bedürfnissen der hilfsbedürftigen Personen zu richten brauchen, ohne Rücksicht auf die unmenschliche Gleichheit, welche die Neutralität der Staaten gebietet. Da bei mehreren Gelegenheiten, sogar in jüngster Zeit, der neutrale sanitäre Beistand Anlass zu falschen Auslegungen und zu Kritiken gegeben hat, die auf Unwissenheit oder Böswilligkeit zurückzuführen sind, musste jedes Missverständnis in diesem Punkt ausdrücklich beseitigt werden.

In einigen Fällen konnten nationale Gesellschaften neutraler Länder ausserdem auch eine Vermittlerrolle spielen, die derjenigen des Internationalen Komitees verwandt ist. Aber diesem letzteren ist diese Rolle vorzüglich zugefallen. Sie ist das Ergebnis langer Tradition, umfassender Erfahrung und bildet jetzt eine seiner Hauptaufgaben. Die nationalen Gesellschaften sind

zudem zu Aufgaben zugunsten ihres eigenen Landes verpflichtet, vor allem für den Fall, dass dieses in einen Konflikt hineingezogen würde, während das Internationale Komitee solcher Sorgen ganz enthoben ist. Endlich setzt sich das Internationale Komitee ausschliesslich aus Bürgern des kleinen Landes zusammen, in dem das Rote Kreuz entstanden ist, und wo dieses seinen Sitz hat. Seit Jahrhunderten ist dieses Land neutral durch den ausdrücklichen Willen seines Volkes, das die ewige Neutralität für eine der wesentlichen Garantien seiner Unabhängigkeit hält und unter keinem Vorwand darauf verzichten will. Dieses Land kann und will keine politische Rolle in der Welt spielen. Die Neutralität der Schweiz wurde übrigens durch die Verträge von 1815 als Grundsatz des internationalen Rechts und als dem Interesse von ganz Europa gemäss anerkannt. Im Jahre 1920 sicherte sie der Schweiz im Schosse des Völkerbundes ein besonderes Statut. Und auch heute noch kann keine zwischenstaatliche Behörde auf seine Souveränität und damit auf seine Neutralität Einfluss ausüben.

Nach dem zweiten Weltkrieg erhoben sich Stimmen, die verlangten, dass das Internationale Komitee vom Roten Kreuz auch den Vertretern anderer während eines Konfliktes neutral gebliebener Länder als der Schweiz offenstehe. Andere befürworteten eine Art Verschmelzung des Internationalen Komitees und der Liga der Rotkreuzgesellschaften. Diese Vorschläge wurden nach genauerer Prüfung von ihren Urhebern selbst wieder zurückgezogen. Die Erfahrung hat gezeigt, dass in Kriegszeiten die international zusammengesetzten Institutionen nicht Beziehungen zu den beiden kriegführenden Parteien aufrechterhalten und meistens nicht einmal ihre Generalversammlung einberufen können; erst recht könnten sie keine unabhängige Vermittlerrolle zwischen den Parteien spielen. In der Tat bringt die Anwesenheit von Vertretern der am Kampf beteiligten Länder im Schosse einer Vereinigung nicht notwendigerweise einen Ausgleich der Gegensätze, noch etwas der Neutralität Ähnliches hervor. Wäre das Internationale Komitee aus Angehörigen verschiedener Nationen gebildet, so würde die ihm zuerkannte Neutralität nur noch gleich der desjenigen Landes sein, wo sie am meisten verdächtigt wird.

Fünftens wurde manchmal behauptet, es bestehe eine Art «absoluter Neutralität» des Roten Kreuzes, kraft derer die Mitglieder der Institution über den nationalen Bindungen stünden. Mit anderen Worten, die Zugehörigkeit zum Roten Kreuz an sich würde ein neutrales Statut schaffen, das an die Stelle der Kriegführung träte. Daher, so sagte man, sollten die Vertreter der nationalen Gesellschaften der kriegführenden Länder direkt mit dem Roten Kreuz der gegnerischen Länder zusammenarbeiten und sich frei auf deren Gebiet bewegen können.

Diese Theorie ehrt ihre von einem hohen Ideal beseelten Urheber, und es ist nur zu wünschen, das sie sich eines Tages verwirkliche. Aber leider müssen wir feststellen, dass so, wie die Dinge liegen, das nur reine Theorie bleibt. Es ist nun aber immer gefährlich, auf einem Mythos aufzubauen. Um ihn lebensnah zu gestalten, bedürfte es nichts weniger als eine Änderung der menschlichen Natur. Das Rote Kreuz aber steht — wie wir später sehen werden — allen offen; es besteht also nicht nur aus Weisen und Heiligen, und die Erhabenheit seiner Grundsätze genügt nicht, um die Menschen umzuwandeln. Doch nehmen wir sogar an, es gäbe in jeder nationalen Gesellschaft Personen, die sich in Kriegszeiten von ihren nationalen Bindungen loslösen und sich die vollkommene Erhabenheit des Geistes zu eigen machen könnten, so heisst das noch lange nicht, dass die Gegenpartei ihnen das volle Vertrauen schenken würde, das für sie zur Erfüllung einer so einzigartigen Mission erforderlich wäre. Im Konfliktfall sind alle Beziehungen zwischen den im Kampf stehenden Ländern abgebrochen: die Bürger des einen Landes können nicht mehr mit denen des feindlichen Staates verkehren, die Korrespondenz wird nicht mehr durch die Kampffronten befördert. Zudem legen die Regierungen ein gesteigertes Misstrauen an den Tag, und das Gespenst der Spionage geht überall um. Es ist daher undenkbar, dass ein Staat den Angehörigen des gegnerischen Landes freien Zugang zu seinem Gebiet gestatte.

Während des zweiten Weltkrieges hatte der Präsident der Rotkreuzgesellschaft eines der hauptsächlichsten kriegführenden Länder der Hoffnung Ausdruck gegeben, in direkte Beziehung zum Präsidenten des Roten Kreuzes des Hauptgegners treten

und seinen Besuch empfangen zu können ; aber diesem Vorschlag wurde nicht stattgegeben. Doch ist in diesem Zusammenhang die Reise von Dr. T. W. B. Osborne, einem Delegierten des Südafrikanischen Roten Kreuzes, zu Anfang des Krieges zu erwähnen. Während dieser nach Genf gekommen war, um Fühlung mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz zu nehmen, dehnten die Deutschen ihre Besetzung um die Schweizer Grenzen herum aus. Das Internationale Komitee erreichte, dass Dr. Osborne über das gegnerische Gebiet wieder in sein Land zurückkehren konnte, allerdings in Begleitung eines Vertreters des Deutschen Roten Kreuzes. Mit anderen Worten, jegliche Fühlungnahme zwischen den im Kampf befindlichen Nationen fand durch Vermittlung von in juristischem Sinne des Wortes neutralen Organen statt : Schutzmächten, Internationalem Komitee vom Roten Kreuz, Gesellschaften eines neutralen Landes¹. Daraus folgt, wie man sieht, dass die nationalen Rotkreuzgesellschaften als solche nicht neutral sind und es auch nicht zu sein brauchen. Sie handeln den Menschen gegenüber nach dem Prinzip der Gleichheit, und das ist schon von grosser Bedeutung.

Wir sind am Schluss unserer Untersuchung angelangt ; wir sehen, dass die Neutralität in ihrem ersten und in ihrem zweiten Sinn als fundamentaler Grundsatz für die Gesamtheit des Roten Kreuzes aufgestellt werden kann. Auch unter anderen Aspekten hat dieser Begriff eine grosse Bedeutung ; aber er betrifft dann im wesentlichen dasjenige Organ, das im Schosse des Roten Kreuzes recht eigentlich neutral ist · das Internationale Komitee.

(Fortsetzung folgt.)

JEAN S. PICTET

¹ Wir möchten jedoch in keiner Weise die Möglichkeit von Zusammenkünften ausschliessen, bei denen sich Vertreter gegnerischer Länder auf neutralem Boden treffen, wie dies die Genfer Abkommen von 1949 anregen (Art. 11). Im Jahre 1917 und 1918 konnten etwa zehn Vereinbarungen, die hauptsächlich das Schicksal der Kriegsgefangenen betrafen, auf diese Weise getroffen werden. In der Mehrzahl tagten die Delegationen in zwei getrennten Sälen, eine neutrale Person ging von dem einen zum andern, um die gemachten Vorschläge zu übermitteln.

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

VERSCHIEDENE TÄTIGKEITEN

Kurznachrichten

Herr J. de Preux, Delegierter des IKRK in Saigon, begab sich am 7. Dezember für eine kurze Zeit auf Mission nach Pnôm-Penh. Er hatte dort verschiedene Besprechungen mit den Ministerien des Auswärtigen Amtes und des Gesundheitswesens und kam mit zahlreichen Persönlichkeiten ins Gespräch. Er bemühte sich vor allem, den Regierungsbehörden darzulegen, wie sehr der Beitritt Kambodschas zu den Genfer Abkommen von 1949 wünschenswert und notwendig ist, und versah sie zu diesem Zwecke mit Unterlagen. Ferner erkundigte er sich, wie dies bereits vor einem Jahr sein Vorgänger, Herr N. Burckhardt, getan hatte, über die Fortschritte der Bewegung zugunsten einer Schaffung eines Khmer Roten Kreuzes. Dabei traf er mit Dr. Riche, dem Delegierten des Französischen Roten Kreuzes in Kambodscha zusammen, der sich seinerseits um die Bildung einer nationalen Gesellschaft in diesem Lande bemüht.

* * *

Im Bestreben, den Kriegsinvaliden in Süd-Vietnam beizustehen, stellte das IKRK soeben der Regierung von Saigon das notwendige Material zur Einrichtung einer vollständigen Werkstätte zur Lieferung von Beinprothesen zur Verfügung. Diese Spende umfasst 200 Standard-Stelzbeine, die an Ort und Stelle bearbeitet und angepasst werden. Zwei vom IKRK angeworbene britische Spezialisten sind am 14. Dezember in Saigon ange-

kommen. Während dreier Monate werden sie sechs vietnamesische Lehrlinge unterrichten, damit diese nach ihrer Abreise die Arbeit der Anpassung von Prothesen fortsetzen und die Invaliden in den zur Wiedererzüchtigung der Muskeln erforderlichen Übungen unterrichten können.

Diese Werkstätte ist dem Ministerium für ehemalige Kombattanten des Süd-Vietnam unterstellt, das einen vietnamesischen Orthopäden aus Saigon mit ihrer Leitung betraut hat.

* * *

Die vom IKRK im Jahre 1949 zur Wiederausammenführung der durch die Kriegs- und Nachkriegsereignisse getrennten Familien, insbesondere derjenigen deutscher Abstammung oder deutscher Sprache, ins Leben gerufene Aktion nimmt ihren Fortgang. Im Jahre 1955 sind ungefähr 15.000 Personen aus ost- und südost-europäischen Ländern wieder mit ihren Angehörigen, hauptsächlich in Deutschland und in Österreich, vereinigt worden; es ist dies der tatkräftigen Beihilfe der nationalen Rotkreuzgesellschaften der Herkunfts- und Aufnahmeländer und der verständnisvollen Haltung der beteiligten Regierungen zu verdanken.

Der Rhythmus, in dem diese Aktion vor sich geht, ist ein Beweis des wachsenden Interesses für diese Tätigkeit.

* * *

Am 12., 14. und 16. Dezember hat das IKRK seine Versuchsendungen auf der ihm zugewiesenen Wellenlänge 51,61 m.—7210 kcl., wieder aufgenommen. Seine Rundfunkabteilung befasst sich gegenwärtig mit der Sichtung der ersten Hörergebnisse.

* * *

Im Jahre 1955 gingen beim IKRK 100.611 Briefe und Telegramme ein; befördert wurden deren 119.626.

* * *

Das IKRK spendete dem Jugoslawischen Roten Kreuz eine Röntgeneinrichtung im Werte von 15.000 Schweizerfranken.

Diese kam im Dezember letzten Jahres in Belgrad an. Sie ist für das z.Zt. im Bau begriffene Kinderspital in Titograd bestimmt.

Dieses wird 100 Betten fassen können und dient für die Kinder der Stadt und der Umgebung von Titograd sowie eines bedeutenden Teiles des montenegrinischen Gebietes.

* * *

Der Geleitzug griechischer Staatsangehöriger, der vom Rumänischen Roten Kreuz in Verbindung mit dem IKRK und der Liga veranstaltet worden war, und dessen baldige Abfahrt von Bukarest nach Australien wir im November letzten Jahres gemeldet hatten, traf am 15. November in Wien ein. Die 38 Personen, aus denen er sich zusammensetzte, wurden dort von Herrn G. Joubert, Delegierten des IKRK, und einigen Mitgliedern des Österreichischen Roten Kreuzes in Empfang genommen. Der Vertreter des IKRK hatte sich mit ihrer Unterbringung, ihrer Impfung gegen Cholera, sowie mit der Organisation der Fortsetzung ihrer Reise zu befassen. Eine erste Gruppe von 22 Personen verliess am 17. Dezember Triest mit dem Schiff. Die anderen Reisenden wurden teils mit Flugzeug, teils über Genua, wo ein Delegierter des IKRK ihrer Einschiffung beiwohnte, nach ihrem Aufnahmeland befördert.

Zwei andere Transporte griechischer Staatsangehöriger aus Rumänien werden z.Zt. vorbereitet; der erste ist für Griechenland, der zweite für Australien bestimmt.

Hinsichtlich dieses letzteren ist vorgesehen, dass die Auswanderer solange in der Schweiz bleiben, bis die notwendigen Vorbereitungen zur Fortsetzung ihrer Reise beendet sind. Der Beistand des Schweizerischen Roten Kreuzes wurde erbeten, um die Unterbringung der Auswanderer sicherzustellen. Dieses hat das Ansuchen bereits in zustimmendem Sinne beantwortet.

* * *

Fräulein A. Pfirter, Leiterin der Abteilungen für Sanitätspersonal und Kriegsinvalide des IKRK, hat Genf am 6. Januar verlassen, um sich nach Kairo zu begeben. Der Zweck ihrer Mission besteht darin, mit den nationalen Gesellschaften und den zuständigen Behörden mehrerer Länder des Mittleren Ostens Fühlung zu nehmen, um das IKRK über die Organisation ihrer Hilfstätigkeiten und besonders über die Ausbildung der verschiedenen For-

mationen des Sanitätspersonals zu unterrichten, die für die Leistung der ersten Hilfe im Falle von Konflikten sorgen.

Die von Frl. Pfirter gesammelten Auskünfte sollen zur Ausarbeitung eines Berichtes über das Sanitätspersonal dienen, den das IKRK der nächsten Internationalen Rotkreuzkonferenz in New Delhi zu unterbreiten hat.

* * *

Im Laufe des Jahres 1955 ging die Aktion des IKRK zugunsten der Invaliden, die in Griechenland inhaftiert sind, zu Ende. Sie wurde im Jahre 1949 begonnen und gestattete, 76 Personen mit 58 Prothesen, 13 orthopädischen Apparaten und 10 Paar orthopädischen Schuhen zu versehen. Das IKRK hat für diese Aktion 20.000 Schweizerfranken aufgebracht.

* * *

Ende 1955 wurden vier neue offizielle Übersetzungen der Genfer Abkommen vom 12. August 1949 angefertigt: in spanischer Sprache durch die Regierungen von Spanien und Ecuador; in italienischer und siamesischer Sprache durch die Regierungen von Italien und Thailand. Bis jetzt liessen 23 Staaten solche Übersetzungen erscheinen, Übertragungen dieser Texte bestehen in 20 Sprachen. Diejenige von Korea bezieht sich jedoch lediglich auf das III. Abkommen.

* * *

Mit seinem 410. Rundschreiben vom 27. Juni 1955 (vgl. Revue, Juli 1955, S. 443) überreichte das IKRK den nationalen Gesellschaften einen « Entwurf von Bestimmungen über den Schutz der Zivilbevölkerung gegen die Gefahren des unterschiedslosen Krieges ». Es erübrigt sich, hier nochmals auf die Bedeutung der in diesem Dokument aufgeworfenen Fragen zurückzukommen.

Dieses Rundschreiben ersuchte die nationalen Gesellschaften, dem IKRK ihre Bemerkungen vor dem 15. November 1955 zukommen zu lassen. Das IKRK beabsichtigt, auf Grundlage dieser Bemerkungen und seiner eigenen Studien einen endgültigen Entwurf auszuarbeiten, welcher der XIX. Internationalen Rotkreuzkonferenz vorgelegt wird. Mehr als 20 Gesellschaften haben

bereits ihre Antworten dem IKRK übermittelt; verschiedene unterzogen den Entwurf einer eingehenden Prüfung und unterbreiteten dem IKRK ins Einzelne gehende Bemerkungen.

Andere Gesellschaften teilten mit, es sei ihnen, da die Probleme so verwickelt seien, nicht möglich, ihre Studien innerhalb der ursprünglich festgesetzten Frist zu beendigen. In Anbetracht der Vertagung der XIX. Internationalen Konferenz auf Januar 1957 war das IKRK froh, diese Gesellschaften dahin verständigen zu können, dass es den Bemerkungen Rechnung tragen werde, die ihm vor Ende Februar 1956 zugehen.

* * *

Die Delegation des IKRK in Wien erhielt kürzlich von Regierungsrat A. Riedl, Präsident der Sektion Burgenland des Österreichischen Roten Kreuzes, einen bemerkenswerten Bericht über die von dieser Sektion während der letzten 10 Jahre verrichtete Arbeit. Dieser Bericht gibt eine sehr objektive Schilderung der schwierigen Anfänge einer Sektion, die heute alle Dienste leistet, die man von einem örtlichen Roten Kreuz erwarten kann; diese wurde denn auch von Herrn Joubert, als Vertreter des Internationalen Komitees in Österreich, beglückwünscht.

* * *

Infolge verschiedener Schritte des IKRK konnten sich kürzlich Flüchtlinge von Triest und deren Familienmitglieder, von denen die ersteren bis zu ihrer Heilung in Leysin untergebracht gewesen waren, während die andern in Morzine Unterkunft gefunden hatten, in ihre Aufnahmeländer begeben. Am 4. Januar reisten 15 von ihnen in Begleitung einer Sozialassistentin des IKRK nach Belgien ab. Sie wurden von der Entr'aide Socialiste belge betreut, die sich darum bemüht, diese Personen wieder in das normale Leben einzugliedern. Ihre Wiedereingliederung kann jedoch erst nach Ablauf von 3 Monaten als endgültig angesehen werden, da eine Versuchsperiode notwendig ist, um sich zu vergewissern, ob sie fähig sind, sich den veränderten Lebensbedingungen anzupassen. Auch in Belgien fand ein Ehepaar mit Hilfe der Regierungsbehörden Unterkunft in einem Heim der Caritas

Catholica. Endlich ist eine aus drei Personen bestehende Familie am 17. Januar nach Australien ausgewandert.

Bekanntlich konnten im September, dank dem Beistand der Schweizer Eidgenossenschaft und verschiedener Wohltätigkeitsorganisationen, 12 mit unheilbaren oder chronischen Krankheiten behaftete Personen ständig in der Schweiz untergebracht werden.

* * *

Anlässlich des Ablebens des Herrn François Ehrenhold gingen dem IKRK von allen Seiten sehr zahlreiche Beileidsbezeugungen zu, darunter von solchen, welche diesen Delegierten am Werke gesehen hatten oder die während der letzten Jahre seine Mitarbeiter gewesen waren. Bei dieser Gelegenheit wurden Botschaften gesandt von Dr. Weitz, Präsident, Herrn Bargatzky, Vize-Präsident, Herrn Hartmann, Generalsekretär des Deutschen Roten Kreuzes, sowie von Herrn Dr. Wagner, Leiter des Suchdienstes in Bonn, und Herrn Ohlsen, Direktor des Suchdienstes in Hamburg. Herr Dr. W. Ludwig, Präsident des Roten Kreuzes in der Deutschen Demokratischen Republik, übermittelte das Beileid dieser Gesellschaft. Die Sympathie des Österreichischen Roten Kreuzes drückte sich aus in einer Botschaft seines Präsidenten, Dr. B. Breitner Herr G. Gospodinow, Vize-Präsident des Bulgarischen Roten Kreuzes, Dr. V. Mirza, Präsident des Rumänischen Roten Kreuzes, und Frau Dr. O. Milosevic, Generalsekretärin des Jugoslawischen Roten Kreuzes, sprachen das Beileid ihrer Gesellschaften aus. Endlich gesellte sich das Polnische Rote Kreuz, in Abwesenheit seiner Präsidentin, Frau Domanska, der Kundgebung zum Gedächtnis des Verschwundenen bei.

* * *

Das IKRK liess soeben in französischer und englischer Sprache ein kleines Lehrbuch «Kurs zur Ausbildung des freiwilligen Hilfspersonals des Roten Kreuzes» erscheinen. Die Verfasserin, Fräulein H. Nussbaum, die im Jahre 1954 die Abteilung des Sanitätspersonals des IKRK leitete, hat darin das Wesentliche der theoretischen und praktischen, für das Hilfspersonal unumgänglichen Kenntnisse zusammengefasst, ohne je die ethische Seite zu vernachlässigen, die für alle, die sich der Pflege der Kranken

und Verwundeten widmen, unzertrennlich vom beruflichen Wissen ist. In vielen Ländern wird dieses Handbuch, mit einer Einleitung von Frl. L. Odier, Mitglied des IKRK, den mit der Ausbildung des Hilfs-Sanitätspersonals betrauten Krankenschwestern grosse Dienste leisten.

* * *

Herr D. de Traz, beigeordneter Exekutiv-Direktor des IKRK, der anfangs November als Sondervertreter des Internationalen Komitees auf Mission in den Mittleren Osten gesandt wurde, stattete den Behörden und nationalen Rotkreuzgesellschaften Libanons, Jordaniens, Ägyptens und Israels einen Besuch ab. Im Laufe dieser Zusammenkünfte kamen alle Probleme, welche die gemeinsamen Interessen dieser verschiedenen Staaten und des Internationalen Komitees berühren, zur Sprache.

Infolge der bewaffneten Zwischenfälle zwischen Israel und den arabischen Staaten wurde Herr de Traz besonders damit betraut, alle beteiligten Parteien darauf hinzuweisen, dass die Genfer Abkommen von 1949 in ihrem ganzen Umfang anwendbar sind, und dass das IKRK bereit ist, die verschiedenen ihm daraus erwachsenden humanitären Aufgaben zu übernehmen.

* * *

Während seines Aufenthaltes in Israel befasste sich Herr de Traz besonders mit dem Los der kürzlich von den israelischen Streitkräften gefangengenommenen ägyptischen und syrischen Kriegsgefangenen. Am 23. Dezember besichtigte er ein Lager, in dem 77 Kriegsgefangene, darunter 3 Offiziere und 16 Unteroffiziere interniert waren. Dem Herkommen gemäss konnte sich der Delegierte des IKRK ohne Beisein von Zeugen mit den Vertrauensleuten der Gefangenen unterhalten. Er nahm ausserdem Familienbotschaften und Lichtbilder für die Angehörigen dieser Gefangenen nach Ägypten mit. Die israelischen Behörden ermächtigten ferner Herrn de Traz zum Besuche der wegen Spionage und Sabotage verurteilten ägyptischen Zivilinternierten.

Von Israel kehrte der Delegierte des IKRK nach Ägypten zurück, um sich ebenfalls der dort inhaftierten israelischen Kriegsgefangenen anzunehmen. Allenthalben fand er eine gute Aufnahme bei den zuständigen Behörden.

REVUE
INTERNATIONALE
DE LA
CROIX-ROUGE

BEILAGE

INHALT

	Seite
Jean S. Pictet: Die Grundsätze des Roten Kreuzes (VII)	55

DIE GRUNDSÄTZE DES ROTEN KREUZES

VII

6. Unabhängigkeit

Das Rote Kreuz soll unabhängig sein von jeder Macht und frei von jedem Einfluss.

« Politische, konfessionelle und wirtschaftliche Unabhängigkeit », das ist die ausdrückliche und im Grunde genommen glückliche Formel, die in der alten Aufzählung der fundamentalen Grundsätze zu finden ist.

Die Gründe, weswegen die Unabhängigkeit notwendig ist, sind so offenkundig, dass es nicht nötig ist, sich lange dabei aufzuhalten. Das Rote Kreuz muss, wenn es nicht Gefahr laufen will, seine Eigenart aufzugeben, Herr seiner Entschlüsse, seiner Handlungen und seiner Worte sein. Um besser den Weg der Nächstenliebe und der ihr eigenen Gerechtigkeit weisen zu können, muss es gewisse Bindungen an die bestehenden Gewalten abbrechen. Es muss frei sein, um seinen rein humanitären Beweggründen gehorchen, um die ihm eigenen Grundsätze immer anzuwenden, um den Menschen in gleichbleibender Weise begegnen und um universal bleiben zu können. Keine Macht dürfte wagen, es von der unverrückbaren Linie abzubringen, die nur sein Ideal ihm vorschreibt. Diese Unabhängigkeit wird auch das Unterpfand seiner Neutralität sein. Sie wird jeder Rotkreuzgesellschaft erlauben, in geistiger Gemeinschaft mit ihren Schwestergesellschaften zu arbeiten. Es ist auch wichtig, dass das Rote Kreuz das Vertrauen aller Menschen genieße, die seiner Hilfe bedürfen könnten, sogar und ganz besonders derjenigen Menschen, die nicht zu den massgebenden Kreisen gehören.

Schliesslich aber, und da ja die Institution allen Menschen guten Willens offensteht, würde ihre Unterstellung unter eine weltliche oder geistige Autorität denen den Zutritt verwehren, die vielleicht die geltende Meinung nicht teilen. Die Unabhängigkeit ist deshalb für die Tätigkeit des Roten Kreuzes eine weitere, doch nicht minder notwendige Bedingung.

Die Unabhängigkeit muss sich natürlich in erster Linie gegenüber der nationalen und internationalen Politik bewähren. Wir sahen, dass die Neutralität den Rotkreuzinstitutionen gebietet, sich jeder Einmischung in die innere oder äussere Politik zu enthalten. Umgekehrt ist es aber auch wichtig, dass diese Institutionen, um ihre Unabhängigkeit aufrecht zu erhalten, jeder Einmischung der Politik in ihre eigene Sphäre energisch den Weg versperren.

Wir werden im zweiten Teil unserer Studie, der den organischen Grundsätzen gewidmet ist, genauer auf das vielseitige Problem der Beziehungen des Roten Kreuzes zu den Behörden eingehen. Wir werden dort sehen, dass, wenn auch enge Bande zwischen den nationalen Gesellschaften und ihren Regierungen bestehen — mit denen sie ja als Hilfsorgane der offiziellen Dienstzweige zusammenarbeiten — diese Gesellschaften doch ihren autonomen und privaten Charakter bewahren müssen.

Angesichts seiner besonderen Wesensart begegnet das Internationale Komitee vom Roten Kreuz solchen Schwierigkeiten nicht, und nichts bedroht seine Unabhängigkeit. Der Umstand, dass es sich selbst ergänzt durch Zuwahl von Bürgern eines kleinen, keine Machtziele verfolgenden neutralen Landes, bietet der Welt eine weitere Garantie. Seine politische und verwaltungsmässige Selbständigkeit gegenüber der Schweizer Eidgenossenschaft ist total. Und diese Lage wird auch in keiner Weise dadurch geändert, dass sein Werk in grosszügiger Weise vom Schweizervolk mit Spenden unterstützt wird, und dass die Eidgenössischen Behörden ihm bedeutende Erleichterungen gewährt haben. Beide haben sich irgendwie seiner Neutralität angeschlossen.

Gerade wegen dieser völligen Unabhängigkeit besitzt das Internationale Komitee auch keinerlei materielle Macht. Es besitzt keine Panzerdivisionen, und könnte weder äussere

Einflüsse in Bewegung setzen, noch zu klugen Scheinmassnahmen Zuflucht nehmen. Doch nicht nur das: seine Grundsätze verbieten ihm sogar, die wenigen Druckmittel, über die es vielleicht verfügen könnte, in Anwendung zu bringen. So wäre es z.B. undenkbar, dass es eine Hilfsaktion zugunsten der Bevölkerung eines Landes abbräche, weil dessen Regierung auf anderem Gebiete eine humanitäre Forderung abweist. Denn dadurch würde es ja gerade denjenigen schaden, denen es seiner Aufgabe gemäss helfen soll, und schliesslich sind es Unschuldige, die darunter leiden würden. Das Komitee kann sich ja nicht einmal denen gegenüber, die es ungerecht angreifen, beschweren oder ihnen etwas nachtragen: es hat für Kränkungen kein Gedächtnis, und zwar im Interesse seiner Aufgabe, die das Einzige ist, was es zu verteidigen hat.

Und doch liegt in dieser augenscheinlichen Schwäche gerade die wahre Stärke des Internationalen Komitees. Dessen Losgelöstheit von jeglicher weltlichen Macht wird darüber weit hinaus auf der moralischen Ebene ausgeglichen. In diesem Sinne kann Entblössung Reichtum bedeuten und Demütigung zur Herrschaft werden. Die Staaten sind sicher, dass in einer vom Interessengeist beherrschten Welt wenigstens eine Institution diesem Gesetz entgeht und ein rein humanitäres Ziel verfolgt; dass in einer Welt, wo Opportunismus und Kompromisshaltung vorherrschen, diese Institution ohne Hintergedanken handeln und keiner Intrige verfallen wird, dass in einer vom Hass zerrissenen Welt sie nur die Nächstenliebe kennt. Die Reinheit ihrer Absichten und die Ehrlichkeit ihrer Beweggründe erzeugen Vertrauen, und sie wird bei denen Gehör finden, die solche Eigenschaften schätzen. Weit mehr als eine subtile Diplomatie verschafft sich ein festes Ideal Achtung, und niemand wird sich etwas zu vergeben glauben, wenn er selbstlos, der internationalen Moral entspringenden Bitten Gehör schenkt, wenn er weiss, dass sich dahinter kein plumper Egoismus verbirgt.

An der XVIII. Internationalen Rotkreuzkonferenz hat der Präsident des Rates der Gouverneure der Liga, Justizrat Sandstroem, einem Delegierten, der dem Internationalen Komitee gewissermassen vorwerfen wollte, dass es ja « niemand vertrete », erwidert: « Ich finde, dass man den Grund, warum es mit

seinen Funktionen betraut wurde, und um dessentwillen es dabei belassen werden muss, gar nicht besser ausdrücken könnte. Das Komitee vertritt tatsächlich niemand; es vertritt kein Privatinteresse, es vertritt nur eine Idee und ein Ideal: die Idee des Roten Kreuzes, das Ideal des Roten Kreuzes, und gerade darin liegt sein grosses Verdienst »¹.

Das Rote Kreuz muss auch jeglichen Druck sozialer oder wirtschaftlicher Art zurückweisen. Es darf nicht zulassen, dass eine Klasse, eine Interessengruppe oder sogar die öffentliche Meinung es veranlassen, von dem Wege abzuweichen, den sein Zweck ihm vorschreibt. Sollten es die Umstände verlangen, so müsste es den Mut haben, unpopulär zu sein. Auch darf es keinerlei Einmischung einer Geldmacht, keine Parole, die man ihm, wenn auch nur ganz mittelbar, durch Geld auferlegen möchte, dulden. Die Tatsache, dass das Werk nur von Spenden lebt, kann diese Bedingung zur schweren Last machen. Aber keinerlei Zugeständnis ist zulässig. Auf die Gefahr hin, seine Hilfsquellen schwinden zu sehen, muss das Rote Kreuz auf jeglichen materiellen Beitrag verzichten, der eine wenn auch nur ganz geringe Bresche in seine Unabhängigkeit zur Folge hätte. Für das Rote Kreuz hat das Sprichwort: « Wer zahlt, befiehlt » keine Geltung.

Endlich darf, aus denselben Gründen, das Rote Kreuz sich nicht einer anderen Institution einordnen oder angliedern, die seine moralische und materielle Unabhängigkeit nicht vollständig achten würde. Denn jede Abweichung von seiner Richtschnur kann für das Rote Kreuz tödliche Folgen mit sich bringen. Und wenn es zum Zwecke der Zusammenarbeit enge Bande mit anderen humanitären Organisationen knüpft, so nur unter der Bedingung, dass diese damit einverstanden sind, beim gemeinsamen Werke die Rotkreuzgrundsätze voll und ganz zu achten².

Es wurde nicht immer richtig verstanden, dass das Rote Kreuz mit Gruppen, die der Institution fern stehen, zusammen-

¹ Compte rendu de la XVIII^e Conférence internationale de la Croix-Rouge — Toronto, 1952, p. 104.

² Diese Voraussetzung ist ausgedrückt in den von der Liga der Rotkreuzgesellschaften formulierten Grundsätzen.

arbeiten kann. Manchmal wurde in der Absicht, sein Ansehen zu stärken, für das Rote Kreuz eine Art Monopol verlangt, von dem es fraglich ist, ob es den Hilfsbedürftigen immer dienlich ist. Unseres Erachtens rechtfertigt sich eine liberalere Stellung. Denn « Rotes Kreuz sein » heisst nicht nur, einen Namen und ein Abzeichen tragen, sondern eine gewisse Geisteshaltung besitzen und ein Ideal achten. Und in diesem Punkt haben auch wir zuweilen von anderen zu lernen.

7. Universalität

Das Werk des Roten Kreuzes muss sich auf alle Menschen und alle Länder erstrecken.

Der Begriff der Universalität enthält zwei Gedanken: sich auf alle erstrecken und sich überallhin ausbreiten¹. In dem ersten liegt eine wesentliche Bedeutung für das Rote Kreuz: sein Ideal gebietet ihm, seine Arme allen offen zu halten, die es um Hilfe angehen. Schon weiter oben haben wir gesagt: in ihrer idealen Form gilt die Nächstenliebe allen Menschen, gleichgültig wer sie seien. Als natürliche und notwendige Folge ziehen also die Grundsätze der Humanität und der Gleichheit den der Universalität nach sich. Was dem Roten Kreuz seinen wahren Charakter verleiht und worin vielleicht auch sein Verdienst besteht, ist der Umstand, dass es ihm in seiner eigenen Sphäre gelang, diese Universalität, die schon von den höchsten Kulturen und gar den Religionen erfasst worden war — denen es aber nicht vergönnt gewesen ist, sie zu verwirklichen — in Erscheinung treten zu lassen. Unter diesem Gesichtspunkt stellt die Universalität tatsächlich eines der Ziele des Roten Kreuzes dar.

¹ Auch im zweiten Teil unserer Studie werden wir sehen, dass das Werk des Roten Kreuzes allen offen stehen muss.

Der zweite Gedanke — die Ausbreitung auf alle Länder — leitet sich vom ersten ab : um alle Menschen erreichen zu können, muss sich die Hilfe auf jeden Teil der Erde erstrecken können. In diesem Sinn gehört die Universalität ins Bereich der Mittel. Auf seinem Weg sollte das Rote Kreuz weder Hindernissen noch Grenzen begegnen. Kein Ort darf ihm unzugänglich sein. Es muss dieses unermessliche Reich des Leidens, in dem alle Menschen Brüder sind, nach allen Richtungen erforschen und durchstreifen können.

Um die Universalität zu erreichen, standen dem Roten Kreuz zwei Wege offen : Föderalismus oder Einheit. Mit andern Worten : würde es seine allumfassende Ausbreitung dadurch erreichen, dass es sich auf die Nationen und damit gewissermassen auf deren Vermittlung stützte, oder im Gegenteil dadurch, dass es den direkten Beitritt von Einzelmenschen zu einer und derselben Körperschaft anstrebte ? Von Anfang an schlug es den ersten Weg ein. Der bunte Anblick unseres mannigfach zusammengewürfelten Erdballs stellte sich der Einheit entgegen. Das Werk, das neben anderen Einflüssen auch denjenigen der Zeit, in der es entstanden ist, unterworfen war, hat weitgehend das Gesicht der so verschiedenen Nationalitäten angenommen, die durch Staats- und Regierungsformen, Kulturen, und durch das Wesen der Völker selbst gebildet wurden. Dazu — und vielleicht vor allem — ist es der Ausbruch eines Krieges, der die Mitglieder des Roten Kreuzes der gegnerischen Länder von einander trennt.

Das Rote Kreuz hat seine Grundlagen also Schritt für Schritt auf dem Boden der Nation errichtet. Gerade dieser festen Verankerung auf nationaler Grundlage ist zweifellos die Festigkeit des Gebäudes zu verdanken. Von allem Anfang an wurden die nationalen Gesellschaften unabhängig geschaffen und frei, sich selbst zu regieren. Die von der Konferenz von 1863 ausgearbeitete Charta des Roten Kreuzes, welche die Institution formell ins Leben rief, ist in dieser Sache bedeutungsvoll. Ihr erster Artikel schafft die Universalität in der Freiheit ; er lautet folgendermassen : « In jedem Land gibt es ein Komitee... Dieses Komitee organisiert sich selbst auf die Weise, die ihm am nützlichsten und angemessensten erscheint ». Auf der

anderen Seite suchte sich auch das Internationale Komitee in Genf nie direktoriale Rechte anzumassen: In gleichem Sinne nahmen dann die Internationale Konferenz und neuerdings auch die Liga gegenüber den Mitgliedsgesellschaften nur eine rein moralische Autorität ein ¹.

Während des grössten Teils ihrer Geschichte waren die verschiedenen Organe des Roten Kreuzes nur durch ihr gemeinsames Streben untereinander verbunden. Erst im Jahre 1928 wurde das Internationale Rote Kreuz geschaffen und wurde es unter diesem Namen zu einer organisierten, mit eigener Satzung versehenen Körperschaft. Dieser sinnvolle, im Jahre 1952 noch verbesserte Bau hat übrigens um die Mitglieder nur ein schmiegsames und sogar ziemlich lockeres Netz gespannt, das jedem Teil die weiteste Selbständigkeit lässt. Die Einheit bleibt symbolisch.

Die nationalen Gesellschaften als solche sind nicht durch die Universalität bestimmt, wenigstens nicht in der gegenwärtigen Phase ihrer Entwicklung. Niemand erwartet von ihnen — wir haben es bereits gesagt — dass sie ihre gesamten Hilfsmittel über die ganze Welt verteilen. Ihre Aufgabe ist vor allem eine nationale, und wenn sie doch im Geiste der sie verbindenden Solidarität einander gegenseitig Hilfe leisten, so geschieht das lediglich nach freiem Ermessen und in relativ beschränktem Mass. Dagegen ist die Universalität für das Rote Kreuz nur insofern bestimmend, als es eine über den Nationen stehende Institution ist. Allein den internationalen Organen des Roten Kreuzes ist für ihre Tätigkeit theoretisch keine geographische Grenze gesetzt.

Aber im Rahmen der Landesgrenzen muss das Werk der Gesellschaft, wie wir später sehen werden — wir wollen nicht sagen universell, das wäre unrichtig — aber umfassend oder allgemein sein. Nach dem Wortlaut der «Bedingungen für die Anerkennung» muss jedes nationale Rote Kreuz tatsächlich «seine Tätigkeit auf das ganze Land und dessen abhängige Gebiete erstrecken».

¹ Im Jahre 1927 zogen sich die nationalen Gesellschaften der skandinavischen Länder, übrigens nur für einen ziemlich kurzen Zeitabschnitt, aus der Liga zurück, weil sie die Befugnisse, die man dem Rat der Gouverneure anvertrauen wollte, für zu umfassend hielten.

So war das Rote Kreuz durch das Zusammenwirken dieser beiden Elemente imstande, das ganze Gebiet der menschlichen Gemeinschaft zu erfassen. Ist ihm dies in Wirklichkeit aber auch immer gelungen? Vom geographischen Standpunkt aus ist das Rote Kreuz praktisch universell. Es gibt heute 74 nationale Gesellschaften, d.h. also, dass in allen Ländern der Welt — mit einigen seltenen Ausnahmen — eine solche besteht¹. Bedeutet das, dass das Rote Kreuz tatsächlich allen Leiden begegnen kann, deren Linderung es sich zum Ziel gesetzt hat? Das lässt sich freilich nicht behaupten. Jedes menschliche Unternehmen hat seine Grenzen und Fehler. Die vom Roten Kreuz seit bald einem Jahrhundert erzielten Ergebnisse sind schon beträchtlich. Aber der Bereich, den es zu erobern gilt, ist ungeheuer ausgedehnt, und neue Vorstöße müssen noch gemacht werden. Und das, was an Ausdehnung bereits gewonnen wurde, muss noch in der Tiefe befestigt werden. Wichtig ist vor allem, dass das Rote Kreuz ohne Unterlass und mit allen Kräften die Universalität anstrebt. So wird dieser Grundsatz seine volle Bedeutung erlangen und den Sinn von Universalismus annehmen.

Der nationale Charakter der Rotkreuzgesellschaften, ihre gegenseitige Unabhängigkeit, ihre Freiheit, sich nach eigenem Gutdünken zu organisieren, hatten zur Folge, dass diese Gesellschaften heute je nach Land in Aufbau und Bedeutung sehr verschieden sind. Aber sie besitzen doch viele gemeinsame Züge, die sich aus den Bedingungen herleiten, die ihrer Anerkennung als Mitglieder des Internationalen Roten Kreuzes gestellt wurden, und über deren tatsächliche Erfüllung zu wachen das Komitee in Genf immer die Aufgabe hatte. Nun beziehen sich diese ausdrücklich auf die Grundsätze des Roten Kreuzes. Diese sind es, die das wesentliche Band zwischen den Organen der Institution bilden. Darauf beruht ihre wirkliche Universalität.

¹ Es gibt nur sehr wenige Länder, in denen keine Gesellschaft vom Roten Kreuz (oder Roten Halbmond) besteht. Es sind dies hauptsächlich einige Staaten Arabiens, Nepal und unseres Wissens die Mongolei. In einigen andern Ländern wie Nordkorea, die indochinesischen Staaten, Israel, Liberia und Lybien sind Gesellschaften in Bildung begriffen, oder konnten, wenn schon bestehend, wegen verschiedener Umstände noch nicht formell anerkannt werden.

Der Begriff der Universalität allein schliesst schon eine gewisse Identität in sich. Name und Sinnbild des Roten Kreuzes können überall nur eine und dieselbe Bedeutung haben. Da das Rote Kreuz nicht die materielle Einheit verwirklichen konnte, hat es sie im Reiche des Ideals geschaffen. Denn jeder, und das muss hier wiederholt werden, kann diesem Ideal zustimmen, was auch seine Weltanschauung und seine Auffassung über die Bestimmung des Menschen sein mögen.

Die Universalität besteht für das Rote Kreuz nicht nur darin, alle Staaten für seine Ideen zu gewinnen : es muss sich auch innerhalb kleinerer Einheiten, z.B. innerhalb der Parteien in einem Bürgerkrieg kundtun, die sich ihm nicht verschliessen dürfen. Darüber hinaus darf es sich nicht auf den geographischen Raum beschränken, sondern muss sich auf alle erdenklichen Verhältnisse und auf alle Kategorien von Personen erstrecken, die seiner Hilfe bedürfen. So wie Max Huber gesagt hat, darf es für das Rote Kreuz kein juristisches *Niemandsland* geben ; wenn ein Gebiet für das Rote Kreuz einmal gewonnen ist, so dürfen seine Bewohner nie mehr seiner Hilfe verlustig gehen. So prüft das Internationale Komitee, wenn es eingreifen muss, weder die Rechtslage der kämpfenden Parteien, noch das Statut, das ihre Behörden einander zuerkennen oder abstreiten , wenn nötig setzt es sich über den Rahmen der Rechtsordnung und der offiziellen Beziehungen hinweg, um überall da gegenwärtig zu sein, wo Schmerzen sonst ohne Linderung bleiben würden. Das Rote Kreuz muss überall dahin gehen können, wo ein Mensch leidet. Es dient nicht den Interessen eines Staates als solchem, sondern allein den Menschen im Unglück.

Deshalb ist es verständlich, dass das Internationale Komitee stets auf eine möglichst umfassende Anwendung der Genfer Abkommen ausging ¹. So wurde das erste Abkommen von 1864 sehr schnell universell. So ist es seither auch geblieben, und dies war eines der grundlegendsten Elemente seines Wertes und seiner Kraft. Das Jahr 1949 brachte beträchtliche Fortschritte im

¹ Übrigens ist die Universalität des Roten Kreuzes an diejenige der Genfer Abkommen gebunden, indem die Reglemente die Anerkennung einer nationalen Gesellschaft nur in einem Land, wo diese Abkommen in Kraft sind, erlauben.

Sinne einer Ausweitung des Gebietes der Genfer Abkommen. Diese umfassen nunmehr sowohl Zivil- als Militäropfer der Kriege. Ausserdem sind sie nicht mehr bloss im Falle eines regulär erklärten Krieges gültig, sondern schon sofort nach Ausbruch von Feindseligkeiten zwischen zwei Staaten. Im Fall eines inneren Konflikts schliesslich sind die Parteien verpflichtet, wenigstens die wesentlichen Regeln der Humanität zu beobachten.

Die Universalität findet in der *Gegenseitigkeit* einen festen Halt und ein sicheres Unterpand, d.h. in der Gewähr oder in der Hoffnung, unter denselben Umständen von einer andern Partei einen entsprechenden Vorteil zu erhalten. Fraglos sind es die Kriegezeiten, in denen die Gegenseitigkeit erst ihre ganze Bedeutung, und zwar inbezug auf Kriegs- oder Zivilgefangene, sowie Häftlinge auf beiden Seiten der Front erhält.

Doch gehört die Gegenseitigkeit keineswegs zu den Grundsätzen des Roten Kreuzes ; sie ist nur ein Hilfsmittel, das denkbar realistischen, durchaus nicht erhabenen Erwägungen entspringt. Ganz im Gegenteil würde das Ideal verlangen, dass sich in jedem Land eine möglichst umfassende und wirksame humanitäre Tätigkeit entfalte, und dass dort die Lage der Gefangenen so günstig wie nur möglich sei, auch dann, wenn der Gegner die gewünschten oder festgesetzten Normen nicht einhalten sollte.

Man muss sich zunächst fragen, ob die Anwendung der Genfer Abkommen durch die Gegenseitigkeit bedingt ist oder nicht. Mit andern Worten : wird ein Kriegführender seiner Verpflichtungen enthoben, wenn sich sein Gegner nicht an die Vorschriften der Abkommen hält ?

Im allgemeinen gilt, dass die Nichtdurchführung eines Vertrags durch die eine der Parteien seine Auflösung rechtfertigen kann, ähnlich wie bei einem Vertrag des bürgerlichen Rechts. Dem ist aber nicht so bei den Genfer Abkommen : sie bleiben in jedem Fall gültig. Und tatsächlich ist es für unser Denken beispielsweise auch durchaus nicht fassbar, dass ein Kriegführender mit Vorbedacht Gefangene misshandeln oder zugrundegehen lassen dürfte, weil sein Gegner sich solcher

Missetaten schuldig gemacht hat. Wenn die meisten Verträge den Zweck haben, die Interessen der vertragschliessenden Staaten zu wahren, so ist das Wesen des humanitären Rechts grundlegend anders, unendlich viel höher: es bestimmt das Los der Personen¹. Es handelt sich nicht mehr um einen Austausch von Leistungen: man hat es mit einer Gesamtheit objektiver Normen zu tun, welche vor der Welt die Garantien der Menschlichkeit verkünden, die jedem zustehen. Solche Regeln kodifizieren nur den Brauch der zivilisierten Völker. Jedes Land verpflichtet sich ebenso sehr gegenüber sich selbst wie gegenüber den andern. Es handelt sich nicht mehr um geschäftliche Vorteile: es geht um das menschliche Leben. Nun ist der Mensch aber von Natur aus nicht geneigt, den Staat über sein Leben verfügen zu lassen, wie er dies in bezug auf seine natürlichen Hilfsquellen tut. Deshalb wird in diesem Punkt jedes Abkommen zum Schutze des Menschen der Zustimmung des Einzelnen sicher sein und eine einstimmige, also entscheidende Willensbildung bedeuten. Zudem würde die Kündigung eines Abkommens seitens eines Kriegführenden unter Berufung auf dessen Nichtbeachtung durch den Gegner dem Ergreifen von Vergeltungsmassnahmen gleichkommen. Die Genfer Abkommen schliessen aber grundsätzlich alle Vergeltungsmassnahmen aus, die etwa gegenüber den durch sie geschützten Personen ergriffen werden könnten. Für eine solche Achtung vor dem gegebenen Wort, sogar ohne Gegenleistung, und trotz der Brutalität der Menschen, sind übrigens Beispiele bekannt.

Nichtsdestoweniger wird aber die gute Anwendung der Genfer Abkommen durch das Bestehen wirklicher Gegenseitigkeit — d.h. wenn beide Kriegführende die Abkommen durchführen und gar wenn auf beiden Seiten der Front ein gewisses Gleichgewicht der humanitären Interessen besteht — in hohem Mass

¹ Zum Gedanken, dass das internationale Recht keineswegs einzig die Regelung zwischenstaatlicher Beziehungen zum Gegenstand hat, sondern dass der Schutz des Einzelmenschen dort einen wichtigen Platz einnimmt, verweisen wir den Leser auf die ausführliche Studie von Prof. Maurice BOURQUIN *La position de l'individu dans l'ordre juridique international*. *Revue internationale de la Croix-Rouge*, November und Dezember 1954.

erleichtert. Die Erfahrung hat gezeigt, wie schwer es für die Schutzmächte und sogar für das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, dessen Tätigkeit in besonderer Weise universell ist, war, ihre in den Genfer Abkommen vorgesehene Rolle zu spielen, wenn einer der Gegner ihr Eingreifen verweigerte und sich jeder Kontrolle entzog. Ohne den mächtigen Hebel der Gegenseitigkeit verbraucht sich ihr Ansehen. Die gleiche Erscheinung, wenn auch weniger deutlich, ist festzustellen, falls nur die eine Partei eine grosse Zahl Kriegsgefangener hält, oder wenn sich eine Partei für ihre eigenen, in den Händen des Feindes befindlichen Gefangenen nicht interessiert.

Das eigentliche Werk des Roten Kreuzes in Kriegszeiten gründet sich bekanntlich auf den guten Willen der im Kampfe befindlichen Länder, und zum grossen Teil beruht es auf ihrem gegenseitigen wohlverstandenen Interesse. Dasselbe gilt daher auch für das Internationale Komitee, das an die allgemeine Zustimmung, und anschliessend in vielen Fällen an die besondere Einwilligung der Kriegführenden appellieren muss, um sein Werk entfalten und die dafür notwendige Unterstützung erhalten zu können. Desgleichen gibt die Gegenseitigkeit das beste Mittel in die Hand, um vom Gegner die Gegenleistung für jeden über die Forderungen der Abkommen hinaus gewährten Vorteil zu erhalten. Nichts ist ansteckender als das Beispiel. So findet das gesamte Werk des Roten Kreuzes in der Gegenseitigkeit ein kostbares Hilfsmittel, während im Gegenteil jeder Mangel an Universalität in anderen Ländern zu verhängnisvollen Rückwirkungen führen und so die Aussichten dem Elend abzuhelpen vermindern wird.

Zum Schluss bleibt uns noch ein ernstes und heikles Problem zu erörtern. Die nationalen Rotkreuzgesellschaften sind, wie wir sahen, je nach Land sehr verschiedenartig aufgebaut. Was sie als starkes Band zusammenhält, was ihr gemeinsamer Nenner ist und ihre eigentliche Universalität ausmacht, ist der von ihnen allen bekundete Wille, den letzten und dauernden, ein unauf lösliches System bildenden Grundsätzen der Institution zuzustimmen. Schon der Begriff der Universalität schliesst eine gewisse Identität in sich. Name und Sinnbild des Roten

Kreuzes, so sagten wir, können in der Welt nur eine einzige Bedeutung haben. Was aber würde geschehen, wenn diesem oder jenem Organismus des Roten Kreuzes einfiel, diese Grundsätze, oder auch nur einen einzigen von ihnen, zu verwerfen, sie nicht mehr als die gemeinsame Grundlage zu betrachten?

Manche werden denken, dass eine Schein-Universalität zu teuer bezahlt wäre, wenn sie durch Einbeziehung heterogener Elemente nur unter Preisgabe dessen, was ihr eigentliches Wesen ausmacht, und unter Schwächung des Werkes aufrecht erhalten würde. Soll das Rote Kreuz universell sein, so muss es auch und vor allem Rotes Kreuz sein. Sonst wäre einfach ein Widerspruch in den Bezeichnungen vorhanden, wie bei einem Menschen, der z.B. behaupten würde, Aristoteliker zu sein, ohne der Lehre dieses Philosophen anzuhängen. Könnte die Aufgabe einer Rotkreuzgesellschaft, die, wenn auch von diesen fundamentalen Grundsätzen abweichend, in ihrem Land das Los wenigstens eines Teiles der Leidenden lindert, nicht ebenso gut von einem Gesundheitsdienst oder einer Wohlfahrtsvereinigung erfüllt werden, ohne sich dabei auf das Rote Kreuz und sein Sinnbild zu berufen?

Darauf erwidern andere, dass das Rote Kreuz sich von allem Sektierertum fernhalten müsse, dass es einigend und nicht trennend sei, dass es das Sichverstehen der Völker fördere und dass es tolerant und nachsichtig für menschliche Schwäche oder menschliches Irren sein müsse. Würde sich eine solche Rotkreuzgesellschaft von den fundamentalen Grundsätzen der Institution entfernen, so geschähe dies zweifellos unter dem Einfluss herrschender Lehren, dem sie nicht entinnen kann, wenn sie ihrer humanitären Aufgabe weiterhin einigermassen obliegen will. Ist es nicht besser, dass in jedem Land ein wenn auch unvollkommenes Rotes Kreuz bestehe als überhaupt kein Rotes Kreuz? Die Verfechter dieser Auffassung werden noch betonen, dass ein Bruch mit der Universalität, auch wenn diese mehr scheinbar als wirklich ist, schwerwiegende Folgen nach sich ziehen könnte, dass damit dem Roten Kreuz eines seiner schönsten Kleinode verloren ginge, und dass es daher reiflicher Überlegung bedürfte, bevor man die Verantwortung zu einem solchen Schritt auf sich nähme.

Welchen Schluss sollen wir daraus ziehen? Unseres Erachtens kann ein solches Problem nur durch Berufung auf die « goldene Regel » gelöst werden, von der wir später sprechen werden, und die das Rote Kreuz jedesmal anwenden muss, wenn es vor einem Dilemma steht : sich zu fragen, wo das Wohl der Opfer liegt. Nur das Interesse der Hilfebedürftigen wird die Haltung der Institution gegenüber jeder nationalen Gesellschaft bestimmen und jener zeigen, ob diese als solche betrachtet werden kann. Die Frage wird sich also von Fall zu Fall immer wieder neu stellen. Offenbart sich eine Rotkreuzgesellschaft schliesslich nicht doch durch ihre Hilfstätigkeit?

Bei dieser Prüfung denken wir besonders an die Lage in Kriegszeiten, die ja für das Rote Kreuz die entscheidende Probe ist. So hat man beispielsweise im zweiten Weltkrieg nicht immer verstanden, dass das Internationale Komitee tatsächliche Beziehungen zu gewissen Rotkreuzgesellschaften aufrecht erhalten hat, die unter der Ägide der Besatzungsmacht errichtet worden waren, und denen man freilich die Legitimität absprechen konnte. Aber man übersah, dass diese tatsächlichen Beziehungen die letzte Möglichkeit boten, den in diesem Land gefangenen Personen zu helfen. Nie hat das Internationale Komitee wegen Form- oder Prestigegründen humanitäre Interessen geopfert oder gefährdet.

(Fortsetzung folgt.)

JEAN S. PICTET

**REVUE
INTERNATIONALE
DE LA
CROIX-ROUGE**

BEILAGE

INHALT

	Seite
Jean S. Pictet : Die Grundsätze des Roten Kreuzes (VIII).	71
Kurznachrichten	79

DIE GRUNDSÄTZE DES ROTEN KREUZES

VIII

ZWEITER TEIL

Organische Grundsätze

Zu Beginn unserer Studie machten wir eine wichtige Unterscheidung. Sie besteht darin, in der Rotkreuzdoktrin zwei grosse Kategorien von Regeln zu unterscheiden: die fundamentalen Grundsätze einerseits und die organischen andererseits.

Die Wurzeln der ersteren sind, wie wir sahen, in den letzten Beweggründen des Roten Kreuzes zu finden: sie bleiben unberührt von den jeweiligen Umständen und Einzelfällen und sie vermitteln der Institution, deren Gepräge und Zweck sie bestimmen, ständig neue Anregungen. Die organischen oder institutionellen Grundsätze — Folge der Tatsache, dass das Rote Kreuz eine Organisation ist — betreffen den Aufbau des Werkes und den reibungslosen Ablauf seiner Tätigkeit. Man kann sie auch als Anwendungsregeln der fundamentalen Grundsätze auf die heute in der Welt vorherrschenden Bedingungen auffassen. Angesichts der praktischen Ziele, die sich das Rote Kreuz stellt, muss es den tatsächlichen materiellen und geistigen Gegebenheiten des Gesellschaftslebens, dem es sich eingefügt hat, Rechnung tragen. Nachdem seine Aufgaben festgelegt sind, braucht es Regeln, die seine Verfassung bestimmen, die es in der Wahl der zur Verwirklichung der gesteckten Ziele notwendigen Mittel leiten und die für es in all den Lagen richtunggebend sind, in die es durch seine vielseitige Tätigkeit versetzt wird.

Obleich zwischen fundamentalen und organischen Grundsätzen ein gradueller, ja sogar ein Wesensunterschied besteht, ist es in gewissen Grenzfällen, wie gesagt, nicht leicht, zwischen diesen beiden Kategorien streng zu unterscheiden. So hätte hier der Grundsatz der Unparteilichkeit und gewisse Elemente des Abschnitts "Neutralität" ihren Platz finden können, die wir aber, um der Klarheit willen, im ersten Teil unserer Studie¹ behandelt haben. Ebenso sind die organischen Regeln eng untereinander verbunden.

Wenn auch die fundamentalen Grundsätze des Roten Kreuzes erst in jüngerer Zeit, d.h. im Jahre 1921, formuliert wurden, so trifft dies für die organischen Grundsätze der Institution nicht zu. Mehrere von ihnen, z.B. die Selbständigkeit der nationalen Gesellschaften und ihr Charakter eines freiwilligen Hilfsdienstes, zeichnen sich schon ziemlich deutlich in den Beschlüssen der Gründungskonferenz von 1863 ab. Elf Jahre später fügte Gustave Moynier, der Präsident des Internationalen Komitees, einige weniger unmittelbar ins Auge springende Begriffe bei: «Die Mitgliedgesellschaften des Rotkreuzbundes», schrieb er, «schliessen sich einander durch die mehr oder weniger formelle Verpflichtung an, nach gewissen gleichen Regeln zu handeln. Es sind deren vier: Zentralisation, Vorsorge, Gegenseitigkeit, Solidarität»². Wir kommen später auf den Inhalt dieser Begriffe zurück.

Aber erst die «Bedingungen für die Anerkennung» der nationalen Gesellschaften bilden die erste systematische Darstellung der organischen Grundsätze. Bekanntlich wurden diese Bedingungen vom Internationalen Komitee kurz nach der IV. Rotkreuzkonferenz im Jahre 1887 abgefasst, welche, in Bestätigung der Praxis, jenes offiziell mit der Aufgabe betraute, die neugebildeten Gesellschaften ins internationale Leben einzuführen. Die «Bedingungen für die Anerkennung» wurden im Jahre 1948 revidiert.

¹ Wir denken dabei besonders an die neutrale Haltung, die das Internationale Komitee gegenüber den Staaten einnimmt, indem es sie nach dem Grundsatz der Gleichheit behandelt und sich weigert, über ihre Legitimität oder ihre Politik ein Urteil abzugeben.

² G. MOYNIER *Ce que c'est que la Croix-Rouge* — Genève 1874, S. 6.

Endlich haben wir schon die « fundamentalen Grundsätze » der Liga der Rotkreuzgesellschaften erwähnt. Diese lange und wichtige Erklärung, die von einer aus Vertretern bestimmter nationaler Gesellschaften gebildeten Kommission ausgearbeitet, vom Rat der Gouverneure der Liga im Jahre 1946 angenommen, alsdann von der XVIII. Internationalen Konferenz bestätigt worden war, bezieht sich, trotz ihrem Titel, einzig und allein auf die organischen Grundsätze des Roten Kreuzes. Sie beginnt jedoch mit einem Hinweis auf den Kern der fundamentalen Grundsätze. Obwohl dort die Regeln ohne logische Anordnung und ohne inneren Zusammenhang dargelegt werden und man auf Wiederholungen stösst, so ist dieses Dokument dennoch von wirklichem Wert, und wir werden uns oft darauf zu beziehen haben ¹.

Doch muss man sich hüten, sie einfachen Verwaltungsvorschriften gleichzustellen, wie sie jedes Unternehmen beobachtet, die organischen Grundsätze sind nicht so absolut wie die fundamentalen, und man wird in Ausnahmefällen, wenn die Umstände es rechtfertigen, bei ihrer Anwendung eine gewisse Geschmeidigkeit zulassen. Wann ist man dazu berechtigt? Auf diese Frage finden wir in der oben erwähnten Erklärung der Liga die einzig mögliche Antwort. Nachdem den nationalen Gesellschaften empfohlen wurde, den Rotkreuzgrundsätzen gemäss zu handeln, wird beigefügt « dabei ist zu vermeiden, dass eine zu starre Auslegung dieser Grundsätze sie daran hindere, gerade denjenigen beizustehen, die ihrer Hilfe bedürfen ». Mit anderen Worten, wenn einmal der Buchstabe der Grundsätze einem humanitären Interesse widersprechen sollte, so müsste letzteres den Ausschlag geben. In der Tat besteht, wie wir sehen werden, die « goldene Regel » des Roten Kreuzes darin, immer und allein nur das Wohl der Opfer im Auge zu behalten.

¹ Wir haben auch das Buch von A. R. WERNER: *La Croix-Rouge et les Conventions de Genève*, Genève 1943, mit Nutzen zu Rate gezogen.

1. Selbstlosigkeit

Das Rote Kreuz zieht keinerlei Vorteil aus seiner Tätigkeit und hat nur das humanitäre Interesse der seiner Hilfe Bedürftigen im Auge.

Die Selbstlosigkeit ist der erste und wichtigste der organischen Grundsätze des Roten Kreuzes. Er hängt eng mit dem fundamentalen Grundsatz der Humanität zusammen und bildet dazu eine Art Gegenstück. Aber die offizielle Doktrin hat ihn ebensowenig wie den letzteren formuliert. Doch hat die XVII. Internationale Rotkreuzkonferenz in einer Empfehlung, die den Geist des Friedens zum Gegenstand hatte, bei einer Umschreibung des Roten Kreuzes nicht nur von «Linderung aller Leiden, wo es auch sei», sondern auch vom «selbstlosen Dienst auf allen Punkten der Erdkugel» gesprochen.

Unter Selbstlosigkeit des Roten Kreuzes versteht man, dass dieses keinerlei Vorteil aus seiner Tätigkeit zieht, dass es kein eigenes Interesse hat, oder dass dieses gegebenenfalls einzig seine Hilfsabsichten im Auge hat. Das besagt, dass die Interessen des Roten Kreuzes und jene der Menschen, denen es hilft, identisch sind. Das Rote Kreuz begünstigen heißt also gleichzeitig den Opfern dienen, die seiner Hilfe bedürfen, und umgekehrt. Und sollte sogar das Rote Kreuz als Institution ein besonderes Interesse haben, so wäre als solches einzig die Aufrechterhaltung seiner gegenwärtigen und zukünftigen Möglichkeiten für die möglichst gute Erfüllung seiner Aufgabe der Nächstenliebe denkbar. Sprechen wir von Interesse, so denken wir natürlich nicht nur an geldlichen Gewinn, sondern an jeden materiellen oder moralischen Vorteil, einerlei welcher Art.

So wird also eine Rotkreuzorganisation jedesmal, wenn sie handeln oder entscheiden muss, in erster Linie nach dem humanitären Interesse der hilfsbedürftigen Personen fragen, und ob sie diesem dient. Darunter verstehen wir das Streben jedes Individuums nach Linderung seiner Not und nach menschlicher Behandlung. So lautet wohl die kostbarste der Regeln für die

Tätigkeit des Roten Kreuzes. Sie ist eine « goldene Regel », die ihm gestatten dürfte, ohne jegliche Täuschungsgefahr die meisten der sich ihm etwa stellenden Probleme zu lösen. In schwierigen Lagen wird sie ihm den Weg sicherer zeigen als ein Kompass.

Selbstverständlich denken wir dabei an das wirkliche Interesse der leidenden Personen. In jedem Einzelfalle wird man das durch sorgfältige Abwägung der vorhandenen Elemente feststellen. Was erreicht werden soll, ist, dass möglichst vielen Menschen möglichst umfassend geholfen werde. Aber für den Entschluss ist in der Praxis häufig das augenblickliche Interesse der Opfer ausschlaggebend. Vor allem wird es dabei um Leben und Gesundheit gehen, höchste Güter, auf welche die Zeit einen verhängnisvollen Einfluss hat. Das Rote Kreuz kann diese Güter nicht aufs Spiel setzen. Da es weiss, dass ein Aufschub verhängnisvoll werden kann, wird es kein Risiko übernehmen, sofern das künftige Ergebnis zweifelhaft ist. Nie wird es heute ein Leben opfern in der unsicheren Hoffnung, später hundert zu retten. Für das Rote Kreuz — es sei nochmals gesagt — heiligt der Zweck nicht die Mittel.

In gleichem Sinne enthält sich das Rote Kreuz jeglicher anderer Handlung, welche menschlichen Wesen schaden könnte. So würde das Internationale Komitee die in seinem Besitz befindlichen Auskünfte über Kriegsoffer nicht weiterleiten, wenn es zu befürchten hätte, dass sie diesen Menschen oder deren Familie schaden könnten. Diese Haltung fand ihre Bestätigung in den Genfer Abkommen des Jahres 1949¹. Um ein wichtigeres humanitäres Interesse zu wahren, kann jedoch von diesem Grundsatz abgewichen werden. So können z.B. Mitglieder des Sanitätspersonals bewaffnet sein, um die ihrer Fürsorge anvertrauten Verwundeten zu beschützen. So war das Rote Kreuz auch befugt, sich für die Erlassung von Rechtsvorschriften einzusetzen, die eine Bestrafung der Übertreter der Bestimmungen der Genfer Abkommen nach sich ziehen, liegt ihm doch der Schutz der menschlichen Opfer in erster Linie am Herzen.

¹ Abkommen IV, Art. 140.

Die Selbstlosigkeit des Roten Kreuzes leitet sich, wie wir gesagt haben, von seinem fundamentalen Grundsatz der Humanität ab. Sie ist eine natürliche Folge des philanthropischen Charakters seines Werkes. Das besondere der Nächstenliebe, oder wenn man lieber will, des Sozialdienstes, liegt in der vollständigen und unbeschränkten Hingabe an den Mitmenschen. Ein solches Ideal duldet keine Halbheit, denn diese führt bald zu Kompromissen. Ausserdem ist es klar, dass niemand seine Mittel oder seine unentgeltliche Mithilfe einer Institution widmen würde, die sie ihrem erklärten Zweck entziehen und zu eigenem Nutzen verwenden würde.

Das Rote Kreuz ist also eine reine Hilfsinstitution. Es hat nur ein Ziel : die menschlichen Leiden zu lindern. Jede andere Tätigkeit ist diesem einzigen Zweck untergeordnet. Nichts darf es vom wahren Zweck seines Bestehens ablenken und damit seiner Wirksamkeit Abbruch tun. Es darf keine Nebenabsichten haben, die nicht zu seiner wesentlichen Bestimmung beitragen. In erster Linie verschmäht es jede gewinnsüchtige Absicht. Nicht Gewinnstreben ist seine Triebfeder, sondern Nächstenliebe, diese beiden Beweggründe sind diametral entgegengesetzt. In einer Zeit, in der alles käuflich ist, ist es immerhin bemerkenswert, dass eine über die ganze Welt sich erstreckende Institution ohne den mächtigen Ansporn des Gewinnstrebens so regelmässig und andauernd arbeitet.

Diese absolute Vorherrschaft der Nächstenliebe ist nicht das Monopol des Roten Kreuzes. Doch ist sie das Merkmal, das es von den meisten Institutionen oder Unternehmen unterscheidet, die ebenfalls gegen das Leiden ankämpfen. Viele von ihnen haben tatsächlich einen gemischten Charakter. Abgesehen von den ärztlichen und verwandten Berufen, den Privatkliniken und der pharmazeutischen Industrie, bei denen das Erwerbsmotiv im Vordergrund steht, ist festzustellen, dass in manchen Ländern das Nebenziel der öffentlichen Spitäler darin besteht, selbsttragend zu sein oder zumindest ihre Kosten bis zu einem gewissen Grade selbst zu decken ; dafür brauchen Unbemittelte nichts zu zahlen. Diese Einrichtungen stellen also, in wechselndem Mass, einen vernünftigen Kompromiss dar zwischen dem Wunsch, möglichst vielen Personen zu helfen,

und dem Bestreben, dem Gemeinwesen keine zu schwere finanzielle Last aufzubürden.

Aus dem vorangehenden geht hervor, dass das Rote Kreuz seine sämtlichen Hilfsquellen zur Verwirklichung seiner humanitären Bestrebungen verwenden muss; alles muss möglichst unmittelbar zur Erfüllung seiner Mission beitragen. Man kann sogar sagen, dass das Rote Kreuz nichts für sich selbst besitzt. Es ist gewissermassen der Treuhänder¹ der ihm gespendeten Gaben, werden ihm diese doch für die Opfer und in deren Namen anvertraut. Es ist lediglich ein mit der Verwaltung dieser Güter betrauter Vermittler, und soll davon zugunsten der Opfer den besten Gebrauch machen. Dieser Umstand verleiht den Schritten, die das Rote Kreuz zur Erlangung von Geldmitteln unternimmt, ein ganz besonderes Gewicht: es bittet nicht für sich selbst, sondern stets für die andern. Daher ist es notwendig, dass das Rote Kreuz immer eine möglichst sparsame Verwaltung führt, auch seine kleinsten Ausgaben streng überwacht, und mit Bescheidenheit und ohne jegliches Gepränge auftritt, was seine wirkliche Hoheit ausmacht und zugleich ein Unterpfand des Vertrauens ist.

Die Selbstlosigkeit des Roten Kreuzes könnte es dazu bewegen, seine Leistungen in den Schatten zu stellen. Man sähe es übrigens gern, wenn ein solches Werk, nach dem Vorbild der individuellen Nächstenliebe, im Verborgenen bliebe. Diese Auffassung wurde in der Welt des Roten Kreuzes lange vertreten. Doch ist es zuzugeben, dass sie heutzutage nicht mehr anwendbar ist. Das Geheimnis, in das der einfache Privatmann den grossmütigen Gebrauch seines eigenen Geldes hüllt, ist auf dem Gebiete der organisierten Hilfeleistung nicht angängig. Das Rote Kreuz besitzt kein Vermögen es lebt nur von Spenden. Es hat die unbedingte Pflicht, seine Hilfsquellen zu vermehren, um auf die an es gerichteten Notrufe antworten und die von ihm erwarteten Dienste erbringen zu können. Nun wird aber die Freigebigkeit des Publikums von allen Seiten angegangen und seine Aufmerksamkeit durch alle Mittel der modernen

¹ Ähnlicher Begriff wie der des *Trustee* in den angelsächsischen Ländern.

Reklame gefesselt. Stillschweigen wäre gleichbedeutend mit Ignoriertwerden, und das ist mit einer wirksamen Hilfstätigkeit nicht vereinbar. Ohne eine lärmende und geschmacklose Werbung zu betreiben, die ihm letzten Endes vielleicht schaden würde, muss das Rote Kreuz durch eine objektive Darstellung seine Tätigkeit denen, die durch Deckung seiner Kosten diese Arbeit ermöglichen, sowie denen, die neue Spender werden können, bekanntmachen. Was ihm aber vor allem Ansehen verschaffen wird, sind die Dienste, die es geleistet hat, sowie die Qualität seiner tatsächlichen Arbeit.

Gegenstand unserer Studie sind die Gesetze der Institution und weniger das moralische Betragen ihrer Vertreter. Doch sei hier eine mehr persönliche Bemerkung gestattet. Die Diener der humanitären Sache in der Welt lassen sich bisweilen, wie alle Menschen, von der Eigenliebe verführen und sind nicht immer unempfindlich gegenüber dem Zauber des Ansehens und der Ehre. Das Rote Kreuz wird aber seine ganze erobernde Kraft nur dann erwerben, wenn seine Mitglieder im Dienste nur den Dienst und sein Ergebnis sehen und das gering achten, wessen so viele andere sich rühmen.

Aber wir haben auch die Pflicht, uns so zu erkennen, wie wir sind, und uns nicht über die Beweggründe unseres Handelns hinwegzutäuschen, um sogar aus unseren Fehlern Nutzen ziehen zu können. Vermögen wir nicht die Eitelkeit abzulegen, so lasst sie uns wenigstens in den Dienst der hilfreichen Tat stellen.

(Fortsetzung folgt.)

JEAN S. PICTET

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

VERSCHIEDENE TÄTIGKEITEN

Kurznachrichten

Nach einem Aufenthalt von zwei Monaten in Griechenland kehrte Herr F. Horneffer, Abteilungsleiter, am 20. Januar nach Genf zurück. Die Mission, mit der ihn das IKRK im Zusammenhang mit den Massnahmen zur Neugestaltung seiner Vertretung in diesem Lande betraut hatte, bestand vor allem in der Besichtigung gewisser Inhaftierungs- und Verbannungsorte, in denen er Liebesgaben, hauptsächlich in Gestalt von Medikamenten, im Werte von ungefähr 16.000 Sfrs. verteilte.

* * *

Die Mission von Herrn J. de Preux, Delegierter des IKRK in Saigon, nähert sich ihrem Ende. Nachdem er den ihm von der UNICEF erteilten Auftrag, ihre Unterstützungen an die Flüchtlinge im Süd-Vietnam zu verteilen, erfüllt und an Ort und Stelle für die gute Abwicklung der kürzlich vom IKRK unternommenen Aktion zugunsten der Kriegsinvaliden gesorgt hatte, macht sich Herr de Preux daran, nach Genf zurückzukehren. An seiner Stelle bezeichnete das IKRK Herrn A. Leuenberger, der das Amt eines Korrespondenten des Internationalen Komitees versehen wird.

In einer der nächsten Nummern wird die Revue internationale der Tätigkeit, die Herr de Preux im Laufe seiner Mission entfaltete, einen Artikel widmen.

* * *

Herr H. Ph. Junod, Delegierter des IKRK in Südafrika, der im Juni letzten Jahres nach Genf gekommen war, traf soeben nach einer Abwesenheit von sieben Monaten wieder in Prätoria ein.

Wiewohl seine Reise nach Europa in erster Linie rein privater Art war, wurde Herr Junod vom IKRK mit einer Mission in London beim Roten Kreuz und den britischen Behörden betraut. Deren Zweck stand im Zusammenhang mit der Lage in Kenia.

* * *

Ende Februar trat Herr Manur Farzami, Exekutiv-Direktor der Gesellschaft vom Roten Löwen mit Roter Sonne der Jugend von Iran, im Laufe eines 10-tägigen Studienaufenthaltes bei der Liga der Rotkreuzgesellschaften in Genf zu wiederholten Malen mit dem IKRK in Berührung.

Herr Farzami war früher in Teheran Direktor des Bureaus für internationale Beziehungen der Gesellschaft des Roten Löwen mit Roter Sonne. In dieser Eigenschaft stand er in ständiger Fühlung mit dem IKRK. So hatte er Gelegenheit, dazu beizutragen, dass die Vertreter des IKRK in Iran, besonders Herr Gaillard in den Jahren 1951 und 1952, de Cocatrix im Jahre 1954 sowie endlich Paul Ruegger, damals Präsident des IKRK, im Laufe des letzten Jahres höchst zuvorkommend aufgenommen wurden.

* * *

Frl. L. Odier und Dr. M. Junod, Mitglieder des IKRK, sowie Herr J. Babel, Abteilungsleiter, nahmen an einer Zusammenkunft teil, die am 27. Februar auf Veranlassung der Liga der Rotkreuzgesellschaften stattfand, es waren am Sitze dieser Institution in Genf die Vertreter der am Probleme der Bluttransfusion interessierten internationalen Organisationen anwesend.

Der Einladung der Liga hatten ebenfalls nachstehende Institutionen Folge geleistet: die Weltgesundheitsorganisation, die internationale Gesellschaft für Bluttransfusion, die internationale Gesellschaft für Normung und die internationale Kommission für Sanitätsmaterial.

Den Vorsitz an dieser Tagung hatte Oberstabsarzt J. Juillard, Generalsekretär der internationalen Gesellschaft für Bluttransfusion. Diese Zusammenkunft bezweckte, den anwesenden Organisationen Gelegenheit zu Meinungs austausch zu geben, die Koordination ihrer Tätigkeiten auf diesem Gebiet ins Auge zu fassen, die Probleme des gegenseitigen Austausches und der Normung des Materials und der biologischen Normung zu prüfen. Die Frage der Bildung von Reserven für Dringlichkeitsfälle sowie der Anwerbung von Blutspendern wurde ebenfalls erörtert.

Die am Problem der Bluttransfusion in der ganzen Welt beteiligten Institutionen werden später über die Ergebnisse der Arbeiten dieser Tagung verständigt werden.

* * *

Die Aktion des IKRK zu Gunsten der an Tuberkulose erkrankten Flüchtlinge von Triest und deren Familienmitgliedern nimmt ihren Fortgang. Kürzlich verliess eine aus drei Personen bestehende Familie Morzine, um sich in der Schweiz niederzulassen. Eine in Leysin in Behandlung gewesene Kranke begab sich nach ihrer Genesung nach Belgien, wo die «Entr'Aide socialiste belge» sich bemühen wird, ihr Arbeit zu beschaffen. Es handelt sich um die vorletzte Person, die in Leysin blieb von den 102 Flüchtlingen, die dort im Dezember 1953 untergebracht worden waren.

* * *

Im Laufe des Jahres 1955 erreichten die Sammel- und Einzelunterstützungen, die vom IKRK verteilt wurden, einen Umfang von 48,5 Tonnen im Werte von ungefähr 700.000 Schweizerfranken. Die Leistungen des IKRK, die bei diesen Schätzungen einbegriffen sind, belaufen sich auf 34 Tonnen im Werte von 500.000 Franken; der Rest ist der Beitrag verschiedener Spender. In diesen Zahlen sind jedoch nicht die Spenden einbegriffen, die von dem Delegierten des IKRK in Saigon auf Rechnung der UNICEF verteilt wurden.

Inbezug auf ihren Wert stehen die Unterstützungen an pharmazeutischen Produkten an erster Stelle (452.000 Franken), es folgen diejenigen von Lebensmitteln und Kleidungsstücken

(174.000 Franken), endlich der besonders für Invalide bestimmte Beistand (74.000 Franken).

Diese Hilfe kam Opfern des Krieges und der Nachkriegsereignisse in ungefähr 30 Ländern zugute. Ein Teil dieser Unterstützungen wurde den Opfern von Naturkatastrophen ausgehändigt.

* * *

Die Heimschaffung ehemaliger Kriegsgefangener und Zivilinternierter aus der UdSSR wurde im Laufe dieser letzten Monate beschleunigt. Zweimal, im Dezember 1955 und im Januar 1956, beauftragte das IKRK einen seiner Delegierten, Herrn G. Hoffmann, sich in das Auffanglager Friedland (Deutsche Bundesrepublik) zu begeben, um der Rückkehr der Heimgeschafften beizuwohnen.

Im Laufe dieser Besuche nahm Herr Hoffmann mit den Vertretern des Deutschen Roten Kreuzes in Friedland sowie mit dem Lagerarzt Fühlung.

* * *

Frl. A. Pfirter, Leiterin der Abteilungen des IKRK für Sanitätspersonal bzw. für Kriegsinvalide, die sich zu Informationszwecken im Mittleren Osten befindet, traf in Beirut und Damaskus mit den Leitern des Libanesischen Roten Kreuzes und des Syrischen Halbmondes sowie mit qualifizierten Vertretern der Sanitätsbehörden der beiden Länder zusammen. Wie vorher in Ägypten sammelte sie sehr nützliche Auskünfte über die Vorbereitung des Krankenpflegepersonals.

* * *

Eine der leitenden Persönlichkeiten der Schwedischen Gesellschaft für Kinderschutz, « Rädde Barnen », die Gräfin Bonde, stattete kürzlich dem IKRK, in Begleitung von Herrn Thélin, Generalsekretär der Internationalen Vereinigung für Kinderschutz, einen Besuch ab. Nach Begrüssung durch Frl. L. Odier und Herrn R. Olgiati, Mitglieder des IKRK, sowie durch Herrn H. Coursier, Mitglied der Rechtsabteilung, unterrichtete sie

das Internationale Komitee von den Fortschritten der Bemühungen ihrer Gesellschaft sowie des Schwedischen Roten Kreuzes, des Schwedischen Bundes der Hilfskrankenschwestern und der Schwedischen Vereinigung für Schutz der Zivilbevölkerung um die Verbreitung des Tragens von Medaillen zur Identifikation der Zivilpersonen.

Die Revue internationale hatte bereits in ihrer Nummer vom Dezember 1955 einen Artikel von Herrn G. Thélin über den Schutz der Kinder in Kriegszeiten und vor allem über die bemerkenswerte Tätigkeit der Vereinigung « Rädä Barnen » gebracht, um die Anwendung des Artikels 24 des IV. Abkommens von Genf vom Jahre 1949 zu fördern. Wir weisen gleichzeitig darauf hin, dass die nationale Werbeaktion zur Anbringung der Identitätsmedaille, wozu « Rädä Barnen » die Anregung gegeben hat, bis Juni dauern wird, und dass während der ersten Wochen ungefähr 500.000 Medaillen bestellt worden sind.

* * *

Während des Jahres 1955 stand der Delegierte des IKRK in Neuseeland, Herr L. Bosshard, in ständiger Fühlung mit den Neuseeländischen Behörden und der Rotkreuzgesellschaft dieses Landes, insbesondere mit dem Generalsekretär dieser Vereinigung, Mr. Galloway.

Er hatte auch Gelegenheit, sich mit S. E. Sir Willoughby Norrie, Generalgouverneur, über die gegenwärtige Wirksamkeit des IKRK, sowie mit Herrn I. H. Luxford, Bürgermeister von Auckland, zu unterhalten. Er setzte bei den verantwortlichen Einwanderungsbehörden Neuseelands seine Schritte fort, um die Niederlassung einer Anzahl von Flüchtlingen aus Triest, deren Los dem IKRK bekanntlich besonders am Herzen liegt, zu erwirken.

* * *

In Fortsetzung seiner Mission im Mittleren Osten weilte Herr de Traz, Sondervertreter des IKRK, im Laufe der letzten beiden Monate vor allem in Ägypten, Israel und Syrien. In jedem dieser Länder beschäftigte sich Herr de Traz mit dem Los der

Militär- und Zivilgefangenen, die im Laufe der bewaffneten Zwischenfälle, welche vor einigen Monaten zwischen den israelischen, ägyptischen und syrischen Streitkräften stattfanden, gefangen genommen worden waren.

In Israel besichtigte der Vertreter des IKRK zwei Lager mit ägyptischen Gefangenen, zwei Lager mit syrischen Gefangenen sowie ein Militärspital. Die höheren ägyptischen und syrischen Militärbehörden ermächtigten Herr de Traz, die in Kairo und Damaskus inhaftierten israelischen Kriegsgefangenen zu besuchen.

Im Laufe dieser Besuche konnte sich der Delegierte des IKRK davon überzeugen, dass die wesentlichen Bestimmungen der Genfer Abkommen vom 12. August 1949 durchgeführt werden. Es wurde ihm jedesmal gestattet, sich ohne Zeugen mit den Offizieren oder Vertretern der Gefangenen zu unterhalten, Korrespondenz für die Familien mitzunehmen und photographische Aufnahmen zu machen.

Des weiteren knüpfte Herr de Traz Beziehungen zu allen zuständigen Behörden an, in der Hoffnung, eine baldige Heim-schaffung aller Kriegsgefangenen zu ermöglichen.

**REVUE
INTERNATIONALE
DE LA
CROIX-ROUGE**

BEILAGE

INHALT

	Seite
Jean S. Pictet: Die Grundsätze des Roten Kreuzes (IX)	87
Eine wichtige Aufgabe des Internationalen Komitees	99
Zusammenkunft der Vertreter nationaler Gesell- schaften	103

DIE GRUNDSÄTZE DES ROTEN KREUZES

IX

2. Unentgeltlichkeit

Das Rote Kreuz bietet seine Dienste unentgeltlich an.

Diese Unentgeltlichkeit gründet sich nicht nur auf den selbstlosen Charakter dieser Institution, sondern auch auf ihren Universalismus und die Gleichheit, die sie gegenüber den Menschen beobachtet. Wie schon oben erwähnt, nimmt sich das Rote Kreuz ohne Ausnahme aller derer an, die seiner bedürfen und darum bitten. Die Hilfe von einem finanziellen Beitrag abhängig machen, hiesse, sie denen verweigern, die diesen Beitrag nicht leisten können. Um alle zu erreichen, müssen die Dienste des Roten Kreuzes notwendigerweise unentgeltlich bleiben.

Eine so selbstverständliche Forderung ist in der offiziellen Doktrin nicht ausgesprochen, doch entspringt sie zweifellos ihrem Geiste. Sie drängt sich umso mehr auf, als ja das Rote Kreuz gerade dazu geschaffen wurde, um unglücklichen Menschen beizustehen, die keine Möglichkeit haben, sich selbst zu retten, und die meistens aller Mittel entblösst sind. In Kriegszeiten wird es sich für das Rote Kreuz darum handeln, Verwundete oder Gefangene zu pflegen, die von allem abgeschnitten sind, was einst ihren Wohlstand ausmachte, dem Elend der auf den Landstrassen umherirrenden Vertriebenen zu steuern, den

Flüchtlingen zu helfen, sich wieder eine Existenz zu schaffen. Sogar in Friedenszeiten ist das Rote Kreuz manchmal eine letzte Zuflucht, eine letzte Hoffnung für Unglückliche, denen es dann beistehen möchte, ohne nach ihrem Namen zu fragen oder nach der Ursache ihrer Not zu forschen.

Der Grundsatz der Unentgeltlichkeit bedeutet nicht, dass das Rote Kreuz immer darauf verzichten muss, seine Kosten zu decken. Denn so viele Wunden sind zu heilen, dass dies seine Hilfsquellen übersteigt, da immer neue Pflichten rufen, so gibt es beinahe in dem Masse aus, als es einnimmt. Abgesehen von den unentbehrlichen Reserven, die es anlegen muss, um Schicksalsschlägen¹ zu begegnen, könnte man kaum begreifen, wenn es Schätze sammelte und von seinen Renten lebte, während es so viel schreiendes Elend um sich herum sieht². Wenn daher Personen, die aus seinen Wohltaten Nutzen gezogen haben, ihre Dankbarkeit durch Deckung der dadurch verursachten Auslagen bezeugen wollen — und wenn sie die Mittel dazu haben — so kann und soll das Rote Kreuz solche Beiträge entgegennehmen, damit diese weniger Begünstigten zugute kommen. Es wäre sogar angängig, dass das Rote Kreuz in gewissen Fällen diejenigen, welche dazu in der Lage sind, ersuchte, einen Teil seiner Auslagen zu decken. Und wenn diese Leute grosszügig sind, so werden sie mehr als nur ihren Anteil übernehmen; auf diese Weise bezahlen die Besitzenden für die Unbemittelten, was dem Geiste des Roten Kreuzes entspricht. Aber solche Zahlungen müssen immer dem freien Willen anheimgestellt werden und dürfen nie eine Bedingung zur Erlangung von Unterstützung sein. So verstanden, werden sie weder dem Grundsatz der Unentgeltlichkeit noch dem besonderen Charakter des Roten Kreuzes Abbruch tun.

¹ Wir werden später sehen, dass Vorsorge auch ein Grundsatz des Roten Kreuzes ist.

² Um dem Roten Kreuz regelmässige Einnahmen zu verschaffen und es gewissermassen gegen sich selbst zu verteidigen, dachte man daran, zu seinen Gunsten unveräusserliche Fonds anzulegen. Aber ein solches Vorgehen entspricht nicht mehr ganz den heute herrschenden Verhältnissen, besonders angesichts der Senkung des Zinsfusses. Vielleicht wäre die Anlegung von Kapitalien zu erwägen, die in normalen Zeiten unveräusserlich wären, auf die aber das Rote Kreuz bei schwerer Krise greifen könnte.

Der Unentgeltlichkeit der vom Roten Kreuz erwiesenen Dienste steht als notwendige Gegenleistung eine umfassende und selbstlose Unterstützung durch die Allgemeinheit gegenüber. Das Rote Kreuz sollte sogar jener für die Aufstellung des Budgets geltenden Regel entgehen können, wonach die Ausgaben den Einnahmen entsprechen müssen. Beim Roten Kreuz müssten sich die Einnahmen nach Massgabe der Ausgaben vermehren, denn diese richten sich ja nach den Erfordernissen der Menschlichkeit. Seine Finanzierung wird also wesentlich durch Spenden sichergestellt : Ergebnis von Beitragszahlungen und öffentlichen Sammlungen, staatliche Beihilfen usw. Ausserdem steht einer nachträglichen Kostendeckung durch die Regierung für Sonderaufgaben, die diese dem Roten Kreuz übertragen hat, nichts im Wege. Denn der Grundsatz der Unentgeltlichkeit ist nur auf Personen anwendbar, denen die Fürsorge des Roten Kreuzes und zwar solcher, deren es sich unmittelbar annimmt, zugute kommt.

Wir erinnern beispielsweise daran, wie das Internationale Komitee vom Roten Kreuz dem Grundsatz der Unentgeltlichkeit anlässlich des zweiten Weltkrieges treu geblieben ist. Während des ganzen Konflikts konnte es seine Ausgaben, dank der Spenden des Schweizer Volkes, fast zur Hälfte decken ; der Rest wurde durch die Beiträge der Regierungen und Rotkreuzgesellschaften der kriegführenden Länder bestritten. Diese Beiträge waren meist globaler Art, d.h. sie waren für das gesamte Werk bestimmt und nicht nur einer besonderen Kategorie von Personen oder einer bestimmten Aktion zugedacht. Tatsächlich bildet ja die Mission des Genfer Komitees ein Ganzes : seiner Natur und des Grundsatzes der Gegenseitigkeit wegen nützt sie gleichzeitig den einen wie den andern, wo immer sie sich abspielt. Wenn z.B. seine Delegierten die Gefangenenlager in einem bestimmten Gebiet besuchen und für die richtige Anwendung der Abkommensbestimmungen auf diese Gefangenen sorgen, so tun sie dies ja in gewisser Masse zum Nutzen beider Parteien. Auch grundsätzlich scheint das globale System den Vorzug zu verdienen, zum mindesten in Kriegszeiten entspricht es dem selbstlosen Charakter des Roten Kreuzes, und es hilft mit, die Unabhängigkeit der Hilfsaktion zu bewahren,

die dann wirklich dort eingesetzt werden kann, wo sie am nötigsten ist.

Dagegen war das Internationale Komitee genötigt, die Rückerstattung seiner Auslagen für gewisse Sonderaufgaben zu verlangen, die weit über die Dienste hinausgingen, die man von Rechts wegen von ihm erwarten konnte, und welche materielle Mittel erforderten, die das übliche Mass seiner gewöhnlichen Hilfsquellen überschritten. Dies war der Fall bei der radiotelegraphischen Weiterleitung von Namenslisten der zahlreichen in Übersee in Gefangenschaft geratenen Soldaten, besonders aber bei der Beförderung der Hilfssendungen an die in Deutschland befindlichen Kriegsgefangenen aus alliierten Ländern. Für den letzterwähnten Fall musste ein riesiges Unternehmen aus dem Nichts geschaffen werden, um den Transport zu Wasser und zu Land, dann die Lagerung und die Verteilung von Lebensmitteln und Kleidungsstücken im Werte von mehr als drei Milliarden Schweizerfranken durchzuführen. Das Internationale Komitee, das übrigens sehr sparsam gearbeitet hatte, hat durch Anrechnung einer der Menge der beförderten Lebensmittel entsprechenden Provision lediglich seine tatsächlichen Auslagen gedeckt. Dagegen hat es abgelehnt, auf diese Weise andere Ausgaben oder auch nur einen Teil seiner allgemeinen Unkosten zu bestreiten, und doch wäre es eigentlich dazu berechtigt gewesen.

Endlich muss das Zeichen des roten Kreuzes auf weissem Grund stets das Sinnbild für allseitige selbstlose Hilfeleistung bleiben. In der Vorstellung der Allgemeinheit darf es nur unentgeltlichen Beistand bedeuten. In dieser Beziehung gibt uns das Genfer Abkommen einen deutlichen Hinweis, sowohl im Jahre 1929 als 1949 hat es vorgesehen, dass auch Rettungsstellen — ob sie der nationalen Rotkreuzgesellschaft angehören oder nicht, jedoch mit deren ausdrücklichem Einverständnis — die ausschliesslich der unentgeltlichen Pflege von verwundeten oder kranken Zivilpersonen dienen, mit dem Zeichen des roten Kreuzes versehen werden können. Es handelt sich da besonders um Notlazarette bei Massenveranstaltungen, und um die an den grossen Verkehrsstrassen befindlichen « Unfallhilfsstellen » für verunglückte Kraftfahrer. Das Abkommen bestimmte

ausdrücklich, dass diese Stellen ihre Hilfe unentgeltlich leisten sollten. Sobald eine Gebühr erhoben oder Medikamente verkauft werden sollten, würde die Genehmigung zurückgezogen.

Wenn die Gesetzgeber so sehr besorgt waren, in einem Ausnahmefall den Gedanken des selbstlosen Dienstes in dieser Weise zu schützen, so zeigt das, wie tief er mit dem Werk des Roten Kreuzes und mit seinem Wahrzeichen verbunden ist. Der Generalberichterstatter der Diplomatischen Konferenz von 1929 hat dies mit folgenden Worten hervorgehoben: «Die Kommission bezeugt mit der Annahme dieses Textes ihren ausdrücklichen Wunsch, die allgemeine Achtung vor der Unantastbarkeit des Zeichens des Abkommens und vor der hohen ethischen Tragweite der Grundsätze, die es in den Augen aller Völker verkörpert, uneingeschränkt aufrechtzuerhalten»¹.

3. Freiwilligkeit

Das Rote Kreuz, als Ausdruck der privaten Nächstenliebe und der Bereitschaft zum Dienen, ist eine Institution der freiwilligen Hilfeleistung.

Das Rote Kreuz wurde auf der Grundlage der Freiwilligkeit geschaffen. Lag es angesichts des Elends von Solferino Henry Dunant nicht vor allem am Herzen, unter den Frauen dieser Gegend hilfsbereite Kräfte zu wecken? Von Anfang an betrachtete man das Werk als einen Beitrag der privaten Nächstenliebe zur Linderung der das Menschengeschlecht heimsuchenden Leiden, vor allem des Krieges. Schon zu Beginn zählte man auf den selbstlosen Dienst, die spontane Mitarbeit, und das Unternehmen schien nur möglich dank dem Zusammenwirken aller jener, die guten Willens waren².

¹ *Actes de la Conférence diplomatique de Genève de 1929* — Genf, 1930, S. 619.

² Henry Dunant betonte es schon im Jahre 1862 in seiner Schrift «Un Souvenir de Solférino». «Für eine solche Aufgabe kann man keine gedungenen Personen brauchen», schrieb er.

Die Freiwilligkeit des Roten Kreuzes blieb einer seiner hervorstechendsten Züge, und die offiziellen Texte der Institution geben ein klares Bild davon. So weist die Gründungskonferenz von 1863 dem Roten Kreuz als Ziel die Ausbildung « freiwilliger Krankenpfleger » und ihre Aussendung auf die Schlachtfelder zu. Die Bedingungen für die Anerkennung der neuen Rotkreuzgesellschaften schreiben diesen vor, dass sie von ihren Regierungen als « freiwillige Hilfsgesellschaften » anerkannt werden müssen. Dieselbe Forderung findet sich in den Grundsätzen der Liga. Schliesslich widmet das Genfer Abkommen seit 1906 einen besonderen Artikel dem « Personal der freiwilligen Hilfsgesellschaften », das dem Personal des Heeres-Sanitätsdienstes gleichgestellt ist, und dem es seinen Beistand leistet. Dieser Ausdruck umfasst natürlich die nationalen Rotkreuzvereinigungen, welche die wichtigsten unter den angeführten Hilfsgesellschaften sind ; seit 1949 werden sie übrigens ausdrücklich angeführt.

Was bedeutet dieser Begriff ? Das auf eine Person angewandte Wort « freiwillig » muss nicht notwendig heissen, dass diese ohne Bezahlung, sondern nur, dass sie aus freien Stücken, ohne Zwang arbeitet. In einem Heere werden diejenigen Männer als Freiwillige bezeichnet, die sich auf eigene Faust anwerben liessen, ohne von der Behörde ausgehoben worden zu sein, oder die sich später zur Erfüllung einer gefährlichen oder schwierigen Mission melden. Auf dem Gebiet des Roten Kreuzes verlangt der Gedanke der Freiwilligkeit, dass man nicht gezwungenermassen dient, sondern auf Grund einer aus eigenem Antrieb gegebenen Zustimmung. Doch kann diese Zustimmung die Form einer Anstellung annehmen, die ihrerseits Verpflichtungen nach sich zieht, von denen der Freiwillige sich selbst nicht lösen kann : er hat wohl ungeheissen unterschrieben, doch ist er deshalb nicht weniger gehalten, die vertraglichen Bestimmungen zu achten ; hat er einmal die Aufgabe übernommen, so kann er sie nicht mehr ablehnen oder nach seinem Belieben ändern. In dieser Beziehung wird seine Lage vom Wortlaut des Versprechens oder des Vertrages abhängen.

Aber was die gedungene Person, den Söldner, vom Diener des Roten Kreuzes unterscheidet, ist, dass der erstere sich

nur im Gedanken an den Verdienst anwerben lässt, während der zweite zuerst das Werk sieht, das es zu vollbringen gilt ¹.

Ganz wie die Selbstlosigkeit ist der freiwillige Charakter des Roten Kreuzes unmittelbar mit dem fundamentalen Grundsatz der Humanität verwandt: er ist ein Mittel, sie in die Praxis umzusetzen. Zur Erfüllung seiner Mission muss das Rote Kreuz dem Menschen den Geist der Hingabe einflößen, muss den Gedanken der Berufung in ihm erwecken; Männer und Frauen, die in hohem Grad von diesem Geist des Dienens beseelt sind, müssen sich in grosser Zahl um seine Fahne scharen. Nächstenliebe und Entsagung sind untrennbar.

In einer kürzlich erschienenen Studie ² hat Jean-G. Lossier gezeigt, dass das Dienen vor allem dem Gebot der Liebe entspringt; «Dienen bedeutet geben, einen Teil seines Ich, seines Selbst, seines Besitzes zugunsten anderer opfern». Das Dienen ist hier ein Glaubensakt: «man übernimmt das Risiko, allen Gewinn seines Opfers zu verlieren, seinen gesamten Einsatz zu verlieren, wenn man so sagen darf».

Dieser Einstellung, seinem Geist der individuellen und spontanen gegenseitigen Hilfe, verdankt das Rote Kreuz seinen besonderen Charakter, und aus diesem Grunde ist es imstande, den Behörden beizustehen. So wohlorganisiert die öffentlichen Dienste auch sein mögen, so wird der Staat nie allem genügen, allen Bedürfnissen abhelfen, allem Elend mit dem notwendigen Takt und mit Herzensgüte begegnen können: ³ er wird bis zu einem gewissen Grade immer auf den guten Willen der Bevölkerung und ihre Grossmut zählen müssen. Diese Wahrheit wird überall anerkannt, sogar in den Ländern mit zentralistischer Tendenz. Das Rote Kreuz ist das Ferment

¹ Gerade dieser Umstand sollte den Mitgliedern des Sanitätspersonals die Achtung und das Ansehen verschaffen, auf das sie Anspruch haben, die man ihnen jedoch in gewissen Ländern noch vorenthält, indem man sie als subalterne Angestellte, ja als Dienstboten betrachtet.

² Sur l'esprit de service — Studia philosophica, Vol. XII — Basel, 1953.

³ Was hat man aus dem wunderbaren Werk der Vinzenzvereine gemacht: die öffentliche Armenpflege mit ihrem Papierkram und ihren Schaltern!

der persönlichen Nächstenliebe, es sammelt die guten Absichten, es leitet die Initiative der Einzelnen in richtige Bahnen. Sehr oft leistet es Pionierarbeit, ist es Vorläufer. Ist seine Haltung gegenüber den hilfsbedürftigen Opfern im wesentlichen persönlich, so ist sie es auch gegenüber seinen Helfern.

Deshalb muss das Rote Kreuz darauf achten, dass ihm sein organisatorischer Rahmen nie sein letztes Ziel verschleierte. Darunter verstehen wir nicht eines jener Luftschlösser, mit denen wir so gern unsere Unternehmungen schmücken, ohne dass es uns etwas kostet, sondern ein sehr reales Ziel, das mitten im Leben steht. Sobald das Rote Kreuz den unmittelbaren Zusammenhang mit den Menschen und dem Leiden verlieren, seinen freiwilligen Charakter vergessen würde, um in Bürokratismus zu verfallen, wäre es wie eine gebrochene Blume, die bald vertrocknet und stirbt. Diese um so grössere, weil versteckte Gefahr bedroht fast alle Institutionen unserer Zeit, besonders wenn sie einen gewaltigen Aufschwung genommen haben, wenn sie sich organisierten und hierarchisierten, Bürgerrecht erhielten, mit einem Wort, wenn sie sich in der Welt « eingerichtet » haben. Die so geschaffene, zum Selbstzweck gewordene Maschine wird leerlaufen, ein mächtiger Körper mit den Augen eines Blinden. Wenn die Funktion das Organ schafft, so schafft oft seinerseits das Organ die Funktion. In dieser Hinsicht kann das Rote Kreuz nie wachsam genug sein. Was hülfe es ihm, wunderbare Statuten, ein ausgeglichenes Budget und ein gut eingearbeitetes Personal zu besitzen, wenn es dabei Schaden an seiner Seele nähme? Möge es doch an die alte Sage von Anthäus denken, und immer neue Kräfte aus dem Urquell schöpfen, dem es entsprungen ist!

Es hat jemand gesagt: dem Roten Kreuz dienen heisst in gewisser Hinsicht ein Gelübde ablegen¹. Das muss ständig wiederholt werden, da noch allzu viele Leute unter dem Vorwand, dem Roten Kreuz zu dienen, vor allem eigenen Nutzen suchen. Wer vom echten Geist des Dienens beseelt ist, erwartet keine Belohnung ausser der, die er in seiner eigenen Tätigkeit findet. Er erwartet auch nicht, der so seltenen Pflanze der Dankbarkeit

¹ Angeführt von Jacques Chenevière — *Revue de Paris*, Juni 1946.

zu begegnen ¹. Aber wie Lossier gesagt hat ², « für Liebestaten gibt es unvorhergesehene Belohnungen ». Wie er es gezeigt hat, erlaubt das Dienen dem Menschen, seine Freiheit zu zeigen, sich selbst zu verwirklichen, aus seiner Einsamkeit herauszutreten ; in Wirklichkeit bedeutet es Austausch ³.

Wenn, wie wir sahen, die Institution als solche ihre Leistungen bekanntgeben muss, um die ihr Wirken möglich machenden Gaben zu erhalten, so können doch ihre einzelnen Mitglieder über ihr Tun Stillschweigen bewahren. Der echte Rotkreuzarbeiter tritt zurück, und seine Arbeit bleibt so viel wie möglich anonym. Er weiss, dass das Streben nach eitlen Ehren oftmals den Verlust an wirklichen Werten bedeutet. Wie der militärische Ruhm, doch auf andere Weise, besteht die Grösse des Roten Kreuzes vor allem aus verborgenen Heldentaten. Endlich wird dieser echte Arbeiter nie mit seiner Mühe noch mit seiner Fürsorge geizt, denn er ist sich seiner schweren Verantwortlichkeit bewusst : Leben und Gesundheit von Menschen können auf dem Spiel stehen.

Hier stellt sich die Frage der Entlohnung des Personals. Um seine Aufgaben lösen zu können, muss das Rote Kreuz auf freiwillige Beiträge rechnen können, die nicht nur aus Geld, sondern auch aus Arbeit bestehen. Es sieht sich deshalb veranlasst, um unentgeltliche Mithilfe zu ersuchen, es muss freiwillige Mitarbeiter heranziehen ⁴.

Die Vorteile der unentgeltlichen Arbeit für das Rote Kreuz liegen auf der Hand : ausser der dadurch erzielten Ersparnis ist sie geeignet, die Unabhängigkeit der Institution und deren Ansehen zu verstärken. Ausserdem wird das Rote Kreuz, wenn

¹ Es geht nicht nur um den Egoismus da das Leiden etwas unnatürliches ist und die Hoffnung in jedes Menschen Herzen sitzt, sieht der von seinen Leiden Befreite darin oft nur den natürlichen Ablauf der Dinge.

² Op. cit.

³ « Die Geste, die ich beim Entgegenstrecken meiner Hand mache, ist gleichzeitig eine Gabe und eine Bitte um ein Almosen. » (Lossier — *ibid.*).

⁴ Der Ausdruck « freiwillige Mitarbeiter » hat hier den doppelten Sinn, dass deren Mitarbeit nicht nur freiwillig, wie das bei einem Rotkreuzarbeiter immer der Fall ist, sondern auch unentgeltlich erfolgt.

es auch nicht den ethischen Wert der ihm geleisteten Arbeit abzuwägen braucht, in der unentgeltlichen Arbeit seiner Mitglieder einen Funken der seinem Ideal entsprechenden Begeisterung sehen, der geeignet ist, andere zu entflammen.

Aber die Nachteile fallen nicht weniger ins Auge, sobald es sich um ein Unternehmen von langer Dauer handelt, oder wenn die Arbeit besondere Kenntnisse erfordert. In dieser Beziehung bleiben die von Gustave Moynier und Louis Appia im Jahre 1867 geschriebenen Worte so wahr, dass wir nichts Besseres tun können, als sie hier wiederzugeben: « Die Unentgeltlichkeit hat etwas Verführerisches; aber auf die, welche diese selbstlose Stellung annehmen, kann man vielleicht nicht am meisten zählen. Die erste Begeisterung, in der sie diese Bedingung unterschreiben, kühlt sich bei der Berührung mit der Wirklichkeit oft schnell ab, und sie würden schliesslich rascher ermüden, als man denkt... Mit dem System der Unentgeltlichkeit werden die Komitees nicht nur keine Autorität über ihre Angestellten haben, sondern ausserdem sich diesen gegenüber verpflichtet fühlen, und oft in Verlegenheit geraten, wenn sie sich ihnen gegenüber ihrer Dankesschuld zu erledigen haben; sie müssen zu viel Rücksicht auf sie nehmen und können ihnen nicht wohl eine Vergünstigung verweigern, um die sie bitten. Die unentgeltlich Angestellten kommen manchmal teurer zu stehen als die andern. Der einzige grundsätzliche Vorbehalt, den wir unsrer Meinung nach in der Anwendung dieses Grundsatzes machen müssen, betrifft die Mitglieder der Komitees selbst. Diese haben zu viel Interesse am Erfolg des Werkes und tragen zu unmittelbar die Verantwortung dafür, als dass bei ihnen ein Nachlassen des Eifers zu befürchten wäre... Sie dürfen nicht bezahlt werden, was aber die Komitees nicht daran hindern wird, solchen Mitgliedern die bei Ausübung ihres Amtes notwendigen Auslagen zu erstatten »¹.

Obwohl grossmütige Menschen nicht gerade vorzugsweise unter den Reichen gefunden werden, ist es klar, dass nicht jedermann seine Dienste unentgeltlich anbieten kann. Andererseits braucht das Rote Kreuz unbedingt qualifizierte Mitarbeiter.

¹ *La guerre et la charité*, S. 224 ff.

Deshalb wird ein Teil seines ordentlichen Personals aus bezahlten Angestellten bestehen. Wie wir oben sahen, kann der Dienst den Charakter der Freiwilligkeit beibehalten, auch wenn er gegen Bezahlung entrichtet wird. Eine Arbeit verliert ihre Würde nicht deswegen, weil sie zugleich dem, der sie ausübt, den Lebensunterhalt sichert. Die Stellung, die jeder Mitarbeiter in der Institution einnimmt, wird nicht dadurch bestimmt, ob er besoldet ist oder nicht. Aus diesem Grund dürfte nicht von einer oberen und einer unteren Klasse die Rede sein.

Schon sein Wesen verpflichtet das Rote Kreuz, auf seine Mitarbeiter nicht einfach die Gesetze der Wirtschaftskonkurrenz anzuwenden. Es muss ihnen ermöglichen, wenn nicht im Luxus, so doch anständig zu leben. Die Mitarbeiter dürfen ihrerseits und aus ähnlichen Gründen das Wesen der Institution, der sie dienen, nicht vergessen. Dass sie für ihre Arbeit bezahlt werden, soll für sie erst in zweiter Linie in Betracht kommen. Wenn auch das Rote Kreuz im Umgang mit seinen Angestellten mehr als irgendeine andere Organisation sozialen und menschlichen Erwägungen Rechnung zu tragen hat, so muss es sich doch davor hüten, durch ein Übermass an Rücksichtnahme die Wirksamkeit seiner Arbeit zu gefährden; diese Überlegung geht allen andern voran. Hier wie auf so vielen Gebieten gilt es, das richtige Mass einzuhalten.

Zum Abschluss stellen wir fest · Hauptsache ist, dass die Mitarbeit beim Roten Kreuz freiwillig bleibt. Ob das Personal unentgeltlich arbeitet oder bezahlt wird, ist im Grunde nebensächlich. Die nationalen Gesellschaften werden, je nach den zu erfüllenden Aufgaben, zugleich ständige, bezahlte Kräfte sowie gelegentliche, unentgeltliche Mitarbeiter besitzen. Zu den letzteren gehören z.B. die « Nothelfer » oder « Samariter », d.h. Privatpersonen, die eine besondere Ausbildung erhalten haben, um bei Unfall oder Krankheit erste Hilfe leisten zu können. Doch, wie Gustave Moynier und Louis Appia ausführten, ist es sehr zu wünschen, dass die Mitglieder der Zentralkomitees nach Möglichkeit unentgeltlich arbeiten. Das Werk wird daraus ungeheure Kräfte schöpfen. Die Bittgesuche nach Geldern haben weit mehr Gewicht, wenn sie von ganz selbstlosen Stimmen geäußert werden.

Endlich verlangt das Ideal des Roten Kreuzes, wie Max Huber es so schön gezeigt hat ¹, dass jeder seiner Organismen nicht ein einfaches Nebeneinander von Teilen, sondern eine Arbeitsgemeinschaft sei, « deren sämtliche Mitglieder sich bewusst sind, nach einem höheren, allen gemeinsamen Ziel zu streben, wobei jeder bei Wahrung seiner Eigenpersönlichkeit sich freiwillig der gemeinsamen Sache unterordnet, und trotz der für jede Organisation notwendigen hierarchischen Ordnung auch in seinen Untergebenen Mitarbeiter sieht ». Jeder Diener des Roten Kreuzes, welches auch sein Amt sein mag, muss als Glied dieser lebendigen und brüderlichen Gemeinschaft betrachtet werden und nicht als Rädchen in einem unpersönlichen Mechanismus. So kann dieser Mannschaftsgeist entstehen, der bewirkt, dass jedermann dem andern gerne hilft, dass jeder vor deren Fehlern zuerst die guten Eigenschaften seiner Kollegen sieht, und dank dem es möglich sein wird, freudig und einmütig mit vereinten Kräften tätig zu sein.

JEAN S. PICTET

(Fortsetzung folgt).

¹ *Au service du CICR — Genf, 1944.*

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

Aktion zugunsten ehemaliger Kriegsgefangener

Eine wichtige Aufgabe des Internationalen Komitees

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz wird oftmals von ehemaligen Kriegsgefangenen, die sich in Händen der japanischen Streitkräfte befunden hatten, befragt, in welcher Form und zu welchem Zeitpunkt die gemäss Artikel 16 des Friedensvertrages mit Japan¹ zu ihren Gunsten vorgesehene Entschädigung entrichtet wird.

Es darf vielleicht daran erinnert werden, dass Japan laut diesem Artikel, um die Kriegsgefangenen zu entschädigen, die während ihrer Gefangenschaft ausserordentliche Entbehrungen erdulden mussten, seine Guthaben in den neutralen oder ehemaligen feindlichen Staaten abtreten wird. Diese Guthaben oder ihr Gegenwert werden dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz anvertraut, das mit ihrer Verteilung unter die verschiedenen entsprechenden Organisationen zu Handen der Gefangenschaftsopfer beauftragt ist.

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz hat sich stets bemüht, alle Arbeiten, welche die Durchführung der in Art. 16 vorgesehenen Massnahmen erforderte, möglichst zu beschleunigen; allein es waren zahlreiche und ernsthafte Schwierigkeiten zu überwinden, von denen sich das Publikum begrifflicherweise nur schwer Rechenschaft geben kann.

Um auf die ihm gestellten Fragen zu antworten, möchte das Internationale Komitee hier kurz die Probleme aufzählen, die

¹ S. *Revue internationale*, Juni und September 1955.

sich stellten und die gelöst werden mussten, bis der gegenwärtige Stand der Arbeiten erreicht wurde.

Da die zur Entschädigung der ehemaligen Kriegsgefangenen bestimmten Fonds gemäss Artikel 16 aus den Guthaben Japans in den neutralen oder früheren Feindesländern gebildet werden müssen, handelte es sich in erster Linie darum, zu bestimmen, wo sich derartige Guthaben befanden, und deren Betrag festzustellen. Die Regierungen der Vereinigten Staaten und des Vereinigten Königreichs übernahmen es, die notwendigen Nachforschungen zu veranstalten. Es handelte sich daher um eine heikle Aufgabe, die erst Ende 1952 bewältigt werden konnte.

Sogleich nach Ratifikation des Vertrages hatte das Internationale Komitee den Wunsch geäussert, so rasch als möglich mit den Regierungsvertretern die verschiedenen sich aus der Durchführung des Artikels 16 ergebenden Probleme untersuchen zu können. Um diesem Begehren nachzukommen, musste jedoch die Bestandsaufnahme der japanischen Guthaben beendet sein.

Im März 1953 kamen die Vertreter der verschiedenen Staaten, denen die Bestimmungen des Artikels 16 zu Nutzen kommen sollen, zusammen und bildeten eine Arbeitsgruppe; diese fasste mehrere Beschlüsse hinsichtlich des Verfahrens zur Verwirklichung der Bestimmungen des Artikels 16. Es wurde abgemacht, dass die japanischen Guthaben unter die Gefangenen verschiedener Nationalitäten in direktem Verhältnis zur Zahl der Gefangenen jeder Nationalität verteilt würden. Die Frage der Kriterien, nach denen die Verteilung alsdann auf nationaler Ebene vorgenommen werden sollte, wurde noch offen gelassen; sie sollte später Gegenstand von Beratungen und Vereinbarungen zwischen dem Internationalen Komitee einerseits und jeder der in Artikel 16 vorgesehenen nationalen Stellen andererseits bilden.

Daraufhin liessen sich die Regierungen auf die geeignetste Weise in Verhandlungen mit der japanischen Regierung ein, um von dieser die Überweisung einer dem Betrag ihrer Guthaben im Sinne des Artikels 16 gleichwertigen Summe zu erhalten. Auch hier erforderten diese Verhandlungen geraume Zeit, erstens wegen ihrer Verwickeltheit und vor allem, weil es notwendig war, dass auch andere Staaten, z.B. solche, die vorüber-

gehend im Besitze von Guthaben Japans waren, herbeigezogen wurden. Erst im Monat November 1954 konnte ein Abkommen mit der japanischen Regierung abgeschlossen werden, wonach diese sich verpflichtete, im Monat Mai des Jahres 1955 dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz den Betrag von viereinhalb Millionen Pfund Sterling auszuhändigen. Diese Auszahlung erfolgte gemäss dem Abkommen, und der Betrag kam zu dem von zweieinhalb Millionen Dollar hinzu, der den Wert der Guthaben Japans in Thailand darstellt und der dem Internationalen Komitee schon im Sommer 1953 übergeben worden war. Gleichzeitig hatte das Internationale Komitee die Staaten, die Nutzniesser des Vertrages waren, mit deren Einvernehmen aufgefordert, vollständige Listen aller ihrer ehemaligen Kriegsgefangenen in Hand der japanischen Streitkräfte aufzustellen, welche Listen zum Nachweis des Gesamtbestandes der verschiedenen Nationalitäten bestimmt sind. Die Aufstellung dieser Listen ist der Hauptgrund der Verzögerung in der Durchführung der Bestimmungen des Artikels 16, da mehrere Staaten dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz noch nicht alle ihre Listen eingesandt haben. Es handelt sich dabei um wichtige Dokumente, die dem Internationalen Komitee unentbehrlich sind. Sofort nach Eingang werden diese Listen gewissen Kontrollen unterzogen; leider treten dabei ziemlich zahlreiche Irrtümer zu Tage. Besonders ergibt sich bei diesen Überprüfungen, dass in diesen Verzeichnissen Personen eingetragen sind, die nach den Bestimmungen des Artikels 16 für eine Entschädigung nicht in Frage kommen und die natürlich ausgeschieden werden müssen.

Diese Kontrollen haben bisweilen bedeutende Änderungen des angekündigten Bestandes im Gefolge, und dem Internationalen Komitee, das die Interessen der Kriegsgefangenen vertritt, liegt daran, diese Nachprüfungen zu Ende zu führen, um einen möglich gerechten Plan zur Verteilung der Fonds unter die verschiedenen Nationalitäten aufzustellen. Wenn, wie die Hoffnung besteht, die Regierungen der für eine Entschädigung in Frage kommenden Staaten in Bälde dem Internationalen Komitee ihre letzten Gefangenenlisten übermittelt haben werden, kann dieses in einigen Monaten die Kontrollarbeiten

beenden. Alsdann könnte der Verteilungsplan von der Arbeitsgruppe genehmigt und die praktische Verwirklichung der Entschädigung vorgenommen werden.

Um Zeit zu gewinnen, richtete sich das Internationale Komitee schon zu Beginn dieses Jahres an verschiedene nationale Stellen, um mit ihnen die Art und Weise der für jedes Land festzusetzenden Verteilung zu prüfen. Diese Pläne werden wahrscheinlich auf den Zeitpunkt bereit sein können, an dem mit der Verteilung der Fonds unter die verschiedenen Nationen begonnen werden soll.

INTERNATIONALES ROTES KREUZ

ZUSAMMENKUNFT DER VERTRETER NATIONALER GESELLSCHAFTEN

Die Vertreter von mehr als dreissig nationalen Rotkreuzgesellschaften, die gegenwärtig an einer ordentlichen Tagung des Exekutivkomitees der Liga der Rotkreuzgesellschaften in Genf teilnehmen, begaben sich am 11. Mai an den Sitz des Internationalen Komitees. Dieses unterrichtete sie von seinen laufenden Tätigkeiten sowie über seine Studien im Hinblick auf den Rechtsschutz der Zivilbevölkerung gegen die Gefahren des unterschiedslos geführten Krieges.

Darüber entwickelte sich ein höchst interessanter Meinungsaustausch, und die Delegierten der nationalen Gesellschaften von Grossbritannien, der Vereinigten Staaten, der UdSSR und von Belgien legten ihre Ansichten dar. André François-Poncet, Präsident des Französischen Roten Kreuzes und der Ständigen Kommission der internationalen Rotkreuzkonferenz betonte, dass das Rote Kreuz den Grundsatz des totalen und unterschiedslos geführten Krieges sich nicht zu eigen machen könne, und dass man das Internationale Komitee in seinen Bestrebungen unterstützen müsse, die Regierungen dazu zu bewegen, sich über eine Abgrenzung der Kriegsmethoden und -Mittel zu einigen. Dieses Thema wird zweifellos den Hauptgegenstand der nächsten internationalen Rotkreuzkonferenz bilden, die Anfang 1957 in New-Delhi stattfinden soll.

Aus dem Kapitel der Tätigkeiten des IKRK sei noch einiger bemerkenswerter Einzelheiten Erwähnung getan: in Genf gehen

bei der Zentralstelle für Kriegsgefangene noch durchschnittlich 5000 Nachforschungsgesuche im Monat ein, was eine ebenso grosse Anzahl von Antworten und die Anstellung zahlreicher Erhebungen zur Folge hat, die Wiederausführung auseinandergerissener Familien nimmt ihren Fortgang unter der tatkräftigen und verständnisvollen Mitarbeit der verschiedenen nationalen Gesellschaften, das IKRK, das auf Grund des Artikels 16 des Friedensvertrages mit Japan Verwalter eines Fonds von 63 Millionen Schweizerfranken ist, der von japanischen Guthaben im Ausland herrührt, wird demnächst in der Lage sein, diese Summe unter etwa 225.000 ehemals in japanischen Händen befindliche Kriegsgefangene zu verteilen, eine Wandermission des IKRK durchreist zur Zeit die Länder des Nahen Ostens, um die Probleme humanitärer Art zu studieren und zu lösen versuchen, welche die Spannung zwischen verschiedenen arabischen Staaten und Israel aufwirft, eine andere Mission befindet sich im Fernen Osten, Delegierte des IKRK kehrten soeben aus Marokko, Tunesien und dem Vietnam zurück, während ein Delegierter noch in Hanoi seines Amtes waltet.

Im Laufe dieser Informationssitzung kündigte der Präsident der Allianz der Gesellschaften des Roten Kreuzes und des Roten Halbmondes der UdSSR an, dass seine Gesellschaft kürzlich beschlossen habe, sich an der Finanzierung der Tätigkeiten des IKRK zu beteiligen.

REVUE INTERNATIONALE DE LA CROIX-ROUGE

BEILAGE

INHALT

	Seite
Jean S. Pictet: Die Grundsätze des Roten Kreuzes (X)	107
Rechtsschutz der Zivilbevölkerung. — Beratende Arbeitsgruppe bestehend aus Sachverständigen als Vertreter der nationalen Rotkreuzgesell- schaften (R.-J.W.)	123

DIE GRUNDSÄTZE DES ROTEN KREUZES

X

4. **Zusätzlicher Beistand**

Das Rote Kreuz gewährt den zuständigen Behörden seine Mitarbeit

Nach der modernen Soziallehre ist die allgemeine Unterstützung der leidenden Menschen vor allem Sache der Staaten. Sie allein sind für das Schicksal der ihrer Obhut anvertrauten Personen verantwortlich. Macht bringt Verpflichtungen mit sich. Überdies verfügen allein die Staaten über nötige Autorität und genügende Hilfsmittel, um solch umfassenden Aufgaben gewachsen zu sein.

In Kriegszeiten versucht man bisweilen, das Rote Kreuz für das Schicksal gewisser Opfer — z.B. politische Häftlinge, Gefangene ohne rechtlichen Schutz — verantwortlich zu machen, als ob man ihm sogar ihr Unglück vorwürfe. Nichts ist ungerechter. Wer eine solche Einstellung hat, sucht meistens die Schuld von sich abzuwälzen oder andern zuzuschieben. Wenn sich die Mächte das Recht zum Kriegführen anmassen, so sollen sie auch alle Folgen davon tragen. Das Rote Kreuz bemüht sich nur, die von andern verursachten Leiden zu mildern, während diese andern die moralische Pflicht hätten, sie zu lindern oder zu vermeiden. Die Vermittlung des Roten Kreuzes entbindet niemand von seinen Verpflichtungen. Seine hingebende Arbeit darf es nicht zum Sündenbock für andere machen.

Wir sagten schon, dass das Rote Kreuz nicht ein übergroßes, seine Kräfte übersteigendes Unternehmen allein in Angriff nehmen könnte. Wie jede philanthropische Institution kann es auf dem weiten Gebiet menschlicher Not nur einen seinen

Kräften entsprechenden Beitrag leisten. Es hat es also unternommen, auf diesem Gebiet den Mängeln der gegenwärtigen Ordnung abzuhelfen, auf irgendeine Weise die Lücken in der Wohlfahrtspflege auszufüllen. Wir sahen, dass sein Beitrag derjenige der privaten Nächstenliebe und der individuellen Initiative ist. Gerade dadurch ist es nützlich, ja sogar unentbehrlich. Mögen auch die staatlichen Behörden über grosse Mittel verfügen, so sind sie doch nicht fähig, allem Unglück abzuhelfen, und gar zwischen Helfer und Hilfeempfangenden diese so bereichernde Gemeinschaft des Denkens zu schaffen, diese allein im persönlichen Kontakt und durch spontan dargebotene Hilfe spürbare Herzenskraft zu wecken. Und bei aussergewöhnlichen Ereignissen können noch so vortrefflich eingerichtete Dienststellen überlastet werden. Neben dem staatlichen, offiziellen, auf Gerechtigkeit gegründeten Vorgehen besteht also noch Raum für eine spontane, selbstlose, auf Nächstenliebe gegründete Tat. Deshalb kann und soll das Rote Kreuz den öffentlichen Diensten beistehen und bisweilen, sofern es dazu in der Lage ist, sie ersetzen. Aber der zusätzliche Beistand des Roten Kreuzes ist kein Grundsatz, der direkt seinen letzten Zielen entspringt, er ist auf dem Gebiet, wo er sich auswirkt, lediglich eine praktische Folge der gegebenen Verhältnisse.

Die nationalen Rotkreuzgesellschaften sind vor allem die bevollmächtigten Helfer des Heeres-Sanitätsdienstes. Ursprünglich wurden sie sogar einzig zu diesem Zweck geschaffen. Und wenn dies heute auch nicht mehr ihre alleinige und oft nicht einmal ihre umfassendste Aufgabe ist, so ist sie doch nach wie vor bedeutungsvoll.

In allen grundlegenden Texten der Institution ist diese organische Regel zu finden, und es gibt keine, die besser verankert und so unumstritten ist. So muss eine Körperschaft, die vom Genfer Komitee als nationale Rotkreuzgesellschaft anerkannt und damit Glied der grossen, weltumspannenden Bruderschaft werden soll, die das Internationale Rote Kreuz ist, ihrerseits vorher von der Regierung ihres Landes als Hilfsgesellschaft des Heeres-Sanitätsdienstes anerkannt worden sein. Das ist eine gebieterische Bedingung. eine Vereinigung, die im Notfall nicht als solche wirken wollte, die dazu nicht fähig oder nicht

von ihrer Regierung dazu ermächtigt wäre, könnte nicht eine Rotkreuzgesellschaft werden ¹.

Dank dieser Rolle eines Hilfsorgans des Heeres-Sanitätsdienstes haben die Rotkreuzgesellschaften auch ihren Platz im geltenden internationalen Recht gefunden ; sie haben damit ihre Unverletzbarkeit auf dem Schlachtfeld und das Recht erworben, dort die Rotkreuzfahne zu hissen. Ein Artikel des Genfer Abkommens ² hat den Rotkreuzgesellschaften ihre Rechtsgrundlage gegeben. Durch diese Bestimmung wird dem Personal dieser Gesellschaften dasselbe Statut wie dem Heeres-Sanitätspersonal verliehen, dem es vollständig gleichgestellt ist : es genießt den gleichen Schutz, vorausgesetzt, dass es die gleichen Funktionen ausübt und den Militärgesetzen untersteht.

Alles hier Gesagte bezieht sich auf die Mitarbeit einer Rotkreuzgesellschaft im Sanitätsdienst ihres eigenen Landes. Aber das Genfer Abkommen bestimmt, dass die Gesellschaft eines neutralen Landes in gleicher Weise inbezug auf ein kriegführendes Land handeln kann. Wie wir weiter unten sehen werden, wird sich diese Hilfeleistung unter analogen Bedingungen abspielen.

Wir erinnern noch daran, dass die nationalen Rotkreuzgesellschaften, wenn sie auch die weitaus wichtigsten Helfer der Heeres-Sanitätsdienste sind, doch nicht immer das Monopol dieser Hilfeleistung haben. In gewissen Ländern bestehen andere anerkannte Hilfsorganisationen, die einen ähnlichen Beistand leisten ; die ältesten sind der Malteser- und der Johannerorden. Die Staaten konnten dem Roten Kreuz — bei dem es sich ja um ein freiwilliges Werk handelt — nicht die Ausschliesslichkeit der freiwilligen Hilfe für die Verwundeten übertragen und damit im voraus auf jede andere Mitarbeit verzichten. Es durfte die in Kriegszeiten immer willkommene, vielleicht in verschiedenem, z.B. konfessionellem Rahmen dargebotene Dienstbereitschaft anderer nicht entmutigt werden. Solchen weiteren Gesellschaften, wie übrigens auch dem Heeres-Sanitätsdienst, steht in der Ausübung dieser Tätigkeit das Recht zum Gebrauch

¹ Davon sind jedoch, wie wir später sehen werden, die Länder auszunehmen, die kein Heer haben.

² Abkommen von 1929, Art. 10. I. Abkommen von 1949, Art. 26.

des Rotkreuzzeichens zu, selbst wenn sie nicht der Rotkreuzbewegung angehören¹. In solchen Fällen wird die Zusammenarbeit mehrerer Körperschaften und die Koordination der Bemühungen um die Pflege der Verwundeten und Kranken schwieriger zu gestalten sein. Es bedarf dazu eines grösseren Masses an gutem Willen ; denn zweifellos ist auf diesem Gebiet, mehr als auf jedem andern, ein vollkommenes Einverständnis zum Gelingen des Ganzen unentbehrlich. Dieses wird durch die gemeinsame Unterordnung unter die militärischen Befehle und die Disziplin gefördert, wie sie das Genfer Abkommen weise vorgesehen hat.

Wenn auch die Rotkreuzgesellschaften ursprünglich als natürliche Hilfskräfte des Heeres-Sanitätsdienstes und nur zu diesem Zwecke gegründet wurden, so hat sich diese Ausschliesslichkeit im Laufe der Zeit nicht erhalten. Dafür gibt es zwei Hauptgründe. Der erste liegt darin, dass die nationalen Rotkreuzgesellschaften sehr bald das Ziel erreichten, das sie sich gesteckt hatten : sie wurden ziemlich früh so organisiert, dass sie ihre Aufgabe bewältigen konnten ; aber, was bedeutsamer ist, ihre Initiative bewirkte eine entscheidende Reform der offiziellen Dienstzweige. Denn die Gründung der Hilfsgesellschaften allein schon war ein Protest gewesen ; und man hatte ihn vernommen. In vielen Ländern nahm der Heeres-Sanitätsdienst einen solchen Aufschwung, dass die Mithilfe des Roten Kreuzes immer weniger notwendig wurde.

In zweiter Linie erkannte man bald die Unmöglichkeit, in Friedenszeiten das Rotkreuzpersonal in schwächerer Untätigkeit zu belassen. Man konnte nicht eine umfassende Hilfsgruppe bilden und sie in Erwartung eines ungewissen Notfalles bereit halten, während es in der Welt so viele Wunden zu heilen gab. Ausserdem musste man dieses Personal ausbilden und ihm ermöglichen, sich die nötige praktische Erfahrung anzueignen.

Deshalb erfolgte beim Roten Kreuz eine gewisse Umstellung

¹ So heisst es in den Grundsätzen der Liga : « Eine Rotkreuzgesellschaft darf unter keinem Vorwand mit irgend jemand Namen und Sinnbild des roten Kreuzes teilen. » Dies bezieht sich natürlich nicht auf die Hilfsgesellschaften des Sanitätsdienstes, die aus dem Genfer Abkommen und einer staatlichen Anerkennung das Recht ableiten, das Zeichen zu verwenden.

der Kräfte auf die sogenannten Friedenswerke hin, d.h. die Hilfsaktionen zugunsten der Bevölkerung. Diese Bewegung erlebte nach dem ersten Weltkrieg, in einer Zeit, da man das Kriegsgespensst für immer verschwunden glaubte, einen grossen Aufschwung, so entstand die Liga der Rotkreuzgesellschaften. Man muss übrigens zugeben, dass das Rote Kreuz seine weltweite Ausstrahlung und seine Volkstümlichkeit nicht erreicht haben würde, wenn es sich auf den Beistand an die Verwundeten des Krieges beschränkt hätte.

So machten sich die Rotkreuzgesellschaften daran, Zivilspitäler, Schwesternschulen oder Säuglingsheime einzurichten; so befassten sie sich mit der Förderung der Hygiene und damit, den Opfern von Naturkatastrophen beizustehen. So übernahmen sie in wachsendem Mass den Sozialdienst, indem sie dafür Facharbeiter ausbildeten oder z.B. im Mutterland oder in den Kolonien Organisationen schufen, welche für die Gebrechlichen, die Häftlinge, die Waisen und ganz allgemein für diejenigen, deren Lebensbedingungen besonders schwierig oder gefahrvoll sind (wie Seeleute oder Grubenarbeiter) sorgen, ihnen beistehen oder zu ihrer Wiedererächtigung beitragen. In all diesen Aufgaben handeln diese Gesellschaften als Helfer der Behörden, mögen sie nun dazu einen besonderen Auftrag oder gar ein staatliches Monopol erhalten haben, oder aber allein schon dank der Tatsache, dass sie — wenn auch privat — die amtlichen Stellen von solchen Pflichten entlasten, die im Interesse der Allgemeinheit liegen und die jene sonst selbst zu erfüllen hätten.

Seit dem letzten Weltkrieg gibt es glücklicherweise Länder ohne Wehrmacht, und solche, die auf den Besitz einer solchen verzichtet haben. Daher mussten auch die Bedingungen für die Anerkennung von Rotkreuzgesellschaften geändert werden. Nach dem Wortlaut des neuen Textes kann in den Staaten ohne Wehrmacht eine Vereinigung dann Mitglied des Internationalen Roten Kreuzes werden, wenn sie von ihrer Regierung als «freiwillige Hilfsgesellschaft, Hilfsorgan der öffentlichen Stellen, die eine Tätigkeit zugunsten der Zivilbevölkerung¹ ausübt» anerkannt worden ist.

¹ Es wird sich dabei namentlich um eine Zusammenarbeit mit dem für öffentliches Gesundheitswesen zuständigen staatlichen Organ handeln.

Es gibt noch andere Gebiete, wo das Rote Kreuz zur Hilfeleistung aufgerufen wird. Waren um die Jahrhundertwende die militärischen Operationen noch auf die bewaffneten Kräfte beschränkt, so wurde seitdem die Zivilbevölkerung in immer stärkerem Masse hineinverwickelt. Heute sind die Zivilpersonen in gleichem, wenn nicht sogar in stärkerem Masse als die Soldaten Leidtragende des Krieges. Diese tragische Lage öffnet den Rotkreuzgesellschaften ein weites Feld, wo sie sich mit gleichem Eifer und gleichem Erfolg einsetzen können wie zugunsten der verwundeten Militärpersonen. Wir denken da unter anderem an die Bergung und Pflege der Opfer der Luftangriffe, an die Evakuierung der Flüchtlinge, an die Unterbringung der Kinder. Für all das ist eine enge Zusammenarbeit mit den Regierungsstellen ebenfalls unentbehrlich.

Eine andere Aufgabe, die das Rote Kreuz ursprünglich als nicht zu seiner Mission gehörend betrachtete, die es aber später übernommen hat, ist die Fürsorge für Kriegsgefangene. Materiell gesehen ist diese Hilfe von der an die Verwundeten ganz verschieden : sie besteht hauptsächlich im Versenden von Liebesgaben. Aber wir begegnen da wiederum einem Eingreifen von Gesellschaften freiwilliger Hilfe, das im internationalen Recht ¹ verankert ist, und das eine Zusammenarbeit mit dem Staat erfordert. Ausserdem wurden Rotkreuzgesellschaften bisweilen von ihrer Regierung beauftragt, das vom Genfer Abkommen vorgesehene nationale Auskunftsbüro über die Kriegsgefangenen einzurichten. Endlich, infolge der neuerdings eingetretenen Entwicklung, übernahmen diese Gesellschaften eine entsprechende Rolle zugunsten der in der Gewalt des Gegners befindlichen Zivilgefangenen. Dazu kam noch ein Suchdienst und die Weiterleitung von Botschaften zugunsten der Zivilpersonen im allgemeinen ².

Wir sehen also, dass die Rotkreuzgesellschaften bei der Ausübung ihrer Hauptaufgaben auf humanitärem Gebiet mit

¹ Zweites Genfer Abkommen 1929, Art. 78 ; 1949, Art. 125.

² Im Laufe des zweiten Weltkrieges haben die Rotkreuzgesellschaften durch Vermittlung des Internationalen Komitees mehr als fünfundzwanzig Millionen Familienbotschaften ausgetauscht und sind so an die Stelle des zwischen den kriegführenden Ländern vollständig unterbrochenen Postverkehrs getreten.

den an sich wichtigeren, in einem bestimmten Sektor ein ähnliches Ziel verfolgenden offiziellen Stellen zusammenarbeiten.

Das Rote Kreuz beschränkt sich jedoch nicht darauf, denen beizustehen, die schon helfen. Es befasst sich vielmehr auch mit der Hilfe an diejenigen, denen sonst niemand beisteht, und setzt dadurch sein Ideal der reinen Nächstenliebe in die Tat um. In seine Hilfeleistung können sogar Personen einbezogen werden, an denen der Staat kein Interesse nimmt, oder die sogar Gegenstand von Unterdrückungsmassnahmen bilden. In solchen Fällen ist das Rote Kreuz nicht mehr in direktem Sinn Hilfsorgan, bleibt es aber gewissermassen in ethischem Sinn; denn es füllt eine Lücke aus, die sonst schmerzlich offen bliebe, tritt in einem Punkte an die Stelle der versagenden staatlichen Behörden und übt somit eine ergänzende Tätigkeit aus.

Der zusätzliche Beistand des Roten Kreuzes gebietet ihm endlich, andere Stellen allein handeln zu lassen, wenn diese in vollem Mass dazu befähigt sind, und wenn das Interesse der Opfer es verlangt. Gewiss hat das Rote Kreuz seine eigene Rolle zu spielen, aber es beansprucht durchaus kein Monopol im ganzen Umkreis der Liebestätigkeit. Es unternimmt darin eine Mission oder übernimmt eine solche, wenn sein Eingreifen notwendig ist und sonst niemand diese Arbeit besser durchführen kann. Ferner kann möglicherweise auch das Fehlen geeigneter Dritter das Rote Kreuz dazu veranlassen, vorübergehend an deren Stelle zu treten. Wenn aber dieser Umstand beseitigt ist, tritt es bescheiden wieder zurück an seinen alten Platz, um die offiziellen Stellen ja nicht daran zu gewöhnen, einer Verpflichtung aus dem Wege zu gehen und so das Rote Kreuz als Ruhekrone zu benützen.

5. Selbständigkeit

Das Rote Kreuz muss gegenüber den öffentlichen Behörden ein genügendes Mass an Selbständigkeit besitzen.

Im ersten Teil unserer Studie haben wir ganz allgemein gesehen, dass das Rote Kreuz von jeder Macht, von jeder Politik unabhängig sein muss. Jetzt gilt es, das speziellere Problem der Beziehungen des Roten Kreuzes zu den öffentlichen Behörden und der Selbständigkeit, die es ihnen gegenüber geniessen muss, zu betrachten.

Das vorangehende Kapitel hat uns gezeigt, dass das Wesen der ihnen obliegenden Pflichten von den Rotkreuzgesellschaften eine ständige Zusammenarbeit mit den Behörden voraussetzt. Die Hilfsbereitschaft des Roten Kreuzes erfordert und rechtfertigt geradezu eine enge Verbindung mit den staatlichen Dienststellen, eine Verbindung, die übrigens für die Entwicklung des Werkes meist sehr vorteilhaft ist. Ausserdem üben diese Gesellschaften auch Tätigkeiten aus, die im allgemeinen Interesse liegen, und wofür sie der Bestätigung ihrer Regierung bedürfen. Kurz, es wäre undenkbar, dass sie ein Staat im Staat, ein Fremdkörper in der Nation blieben.

Andrerseits hat das Rote Kreuz universelle und in gewisser Hinsicht übernationale Ziele, deshalb kann es nicht einer besonderen Macht untergeordnet sein. Die Rotkreuzgesellschaften sind private und freiwillige Organe, eigene Herren ihrer Handlungen und ihres Geschicks. Sie dürfen nicht zu einem einfachen Glied im Räderwerk der nationalen Verwaltung werden, sonst bestünde keinerlei Grund mehr, ihnen eine Eigenständigkeit zu sichern. Vor allem aber müssen sie das Eindringen der Politik in eine ausgesprochen apolitische Institution fürchten.

So ist also das Rote Kreuz zugleich eine private Institution und ein gemeinnütziger Dienst. Es ist eine unabhängige Miliz

der Nächstenliebe, die auf einem bestimmten Gebiet der Regierung ihre hilfreiche Hand reicht.

Es ist anzuerkennen, dass die Gründer des Roten Kreuzes einen erstaunlichen Scharfblick besaßen. Sie hatten sofort diese Dualität empfunden. Deshalb betonte Gustave Moynier bei der Konferenz der Hilfsgesellschaften im August 1864 « die Schwierigkeit, zwei Dinge in Einklang zu bringen, die sich ihrem Wesen nach gegenseitig auszuschliessen scheinen, wie die Handlungsfreiheit der privaten Nächstenliebe und die Notwendigkeit, diese den Forderungen der militärischen Disziplin im Feld anzupassen ».

Wenn auch der Gegensatz zwischen seinem privaten Charakter und seiner Verbindung mit dem Staat einer der ursprünglichen Wesenszüge des Roten Kreuzes ist, so liegt darin doch nichts Unvereinbares. Man kann nicht einmal von Widerspruch reden. Auf alle Fälle aber beruht das gute Funktionieren der Institution und ihre harmonische Entwicklung auf einem richtigen Gleichgewicht zwischen den beiden Tendenzen.

Die organische Selbständigkeit der Rotkreuzgesellschaften ist ein von Anfang an zugelassener Grundsatz. Schon die Konferenz von 1863, die dem Roten Kreuz seine Verfassung gab, bestimmte, dass die nationalen Komitees « sich selbst in der ihnen am zweckmässigsten und passendsten erscheinenden Art und Weise organisieren ». Heute machen die Anerkennungsbedingungen der neuen Gesellschaften es diesen zur Pflicht, « den Charakter von Institutionen zu haben, die eine Selbständigkeit geniessen, die ihnen erlaubt, ihre Tätigkeit gemäss den Grundsätzen des Roten Kreuzes auszuüben ». Die Selbständigkeit ist auch in den Grundsätzen der Liga und in verschiedenen Empfehlungen der Rotkreuzkonferenzen erwähnt.

Aber mehr noch : die Staaten selbst haben diese Forderung gutgeheissen. Wir haben gesehen, dass die Genfer Abkommen mit dem freiwilligen Charakter der Rotkreuzgesellschaften rechnen. Nach ihnen muss ihr Besitz als Privateigentum betrachtet werden. In der 1949 revidierten Fassung wird diesen Gesellschaften das Recht zuerkannt — sogar gegenüber einer Besetzungsmacht —, « entsprechend den von den internationalen Rotkreuzkonferenzen formulierten Grundsätzen gebildet zu

sein und auch entsprechend zu handeln »¹. Es sei noch erwähnt, dass die Generalversammlung der Vereinigten Nationen in einer Empfehlung, welche die Mitgliedstaaten aufforderte, den Rotkreuzgesellschaften zu helfen, verlangt hat, dass «ihr selbständiger und freiwilliger Charakter zu allen Zeiten und unter allen Umständen geachtet werde »². Endlich hat die Konferenz der amerikanischen Staaten kürzlich beschlossen, «den Regierungen zu empfehlen, den nationalen Rotkreuzgesellschaften grösste Selbständigkeit und grösstmöglichen Beistand zuzusichern »³.

Zu Anfang dieses Abschnittes schrieben wir, dass das Rote Kreuz gegenüber den öffentlichen Behörden über ein genügendes Mass an Selbständigkeit verfügen müsse. Was aber ist darunter zu verstehen? Wann kann der Grad der von einer nationalen Rotkreuzgesellschaft erreichten Selbständigkeit als ausreichend betrachtet werden? Die Antwort wird uns in der Stelle der weiter oben angeführten Anerkennungsbedingungen erteilt: wenn diese Gesellschaft die Möglichkeit hat, «ihre Tätigkeit entsprechend den Grundsätzen des Roten Kreuzes auszuüben »⁴. Dieser Satz sagt alles. Wenn das, was er ausspricht, einmal verwirklicht ist, so wird das Rote Kreuz in seinen Entscheidungen frei sein und sich selbst treu bleiben können. Es wird allen offen stehen sowie allen dienen können. Es wird die Stimme der Menschlichkeit hören lassen können. Es wird selbstlos und unparteiisch auftreten können. Es wird wirklich ein eigentlicher Bestandteil des Internationalen Roten Kreuzes sein und sich nach den Normen dieser universalen Bewegung richten können.

¹ I. Abkommen, Art. 44; IV. Abkommen, Art. 63. Dieser letztere lautet folgendermassen «Unter Vorbehalt von vorübergehenden, von der Besetzungsmacht ausnahmsweise aus zwingenden Sicherheitsgründen auferlegten Massnahmen, können die anerkannten nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes ihre Tätigkeit gemäss den Grundsätzen des Roten Kreuzes fortsetzen, wie sie von den internationalen Rotkreuzkonferenzen festgelegt worden sind... Die Besetzungsmacht kann nicht Veränderungen im Personal oder in der Zusammensetzung dieser Gesellschaften verlangen, die der obenerwähnten Tätigkeit zum Nachteil gereichen könnten...»

² Empfehlung 55 vom 19. November 1946.

³ Organisation der amerikanischen Staaten, X. Interamerikanische Konferenz, Caracas, 1954.

⁴ Der von der Liga der Rotkreuzgesellschaften angenommene Text lautet «Die Unversehrtheit ihrer Ziele gemäss den Rotkreuzgrundsätzen wahren.» Dieser Ausdruck befriedigt ebensowohl.

Seine Selbständigkeit wird für das Rote Kreuz in den Augen der Bevölkerung — d.h. derjenigen, denen es beisteht, und derjenigen, die ihm helfen — ein wesentliches Unterpfand des Vertrauens und des Verständnisses sein. Allein schon durch die Tatsache, dass die Regierung Ausdruck einer Mehrheit¹ und daher unweigerlich dem Spiel der Parteien unterworfen ist, sind ihre Handlungen manchmal nicht frei von Parteilichkeit. Ein der Politik verpflichteter Organismus ist kaum geeignet, zugunsten der ganzen Nation zu handeln, Nun muss aber das Rote Kreuz alle Leidenden erreichen können, selbst solche, die der Staat aus seiner Fürsorge ausschliessen oder von der Gemeinschaft austossen möchte. Es will nicht die Ursache ihrer Leiden kennen; es beschränkt sich darauf, sie festzustellen und ihnen abzuhelpfen. Die Staatsformen vergehen; das Rote Kreuz ist unwandelbar.

In Kriegszeiten muss das Rote Kreuz den Kriegsgeist von sich fernhalten, der das ganze Land entflammt, und den die Behörden nach Kräften anfachen. Keine Leidenschaft darf es berühren, mit Ausnahme der eifernden Nächstenliebe. Wird es zu einem Dienst jenseits der Grenzen aufgerufen, so muss sein rein humanitärer Charakter vor allen Augen in Erscheinung treten, und man darf seinem Eingreifen keine propagandistischen Ziele unterschieben. Zu allen Zeiten muss eine Rotkreuzgesellschaft, wenn sie im Ausland als Vermittlerin der Freigebigkeit ihrer eigenen Regierung auftritt, auf der Hut sein, dass sie nicht zum Werkzeug des Staates werde, der im andern Lande durch Gewinnung der Sympathien seinen politischen Einfluss aufrechtzuerhalten suchte.

Bei Bürgerkrieg oder inneren Wirren ist es besonders nötig, dass das Rote Kreuz unbedingt seine innere Ruhe bewahre. In solchen Zeiten hat eine nationale Gesellschaft das gute Beispiel zu geben, wie die Rotkreuzkonferenzen es immer wieder betonen. Als eines der wenigen noch verbindenden Elemente im Zerwürfnis kann es zwischen den feindlichen Brüdern vermitteln, ihr Zutrauen gewinnen, den Grundsatz der Gleichheit der Menschen hochhalten und dadurch Leben retten. So wird

¹ Wenn nicht einer Minderheit!

es auch dazu beitragen, Groll und Unversöhnlichkeit zu dämpfen, welche im Gefolge von Konflikten das Zusammenleben vergiften, und der Rückkehr des wahren Friedens den Weg zu bereiten. Zu allen Zeiten, sogar dann, wenn kein offener Kampf in einem Land besteht, hat die Rotkreuzgesellschaft eine herrliche Aufgabe zu erfüllen: Personen, die aus politischen Gründen zu Opfern von Zwangsmassnahmen wurden, zu besuchen und ihnen wenn nötig beizustehen, und damit den Regeln der Menschlichkeit Achtung zu verschaffen. Die nötige Gewähr wird durch ihre Unparteilichkeit und Neutralität geboten, ohne dass dadurch das Anliegen den nationalen Rahmen überschreitet. Es ist kaum nötig zu betonen, dass aus all diesen Gründen für sie die Selbständigkeit unentbehrlich ist.

In unserer Zeit und in allen oder beinahe allen Ländern sieht man den Staat immer mehr seinen Einfluss ausbreiten; mischt er sich jetzt nicht in die Sphäre der Privatinteressen, ja sogar in das Reich des Denkens ein? Oft neigt er dazu, Werke der Wohltätigkeit in seine Pläne einzuspannen. Für die Rotkreuzgesellschaften wird also — darüber wollen wir uns nicht täuschen — die Erhaltung der Selbständigkeit mit grösseren Schwierigkeiten als früher verbunden sein. Und doch müssen sie diese nach Kräften verteidigen und stets auf der Hut sein, denn es geht um ihre eigentliche Daseinsberechtigung. Hat man nicht bei den Umwälzungen des zweiten Weltkriegs die verheerenden Folgen handgreiflich vor Augen gehabt, welche die Durchdringung einer nationalen Rotkreuzgesellschaft durch eine politische Partei nach sich ziehen kann? Und ist es nicht schmerzlich, sehen zu müssen, wie in so vielen Ländern bei jedem Regimewechsel das ganze leitende Personal wechselt? ¹ Die Gesellschaft läuft Gefahr, gerade dann dezimiert und ihrer Führung beraubt zu werden, wenn die Ereignisse von ihr ein unparteiisches, wirksames und rasches Eingreifen erfordern.

Können die Leiter einer Rotkreuzgesellschaft daneben eine aktive Rolle im öffentlichen Leben spielen? Satzungen und

¹ Im Gegensatz dazu konnte sich kürzlich bei einem inneren Konflikt in Latein-Amerika das nationale Rote Kreuz unversehrt erhalten und sich das Vertrauen der beiden kämpfenden Parteien bewahren. Dieser erfreuliche Umstand verdient besondere Erwähnung.

Reglemente, wie auch die Empfehlungen der internationalen Konferenzen schweigen sich über diesen Punkt aus. Wichtig ist vor allem, dass die Gesellschaft die obersten Grundsätze des Roten Kreuzes aufs genaueste anwende, d.h. dass sie ihre Hilfe allen denen unterschiedslos gewähre, die ihrer bedürfen. Sind die Leiter der Gesellschaft fähig, bei der Ausübung ihrer humanitären Aufgabe von ihren politischen Meinungen gänzlich unberührt zu bleiben und ganz unparteiisch vorzugehen, so wäre es ungerecht, ihnen die Rolle, die sie ausserhalb des Roten Kreuzes spielen, zum Vorwurf zu machen. Oft widmen die Mitglieder des Zentralkomitees nur einen geringen Teil ihrer Zeit der Gesellschaft und haben Musse, anderen Beschäftigungen nachzugehen. Doch ist es wünschenswert, dass sie ein Tätigkeitsfeld wählen, das möglichst ausserhalb der politischen Sphäre liegt. Denn wenn auch grundsätzlich keine Unvereinbarkeit besteht, so ist es doch angezeigt, selbst den Schein zu wahren und alles zu vermeiden, was das Vertrauen, dessen das Rote Kreuz in allen Schichten der Bevölkerung bedarf, erschüttern könnte.

Welches ist in Wirklichkeit der Einfluss der öffentlichen Behörden auf das Rote Kreuz, und wie üben sie ihn aus?

Bekanntlich waren es die Delegierten von sechzehn Staaten, die im Jahre 1863 in offiziöser Versammlung das Rote Kreuz gründeten. Seither wurden die Regierungen immer eingeladen, an der internationalen Rotkreuzkonferenz, der höchsten beratenden Behörde, auf gleichem Fusse wie die Mitgliedsgesellschaften teilzunehmen. Sie verfügen also — was wirklich einer der seltsamsten Züge der Institution ist — über ungefähr ebensoviele Stimmen wie das Rote Kreuz selbst. Aber man muss zugeben, dass sie diese noch nie missbraucht haben, und man stellt bei gewissen Regierungsvertretungen im Laufe der letzten Jahrzehnte sogar eine deutliche Neigung fest, sich nicht in Angelegenheiten einzumischen, für die nach ihrer Auffassung das Rote Kreuz eigentlich zuständig ist. Umgekehrt darf wohl kaum behauptet werden, dass die Staaten durch die Beschlüsse der Konferenz gebunden seien, da diese ja keinen diplomatischen oder intergouvernementalen Charakter hat.

Im vorangehenden Kapitel haben wir von der Rolle gespro-

chen, die die Rotkreuzgesellschaften als Hilfsorgane des Heeres-Sanitätsdienstes spielen. Nach den Bestimmungen des Genfer Abkommens muss das Personal dieser Gesellschaften, um die Immunität zu genießen, die gleichen Funktionen wie die Mitglieder des offiziellen Sanitätsdienstes ausüben und « den militärischen Gesetzen und Vorschriften unterworfen sein ». Daraus folgt, dass sich das Rotkreuzpersonal während einer gewissen Zeit praktisch dem Sanitätsdienst eingliedert und dass es dessen Leitung unterstellt wird. Aber Eingliederung bedeutet nicht Identität, und nichts in den Bestimmungen des Abkommens sieht vor, dass dieses Personal Bestandteil des Heeres sein müsse. In den meisten Ländern behalten die Mitglieder des freiwilligen Personals ihre Eigenschaft als Zivilpersonen bei oder genießen wenigstens ein besonderes Statut und tragen eine besondere Uniform. Uns erscheint diese Lösung sehr glücklich, ermöglicht sie doch dem Roten Kreuz, seine Eigenständigkeit zu wahren.

Die Rotkreuzgesellschaften üben eine gemeinnützige Tätigkeit aus, sie unterhalten auch internationale Beziehungen: so versteht man, dass ihnen eine bevorzugte Stellung eingeräumt wird. Oft erhalten sie vom Staat regelmässige Beiträge und verschiedene Erleichterungen wie Steuer-, Porto- und Zollfreiheit, Nutzungsmonopole. Und da nur selten eine Gunst keine Gegengabe nach sich zieht, da nichts gegeben wird, ohne dafür etwas zu bekommen, so sind die Behörden, je grossmütiger sie sich zeigen, um so mehr geneigt, sich ein gewisses Überwachungsrecht vorzubehalten. Diese Kontrolle kann auf verschiedene Art ausgeübt werden. In ihrer einfachsten Form besteht sie in einer periodischen Inspektion. Diese erlaubt dem Staat, z.B. sich zu vergewissern, dass die Gesellschaft das nötige Personal einstellt, genügendes Material unterhält, oder dass ihre Finanzen gesund und gut verwaltet sind.

Oft aber möchte der Staat auf die nationale Gesellschaft einen unmittelbareren und wirksameren Einfluss ausüben. In manchen Ländern verlangt das Gesetz, dass die Statuten des Roten Kreuzes der Regierung zur Genehmigung vorgelegt werden. Diese behält sich dann die Ernennung zu gewissen leitenden Stellungen vor. Manchmal ist es der Präsident der

Gesellschaft, der vom Staatschef ernannt wird ; in Monarchien ist es Sitte, dass die Herrscherfamilie sich mit dem Roten Kreuz dadurch verbindet, dass sie darin ein Ehrenamt bekleidet oder ihm das Patronat gewährt.

Noch häufiger kommt es vor, dass sich die öffentlichen Behörden in die Zusammensetzung der leitenden Organe der Gesellschaft, vor allem ihres Zentralkomitees, einmischen : sei es, dass die Vertreter der beteiligten Ministerien von Amts wegen dessen Mitglieder sind, sei es, dass die Regierung einen Teil der Mitglieder bezeichnet, oder auch, dass sie lediglich das Vorschlags- oder Vetorecht inbezug auf die zur Wahl vorgeschlagenen Personen hat.

Bei Prüfung der Statuten der nationalen Rotkreuzgesellschaften sieht man, dass die vollständige Selbständigkeit, d.h. die freie Wahl aller Leiter und aller Mitglieder des Zentralkomitees durch die Generalversammlung, eine Ausnahme bildet. Selten ist auch das Gegenteil der Fall, dass nämlich der Staat das Recht zur Besetzung der Mehrheit der Sitze hat. In den meisten Ländern wird ein Mittelweg beschritten : die Regierung verfügt über eine Anzahl von Mandaten, die weniger als die Hälfte ausmachen.

Zwar bedeuten die Statuten noch nicht alles. Die Selbständigkeit der Gesellschaft hängt von vielfachen, oft unkontrollierbaren Umständen ab. Man müsste am Leben jeder nationalen Rotkreuzgesellschaft teilnehmen, um ihren wirklichen Grad der Unabhängigkeit beurteilen zu können. So ist es tatsächlich möglich, dass in einer Gesellschaft, wo die Regierung zahlreiche Mitglieder des Zentralkomitees ernennt, diese nachher von den öffentlichen Behörden keinerlei Weisungen erhalten und vollständige Freiheit haben, nach ihrem persönlichen Ermessen zu handeln. Umgekehrt kann es aber auch vorkommen, dass eine Gesellschaft, deren Statuten keine offensichtliche Einmischung des Staates erkennen lassen, indirekt unter dessen Druck steht, so dass sie praktisch von ihm abhängig ist.

Eine der besten Garantien für die Selbständigkeit der Gesellschaft ist — wie wir dies im nächsten Kapitel sehen werden — immer noch die demokratische Form ihrer Organisation und ihrer Mitgliederwerbung.

DIE GRUNDSÄTZE DES ROTEN KREUZES

Ebenso wichtig ist es, dass ihre Finanzierung wenigstens zu einem Teil auf freiwilligen und persönlichen Beiträgen beruhe. Eine Gesellschaft, die auf keine privaten Einnahmen zählen könnte, und deren Bedürfnisse alle vom Staat gedeckt würden, liefe bald Gefahr, einem andern Willen als dem eigenen gehorchen zu müssen. Daher wird in den Grundsätzen der Liga den Rotkreuzgesellschaften empfohlen, vom Staat nur insoweit Beiträge anzunehmen, als sie sicher sind, trotzdem ihre Selbständigkeit zu bewahren.

(Fortsetzung folgt.)

JEAN S. PICTET

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

RECHTSSCHUTZ DER ZIVILBEVÖLKERUNG

BERATENDE ARBEITSGRUPPE, BESTEHEND AUS SACHVERSTÄNDIGEN ALS VERTRETER DER NATIONALEN ROTKREUZGESELLSCHAFTEN

Wie die *Revue internationale* in ihrer Januarnummer dieses Jahres angezeigt hatte, verlängerte das IKRK die Frist, die es den nationalen Rotkreuzgesellschaften eingeräumt hatte, um ihm ihre Bemerkungen zu seinem *Entwurf von Bestimmungen über den Schutz der Zivilbevölkerung gegen die Gefahren des unterschiedslos geführten Krieges* zur Kenntnis zu bringen, bis Ende Februar 1956. Diese neue Frist gestattete noch mehreren Gesellschaften, dem Komitee eingehende, höchst interessante Bemerkungen über diese humanitäre Regelung zukommen zu lassen, die bekanntlich einen der wichtigen Punkte bildet, über den die nächste internationale Rotkreuzkonferenz zu beschliessen haben wird.

So konnte das Internationale Komitee, im Besitze der Gutachten einer grossen Anzahl von Rotkreuzgesellschaften aus allen Teilen der Welt, sowie von privaten Sachverständigen, zu Anfang dieses Jahres damit beginnen, alle diese Bemerkungen einander gegenüberzustellen und zu prüfen, um daraus höchst nützliche Fingerzeige zur Verbesserung des Wortlautes des Entwurfes zu erhalten, den es im Sommer letzten Jahres den Rotkreuzvereinigungen zum Studium unterbreitet hatte.

Dieses Studium hat ihm zunächst gezeigt, welches Verständnis die nationalen Gesellschaften in ihren Gutachten dem Geist dieses Unternehmens entgegenbringen. Wissen sie doch, dass ihre grosse Organisation als erste sehnlichst wünscht, nie wieder die in diesem *Entwurf von Bestimmungen* ins Auge

gefassten Situationen der Kriegszeit erfahren zu müssen. Dieser Entwurf geht ja einzig darauf hinaus, eines Tages die Achtung der dem Roten Kreuz teuren humanitären Werte bestätigt zu sehen. Sie wissen auch, dass eine derartige Bestätigung die Zivilbevölkerung, die für das Schicksal dieser Werte bangt, beruhigen und so dazu beitragen würde, die Furcht, die Quelle des Misstrauens, zu zerstreuen und in den Herzen wie unter den Nationen den Geist des Friedens vorherrschen zu lassen.

Die Gegenüberstellung aller dieser Gutachten gestattete dem Internationalen Komitee, ebenfalls festzustellen, dass, wenn auch viele Abänderungsanträge der nationalen Gesellschaften unschwer berücksichtigt werden konnten, andere Anregungen dagegen eine sehr aufmerksame Erörterung verlangten, um so mehr, als sie oft wichtige Fragen des Entwurfes berührten, wie z.B. die allgemeinen Grundsätze, die Definition der militärischen Objekte, die Waffen mit unkontrollierbaren Wirkungen, das Problem der Sanktionen oder der Kontrolle. Daher hielt es das IKRK für wünschenswert, bevor es eine endgültige Entscheidung inbezug auf diese Anregungen traf, sich mit qualifizierten Vertretern nationaler Gesellschaften zu besprechen.

Es schätzte sich daher besonders glücklich, die Gelegenheit zu ergreifen, die ihm dadurch geboten wurde, dass einige Gesellschaften bei Unterbreitung ihrer Gutachten dem Gedanken günstig gesinnt waren, eine Zusammenkunft des Roten Kreuzes einzuberufen, die dazu dienen sollte, vor der Konferenz von New Delhi den *Entwurf von Bestimmungen* zu prüfen. Bekanntlich hatte das IKRK in seinem 410. *Rundschreiben*, das die Übermittlung dieses Dokumentes an alle Rotkreuzgesellschaften begleitete, diese ersucht, sich zu dem Gedanken einer solchen Zusammenkunft zu äussern; es hatte ferner erklärt, es sei bereit, eine solche zu veranstalten, wenn die Mehrzahl dies für notwendig erachtete. Da die meisten Rotkreuzgesellschaften in ihrer Antwort nicht zugestimmt hatten, war das Komitee der Ansicht, dass die erwähnte Voraussetzung nicht vorliege, um eine allgemeine und offizielle Tagung einzuberufen.

Dagegen hielt das Komitee, wie wir bereits sagten, für angezeigt, die erwähnten wichtigen Anregungen mit Sachverständigen — Delegierten derjenigen Rotkreuzgesellschaften

zu prüfen, die einen vorherigen Meinungs-austausch über den *Entwurf von Bestimmungen* gewünscht hatten, in der Erwägung, dass solche Sachverständige, nachdem sie diesen Wortlaut im Schoße ihrer Gesellschaft sorgsam studiert hatten, besonders geeignet wären, um sich zu diesen Anregungen zu äussern und gemeinsam die übereinstimmenden Punkte zwischen den vorliegenden Behauptungen zu suchen. Es war ausserdem der Ansicht, diese Untersuchung könne am besten in Form einer beratenden Arbeitsgruppe stattfinden, der keine offizielle Bedeutung zukomme, die nicht abzustimmen hätte und rein privater Natur wäre; kennzeichnend wäre für sie vor allem die Fachkenntnis der Teilnehmer sowie der Rotkreuzgeist, von dem die Aussprache beseelt wäre.

In diesem Sinne ersuchte das IKRK diese Rotkreuzgesellschaften, ungefähr zehn an der Zahl, einen oder zwei qualifizierte Vertreter zu einer Arbeitstagung zu entsenden, die vom 14.-19. Mai stattfinden sollte. Alle leisteten dieser Aufforderung Folge. Es handelt sich um die Rotkreuzgesellschaften nachstehender Länder: Deutsche Bundesrepublik, Deutsche Demokratische Republik, Belgien, Frankreich, Indien, Japan, Jugoslawien, Mexiko, Niederlande, Norwegen und die Schweiz.

Ausserdem unterrichtete das Internationale Komitee durch ein Rundschreiben vom 19. April alle andern nationalen Gesellschaften von dieser Zusammenkunft mit dem Hinweis darauf, dass diese selbstverständlich den Rotkreuzgesellschaften offenstünde, die durch Entsendung qualifizierter Delegierter mitwirken wollten. Das Polnische Rote Kreuz machte von dieser Gelegenheit Gebrauch und liess sich bei der Tagung vertreten, an deren ersten Sitzungen Herr de Rougé, Generalsekretär der Liga, sowie Herr Tuma, Präsident des Tschechoslowakischen Roten Kreuzes, in Begleitung von Herrn Blaha, Chef des Departementes für Auswärtige Angelegenheiten, teilnahmen. Insgesamt wohnten 17 Persönlichkeiten als Vertreter von zwölf nationalen Gesellschaften regelmässig den Arbeiten der Tagung bei; es waren dies:

Belgisches Rotes Kreuz: Herr Henri Van Lenseele, Advokat am Kassationshof.

Rotes Kreuz der Deutschen Bundesrepublik: Dr. Kramarz, beigeordneter Generalsekretär und Rechtsberater.

Rotes Kreuz der Deutschen Demokratischen Republik: Herr Bernhard Graefratz, Rechtsberater; Herr Helmut Fichtner, Chef für auswärtige Beziehungen.

Französisches Rotes Kreuz: Herr G. Cahen-Salvador, Ehren-Vizepräsident des Staatsrates, Verwalter des Französischen Roten Kreuzes; Generalarzt-Inspektor Dr. Costedoat, technischer Berater beim Ministerium für öffentliches Gesundheitswesen; Herr Fautrière, Unterpräfekt H. C. beim nationalen Zivilschutzdienst, Innenministerium; Herr J. P. Pourcel beim nationalen Zivilschutzdienst, Innenministerium.

Indisches Rotes Kreuz: Generalmajor Rao, Direktor des Heeres-Sanitätsdienstes.

Japanisches Rotes Kreuz: Dr. Juji Enomoto, Professor.

Jugoslawisches Rotes Kreuz: Herr Bosko Jakovljevic, Rechtsberater des Jugoslawischen Roten Kreuzes; Herr Jovica Patnogic, Kapitän I. Klasse.

Mexikanisches Rotes Kreuz: Herr de Rueda, Delegierter beim Internationalen Komitee vom Roten Kreuz und bei der Liga der Rotkreuzgesellschaften.

Niederländisches Rotes Kreuz: Generalleutnant J.D. Schepers, Mitglied des Hohen Militärgerichtshofes.

Norwegisches Rotes Kreuz: General August Tobiesen, Chef des Zivilschutzdienstes von Norwegen.

Polnisches Rotes Kreuz: Fräulein D. Zys, Delegierte.

Schweizerisches Rotes Kreuz: Dr. Hans Haug, Generalsekretär des Schweizerischen Roten Kreuzes.

Ausserdem nahm an der Tagung teil Oberstdivisionär Dr. jur. Karl Brunner, Sachverständiger ad hoc des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz.

Die Beratungen dieser Arbeitsgruppe, deren Vorsitz Herr F. Siordet, Vizepräsident des IKRK, führte, dauerten ununterbrochen während einer Woche, vom 14.-19. Mai fort. Die anwesenden Sachverständigen hatten sich über etwa 30 Fragen bezüglich des Entwurfes von Bestimmungen auszusprechen, die ihnen vorher als Tagesordnung unterbreitet worden waren.

Diese Beratungen wurden allseits mit grösster Aufmerksamkeit verfolgt und waren stets von einem Geist des gegenseitigen Verständnisses sowie von dem Wunsche gekennzeichnet, dem Ideal des Roten Kreuzes möglichst entsprechende Lösungen zu finden. Die Sachverständigen konnten dabei nicht nur die Standpunkte erläutern, die ihre Gesellschaften auf Grund der Prüfung des Entwurfes von Regeln vertraten ; deren Gegenüberstellung gestattete ihnen auch, inbezug auf eine grosse Anzahl von Fragen eine weithin von allen geteilte Ansicht herauszuschälen.

Das IKRK wird Gelegenheit haben, in dem dem endgültigen Wortlaut des Entwurfes beigefügten Kommentar im einzelnen über das Ergebnis dieser Beratungen, insbesondere bezüglich der Bestimmungen des Entwurfes, die gegenüber dem gegenwärtigen Wortlaut abgeändert wurden, zu berichten. Doch möchten wir bereits jetzt auf einige Punkte hinweisen, die im Verlaufe der Verhandlungen besonders zur Sprache gekommen sind.

Die Sachverständigen bestätigten die Abneigung ihrer Gesellschaften gegen die Idee des totalen Krieges, die sowohl den Grundsätzen wie der Tätigkeit des Roten Kreuzes entgegengesetzt ist. Sie betonten, wie viel ihnen daran gelegen sei, dass die neue Regelung in keiner Weise den Eindruck erwecken dürfe, als wären Kriegshandlungen gerechtfertigt ; auch wünschten sie eine Fassung der Artikel sowie die Einführung einer Präambel, die geeignet wäre, jegliche Unklarheit in dieser Beziehung zu zerstreuen. Es schien ihnen ebenfalls notwendig, genauer die Beziehungen zwischen dieser neuen Regelung — die dazu dienen soll, die Bevölkerung hauptsächlich gegen die Schädigungen durch die Waffen oder deren Wirkungen zu schützen — und dem IV. Genfer Abkommen von 1949 oder derjenigen vom Haag, festzulegen, damit die Garantien, welche diese Abkommen, insbesondere das erste, bereits den Zivilpersonen in Kriegszeiten gewähren, in keinem Falle unterschätzt würden.

Inbezug auf mehrere sehr wichtige Fragen, wie die der Waffen mit unkontrollierbaren Wirkungen, der Vergeltungsmassnahmen, der Sanktionen, — Fragen, die in gewissen Fällen

und vor einer anderen Hörschaft einen politischen Charakter annehmen können, hielten sie dafür, dass das Rote Kreuz, wenn es sich damit überhaupt befassen sollte, einen umso wertvolleren Beitrag leisten könnte, als es sich bestreben würde, auf dem ihm eigenen rein humanitären und allgemeinen Gebiet zu bleiben. Denn die neue Regelung, die der nächsten internationalen Rotkreuzkonferenz unterbreitet wird, ist freilich absichtlich und im Hinblick auf einen grösseren Nutzen in die Form eines Entwurfes einer internationalen Konvention gekleidet; doch darf sie einzig unter der Perspektive des Roten Kreuzes gesehen werden, d.h. letzten Endes einen Appell an das Gewissen aller, insbesondere der Regierungen, darstellen.

Auf Grundlage der aus den Beratungen dieser Arbeitsgruppe gewonnenen wertvollen Lehren sowie aller von den nationalen Rotkreuzgesellschaften übermittelten Bemerkungen wird das IKRK die Fassung des Entwurfes von Bestimmungen ausarbeiten, der den Verhandlungen der XIX. internationalen Rotkreuzkonferenz als Grundlage dienen soll. Diese neue, gedruckte Fassung wird den nationalen Gesellschaften sowie den Regierungen, die an dieser Konferenz teilnehmen, wahrscheinlich zu Beginn des Herbstes zukommen, damit beide Teile genügend Zeit zum Studium des Entwurfes haben. Das IKRK wünscht lebhaft, dass dieser Text Gegenstand einer ebenso grossen und fruchtbaren Aufmerksamkeit der an der internationalen Rotkreuz-Konferenz vertretenen nationalen Gesellschaften und Regierungen sein werde, wie die, welche der ersten Fassung des Entwurfes zuteil geworden ist.

(R.-J.W.)

**REVUE
INTERNATIONALE
DE LA
CROIX-ROUGE**

BEILAGE

INHALT

	Seite
Jean S. Pictet : Die Grundsätze des Roten Kreuzes (XI)	131
Kurznachrichten	138

DIE GRUNDSÄTZE DES ROTEN KREUZES

XI

6. Allgemeinzugänglichkeit

Eine nationale Rotkreuzgesellschaft muss allen Bürgern des Landes offen stehen. Sie ist auf demokratischer Grundlage aufgebaut.

In diesem Abschnitt behandeln wir nacheinander drei Begriffe: die unterschiedslose Anwerbung, die Allgemeinzugänglichkeit im engeren Sinn und die demokratische Organisation.

Der Grundsatz der unterschiedslosen Anwerbung stand schon in den ersten «Anerkennungsbedingungen» der neuen, Ende des letzten Jahrhunderts gegründeten Rotkreuzgesellschaften. In der jüngsten Fassung dieses Textes lautet er folgendermassen: «sich nicht zu weigern, in seinen Schoss seine Landsleute ohne Unterschied von Rasse, Geschlecht, Klasse, Religion oder politischer Meinung aufzunehmen». Desgleichen liest man in den Grundsätzen der Liga: «die Rotkreuzgesellschaften sind... allen zugängliche Organismen» und «es ist unbedingt erforderlich, ... dass jede Gesellschaft so vorgeht, dass alle Bürger ihre Mitglieder werden können».

Der von uns zuerst angeführte Wortlaut zeigt, dass der Grundsatz der unterschiedslosen Anwerbung nicht etwa bedeutet, dass eine Rotkreuzgesellschaft ausnahmslos alle Bürger ihres Landes in ihren Schoss aufnehmen muss. Er schreibt lediglich vor, die Aufnahme nicht aus Gründen der «Diskriminierung», d.h. aus solchen, die auf Erwägungen beruhen, die der Institution und ihrem guten Gang wesensfremd sind, zu verweigern. Man kann einer Gesellschaft natürlich nicht das Recht absprechen, gefährliche oder anrühige Elemente auszuschliessen. Aber es ist unzulässig, gewissen Personen den Zugang

zu verwehren unter dem Vorwand, dass sie irgendeiner Rasse, sozialen Klasse, Religion oder politischen Partei angehören.

In vielen Gesellschaften, deren Mitgliedschaft durch Bezahlung eines bescheidenen Jahresbeitrages erworben wird, ohne dass von den Mitgliedern etwas weiteres verlangt würde¹, ist es für die letzteren von geringer Bedeutung, wenn eine Gesellschaft das Recht besitzt, Unerwünschten den Beitritt zu verweigern.. Aber es ist wichtiger, wenn es sich um Personen in verantwortlicher Stellung handelt. Hier kommt es ausserdem nicht nur auf die Ehrenwertigkeit, sondern auch und ganz besonders auf die Fähigkeit an. Zweifellos dürfen Posten, die Spezialkenntnisse, z.B. medizinischer Art, erfordern, nicht Unfähigen übertragen werden.

Die unterschiedslose Anwerbung, die allen sozialen, politischen und religiösen Schichten erlaubt, vertreten zu sein, schliesst Sektierertum und Parteigeist aus. Im Inland wie im Ausland ist dies eine Gewähr des Vertrauens und bestes Gegengift gegen Günstlingswirtschaft.

Hier ist deutlich der tiefe Unterschied ersichtlich, der in der Stufenreihe der Werte die obersten Grundsätze von den organischen trennt. Wenn es auch wichtig ist, dass das Rote Kreuz jedem offenstehe, so bleibt doch das Entscheidende, dass es seine Wohltaten unterschiedslos allen denen zuteil werden lasse, die deren bedürfen. Dort befinden wir uns auf dem Gebiet der Endzwecke und nicht nur auf dem der Mittel.

Wir behandeln nun einen zweiten Begriff: den der Allgemein zugänglichkeit im engeren Sinn. Wir sahen, dass das Rote Kreuz diejenigen, welche ihm beitreten wollen, nicht zurückweisen darf. Aber es ist auch gut, dass es möglichst viele Mitglieder anwerbe, dass es eine Organisation auf sehr breiter Grundlage zu werden bestrebt sei, dass es die breiten Massen für seine Sache gewinne. Das Rote Kreuz muss Eroberungsgeist besitzen. Einigkeit macht stark, sagt ein nationaler Wahlspruch, und was für ein Volk gilt, gilt auch für eine Institution. Es ist augenscheinlich, dass die Tat der Nächstenliebe

¹ In diesem Fall sind Anwerbung und öffentliche Sammlung gleichbedeutend.

wirksamer sein wird, wenn alle, die guten Willens sind, sich zusammenschliessen, um sie zu vollbringen. Doch das Rote Kreuz hat in seinem Schoss die proportionale Vertretung der verschiedenen Richtungen im Lande nicht absichtlich vorzunehmen, noch selbst eine Art Gleichgewicht zwischen den verschiedenen Gruppen der Bevölkerung herzustellen.

Wenn wir diesen Begriff nicht zum organischen Grundsatz erhoben haben, so deshalb, weil er auf rein praktischen Forderungen beruht. Nichtsdestoweniger bleibt es wahr, dass das Rote Kreuz, um seine Tätigkeit überallhin und auf alle ausdehnen zu können, volkstümlich sein muss. Es ist nicht das Werk der Bevorzugten zugunsten der Enterbten, das Werk einer Klasse zum Besten einer andern. Jedes menschliche Wesen muss das Recht haben, zu geben, und nicht nur das, zu empfangen. Das Rote Kreuz muss sich deshalb aus allen Kreisen rekrutieren, und seine leitenden Persönlichkeiten müssen von überall her kommen können. Das Kriterium bei ihrer Wahl wird jedoch stets der persönliche Wert bleiben und nicht die Tatsache, dass sie diese oder jene Tendenz vertreten.

Diesen Erwägungen kommt eine ganz besondere Bedeutung in Ländern zu, wo eine einheimische Bevölkerung mit einer mehr entwickelten zusammenlebt. Es ist sehr zu wünschen, dass die ersteren so viel wie möglich an der Arbeit des Roten Kreuzes beteiligt und — in dem Mass, als ihre Entwicklungsstufe es erlaubt — zu seinen Reihen zugelassen werden. Indem das Rote Kreuz so das Vertrauen der Einheimischen gewinnt, kann es in die abgelegensten Gebiete vordringen, Verständnis für seine Daseinberechtigung und seinen Geist wecken, sowie die Wohltaten der Hygiene verbreiten.

Aber noch mehr · sobald diese Völker mündig sind, werden sie nur auf sich selbst zählen können ; deshalb müssen sie imstande sein, das angefangene Werk weiterzuführen, es selbst zu übernehmen. Sonst bestünde die Gefahr eines baldigen Unterganges. Sollte schliesslich das Unglück eines bewaffneten Konflikts zwischen ursprünglichem und neuem Staatsvolk hereinbrechen, so ist es unerlässlich, dass auf beiden Seiten die humanitären Grundsätze anerkannt und die Opfer betreut werden, und dass wenigstens ein schmaler Steg noch den Graben überbrücke.

Der dritte Begriff besagt, dass die Rotkreuzgesellschaften sich in ihrer Organisation von den Grundsätzen der Demokratie leiten lassen. Diese früher stillschweigend vorausgesetzte Forderung wurde kürzlich von der Liga der Rotkreuzgesellschaften folgendermassen ausgedrückt: « es ist unerlässlich, dass jede Gesellschaft nach wirklich demokratischen Grundsätzen organisiert werde ».

Eine solche Lösung entspricht ganz der Haltung der Gleichheit, die das Rote Kreuz den Menschen gegenüber einnimmt. Im übrigen ist eine nationale Gesellschaft aus Privatpersonen gebildet, und sie besteht zum grossen Teil dank des gemeinsamen Einsatzes freiwilliger Mitarbeiter und selbstloser Spender. In der Tatsache, dass diese Personen auf das Geschick der Rotkreuzgesellschaft Einfluss nehmen und durch ihre bevollmächtigten Vertreter an deren Verwaltung teilhaben können, liegt die beste Gewähr ihrer Selbständigkeit gegenüber den Behörden. Und so wird sie Herrin ihres Handelns bleiben.

Wenn hier von Demokratie die Rede ist, so selbstverständlich nur vergleichsweise zu einem politischen Regime, welches übrigens in reiner Form nur in sehr wenigen Ländern, wenn überhaupt, besteht¹. Überdies kann eine Privatinstitution nicht dem Aufbau eines Staates nachgebildet werden. Da die Rotkreuzgesellschaften bis zu einem gewissen Grad die Nation widerspiegeln, aus der sie hervorgehen, sind ihre konstitutionellen Systeme beträchtlich von einander verschieden. Das Entscheidende ist der demokratische Charakter der Organisation. Wichtig ist, dass der vorherrschende Wille ihrer Mitglieder zum Ausdruck kommen könne, dass die Generalversammlung gewisse Vollmachten besitze, vor allem die, das Direktionskomitee oder wenigstens den grössten Teil seiner Mitglieder zu wählen.

Alles bisher Gesagte gilt für die Rotkreuzgesellschaften, bezieht sich aber offensichtlich nicht auf das Internationale Komitee. Da dieses kein leitendes Organ ist, sondern sein Gewicht allein der moralischen Autorität verdankt, die es auf univer-

¹ In den meisten Ländern beschränkt sich das Recht der Bürger auf die Wahl der Parlamentsmitglieder.

seller Ebene besitzt, braucht seine Gestalt nicht denselben Regeln zu gehorchen. So hat es zur Anwerbung neuer Mitglieder das für die Erfüllung seiner Aufgabe günstigste Verfahren gewählt · die Zuwahl. Die Erfahrung hat gezeigt, dass dies sich für seine Rölle als neutraler Beauftragter in Kriegszeiten und als Hüter der Doktrin besonders eignet. Nach langen Auseinandersetzungen an internationalen Versammlungen wurde erkannt, dass das Genfer Komitee seine Mission nicht erfüllen könnte, wenn es nach der Art der proportionalen Vertretung zusammengesetzt und damit der parlamentarischen Unbeständigkeit unterworfen wäre.

Dagegen ist die Organisation des Internationalen Roten Kreuzes und der Liga demokratisch, indem die nationalen Gesellschaften als untereinander gleichberechtigt gelten, wie wir gleich sehen werden.

7. Gleichheit der nationalen Gesellschaften

Die nationalen Gesellschaften haben auf internationaler Ebene die gleichen Rechte.

Je nach Land ist die Bedeutung der Rotkreuzgesellschaften, wie wir gesehen haben, sehr verschieden: sie sind reich oder arm, zählen viele oder wenige Mitglieder, sind mit Einrichtungen der Gesundheitspflege versehen oder nicht, verfügen über gewisse Dienstzweige oder auch nicht. So wenig wie die Menschen einander ähnlich sind, so wenig gleichen sich die Rotkreuzgesellschaften in materieller Beziehung.

Von Anfang an aber wurden diese Gesellschaften auf gleicher Grundlage errichtet. So wiegt die Rechtsgleichheit in internationaler Hinsicht die tatsächliche Ungleichheit auf. Von selbst drängte sich diese Auffassung auf, ohne dass es nötig gewesen wäre, eine bestimmte Vorschrift zu formulieren, und

ohne dass sie, zumindest während sehr langer Zeit, überhaupt Gegenstand der Erörterung bildete ¹.

Nichtsdestoweniger hat das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, als es in seine Satzung die « Summe » der obersten Grundsätze aufnahm, mit Absicht die « Gleichheit der nationalen Gesellschaften » hinzugefügt ; und diese Erwähnung ist in den verschiedenen Dokumenten, in denen jene Summe wiedergegeben wurde, bis heute stehen geblieben. Übrigens handelt es sich dabei um einen Grundsatz rein organischer Art.

Um zu verstehen, weshalb das Internationale Komitee diesem Grundsatz soviel Gewicht beilegen wollte, ist daran zu erinnern, dass zu jenem Zeitpunkt die Liga auf anderer Grundlage geschaffen wurde : dieser Verband war damals nur den Gesellschaften der einstmals im ersten Weltkrieg alliierten Länder zugänglich, und — wie im Völkerbund — es spielten dort die fünf hauptsächlich Siegermächte eine überwiegende Rolle. Vielen erschien diese Auffassung parteiisch und unvereinbar mit dem Geiste der Institution. Nach kurzer Zeit wurde übrigens darauf verzichtet. Indem die Liga ihre Tore unter denselben Bedingungen allen Rotkreuzgesellschaften öffnete, bahnte sie den Weg zu jener universellen Solidarität, die heute ihre Stärke bildet. Daraus ging der Grundsatz der Gleichheit der Rotkreuzvereinigungen gekräftigt hervor.

Vom alten System blieb höchstens noch ein Brauch zurück : fast immer waren die den Grossmächten angehörenden Gesellschaften im Exekutivausschuss der Liga vertreten ², der während der zwischen den Tagungen des Rates der Gouverneure liegenden Zeit die laufenden Geschäfte erledigt. Da diese Tatsache nicht auf einer Satzungsbestimmung beruht, sondern sich aus dem freien Willen der die Wahl vollziehenden Gesellschaften ergibt, so kann man wohl nicht behaupten, dass dadurch der

¹ Die II. internationale Rotkreuzkonferenz vom Jahre 1869 nahm jedoch nachstehende seltsame Empfehlung an : « Das Zentralkomitee eines kleinen Landes kann sich gegenüber demjenigen eines grossen in die von den Provinzkomitees gegenüber dem nationalen Zentralkomitee eingenommene Lage stellen ». Dieser Empfehlung scheint nie nachgelebt worden zu sein, was nur zu begrüssen ist.

² Das Gleiche gilt für die ständige Kommission des Internationalen Roten Kreuzes, dem Koordinationsorgan der Institution.

Grundsatz der Gleichheit der Rechte durchbrochen werde. Sicherlich nicht ohne Grund ist man der Ansicht, dass Erfahrungen und Mittel der blühendsten Gesellschaften für die Gemeinschaft nützlich sein werden, und dass ihre Entwicklung sie geradezu bestimmt, das Steuer zu führen.

Gewiss, auf zwischenstaatlicher Ebene kann es vielleicht berechtigt sein, nach einem gewissen Ausgleich zwischen individualistischer Auffassung und Machtverhältnis zu suchen. Man nimmt an, dass ein Grosstaat mehr Einfluss auf die Organisation der Erde hat als ein kleines Land ; und man sieht es als sinnreiche Lösung an, dass in einem Staatenbund die gesetzgebende Gewalt auf zwei Kammern verteilt ist, deren eine von Vertretern der Staaten ohne Rücksicht auf deren Grösse gebildet ist, während die andere im Verhältnis zur Zahl der Einwohner zusammengesetzt ist.

Aber das, was auf dem einen Gebiete gilt, hat nicht notwendigerweise Geltung auf einem anderen. Die Gleichheit der Rechte scheint jene Regel zu sein, die am besten einer Institution entspricht, die nicht die gleichen Beweggründe und die gleichen Interessen hat wie der Staat, sondern die sich ausschliesslich der menschlichen Person widmet ohne Rücksicht auf deren Stärke oder Schwäche. Andernfalls liefe man Gefahr, Elemente politischer Art in das Rote Kreuz einzuführen, und darin bald den Ablauf von Einflusskämpfen festzustellen. Die Gleichheit der Mitgliedsgesellschaften des Internationalen Roten Kreuzes ist ein Abbild des grossen Grundsatzes der Gleichheit der Menschen vor dem Leiden, der dem Roten Kreuz zugrunde liegt. Das Rote Kreuz ist seinem Wesen nach individualistisch. Überdies ist die Gleichheit der nationalen Gesellschaften die Folge ihres Willens zur Unabhängigkeit. Wie könnte man daher eine Gesellschaft als völlig unabhängig betrachten, wenn sie auf internationaler Ebene von andern einfach überstimmt würde ? Endlich ist darin eine Folge des die Institution beseehlenden Universalismus zu sehen. Man wird die Entstehung einer Gesellschaft in jedem Lande fördern und ihr zusichern, dass sie mit ihren Vorgängerinnen sofort auf gleicher Stufe stehen wird.

(Fortsetzung folgt.)

JEAN S. PICTET

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

VERSCHIEDENE TÄTIGKEITEN

Kurznachrichten

Am 17. April hielt der Vizepräsident des IKRK, Herr Siordet, auf Einladung der Académie de Médecine in Paris einen Vortrag über die Anwendung und die Kontrolle der Genfer Abkommen von 1949. Der Text seiner Ausführungen ist im Bulletin de l'Académie nationale de Médecine erschienen.

* * *

Herr Professor P. Carry, Mitglied des IKRK, Herr R. Gallopin, Exekutiv-Direktor und Herr P. Kuhne begaben sich am 24. Mai nach London, wo sie an einer Zusammenkunft des Exekutivkomitees teilnahmen, das mit der Anwendung der Bestimmungen des Artikels 16 des Friedensvertrages mit Japan beauftragt ist.

Wir erinnern daran, dass die Vertreter Grossbritanniens, Pakistans und der Niederlande diesen Ausschuss bilden, der von jenen Signatarstaaten des Vertrages bezeichnet wurde, die auf die Vergünstigungen des erwähnten Artikels Anspruch haben.

* * *

In Ausführung des Mandates, das ihm auf Grund des Artikels 16 des Vertrages von San Francisco übertragen wurde, muss das IKRK gegenwärtig den Anteil festsetzen, der aus dem von

der japanischen Regierung überwiesenen Fonds jedem der Staaten zugesprochen werden kann, die Anrecht auf die Vergünstigungen dieses Artikels haben, zwecks der vorgesehenen Wiedergutmachung an seine Staatsangehörigen, die während ihrer Gefangenschaft in Japan ungewöhnliche Entbehrungen erlitten hatten. Gemäss eines von diesen Staaten gefassten Beschlusses dient als Basis für die Berechnung des jedem einzelnen Lande zufallenden Betrages die Gesamtzahl seiner Staatsangehörigen, die Kriegsgefangene in japanischen Händen gewesen waren.

Bekanntlich hatte das IKRK die interessierten Staaten ersucht, vollständige Listen dieser ehemaligen Gefangenen vorzulegen, damit es eine erste Verteilung vornehmen konnte. Es hat nun die meisten der von ihm benötigten Unterlagen erhalten, und seit einigen Monaten sind seine Dienstzweige mit deren Überprüfung beschäftigt. Leider hat es sich gezeigt, dass diese Listen, die im allgemeinen für jeden Staat mehrere Zehntausende von Namen umfassen, nicht fehlerfrei sind. Sie enthalten entweder die gleichen Namen mehrmals an verschiedenen Stellen oder führen Personen auf, die nicht zu der Kategorie der im Artikel 16 bezeichneten Anspruchsberechtigten gehören und infolgedessen ausser Betracht fallen.

Das Komitee sieht sich daher veranlasst, die ihm überreichten Listen einer genauen Kontrolle zu unterziehen. Diese wird durchgeführt vor allem anhand der in den Karteien der Zentralstelle enthaltenen Angaben und mit Hilfe der Maschinen des IBM-Verfahrens, die es ermöglichen, alle Fälle von Wiederholung automatisch festzustellen. Ausserdem hat das IKRK in gewissen Ländern seine Delegierten damit beauftragt, diese Nachkontrolle in Zusammenarbeit mit den zuständigen staatlichen Stellen vorzunehmen.

Es versteht sich von selbst, dass diese Arbeit einen beträchtlichen Zeitaufwand erfordert und dementsprechend die Anwendung der Bestimmungen des Artikels 16 verzögert. Sie ist aber zweifellos gerechtfertigt, da der Abstand zwischen den ersten Schätzungen und den endgültigen Beträgen bedeutend sein kann. Dies wird dem IKRK gestatten, die zur Verfügung stehende Summe auf möglichst gerechte Art zwischen den verschiedenen Nationalitäten zu verteilen.

* * *

Die Herren W. Michel und E. de Weck, die Genf Ende März verlassen haben, setzen ihre Mission im Fernen Osten fort. Nachdem sie Neu-Delhi, Pyongyang, Peking, Söul und Tokio besucht hatten, begaben sich die Delegierten des IKRK nach Hongkong. Von dort aus stattete Herr Michel dem Indonesischen Roten Kreuz in Djakarta einen Besuch ab. Herr de Weck erhielt den Auftrag, sich nach Manila und Saigon zu begeben, um dort die Überprüfung der Listen von Staatsangehörigen der Philippinen und des Vietnams fortzusetzen, die als Anspruchsberechtigte auf die im Artikel 16 des Friedensvertrages mit Japan vorgesehene Entschädigung in Betracht kommen.

* * *

Am 24. April überreichte Herr A. Durand, Delegierter des IKRK in Hanoi, dem Roten Kreuz der Demokratischen Republik Vietnam pharmazeutische Produkte und Textilien, die von den Rotkreuzgesellschaften Kanadas, Indiens, Luxemburgs sowie von dem Roten Löwen mit Roter Sonne Irans gespendet worden waren. Der gleichen Gesellschaft übergab er ferner Milchpulver, das von der Internationalen Patenschaft der Kriegswaisen in Genf geliefert worden war, und Chinin als Spende des IKRK.

Diese Unterstützungen im Gewicht von fünf Tonnen stellen einen Gegenwert von 57.000 Schweizerfranken dar.

* * *

Nach dem schweren Erdbeben, das sich im letzten März im Libanon ereignet hatte, und in dessen Verlauf mehr als zweihundert Dörfer zerstört worden waren, sandte das IKRK dem Roten Kreuz dieses Landes 850 Decken und 50 Schlafsäcke. Der Wert dieser Spende beträgt 12.000 Schweizerfranken.

* * *

Herr D. de Traz, der im letzten November als Sonderdelegierter des Internationalen Komitees nach dem Mittleren Osten abgereist war, ist nach siebenmonatiger Abwesenheit nach Genf zurück-

gekehrt. Im Verlauf dieser langen Mission, die ihn nach Aegypten, Israel, Syrien, dem Libanon, Jordanien, Irak und Iran geführt, und während der er den Behörden und Rotkreuzgesellschaften dieser Länder einen Besuch abgestattet hatte, war Herr de Traz mit zahlreichen Persönlichkeiten zusammengetroffen, mit denen er die im Zusammenhang mit der Aktion des IKRK im Mittleren Osten sich ergebenden Probleme erörtern konnte. Gegenstand dieser Besprechungen bildete u.a. die Frage einer Aufklärungsaktion über die Genfer Abkommen und die Bestrebungen, die das IKRK gegenwärtig unternimmt für einen wirkungsvolleren Schutz der Zivilbevölkerung.

Herr de Traz befasste sich ferner während seiner Mission mit aktuellen und praktischen Fragen und bemühte sich vor allem um eine Lösung der Probleme, die der zwischen Israel und den arabischen Staaten bestehende Spannungszustand für das Rote Kreuz stellt. Wie die *Revue internationale* bereits früher gemeldet hatte¹, ist der Delegierte des IKRK ermächtigt worden, die in israelischer, aegyptischer und syrischer Gefangenschaft befindlichen Militär- und Zivilpersonen zu besuchen, sich mit ihren Vertretern und den Offizieren ohne Beisein von Zeugen zu unterhalten und Botschaften für ihre Familien mitzunehmen.

* * *

Bekanntlich hat sich Herr de Traz während seiner Reise in den Mittleren Osten nach Zypern begeben, wo er im Einverständnis mit den britischen Behörden Personen besuchen konnte, die infolge der jüngsten Ereignisse ihrer Freiheit beraubt worden waren. Kürzlich übermittelte er im Namen des IKRK zugunsten dieser Häftlinge die Summe von 10.000 Schweizerfranken für die Anschaffung von Toilettenartikeln, Rauchwaren, Biscuits usw. Diese Spende ist auf die verschiedenen Internierungsorte verteilt worden.

* * *

¹ Siehe *Kurznachrichten* Januar und März 1956.

Die im Dezember 1953 vom IKRK unternommene Aktion zugunsten der tuberkulösen Flüchtlinge aus Triest und ihren Familienangehörigen kommt jetzt zum Abschluss.

Die erhoffte Heilung konnte in fast allen Fällen erzielt werden. Nur vierzehn Kranke, von den insgesamt hundert, müssen im Sanatorium verbleiben, da sie entweder unheilbar sind, oder weiterhin Pflege erheischen. Vier Organisationen haben es unternommen, sie in materieller Hinsicht zu betreuen. der Schweizerische Caritasverband, die Kommission für orthodoxe Flüchtlinge, das Schweizerische Arbeiter-Hilfswerk und der Christliche Friedensdienst. Ausserdem haben sie die Unterstützung von vier Personen übernommen, die mit diesen Kranken verwandt sind. Es befindet sich demnach in Leysin kein einziger tuberkulöser Flüchtling mehr, der unter der Verantwortung des IKRK steht.

Das Heim in Morzine, in dem die Familienangehörigen der Kranken sowie mehrere geheilte Tuberkulosekranke beherbergt waren, steht vor der Auflösung. Im Laufe der letzten Monate konnten zahlreiche Flüchtlinge entweder auswandern oder sich in Frankreich oder der Schweiz niederlassen. Drei befinden sich heute in Belgien, wo sie von der Entr'aide socialiste belge aufgenommen und untergebracht worden sind. Als Ergebnis der vom Neuseeländischen Roten Kreuz und von Herrn Bossard, Delegierter des IKRK in Neuseeland, unternommenen Schritte wurde sieben Flüchtlingen die Niederlassung in diesem Lande gestattet, obwohl sie dort keine Verwandte besaßen, drei weitere konnten sich mit ihren Familien in Australien wiedervereinigen. Andererseits haben zwei aus insgesamt acht Personen bestehende Familien in Frankreich eine Niederlassungsmöglichkeit gefunden, und drei ehemalige Kranke, die mit dem finanziellen Beistand der Schweizer Europahilfe die Zentrale für berufliche Umschulung in Nantaux s/Lunain besucht hatten, konnten diese Institution verlassen, um den dort erlernten Beruf auszuüben. Drei Flüchtlinge sind im Begriff, nach Holland abzureisen. Es bleibt noch der Fall von vierzehn früheren Kranken zu verzeichnen, deren Auswanderung aus gesundheitlichen Gründen sich verzögerte, und die provisorisch in der Schweiz untergebracht werden konnten. Der Schweizerische Caritasverband und die Kommission für orthodoxe Flüchtlinge, die ihre Betreuung übernommen haben, werden gegebenenfalls für ihre materielle

Unterstützung aufkommen, bis die Schritte, die das IKRK weiterhin für sie bei den Aufnahmeländern unternimmt, zu dem gewünschten Ergebnis geführt haben.

Zusammenfassend sei festgestellt, dass das IKRK sich noch mit den Auswanderungsformalitäten befassen muss für vier Familien, d.h. insgesamt fünfzehn Flüchtlinge, die in Frankreich auf die Bewilligung warten, um sich in überseeische Länder zu begeben. Elf unter ihnen konnten sich bereits finanziell unabhängig machen dank der Unterkunfts- und Arbeitsmöglichkeit, die man ihnen verschafft hatte. Es besteht die Hoffnung, dass für die letzten vier Flüchtlinge, die noch von einer geordneten Tätigkeit ausgeschlossen sind, bald eine gleichartige Lösung gefunden werden kann, bis sie sich endgültig in einem von ihnen gewählten Land niederlassen können.

**REVUE
INTERNATIONALE
DE LA
CROIX-ROUGE**

BEILAGE

INHALT

	Seite
Jean S. Pictet : Die Grundsätze des Roten Kreuzes (XII) (Schluss)	147

DIE GRUNDSÄTZE DES ROTEN KREUZES

XII

8. Einheit

In einem Staat kann es nur eine einzige Rotkreuzgesellschaft und an deren Spitze ein einziges Zentralorgan geben. Die Gesellschaft muss ihre Tätigkeit auf das ganze Land ausdehnen.

In diesem Abschnitt werden wir drei Aspekte der nationalen Rotkreuzgesellschaft behandeln: einerseits die Sonderstellung der Gesellschaft als einzige ihrer Art innerhalb eines Landes, sowie die Einheit ihrer Leitung — zwei Begriffe, die sich auf die Form der Gesellschaft beziehen — andererseits ihre für das ganze Landesgebiet gültige Zuständigkeit — ein Begriff, der in ihrem Ziel begründet liegt.

Die II. internationale Rotkreuzkonferenz hatte schon im Jahre 1869 bestimmt, dass « die Hilfe für die verwundeten und kranken Militärpersonen in jedem Land so weit wie möglich einer zentralen Leitung unterstellt sei », und dass « alle lokalen Gesellschaften eines Landes ein nationales Zentralkomitee zum Mittelpunkt haben müssen ». Die gleiche Konferenz fügte hinzu, dass « die dauerhafte und engste Einheit aller Hilfsgesellschaften eines Landes in einem festgefügtten Ganzen angestrebt werden soll im Hinblick auf ihre Wirksamkeit in Kriegs- und Friedenszeiten ». Im Jahre 1874 stellte Gustave Moynier vier organische Grundsätze auf. Den einen davon nannte er die Zentralisation und bemerkte dazu « alle nationalen Gesellschaften geben zu, dass in Kriegszeiten für eine gute Durchführung der Hilfe die Einheit der Leitung erforderlich ist. Ihr Wirkungskreis umfasst also das ganze Gebiet des Staates, dem sie angehören, und an ihrer Spitze steht ein zentrales oder oberstes, einziges Organ... Die Zentralisation ist ebenso notwendig für die Beziehungen der

nationalen Gesellschaften untereinander, Beziehungen, die ausschliesslich zu den Befugnissen der Zentralkomitees gehören »¹.

Zehn Jahre später wurden diese Grundsätze vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz in den Wortlaut der Anerkennungsbedingungen der neuen nationalen Gesellschaften aufgenommen. In der neuesten, bekanntlich im Jahre 1948 revidierten Fassung dieses Dokuments nahmen sie folgende Form an: « Eine Gesellschaft, die um Anerkennung ersucht, muss in diesem Staat² die einzige nationale Rotkreuzgesellschaft sein und an ihrer Spitze ein Zentralorgan haben, das sie allein bei den andern Mitgliedern des Internationalen Roten Kreuzes vertritt; ihre Tätigkeit muss sich auf das ganze Land und alle seine von ihm abhängigen Gebiete ausdehnen ».

In jedem Gebiet muss die Rotkreuzgesellschaft aus praktischen, aber auch zwingenden Gründen die Einzige ihrer Art sein. Es ist dies eine unumgängliche Voraussetzung für die Wirksamkeit ihrer Hilfstätigkeit. Man stelle sich nur die Verwirrung vor, die schon nach kurzer Zeit in einem Lande herrschen würde, wenn mehrere Vereinigungen sich auf dieselben Grundsätze berufen würden, aber jede von ihnen die gleichen Aufgaben auf eigene Faust erfüllen wollte.

Aus ähnlichen Gründen ist die Einheit der Leitung unerlässlich. Wie es nur eine einzige Rotkreuzgesellschaft geben darf, ebenso darf sie nur von einem einzigen Zentralorgan ihre Weisungen erhalten, genau wie eine Armee nur einem einzigen Generalstab gehorchen kann. Kräfte und Hilfsquellen müssen in denselben Händen vereinigt werden, um eine harmonische Zusammenarbeit zu ermöglichen. Diese Forderung gilt für alle Stufen der Verwaltungshierarchie. Angesichts des bisweilen improvisatorischen Charakters der humanitären Werke und im lobenswerten Bestreben, Freiwilligkeit und persönliche Initiative nicht abzuschrecken, werden zu oft Disziplinlosigkeit, Ratschläge von allen Seiten, schlecht umgrenzte Vollmachten geduldet; zu oft werden auch Idee und Durchführung, grund-

¹ *Ce que c'est que la Croix-Rouge* — Genf, 1874.

² Ein unabhängiger Staat, in dem das Genfer Abkommen in Kraft ist.

sätzliche Entscheidungen und Sonderfälle verwechselt. Daraus ergibt sich dann ein Mangel an Autorität und eine sehr schädliche Zersplitterung der Verantwortlichkeiten. Der « Amateurgeist » ist das Krebsübel der Wohltätigkeitsinstitutionen¹. Wie wir später sehen werden, lassen sich übrigens die Vorteile einer hierarchisch deutlich gegliederten Organisation sehr gut vereinigen mit dem System der territorialen Dezentralisation.

Obleich die Tätigkeit des Roten Kreuzes in sehr verschiedene Richtungen geht, stellt seine Arbeit doch eine unverkennbare moralische Einheit dar. In den Augen des Publikums kann man Tätigkeiten, die unter gleicher Flagge und im Namen ein und desselben Ideals ausgeübt werden, nicht voneinander trennen. sie beeinflussen sich gegenseitig und erhalten ihre volle Bedeutung erst dann, wenn sie als Ganzes betrachtet werden. Daher wird Erfolg oder Misserfolg in einem einzelnen Punkt vom ganzen Organismus verspürt. Diese Feststellung gilt auch für die so verschiedenartigen Tätigkeiten des Internationalen Komitees in den kriegsführenden Ländern. Mag es sich nun um Besichtigungen von Internierungslagern, um Benachrichtigung der Familien über das Schicksal eines Angehörigen oder um die Verteilung von Liebesgaben handeln, überall findet sich das gemeinsame Band wieder, und der rechten Hand kann nicht verborgen bleiben, was die linke tut.

Noch ein anderer Grund wirkt sich im gleichen Sinn aus. eine Rotkreuzgesellschaft kann in den auswärtigen Beziehungen und im Schoss des Internationalen Roten Kreuzes nur durch ein einziges Organ vertreten sein.

Diese Regel wurde jedoch nicht immer strikte angewendet. So bestanden lange Zeit hindurch in Frankreich — übrigens aus sehr einleuchtenden Gründen — nebeneinander drei Gesellschaften, die seit 1892 durch ein einziges Zentralkomitee verbunden waren. Das Jahr 1940 brachte ihre Verschmelzung.

In den Bundesstaaten ist eine deutliche Neigung zur Dezentralisation festzustellen: die örtlichen Sektionen erhalten dort oft sehr ausgedehnte Vollmachten. Ebenso besitzen die natio-

¹ Gleich wie der « Beamtengeist », wie wir gesehen haben. Es sind dies Übertreibungen nach entgegengesetzten Seiten hin.

nen Gesellschaften in den Bundesstaaten im allgemeinen eine gewisse Eigenständigkeit, ja sogar vollständige Unabhängigkeit. Was so sich beim Roten Kreuz abspielt, ist übrigens nur das Spiegelbild des Geschehens auf politischer Ebene.

In manchen Ländern hat sich die Rotkreuzgesellschaft andere philanthropische Körperschaften angegliedert und ihnen die Verwendung des Wahrzeichens gestattet, ohne dass diese deshalb ihrer Identität verlustig gingen. Wenn es auch erfreulich ist, dass das Rote Kreuz der Sammelpunkt von Menschen guten Willens wird, so schliesst dies doch auch eine gewisse Gefahr in sich. Daher wird die Rotkreuzgesellschaft gut daran tun, ihre Beziehungen zu den angeschlossenen Vereinigungen sehr genau festzulegen, damit die Autorität des Zentralkomitees vollständig gewahrt und die Achtung der Rotkreuzgrundsätze immer gewährleistet bleibe.

Eine Rotkreuzgesellschaft ist also auf ihrem ureigensten Gebiete Herrin im eigenen Hause. So haben die internationalen Rotkreuzkonferenzen¹ bestimmt, dass eine nationale Gesellschaft in einem fremden Lande nur mit Ermächtigung des Roten Kreuzes jenes Landes eine Zweigstelle errichten oder dorthin eine Mission entsenden darf.

Da es in einem Land nur eine einzige Rotkreuzgesellschaft geben kann, so folgt daraus, dass ihr Tätigkeitsbereich das gesamte Territorium samt seinen abhängigen Gebieten umfassen muss. Der Grundsatz der Universalität, der auf internationaler Ebene gültig ist, wird auf nationalem Gebiet zum Grundsatz der Totalität oder der Allgemeinheit der Tätigkeit. Es handelt sich da um einen geographisch beschränkten Universalismus, um einen Universalismus, der den nationalen Gesellschaften angemessen ist, dessen Wesen aber identisch ist mit dem, den die Weltinstitution als Ganzes anstrebt. Wir wollen also hier nicht darauf zurückkommen. Aus demselben Grund muss, wie wir später sehen werden, die nationale Gesellschaft alle Arbeitsgebiete übernehmen, die zu ihrer herkömmlichen Zuständigkeit gehören, und denen sich nicht etwa schon andere Institutionen

¹ Genf, 1921, XI ; London, 1938, VII ; Stockholm, 1948, XV.

widmen. So erlaubt die Verbindung dieser Regeln dem Roten Kreuz, überall gegenwärtig zu sein und dafür zu sorgen, dass in dem von ihm festgelegten Rahmen kein Leiden ohne Abhilfe bleibe.

Um die nationale Gemeinschaft in allen Teilen zu umfassen, ist die territoriale Dezentralisation das verbreitetste und zweifellos beste Verfahren : in allen Provinzzentren oder wichtigeren Orten errichtet man Zweigstellen. Von diesen können gegebenenfalls kleinere Zellen in Orten zweiten Ranges, in Stadtvierteln, ja sogar in Wohnblocks abhängen. So kommt man mehr und mehr zu einer « Kernbildung » in der Bevölkerung, die dem Roten Kreuz erlaubt, in alle Kreise einzudringen, dort seine Mission zu erfüllen und die nötige Unterstützung zu finden.

9. Solidarität

Im Streben nach demselben Ziel sind die Rotkreuzgesellschaften untereinander durch gegenseitige Bande verknüpft und anerkennen die Pflicht der gegenseitigen Hilfeleistung.

Von der Solidarität unter den Menschen haben wir schon gesprochen. Jetzt handelt es sich um die Solidarität, die die Rotkreuzgesellschaften verbindet. Diese sind, wie wir sahen, vollständig unabhängig und gleichberechtigt. Aber trotzdem sie eigener Herr ihres Schicksals bleiben und ihre Handlungsfreiheit bewahren, sind sie doch untereinander solidarisch verbunden.

Für das Rote Kreuz hat die Solidarität zwei Bedeutungen. Vor allem ist sie eine Tatsache : durch den Besitz desselben Wahrzeichens, durch das Streben nach demselben Ziel, durch die Entfaltung ähnlicher Tätigkeiten, durch den Gehorsam gegenüber denselben Grundsätzen sind die Rotkreuzgesellschaften untereinander verbunden ; in gewissem Grade sind sie Glieder ein und desselben Körpers, so dass jeder Misserfolg oder jeder Erfolg der einen die Gesamtheit berührt.

Aber die Solidarität ist nicht nur eine Tatsache · sie ist auch ein Bestreben, ein Ideal. In der Erkenntnis, dass es besser ist, zusammenzuarbeiten als sich abzusondern, fördern die Gesellschaften die gegenseitige Hilfe. Jede wirkt zum Nutzen der Allgemeinheit ; jede setzt sich für das gemeinsame Wohlergehen ein. Das unterscheidet übrigens das humanitäre Werk von der individuellen Nächstenliebe. Diese ist frei von jedem Gedanken an Gegenseitigkeit : sie erwartet keine Gegenleistung für eine erwiesene Wohltat ; darin besteht ihre Grösse, aber auch ihre Schwäche.

Das Rote Kreuz dagegen hat sich in einer organisierten und mit Gedächtnis ausgestatteten Welt eingerichtet.

Die Solidarität als Ideal ist ein Begriff, der seit dem Ursprung der Institution¹ als Grundsatz aufgestellt wurde. Schon in den Empfehlungen der Gründungskonferenz von 1863 liest man, dass « der Austausch der Mitteilungen zwischen den Zentralkomitees provisorisch durch Vermittlung des Genfer Komitees erfolge ». Im Jahre 1874 formuliert Gustave Moynier den Grundsatz der Solidarität mit folgenden Worten : « Die Gesellschaften der nicht in den Krieg verwickelten Nationen sollen denen der Kriegsführenden zu Hilfe kommen ». Gleichzeitig bezeichnet er mit dem Wort « Gegenseitigkeit » (*mutualité*) die von den nationalen Gesellschaften reziprok geleistete Hilfe an die Verwundeten des Gegners. Im Jahre 1877 veröffentlichte Moynier einen sehr eigenartigen Entwurf eines « Rotkreuzbundes », den man als prophetisch bezeichnen kann². Nachdem er die Unabhängigkeit der nationalen Gesellschaften und ihre Mannigfaltigkeit betont hatte, drückt er sich folgendermassen aus : « Gegenwärtig... wird die Pflicht gegenseitiger Hilfe nirgends bestritten, aber man betrachtet sie als fakultativ, während ein Vertrag unklare Glaubensbekenntnisse in formelle

¹ Man darf sogar daran erinnern, dass Henry Dunant — Zeuge der Leiden des italienischen Krieges — in der Schweiz, einem neutralen Land, eine Bewegung der Nächstenliebe ins Leben gerufen hatte, die Verbandmaterial und sogar Ärzte auf die Schlachtfelder jenseits der Alpen schickte, und zwar vier Jahre vor der Gründung des Roten Kreuzes.

² *Bulletin international des Sociétés de secours aux militaires blessés* — Genf, Januar 1877, S. 12 ff.

Versprechen umwandeln würde... Dann gäbe es gleichsam einen Vertrag gegenseitiger Hilfeleistung, einen Vertrag, bei dem jeder Unterzeichner im Austausch für seine Verpflichtungen die Gewissheit bekäme, dass ihm im Notfall der Beistand seiner Verbündeten nicht fehlen würde... Das wohlverstandene Interesse der Gesellschaften nicht weniger als ihr edles Bestreben sollte sie also dazu treiben, feierlich ihre Solidarität im Unglück zu bestätigen ». Der Verfasser bemerkt dann, dass die Solidarität nur möglich ist bei gegenseitigem Vertrauen der Gesellschaften, nicht nur in bezug auf den Geist, der sie beseelt, sondern auch hinsichtlich ihrer Aktionsmittel und ihres Könnens. Und er schliesst folgendermassen. « Es läge im Interesse des Bundes, dass er nicht ohne Vertretung bliebe, in der Zeit da keine Tagungen stattfinden. Sollte nicht jemand ständig auf Posten stehen, um darüber zu wachen, dass die Mitglieder des Bundes nicht die von ihnen eingegangenen Verpflichtungen vernachlässigen? »

In den Schriften, in denen die Anerkennungsbedingungen der neuen nationalen Gesellschaften niedergelegt sind, findet sich der Begriff der Solidarität. Der neueste Text drückt sich darüber folgendermassen aus: « den Statuten des Internationalen Roten Kreuzes beitreten, sich der Solidarität anschliessen, die seine Mitglieder, die nationalen Gesellschaften und internationalen Organe, untereinander verbindet, ständige Beziehungen zu ihnen pflegen; an den fundamentalen Grundsätzen des Roten Kreuzes festhalten... ».

Die internationalen Rotkreuzkonferenzen ihrerseits haben eine grosse Anzahl von Empfehlungen angenommen, die die Solidarität zum Gegenstand haben. Sie sprechen von gegenseitiger Zusammenarbeit, regelmässigen Beziehungen, freundschaftlichem Einvernehmen.

Wie ist die Solidarität in der Welt des Roten Kreuzes entstanden, und wie wirkt sie sich darin aus? Die ersten Berührungspunkte ergaben sich bei der Pflege der Verwundeten beider Lager, auch bei Gelegenheit der Heimschaffung der Invaliden und der Mitglieder des Sanitätspersonals. Und sehr bald erkannte man den Vorteil, einander die beidseitig gemach-

ten Erfahrungen mitzuteilen, um davon Nutzen zu ziehen. Aber wenn diese Beziehungen das heutige Ausmass erreicht haben, so ist dies in erster Linie dem Umstand zu verdanken, dass das Rote Kreuz sich den Aufgaben der Friedenszeit zuwandte. Erst nach dem Weltkrieg von 1914-1918 wurde der von Gustave Moynier ausgedachte Plan eines Bundes wieder aufgegriffen. Die Liga der Rotkreuzgesellschaften wurde damals gegründet und ständig weiter entwickelt¹. Gleichzeitig wurde der Grundsatz der gegenseitigen Hilfeleistung immer stärker in die Tat umgesetzt. Wird ein Land durch einen bewaffneten Konflikt von aussen oder im Innern heimgesucht, erleidet es eine Naturkatastrophe, wie Erdbeben, oder Ueberschwemmung, oder einen sozialen Notstand, wie Hungersnot oder Epidemie, und kann die nationale Gesellschaft dem nicht allein begegnen, so pflegen ihr nach freiem Ermessen die Gesellschaften der Nachbarländer durch Entsendung von Personal oder Material Beistand zu leisten. Diese Tätigkeit des Roten Kreuzes hat in der heutigen Zeit einen so wichtigen Platz eingenommen, dass wir einen Augenblick dabei verweilen müssen.

Wie wir sahen, haben sich die Rotkreuzgesellschaften auf territorialer Grundlage aufgebaut. Sie helfen vor allem den Bewohnern ihres eigenen Landes, und es wird von ihnen nicht erwartet, dass sie ihre Hilfe in der ganzen Welt verteilen. Im allgemeinen sind es die internationalen Organe des Roten Kreuzes, die sich bemühen, auf universeller Ebene den Grundsatz der Gleichheit unter den Menschen hochzuhalten. Doch auch die nationalen Gesellschaften begeben sich auf internationales Gebiet, wenn sie der Rotkreuzgesellschaft eines vom Schicksal heimgesuchten Landes freiwillig Beistand leisten. Wenn auch diese Aktion nicht so umfassend ist wie andere, so besitzt sie durch ihren selbstlosen Charakter doch eine sehr wertvolle symbolische Bedeutung. Wenn sich eine Rotkreuzgesellschaft ihren eigenen Landsleuten widmet, so ist sie ihrer Aufgabe treu, tut damit aber nichts aussergewöhnliches und

¹ Gemäss dem Rundschreiben, das ihre Entstehung ankündigt: «strebt die Liga nach der Verwirklichung dieses Grundsatzes der moralischen Solidarität und der internationalen gegenseitigen Hilfe, welche einer der Grundgedanken und eine der charakteristischen und edlen Züge des Roten Kreuzes ist.»

unterscheidet sich noch nicht wesentlich von einer anderen philanthropischen Institution. Bringt sie dagegen ihre Wohltaten ausserhalb der Grenzen dar, dann löst sie sich von jedem nationalen Interesse los, und unternimmt sie eine vielleicht sogar unpopuläre Hilfsaktion, dann ist sie wirklich « Rotes Kreuz », wie Max Huber gesagt hat.

Die nationalen Rotkreuzgesellschaften pflegen sich untereinander « Schwestergesellschaften » zu nennen. Das ist kein leeres Wort. Die Solidarität dem Leiden gegenüber, die aus dem Roten Kreuz eine wirkliche Familie macht, geht zurück auf jene Tat der Nächstenliebe aus den Anfängen des Rotkreuzgedankens: die Geste des Menschen, der aus Mitleid sich einem Unbekannten nähert, um dessen Schmerz zu lindern, jene so einfache Geste, die Henry Dunant am Abend einer grossen Schlacht vollbrachte und die etwas änderte im Antlitz der Welt.

Wir wollen jedoch nicht behaupten, dass die gegenseitigen Hilfeleistungen nicht auch Zweckmässigkeitsgründen entspringen. Wir finden hier diesen Dualismus wieder, der uns so oft beim Studium der Grundlagen der Institution begegnet ist. Das Rote Kreuz besteht nicht nur aus Taten spontaner Begeisterung wie lebhaft flackernde Strohfeuer, es ist ebenso das Resultat eines von der Vernunft gelenkten Willens, einer weitsichtigen Überlegung. Wenn eine Rotkreuzgesellschaft einer bedrängten Nachbargesellschaft zu Hilfe eilt, so braucht sie sich dabei nicht des Gedankens zu erwehren, dass ihr in einer gleichen Notlage ebensowenig der Beistand versagt werde. Man ist sogar so weit gegangen, die internationalen Hilfeleistungen als eine Art Versicherung gegen das Missgeschick zu betrachten. Die gespendete Hilfe ist eine Prämie, welche die vom Unglück verschont Gebliebenen auf Gegenleistung zahlen. So hat im Jahre 1927 der Gedanke der Deckung von Gefahren auf dem Weg eines zwischenstaatlichen Abkommens zur Bildung des « Welthilfsverbandes » (« Union internationale de secours en cas de calamités naturelles ») geführt. Leider hat dieses Unternehmen nicht die von ihm erwarteten Ergebnisse gezeitigt, besonders weil die Katastrophen sich immer an denselben Punkten der Erde zu ereignen scheinen.

In Kriegszeiten hat die gegenseitige Hilfeleistung zwei

Aspekte: unmittelbare Hilfe zwischen Gesellschaften verbündeter Länder, und Beistand an die Kriegsführenden durch die nationalen Gesellschaften neutraler Länder. Davon haben wir schon gesprochen und kommen deshalb hier nicht mehr darauf zurück.

Der Beistand, den die nationalen Gesellschaften im Falle von Katastrophen einander leisten, hat drei Stufen durchlaufen: zuerst die Koordination der Hilfeleistungen durch die Liga; alsdann — auf Ersuchen der in Not geratenen Gesellschaft hin — die von der Liga an die Schwestergesellschaften gerichteten Aufrufe; schliesslich Abschluss von Beistandsabkommen zwischen den Gesellschaften eines bestimmten Gebiets. Das letzterwähnte, erst seit kurzem verwirklichte System bedeutet einen grossen Fortschritt. Vereinbarungen dieser Art wurden zwischen den Gesellschaften Latein-Amerikas und zwischen denen der skandinavischen Länder getroffen. Wenn sie auch nicht so weit gehen, wie G. Moynier es im Jahre 1877 befürwortete, und wenn sie auch aus der Pflicht der gegenseitigen Hilfeleistung keine unbedingte Forderung machen, so enthalten sie doch wenigstens eine moralische Verpflichtung. Zum gleichen Zweck haben die Rotkreuzkonferenzen die gemeinsame Bildung bestimmter Hilfsfonds empfohlen.

Die gegenseitige Hilfe, ein verhältnismässig neuer, aber zum Geist des Werkes passender Zweig des Roten Kreuzes, ist heute in voller Entfaltung, und eine reiche Zukunft scheint ihm verheissen. Mögen die nationalen Gesellschaften darin eine Gelegenheit finden, ihre brüderliche Solidarität, die zu ihren schönsten Zierden gehört, immer enger und lebendiger zu gestalten.

10. Vorsorge

Das Rote Kreuz muss zur Bewältigung der Aufgaben, die ihm zufallen können, jederzeit gerüstet sein.

Einem Einwand möchten wir gleich zuvorkommen · wir beabsichtigen keinesfalls, einfache Wünsche oder Ratschläge des gesunden Menschenverstandes zu Verwaltungsgrundsätzen zu erheben. Aber hier handelt es sich um eine Forderung, die bereits von der Zeit der Gründung des Roten Kreuzes an erhoben wurde und um eines der bezeichnendsten Merkmale der Institution. Da der Grundsatz der Vorsorge unseres Erachtens bis heute nichts von seiner Bedeutung verloren hat, so lassen wir ihm den Platz, den ihm schon die Gründer des Werkes gegeben hatten.

Henry Dunant hat das Rote Kreuz nicht deshalb ersonnen, weil er Verwundete gepflegt hat. das hatten andre längst vor ihm getan. Aber sein genialer Gedanke war, dass die Hilfeleistung, um wirksam zu sein, schon in Friedenszeiten ständig vorbereitet werden müsse. Dieser Überlegung entsprang das Rote Kreuz, und gleichlaufend damit die Verbesserung der Sanitätsdienste. Ihr verdanken Millionen von Menschen die Erhaltung ihres Lebens¹. Früher wurde das Los der Verwundeten bisweilen durch Vereinbarungen geregelt, die zwischen den Führern der feindlichen Heere abgeschlossen wurden, aber die nur für die Dauer eines Feldzugs galten. Und bei einer grossen Schlacht waren die Sanitätsdienste überlastet, weil man solche Umstände nicht hatte voraussehen wollen, und jedes-

¹ So starben im Krimkrieg (1854-1856) 60% der Verwundeten mangels genügender und rechtzeitiger Pflege. Man schätzt, dass im ersten Weltkrieg 7,5% und im zweiten — wenigstens bei den nach moderner Art organisierten Heeren — nur noch 2,3% gestorben sind. Und vergessen wir nicht, dass in den Kriegen des XIX. Jahrhunderts im Heer die Todesfälle infolge von Krankheiten das dreifache, ja sogar das fünffache der durch die Waffen verursachten Verluste betragen.

mal starben Tausende von Menschen an Infektionen, während sie bei rechtzeitiger Pflege hätten geheilt werden können.

Um rechtzeitig gerüstet zu sein, gingen die Rotkreuzgesellschaften daran, schon in Friedenszeiten alle Vorkehrungen zu treffen, das im Kriegsfall erforderliche Personal auszubilden und das nötige Material vorzubereiten, Übungen abzuhalten, ihre Methoden zu vervollkommen, die Fortschritte der Wissenschaft zu verfolgen und, vor allem, eine sofortige Mobilisation möglich zu machen. Dauerbereitschaft¹ und Raschheit sind für das Rote Kreuz organische Ziele. «Allzeit bereit» ist der Wahlspruch der Pfadfinderbewegung; auch das Rote Kreuz hätte ihn zu dem seinigen machen können.

G. Moynier schrieb im Jahre 1874 in bezug auf die Vorsorge folgendes: «Heute gelten als feststehende Grundsätze, dass nicht bis zum Kriege zugewartet werden darf, um dann in aller Eile die Pflege der Verwundeten und Kranken zu organisieren, sondern dass die Friedenszeit dazu benutzt werden muss, um sich darauf vorzubereiten... Darin sind der den Hilfsgesellschaften eigene Charakter der ständigen Bereitschaft und ihre Pflicht zur Vorsorge begründet.»

Und diese gleiche Forderung ist es auch, die, wie wir schon sahen, im letzten Jahrhundert die Rotkreuzgesellschaften dazu bewogen hat, schon in Friedenszeiten Hilfsaktionen zugunsten der Bevölkerung durchzuführen. Man konnte das Personal nicht untätig lassen; es musste sich üben und seine Kräfte einsetzen. Die nationalen Gesellschaften begannen deshalb kranke Zivilpersonen zu pflegen, Krankenschwesternschulen zu gründen, bei Naturkatastrophen helfend einzugreifen. Seither ist das Friedenswerk ein Zweck an und für sich geworden.

Doch der angeführte Umstand zeigt deutlich, dass die Tätigkeit während des Krieges, für die das Rote Kreuz gegründet wurde, den Vorrang beibehält. Die andern Aufgaben, obschon sie heute vielleicht die umfassendsten sind, kommen ihrer Natur

¹ Diese Forderung lässt es als wünschenswert erscheinen, dass das leitende Personal der Rotkreuzorganismen für längere Zeit auf seinem Posten bleiben könne und nicht beständig erneuert werde, wie dies so oft der Fall ist. Es bedarf der Berufung, und man braucht Leute mit Erfahrung, die Tatsachen und Doktrin gründlich kennen.

nach doch erst in zweiter Linie in Betracht. Der kranken Zivilpersonen, der Gebrechlichen oder der Kinder können sich andere Wohltätigkeitsinstitutionen annehmen. Für das Rote Kreuz dagegen ist der Krieg der entscheidende Prüfstein. Da zeigt sich der ursprüngliche und besondere Charakter seiner Mission. Wenn die Not plötzlich ein ungeheueres Ausmass annimmt, die internationalen Beziehungen abgebrochen sind und manchmal sogar die Verwaltung des Landes zusammenbricht, dann ist das Rote Kreuz mit seinem Wahrzeichen der Unverletzlichkeit unersetzlich und erscheint vielleicht als letzte Hoffnung. Unter solch aussergewöhnlichen Umständen, wenn Leiden und Zerstörung vom Menschen gewollt sind, verteidigt das Rote Kreuz höchste Güter¹.

Das Rote Kreuz muss also für jede Möglichkeit gerüstet sein. Es muss sogar immer mit der schlimmsten rechnen. So darf der Krieg — den es übrigens mehr als irgend jemand verurteilt, da es ihm ja seine menschliche Beute bis zum äussersten streitig macht — es niemals unvorbereitet finden. Solange die Staaten ihrerseits, wenn auch nur zu Verteidigungszwecken, mächtige Heere unterhalten, bedeutet das ja, dass sie den Krieg nicht für unmöglich halten.

Man muss aus den tragischen Erfahrungen wenigstens eine Lehre ziehen. Ein Beispiel zeigt, wohin der Mangel an Voraussicht führen kann. Im Jahre 1907 verzichtete die Haager Konferenz darauf, genaue Bestimmungen über die Verbesserung der Lage der Zivilpersonen in Kriegszeiten zu erlassen, da angenommen wurde, dass ihre Unverletzlichkeit unbestreitbar sei. Doch der erste Weltkrieg strafte diese Ansicht auf brutale Weise Lügen. Schon von 1921 an bemühte sich das Internationale Komitee vom Roten Kreuz um den Abschluss eines vollständigen Abkommens zum Schutz der Zivilpersonen. Doch diese Initiative erschien den offiziellen Kreisen unangebracht, so dass die diplomatische Konferenz von 1929 nur das Statut der Militärpersonen festsetzte. Trotz erneuter Bemühungen des

¹ Seit 1888 hat das Internationale Komitee *Inter arma caritas* zum Wahlspruch. Auch mehrere Rotkreuzgesellschaften haben diesen übernommen, andere haben ihn ergänzt und sagen: *In bello et in pace caritas*.

Roten Kreuzes wurde eine diplomatische Konferenz, die sich mit dem Schicksal der Zivilpersonen befassen sollte, erst für 1940 vorgesehen. Es war zu spät, und die immer noch des Schutzes ermangelnde Zivilbevölkerung musste während des zweiten Weltkrieges unsagbare Leiden erdulden. Erst im Jahre 1949 kam endlich das berühmte Abkommen zustande.

Die Bedingungen für die Anerkennung neuer Rotkreuzgesellschaften erwähnen die Vorsorge in folgender Form: « sich schon in Friedenszeiten für die Tätigkeit in Kriegszeiten vorbereiten »¹. Die frühere Fassung dieses Textes fügte hinzu. « unter Umständen in ihr Programm alle Zweige des Heeresanitätsdienstes aufnehmen ». Letztere Bedingung wurde nicht beibehalten: einerseits, weil die Sanitätsdienste solche Fortschritte gemacht haben, dass sie bisweilen keiner Hilfe mehr bedürfen, und andererseits, weil eine solche Forderung, angesichts des seither stark erweiterten Tätigkeitsgebietes der nationalen Gesellschaften, sich als zu beschränkt erwiesen hat. Da, wie wir weiter oben sahen, in einem Land nur eine einzige Rotkreuzgesellschaft bestehen kann, so folgt daraus nicht nur, dass sie das ganze Landesgebiet in ihren Wirkungsbereich einbeziehen, sondern auch, dass sie alle Aufgaben übernehmen muss, für die sie zuständig ist, und die sonst niemand erfüllt. So entspricht die Totalität der Hilfstätigkeit auf nationaler Ebene der Universalität in der internationalen Sphäre.

Obleich man bestrebt war, den gleichmässigen Gang des Rotkreuzwerkes dadurch zu gewährleisten, dass man ihm für die Friedenszeit ständige Aufgaben ähnlicher Art zuwies, so bleibt diese Institution nichtsdestoweniger beherrscht durch den temporären Charakter seiner Haupttätigkeiten, die durch eine plötzlich entstehende Krise hervorgerufen werden. Das Rote Kreuz muss aussergewöhnlichen Situationen gewachsen sein; es muss sich allen Krisenschwankungen anpassen können. Wenn es auch ständige Kader besitzt, und obgleich es seine freiwilligen Hilfskräfte im voraus ausbildet und in ständiger

¹ In den Grundsätzen der Liga findet man denselben Gedanken folgendermassen ausgedrückt: « Eine Rotkreuzgesellschaft muss sich bereit halten, in Kriegszeiten die Dienste zu leisten, die Pflicht und Vorrecht des Roten Kreuzes sind ».

Bereitschaft hält, so treten die letzteren doch erst im Ernstfall in Tätigkeit.

Daraus folgt, dass das Rote Kreuz jeder Institution, die fähig ist, ein bestimmtes humanitäres Problem auf befriedigende Weise zu lösen, den Vortritt lässt. Wohl muss das Rote Kreuz dafür Sorge tragen, dass kein Leid ungelindert bleibt; es hat stets darüber zu wachen, dass ihm keine Notlage entgeht. Aber wenn es bereit sein soll, in allen jenen Fällen einzugreifen, da kein anderer es an seiner Stelle tut und vor allem dann, wenn die Opfer ohne Beschützer sind, so muss es sich gleichwohl davor hüten — wir heben es hier nochmals hervor — seine Kräfte ohne zwingenden Grund zu verschleudern. Es darf sich nicht, wie so viele Organisationen, davor fürchten, eine « Kundenschaft » zu verlieren. Nur um diesen Preis wird es seine Waffen unversehrt und ständig scharf erhalten, um auf humanitärem Gebiet Eroberungen machen zu können, die zu erringen vielleicht nur ihm allein beschieden ist.

Gewiss ist es sehr nützlich, wenn das Rote Kreuz selbst an einen Ort, wo Elend herrscht, Hilfe sendet, aber meistens wird es damit nicht getan sein: es gilt noch, auf die verantwortlichen Behörden einzuwirken, damit diese das Problem endgültig lösen, und so die Zuwendung neuer Hilfsmittel überflüssig werde.

So kommen wir von der Vorsorge ganz natürlich zur Vorbeugung. Die beste Weise gegen ein Leiden anzukämpfen ist, seine Entstehung zu verhüten, seine Ursachen zu erkennen und zu beseitigen, kurz: das Übel im Keime zu ersticken. Vorbeugen ist besser als heilen. Daher hat das Rote Kreuz seiner heilenden Tätigkeit eine vorbeugende beigelegt.

Auf gesundheitlichem Gebiet ist das die Prophylaxis, also Impfung, Hygieneunterricht, rechtzeitiges Erkennen der Krankheiten, alles Aufgabengebiete, denen sich die nationalen Rotkreuzgesellschaften in ständig wachsendem Umfang widmen.

Auf rechtlichem Gebiet ist es die Ausarbeitung internationaler Regeln zum Schutz der menschlichen Person gegen die Gefahren des Krieges. Bekanntlich hat sich das Internationale Komitee seit seiner Entstehung damit befasst, die Regeln des humanitären Rechts im Lichte der gemachten Erfahrungen zu

entwickeln und zu vervollkommen ; so sind die Genfer Abkommen hauptsächlich ihm zu verdanken.

In diesen Zusammenhang gehört endlich auch die Rolle des Roten Kreuzes zugunsten des Friedens¹. Denn die Vorkämpfer der Rotkreuz-Bewegung schrieben mit Recht : « das grosse Kollektiv-Unrecht, das man Krieg nennt, ist nur eine der Formen des Bösen in der Welt »². So kann der Eintritt des Friedens für das Rote Kreuz als eine Frucht und letzte Auswirkung seines Ideals erscheinen. Wir sahen schon bei der Erörterung des Neutralitätsgrundsatzes, welches die Grenzen des Roten Kreuzes auf diesem Gebiete sind. Die Mittel, über die es tatsächlich verfügt, um den Krieg aus den menschlichen Beziehungen auszuschalten, sind beschränkt. Trotzdem aber bildet in diesem Kreuzzug das Rote Kreuz einen wichtigen moralischen Faktor ; ist es doch das Sinnbild des Friedens. Auf dem ihm eigenen Tätigkeitsgebiete schafft es eine der Eintracht, der Befriedung der Geister und der Völkerversöhnung günstige Atmosphäre.

Wir haben vom Eingreifen des Roten Kreuzes im Krieg und im Frieden gesprochen ; was es mitten im Kampfe vollbringt, sind schon Taten des Friedens. Indem es inmitten der Schlachten die Fahne selbstloser Liebe hochhält, wird es zur Verheissung einer besseren Welt, die aus dem gemeinsamen Bemühen aller Menschen dereinst entstehen wird.

¹ Siehe *La Croix-Rouge et la Paix* von Jean-G. LOSSIER und Jean S. PICTET — Genf, 1951.

² MOYNIER et APPIA : *La guerre et la charité*.

Abschliessende Zusammenfassung

Am Ende der vorliegenden Studie scheint es uns angezeigt, hier die Grundsätze zu vereinigen, die wir nacheinander aufgestellt und erläutert haben. Unsere Doktrin liesse sich also folgendermassen zusammenfassen :

FUNDAMENTALE GRUNDSÄTZE

1. **Humanität.** — Das Rote Kreuz bekämpft das Leiden und den Tod. Es verlangt, dass der Mensch unter allen Umständen human behandelt werde.
2. **Gleichheit.** — Das Rote Kreuz ist bereit, jedem in gleicher Weise und ohne Diskriminierung Beistand zu gewähren.
3. **Proportionalität.** — Die vorhandene Hilfe wird nach Massgabe der Grösse und der Dringlichkeit der einzelnen Bedürfnisse verteilt.
4. **Unparteilichkeit.** — Das Rote Kreuz wirkt ohne Ansehen der Person.
5. **Neutralität.** — Das Rote Kreuz beobachtet eine strenge Neutralität auf militärischem, politischem, konfessionellem und weltanschaulichem Gebiet.
6. **Unabhängigkeit.** — Das Rote Kreuz soll von jeder Macht unabhängig und von jedem Einflusse frei sein.
7. **Universalität.** — Das Werk des Roten Kreuzes muss sich auf alle Menschen in allen Ländern erstrecken.

ORGANISCHE GRUNDSÄTZE

1. **Selbstlosigkeit.** — Das Rote Kreuz zieht keinerlei Vorteil aus seiner Tätigkeit und hat nur das humanitäre Interesse der seiner Hilfe Bedürftigen im Auge.
2. **Unentgeltlichkeit.** — Das Rote Kreuz bietet seine Dienste unentgeltlich an.

3. **Freiwilligkeit.** — Das Rote Kreuz, als Ausdruck der privaten Nächstenliebe und der Bereitschaft zum Dienst, ist eine Institution der freiwilligen Hilfeleistung.
4. **Zusätzlicher Beistand.** — Das Rote Kreuz gewährt den zuständigen Behörden seine Mitarbeit.
5. **Selbständigkeit.** — Das Rote Kreuz muss gegenüber den öffentlichen Behörden ein genügendes Mass an Selbständigkeit besitzen.
6. **Allgemeinzugänglichkeit.** — Eine nationale Rotkreuzgesellschaft muss allen Bürgern des Landes offenstehen. Sie ist auf demokratischer Grundlage aufgebaut.
7. **Gleichheit der nationalen Gesellschaften.** — Die nationalen Gesellschaften haben auf internationaler Ebene die gleichen Rechte.
8. **Einheit.** — In einem Staat kann es nur eine einzige Rotkreuzgesellschaft und an deren Spitze ein einziges Zentralorgan geben. Die Gesellschaft muss ihre Tätigkeit auf das ganze Land ausdehnen.
9. **Solidarität** — Im Streben nach demselben Ziel sind die Rotkreuzgesellschaften untereinander durch gegenseitige Bande verknüpft und anerkennen die Pflicht der gegenseitigen Hilfeleistung.
10. **Vorsorge.** — Das Rote Kreuz muss zur Bewältigung der Aufgaben, die ihm zufallen können, jederzeit gerüstet sein.

KURZE ÜBERSICHT

Die fundamentalen Grundsätze des Roten Kreuzes sind: Humanität, Gleichheit der Menschen, Proportionalität von Hilfe und Bedürfnissen, Unparteilichkeit, militärische, politische, konfessionelle und weltanschauliche Neutralität, Unabhängigkeit und Universalität.

Seine organischen Grundsätze sind: Selbstlosigkeit, Unentgeltlichkeit, Freiwilligkeit, Zusätzlicher Beistand, Selbständigkeit, Allgemeinzugänglichkeit, Gleichheit der nationalen Gesellschaften, Einheit, Solidarität und Vorsorge.

(Schluss)

JEAN S. PICTET

**REVUE
INTERNATIONALE
DE LA
CROIX-ROUGE**

BEILAGE

INHALT

	Seite
Zurück aus dem Mittleren Osten	167
Mission des IKRK in Algerien	170
Nach einer Mission im Fernen Osten (J.-G. L.) . .	172

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

VERSCHIEDENE TÄTIGKEITEN

Zurück aus dem Mittleren Osten...

Fräulein A. Pfirter, Chef der Sektion für Sanitätspersonal des IKRK, kehrte im vergangenen April nach einem längeren Aufenthalt im Mittleren Osten wieder nach Genf zurück. Sie bringt von dieser im Januar 1956 angetretenen Reise, welche sie nach Ägypten, dem Libanon, Syrien, Jordanien und Irak führte, eine Fülle von Eindrücken über die in diesem weiten Gebiet ausgeübte humanitäre Tätigkeit zurück. Die nachfolgenden Aufzeichnungen sind nur eine kurze Wiedergabe derselben.

Frl. Pfirter setzte sich zum Ziel, an Ort und Stelle die Ausbildung des freiwilligen Sanitätspersonals der nationalen Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften zu studieren. Im Verlaufe ihrer Reise drängte sich folgende Feststellung auf: Die Frage der Ausbildung des freiwilligen Sanitätspersonals wird im Mittleren Osten von Land zu Land verschieden aufgefasst und behandelt. Einige unter ihnen, wie z.B. Ägypten, nehmen zu den heutigen Problemen eine ganz neue Einstellung ein. Frl. Pfirter wohnte in Kairo einer vom Damenkomitee des ägyptischen Roten Halbmondes organisierten Übung — die erste ihrer Art — bei. Es handelte sich darum, während eines Scheinluftangriffes, in Zusammenarbeit mit den Jugendsektionen des Roten Halbmondes, Verwundeten und Kranken erste Hilfe zu bringen, sowie ihre Evakuierung in die Wege zu leiten.

Ferner hatte sie in Kairo Gelegenheit, eine Anstalt für die « Wiedereingliederung » von Invaliden zu besuchen, die demnächst eingeweiht werden soll und die zu den modernsten bis jetzt gesehenen Einrichtungen dieser Art zählt. Sie umfasst mehrere miteinander verbundene Gebäude, die allen Erfordernissen für die Wiedereingliederung genügen, von der Ausstattung der Invaliden mit Prothesen bis zu deren beruflichen Umschulung. Letztere wird von hierfür besonders ausgebildeten Assistenten und Technikern des Sozialdienstes durchgeführt.

Frl. Pfirter wurde in allen von ihr besuchten Ländern aufs beste empfangen, nicht zuletzt auch weil der Zweck ihrer Mission — die Ausbildung des freiwilligen Sanitätspersonals — dort von grösster Aktualität ist. Sie bildet nicht nur eine der wichtigsten Aufgaben, die die nationalen Gesellschaften zu erfüllen wünschen, sondern gehört wegen der gegenwärtig bestehenden sozialen Verhältnisse und dem Fehlen jeglicher Vorbereitungen für Kriegezeiten auch zu den am schwersten durchführbaren. Frl. Pfirter hatte ebenfalls Gelegenheit, in verschiedenen Ländern mit den Ministern der Volksgesundheit, den Heeressanitätsdiensten, den Leitern von sozialen Institutionen, Dekanen der medizinischen Fakultäten, den Sanitätsdienststellen und solchen für die Sozialmedizin, sowie den Vereinigungen ehemaliger Frontkämpfer Fühlung zu nehmen.

In jedem Land, das sie bereiste, besuchte sie auch Krankenhäuser und Polikliniken, um sich so auch über die Ausbildung des Berufspflegepersonals Rechenschaft zu geben. Wie sie ebenfalls feststellen konnte, leisten die privaten Wohlfahrtsorganisationen an zahlreichen Orten eine hervorragende Arbeit und stehen damit, hier wie anderswo, an erster Stelle. Einrichtungen für die Umschulung von invaliden und schwächlichen Kindern und Jugendlichen — Blinde, Taubstumme, Verstümmelte, — sind ein Beweis dafür, dass diese auf individuelle Initiative entstandenen Institutionen sich aufs beste bewährt haben, indem sie heute einen offiziellen Charakter besitzen und mit vermehrten Mitteln ihren Aufgaben nachgehen können.

Es versteht sich von selbst, dass die Krankenpflegerinnen-schulen an der Ausbildung des Sanitätspersonals mitwirken müssen. Die « Public Health School » in Beyrouth, welche

Studenten der Sozialmedizin des ganzen Mittleren Ostens vereinigt, ist an diesem Problem besonders interessiert und bat deshalb Fr. Pfirter, einen Vortrag zu halten. In ihrem Referat gab Fr. Pfirter eine Zusammenfassung der Rotkreuz-Arbeiten und behandelte Fragen wie die Werbung, Ausbildung, Pflichten und den Schutz des Sanitätspersonals. An zahlreichen Orten wurde Fr. Pfirter aufgefordert, über das Werk des Roten Kreuzes zu sprechen, so auch anlässlich einer Plenarsitzung des Komitees des Libanesischen Roten Kreuzes und vor den Damenkomitees des Roten Halbmondes in Syrien und Irak.

In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass die Mitglieder der Damenkomitees, die der Elite dieser Völker angehören, mit grosser Begeisterung an der sozialen Entwicklung ihrer Länder arbeiten. Bei der Verbesserung der sozialen Verhältnisse, spielt die Frau mehr und mehr eine wichtige Rolle, indem sie auf den verschiedensten Gebieten eine rege humanitäre Tätigkeit entfaltet. Im Irak z.B. konnte Fr. Pfirter eine vom Damenkomitee des Roten Halbmondes gegründete Institution besuchen. Es handelt sich um ein Heim für verwaiste Mädchen, das erste seiner Art in diesem Land und zwar ist es so vorzüglich organisiert, dass es der irakischen Regierung als Vorbild dient. Dem Beispiel der nationalen Gesellschaft folgend, geht nun die irakische Regierung daran, eigene Heime zu errichten. So wirkt der irakische Halbmond als Bahnbrecher, indem er versucht, Werke auf neuen Gebieten zu schaffen, die wiederum als Ansporn dienen.

In Jordanien hat das Damenkomitee des Roten Halbmondes ganz aus eigenen Mitteln ein Krankenhaus für Frauen und Kinder gegründet, das weiter ausgebaut wird je nach den vorhandenen Mitteln. Fr. Pfirter konnte dieses Spital in Amman besichtigen und sich davon überzeugen, dass es nicht nur vorbildlich geführt wird, sondern dass darin eine freundliche und angenehme Atmosphäre herrscht.

So wächst überall das humanitäre Werk. Das wichtigste Problem — und dies auch im Zusammenhang mit der Ausbildung des freiwilligen Sanitätspersonals — besteht darin, dem allgemein bejahenden Willen zur aktiven Behebung irgendwelcher Notlage, der sich in diesen Ländern äussert,

die technischen Mittel zur Verfügung zu stellen. Das Rote Kreuz und der Rote Halbmond haben im Mittleren Osten ein grosses Werk zu vollbringen.

MISSION DES IKRK IN ALGERIEN

Die *Revue internationale* hat wie erinnerlich schon früher dargelegt, unter welchen Umständen das Internationale Komitee bereits im Jahre 1955 seine Delegierten nach Algerien gesandt hatte mit dem Auftrag, Inhaftierte zu besuchen.

Da die Verhältnisse in Nordafrika sich inzwischen verschlimmert haben, bot das IKRK erneut seine Dienste an, um in diesen Gebieten seine traditionelle humanitäre Tätigkeit auszuüben. Am 26. März dieses Jahres hatte der Präsident des IKRK, Herr Leopold Boissier, eine Zusammenkunft mit dem französischen Ministerpräsidenten, Herrn Guy Mollet, er setzte ihn vom Wunsche des Internationalen Komitees in Kenntnis, dass seinen Delegierten der Besuch der Orte gestattet werde, in denen sich Personen befinden, die infolge der jüngsten Ereignisse ihrer Freiheit beraubt worden waren. Er brachte zum Ausdruck, dass der schwerwiegende Charakter dieser Ereignisse die Intervention eines neutralen Organismus als gerechtfertigt erscheinen lasse.

Einige Tage später erklärte sich die französische Regierung mit der Entsendung einer Mission des IKRK nach Algerien einverstanden. Diese verliess am 12. Mai 1956 Genf. Die Abreise, sowie die Tätigkeit der Delegierten des IKRK an Ort und Stelle wurden damals öffentlich nicht bekanntgegeben. Die Erklärungen, die Herr Guy Mollet jedoch am 23. Juni anlässlich eines zu seinen Ehren in der Maison de l'Amérique latine stattgefundenen Empfanges abgab, sowie eine später veröffentlichte Pressemitteilung unterrichteten die Öffentlichkeit über die Mission des IKRK und ihrer Aufgabe in Algerien.

Wir sind deshalb heute in der Lage, einige Einzelheiten über diese Mission, die am 28. Juni nach einem fast siebenwöchigen Aufenthalt in Algerien nach Genf zurückgekehrt ist, bekanntzugeben. Sie setzte sich zusammen aus den Herren Claude Pilloud, Leiter der Delegation, Pierre Gaillard und René Bovey, die von zwei Ärzten, Dr. Willener und Dr. Gaillant, begleitet waren.

Die Delegierten des IKRK konnten die Lager besuchen, in welchen die Personen interniert sind, denen ein Zwangsaufenthalt zugewiesen worden war; ferner die Strafanstalten, in welchen die infolge der Ereignisse gerichtlich verfolgten Personen festgehalten werden.

Die Delegierten begegneten in der Erfüllung ihrer Aufgabe keinerlei Schwierigkeiten seitens der französischen Behörden; im Gegenteil, letztere gewährten ihnen zahlreiche Erleichterungen vor allem in bezug auf die notwendigen Transportmittel. Im Verlaufe ihrer Besuche hatten die Delegierten Gelegenheit, einige Liebesgaben zu verteilen. Da, wo sie es als notwendig erachteten, schlugen sie den Vorstehern der Lager und Gefängnisse Verbesserungen in bezug auf die Behandlung der Insassen vor. Nach Genf zurückgekehrt, fassten sie ihre Beobachtungen und Anregungen in einem Bericht zusammen, der die Grundlage zu einer der französischen Regierung unterbreiteten Mitteilung bildete, damit letztere diesen Anregungen Folge geben kann.

Andererseits hatte Herr de Traz, Sondervertreter des IKRK schon zu einem früheren Zeitpunkt in Kairo mit den algerischen Vertretern der « nationalen Befreiungsfront » Fühlung genommen. Er hatte sie um die Erlaubnis ersucht, dass das Rote Kreuz Nachrichten von den französischen Gefangenen erhalten und übermitteln könne; dass letztere ihren Familien schreiben und Pakete erhalten dürfen; und dass — in gleicher Weise wie dies soeben auf französischer Seite erfolgte — dem Internationalen Komitee gestattet würde, eine Mission zum Besuche der in den Händen der « nationalen Befreiungsfront » befindlichen Gefangenen zu entsenden. Das IKRK erwartet noch eine Antwort auf diese Gesuche.

Wie Präsident Boissier kürzlich vor Vertretern der Presse ausführte « ist die Aufgabe des IKRK heikel, da es sich um Inter-

ventionen handelt in Situationen, die, wie z.B. die Unruhen in Nordafrika, rechtlich äusserst schwierig zu definieren sind. Aber gerade weil wir in einer Zeit der Wirren und Revolutionen stehen, versucht das IKRK, seine humanitäre Mission fortzusetzen.

DAS ROTE KREUZ IN ASIEN

NACH EINER MISSION IM FERNEN OSTEN

Ende März 1956 verliess eine Mission des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz Genf, um eine längere Reise nach Asien anzutreten. Die Herren William H. Michel, Sonderdelegierter, und Eugen de Weck, Sektionschef, besuchten der Reihe nach Indien, Nordkorea, China, Japan und Südkorea. Ihr weiteres Ziel war alsdann Hongkong, wo sie sich trennten. Herr Michel begab sich nach Indonesien, während Herr de Weck seine Reise nach Manila, dem Vietnam und Siam fortsetzte, um anfangs Juli nach Genf zurückzukehren. Herr Michel war schon einige Tage vorher in Genf eingetroffen, nachdem er in Malaya eine Zwischenlandung gemacht hatte.

Wie man also sieht, liegt eine umfassende Rundreise hinter ihnen, eine Reise, die zur « Mission des guten Willens » wurde, galt es doch überall Fühlung zu nehmen oder Verbindungen wieder anzuknüpfen und den so bedeutend gewordenen Rotkreuzgesellschaften dieser Länder die Botschaft der Gründerorganisation in Genf zu überbringen. Das rasche Tempo der Fahrt liess den Delegierten kaum Zeit, in den verschiedenen Hauptstädten, in denen sie sich aufhielten, zu Atem zu kommen. Das einzige Verkehrsmittel war das Flugzeug, ausser für die Strecke von Hongkong nach Kanton, die sie mit der Eisenbahn zurücklegten; kaum angekommen, sehr oft schon auf dem Flugplatz, wurde ein Programm aufgestellt, das der Mission keinen freien Augenblick liess. Wie

hätte es auch anders sein können in Ländern, die ein so tiefes menschliches Interesse erwecken, in welchen sich immer und immer wieder der Wunsch bekundet, ebensoviel zu geben wie zu empfangen und deren Landschaft andererseits durch ihren eigenartigen Reiz den Blick gefangen hält.

Das Hauptziel dieser Mission bestand darin, die nationalen Rotkreuzgesellschaften aufzusuchen und mit ihnen verschiedene Probleme zu prüfen. Gegenstand dieses Artikels bildet unsere mit den Herren Michel und de Weck über diese Probleme geführte Unterhaltung. Ferner galt der Besuch der Vertreter des IKRK beim Roten Kreuz der Demokratischen Volksrepublik Korea in Pyongyang als erste offizielle Fühlungsnahme nach der erst kürzlich erfolgten Anerkennung dieser Gesellschaft durch das Internationale Komitee.

Überall wurden die Delegierten des IKRK aufs herzlichste aufgenommen. Man empfing sie mit jenem Sinn für menschliche Beziehungen, der den Völkern, die Erben einer alten und hochentwickelten Kultur sind, eigen ist. Herr Michel konnte dies ganz besonders und wider seinen Willen erfahren, als er in Peking erkrankte; nichts wurde seitens des Chinesischen Roten Kreuzes unterlassen, um ihm die beste Pflege angedeihen zu lassen. Durch diese grosse Zuverlässigkeit wurde die Aufgabe der Mission wesentlich erleichtert, zumal ihr auch in gleicher Weise seitens der diplomatischen Vertreter der Schweiz und der in den verschiedenen Ländern ansässigen Delegierten des IKRK ein nicht weniger aufmerksamer Empfang bereitet wurde. Es kann für das Internationale Komitee nur von grösstem Vorteil sein, wenn es auf diese Weise mit seinen in der Ferne weilenden Vertretern eine sozusagen direkte Verbindung herstellen konnte, erfüllen sie doch wie die Herren Mittner in Manila, Angst in Tokio, Calderara in Hongkong, Leuenberger in Saigon, Salzmann in Bangkok und Pfunder in Singapur, eine oft nicht leichte Aufgabe mit grosser Hingabe.

Man kann sich leicht die Fülle von Problemen, Eindrücken und Gedanken vorstellen, die eine solche Reise hervorruft. Wir müssen uns jedoch hier aus Mangel an Raum auf die Fragen allgemeiner Art beschränken.

Unsere erste Frage an Herrn Michel betrifft die anfangs 1957 stattfindende Internationale Rotkreuzkonferenz. Erweckt diese Konferenz nicht nur ein grosses Interesse infolge der wichtigen Probleme, die dort zur Sprache kommen werden, sondern auch weil sie im Herzen Asiens, in Neu-Delhi, abgehalten wird?

Alle von uns besuchten Rotkreuzgesellschaften bereiten sich zur Teilnahme an dieser Tagung vor, und wir konnten mit ihnen gewisse Traktanden der Tagesordnung erörtern, vor allem den Entwurf von Regeln über den Schutz der Zivilbevölkerung gegen die Gefahren des unterschiedslos geführten Krieges. Sie beschäftigen sich mit den allgemeinen Problemen des Roten Kreuzes und sind sich bewusst, dass in einer stets wechselnden Welt wie der unsrigen ihre Aufgaben sich vermehren werden. Die Zahl der Anhänger nimmt ständig zu und entspricht immer mehr den gewaltigen Bedürfnissen dieser Länder. Die Tätigkeit des Roten Kreuzes veranlasst immer mehr Menschen zum Beitritt und die asiatischen Rotkreuzgesellschaften, die in Neu-Delhi das Wort ergreifen werden, vertreten einen ansehnlichen Teil der grossen Familie des Roten Kreuzes.

Die zahlreichen Einrichtungen, die wir dank der Zuvorkommenheit des Chinesischen Roten Kreuzes in Peking besuchen konnten, umfassen Organisationen in den verschiedenen Stadtvierteln, welche Unterricht für die erste Hilfe erteilen, diese aber auch gewähren · u.a. Ratschläge an Mütter und schwangere Frauen, Hygieneunterricht an Privatpersonen. Die Stadt ist in acht Bezirke aufgeteilt, die hundert Hauptorganisationen umfassen, von denen jede wiederum aus durchschnittlich zehn Hilfsposten besteht. Diese Hilfsposten, in welchen sich ständig Sanitäter befinden, sind für die Aufnahme von Verwundeten und Kranken eingerichtet ; jeder Posten ist mit einem Bett, einer Tragbahre, mit Medikamenten und chirurgischen Instrumenten ausgestattet.

Aktionen von diesem Ausmass haben nicht nur eine Verbesserung der Volksgesundheit zur Folge, sondern sind durch die damit erreichten Erfolge zweifellos ein Ansporn, um neue Kräfte für das Rote Kreuz zu gewinnen.

Es ist dies übrigens nötig, denn das Programm, das uns Frau Li Teh-Chuan, Minister des Volksgesundheitswesens und Präsidentin des Chinesischen Roten Kreuzes, sowie die Mitglieder des Zentralkomitees der Rotkreuzgesellschaft bezüglich der Entwicklung des Hygieneunterrichtes und des Schutzes der Volksgesundheit dargelegt haben, ist ein kühnes Unternehmen, das nur mit Hilfe von Tausenden von Rotkreuzhelfern verwirklicht werden kann. Das Rote Kreuz in Nordkorea verfolgt übrigens ähnliche Ziele; in den Fabriken, Werkstätten und Schulen organisiert es Arbeitergruppen, die sich dem Sanitätsunterricht und der Hilfeleistung widmen, dies vollzieht sich im gleichen raschen Rythmus wie das grosse Wiederaufbauwerk, an dem sich alle beteiligen.

Können aus der vermehrten Tätigkeit und dem gleichzeitig starken Anwachsen der Mitgliederzahl den nationalen Rotkreuzgesellschaften nicht Schwierigkeiten erwachsen? Könnte es für sie nicht schwer werden, weiterhin daran festzuhalten, dass allen das Rotkreuzideal in seinem ursprünglichen Sinn verständlich gemacht wird, jenes Gebotes der unterschiedslos gewährten Hilfe, wie es der Gründer unserer Bewegung gefordert hat?

Gewiss, aber ich möchte nicht mit Bestimmtheit auf Fragen, die für die Gesamtheit des Roten Kreuzes von solcher Tragweite sind, antworten. Wie sollte man aber vergessen, dass es die Tat ist, die das Ideal aufrecht erhält? Um es bildlich auszudrücken: Das Rote Kreuz hat in Asien ein so weites Feld zu bestellen, dass es hierfür nie genug Feldarbeiter haben kann. Es ist zu hoffen, dass die kommenden Generationen, wenn sie die Ergebnisse sehen und sich einer bessern Gesundheit erfreuen, auch bewusst sein werden, dass die Lehre einer Solidarität, die sich ohne Unterschied auf alle erstreckt, segensreich sein kann.

Sie hatten in Peking Gelegenheit, eine Schule zu besuchen, in der eine Sektion des Jugendrotkreuzes auf dem Gebiete der Hygiene einen erfreulichen Eifer entwickelte. Diese jungen Mitglieder stehen im Briefwechsel mit ihren Altersgenossen im Ausland und ihre Tätigkeit, wie übrigens diejenige des gesamten Jugendrot-

kreuzes, ist wie der Keim einer besseren Welt und die Hoffnung für eine friedlichere Zukunft.

Das Rote Kreuz hat in Asien feste Wurzeln geschlagen und ist je nach den Gebieten von einem weltlichen oder religiösen Geiste beseelt. Umwälzungen politischer oder anderer Natur vermögen an dieser Tatsache, wie wir dies immer wieder feststellen konnten, nichts zu ändern. In Malaya beispielsweise übt das Britische Rote Kreuz zur Zeit noch seine Tätigkeit aus. Dieses Territorium wird jedoch binnen kurzem seine vollständige Autonomie erhalten ; es besteht bereits eine unter der Leitung des Tengku Abdul Rahman amtierende Regierung. Ich habe mich nach der Hauptstadt Kuala Lumpur begeben, um den Regierungschef zu besuchen und mich zu vergewissern, ob die Hilfe des Internationalen Komitees in diesen Gebieten notwendig ist. Der Tengku hat mir erklärt, dass sein Land nach erfolgter Unabhängigkeitserklärung unverzüglich eine nationale Rotkreuzgesellschaft bilden und den Genfer Abkommen beitreten werde.

Da Sie die Möglichkeit einer Intervention des IKRK in diesen Gebieten erwähnen, können Sie uns sagen, ob Sie, sowie Herr de Weck Gelegenheit gehabt haben, Internierte in Lagern zu besuchen ?

In Japan haben wir das Lager von Omura und in Südkorea dasjenige von Pusan besucht. Es würde zu weit führen, wenn wir erklären wollten, aus welchen Gründen Staatsangehörige dieser beiden Länder — in vielen Fällen seit mehreren Jahren — interniert sind. In Pusan werden japanische Fischer festgehalten und in Omura koreanische Staatsangehörige, insgesamt ungefähr 15,000 Männer, Frauen und Kinder. Ich kann indessen sagen, dass ein offizieller Bericht über diese Besuche von Genf aus an die interessierten Regierungen gesandt wurde. Ferner füge ich bei, dass die Delegierten des IKRK nicht erst die Entsendung dieser Mitteilung — die stets nach gewissen Regeln erfolgt — abgewartet haben, um bei den betreffenden Regierungen vorstellig zu werden. Wir haben vielmehr die unseres Erachtens so

rasch wie möglich vorzunehmenden Verbesserungen und Abänderungen an Ort und Stelle vorgeschlagen.

Ogleich unser Aufenthalt in Japan nur von kurzer Dauer war, trafen wir wiederholt mit den führenden Mitgliedern des Japanischen Roten Kreuzes, sowie mit Regierungsmitgliedern zusammen. Das Japanische Rote Kreuz ist von jeher eine der aktivsten Gesellschaften gewesen und hat mit Genf stets besonders enge Beziehungen unterhalten. Anlässlich des Besuches eines der 160 im Besitze und unter der Verantwortung dieser Rotkreuzgesellschaft stehenden Krankenhäuser konnten wir uns von der bedeutenden Stellung, die sie auf sozialem und sanitärem Gebiete im Lande einnimmt, überzeugen.

Gibt es noch andere Probleme, die Sie mit den Rotkreuzgesellschaften und Regierungen der von Ihnen besuchten Länder erörtert haben?

Die Genfer Abkommen; wir hatten hierüber zahlreiche Besprechungen mit den Behörden und zwar stets in enger Fühlungnahme mit den nationalen Gesellschaften. Letztere sind sich durchaus bewusst, wie wichtig der Beitritt ihrer Länder zu den Genfer Abkommen ist. In Nord- und Südkorea, in China wie in Indonesien, überall setzen die nationalen Gesellschaften ihre Bemühungen, um den Beitritt zu beschleunigen, fort. Wir haben dargelegt, dass die Genfer Abkommen umso wirkungsvoller sind, je grösser ihre Universalität ist.

Ich möchte diese Ausführungen nicht abschliessen, ohne die ausführlichen und wichtigen Unterhaltungen zu erwähnen, die wir, wenn immer sich die Gelegenheit bot, in jedem der besuchten Länder mit Mitgliedern der Rotkreuzkomitees, sowie mit Ärzten, Heimvorstehern, Leitern der Jugendrotkreuz-Organisationen, Krankenpflegerinnen, Sozialassistenten, etc. hatten. Diesen Gesprächen ist zu entnehmen, wie lebendig das Rote Kreuz in Asien ist.

Wie bereits erwähnt, hatte sich Herr de Weck auf der Rückreise nach Genf für einige Tage auf den Philippinen aufgehalten. Wir ersuchen ihn daher, uns kurz über seine Besprechungen in

Manila zu berichten. Diese betrafen die schwierigen technischen Fragen, die sich im Zusammenhang mit der Anwendung des Artikels 16 des Friedensvertrages von San Francisco ergeben. Wie an anderer Stelle erwähnt, sieht dieser Artikel eine Entschädigung an ehemalige Kriegsgefangene vor, die übermäßige Entbehrungen während ihrer Gefangenschaft in Japan erlitten haben. Herr de Weck hatte den Auftrag, in dieser Angelegenheit mit den philippinischen Behörden und dem philippinischen Roten Kreuz Fühlung zu nehmen; letzteres wird damit beauftragt werden, als offizielle Stelle bei der Ausrichtung dieser Entschädigungen an die Kriegsgefangenen zu dienen.

Mein Aufenthalt in Manila bot mir in der Tat Gelegenheit, mit den Regierungsbehörden und der nationalen Rotkreuzgesellschaft die Fragen, die sich aus der Durchführung des Artikels 16 ergeben, zu prüfen. Die *Revue internationale* hat schon früher hierüber berichtet. Ich möchte daher nur noch erwähnen, wie sehr ich es schätzte, mir an Ort und Stelle über die Hilfstätigkeit, die in ihrer Ausübung Schwierigkeiten begegnet, von denen wir uns nur mit Mühe eine Vorstellung machen können, Rechenschaft zu geben. Nicht nur auf den Philippinen, sondern in allen Ländern des Fernen Ostens konnten wir uns davon überzeugen.

Auf der Heimreise hielt ich mich noch in Saigon und Bangkok auf. In Saigon, wo ich nur kurze Zeit weilte, besuchte ich das Vietnamesische Rote Kreuz; in Bangkok hatte ich Gelegenheit, mich über die Tätigkeit des siamesischen Roten Kreuzes zu informieren. Diese Gesellschaft ist u.a. mit einer Aufgabe ganz besonderer Art betraut: der Herstellung von Serum gegen Schlangenbisse. Ich habe das Institut besucht, in welchem das Serum fabriziert wird, und auch die « Schlangenfarm » die dem Institut angeschlossen ist. Dieses Beispiel zeigt, wie mannigfaltig die Aufgaben sind, die heute unter der Flagge des Roten Kreuzes erfüllt werden. Zugleich ist es ein Beweis dafür, dass das Rote Kreuz seine wahre Mission ausübt, d.h. auf allen Gebieten als Wegbahner tätig ist, aber sich alsdann zurückzieht, wenn staatliche Stellen die angefangenen Aufgaben übernehmen können.

In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass die auf dem Gebiete der Hilfstätigkeit in Südkorea unternommenen Bestrebungen den Delegierten des IKRK besonders auffielen. Sie besichtigten das Sanatorium von Incheon und andere vorzüglich eingerichtete Sanitätsstellen.

Die besuchten Länder sind vom Kriege schwer heimgesucht worden und die Wunden heilen nur langsam. In verschiedenen Gebieten von Südost-Asien bestehen weiterhin Unruhen. Überall ist jedoch der gleiche Wille zum Wiederaufbau zu verspüren. Die Delegierten waren nicht nur beeindruckt vom Ausmass der Bedürfnisse, sondern ebenso sehr vom Geiste der Initiative und der Tatkraft, mit dem die Verwirklichung des humanitären Ideals angestrebt wird. Während seines Aufenthaltes in Indonesien konnte Herr Michel mehrere Institutionen eingehend besichtigen, die gerade infolge der bestehenden Schwierigkeiten das beste Zeugnis ablegen für den Geist menschlicher Solidarität, der nicht nur die Gründer dieser Einrichtungen beseelte, sondern der auch in jenen weiterlebt, die sie heute leiten. Es seien hier nur einige dieser Institutionen aufgeführt: eine Blutbank, ein Altersheim, eine Stelle für Bluttransfusionen, ein Blindenheim, ein Sanatorium; sie befinden sich in Djakarta sowie in Bandung und dessen Umgebung.

Indien rüstet sich zum Empfang der XIX. Internationalen Rotkreuzkonferenz. Wie die Mission des IKRK anlässlich ihrer Durchreise in Neu-Delhi im vergangenen April feststellen konnte, gehen die technischen und administrativen Vorbereitungen, sowie der Bau der notwendigen Unterkunftsräume tatkräftig vonstatten. Der vom Roten Kreuz im Fernen Osten unternommene Kampf gegen die Folgen von Krankheit, Krieg, Naturkatastrophen, Unwissenheit und Not wird für die Konferenz ein Grund zum Nachdenken und zur Hoffnung darstellen.

J.-G. L.

REVUE
INTERNATIONALE
DE LA
CROIX-ROUGE

BEILAGE

INHALT

	Seite
Entwurf von Regeln zur Einschränkung der Gefahren, denen die Zivilbevölkerung in Kriegszeiten ausgesetzt ist	183
Kurznachrichten	195

**ENTWURF VON REGELN ZUR EINSCHRÄNKUNG
DER GEFAHREN, DENEN DIE ZIVILBEVÖLKERUNG
IN KRIEGSZEITEN AUSGESETZT IST**

EINFÜHRUNG

Fast ein Jahrhundert ist vergangen, seitdem das Rote Kreuz aus der Not und den Leiden der Verwundeten von Solferino entstanden ist. Es hat sich seither organisiert und vergrössert, sein Werk der Aufopferung hat die ganze Welt umspannt. Ausserdem hat es gegen den Krieg und seine verhängnisvollen Auswirkungen Regeln des humanitären Rechts geschaffen. Mehr denn je bedauert es die Anwendung von Waffengewalt. Es ist daher ständig bemüht, die friedlichen Beziehungen zwischen den Völkern zu fördern.

Aber die Gefahr besteht weiterhin, dass die Streitigkeiten zwischen den Staaten mit den Mitteln des Krieges ausgetragen werden.

Das Rote Kreuz als Institution ohne politischen Charakter kann nicht direkt gegen den Krieg Stellung nehmen, obschon es diesen grundsätzlich verwirft. Es ist indessen unablässig bestrebt, dessen tragische Auswirkungen einzudämmen. Aber es hat sich noch ein weiteres Ziel gesteckt. Es will erreichen, dass in einem Konflikt, der weiterhin möglich ist, gewisse Gebote der Menschlichkeit, unterstützt durch rechtzeitig ergriffene praktische Massnahmen, den am Kampfe Unbeteiligten Schutz verleihen. Solange leider eine bewaffnete Auseinandersetzung nicht als ausgeschlossen erscheint, muss das Rote Kreuz seine Bemühungen in dieser Richtung verstärken.

Angesichts der Entwicklung der Kriegsmittel und der Erfindung von stets neuen Waffen würde sich heute ein allfälliger Konflikt zu einer Katastrophe ausweiten, die in keinem Verhältnis zu den erstrebten Zielen stünde. Jedermann weiss, dass die Anwendung gewisser Waffen, wenn sie im grossen Massstab erfolgen sollte, die Ausrottung der Völker und die Vernichtung jeder Zivilisation bedeuten würde. Die grösste Aufopferung wäre dann nutzlos, und selbst die kürzlichen Genfer Abkommen würden tote Buchstaben bleiben, wenn den Kriegführenden in der Wahl ihrer Mittel und Kriegsmethoden keine Beschränkungen auferlegt würden.

Diese Schranken bestehen allerdings. Sie wurden schon in den Haager Abkommen (1899 und 1907) aufgerichtet. Aber heute sind diese Regeln allzu oft vergessen oder angefochten. Man macht geltend, dass man sich unmöglich dem Fortschritt der Wissenschaft widersetzen könne, und dass Grundsätze, die man zu einer Zeit anerkannt habe, als man weder den Luftkrieg noch die Verwendung der Atomenergie voraussehen konnte, ihren Wert verloren haben. Ausserdem scheint es, dass man sich an den Gedanken von unterschiedslos ausgeführten Bombardierungen gewöhnt hat, seitdem diese immer häufiger geworden sind, es ist in dieser Hinsicht eine Art von Fatalismus entstanden.

Kann das Rote Kreuz gegenüber diesem Lauf der Dinge passiv bleiben? Gewisse Erfordernisse des Krieges müssen vor den Geboten der Menschlichkeit zurücktreten. Die wissenschaftlichen Erfindungen müssen der Vernunft untertan bleiben, und wenn das Recht sie auch nicht unbeachtet lassen kann, so darf es ihre Auswirkungen nicht als berechtigt anerkennen, sondern muss diese auf ein erträgliches Mass beschränken.

In dieser Überzeugung hat das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, angespornt durch einen Beschluss, der von den nationalen Gesellschaften anlässlich der Tagung des Gouverneurates (Oslo 1954) einmütig angenommen wurde, den vorliegenden *Entwurf von Regeln* aufgestellt. Zu diesem Zweck hat es sich die Mitarbeit von Sachverständigen gesichert, die von diesen Gesellschaften bezeichnet wurden, und denen es an dieser Stelle für ihren wertvollen Beitrag zu diesen Arbeiten danken möchte.

Dieser Entwurf und der dazu gehörige Kommentar werden heute allen nationalen Gesellschaften und allen Regierungen unterbreitet im Hinblick auf die XIX. internationale Rotkreuzkonferenz, die anfangs 1957 in Neu-Delhi zusammentreten wird. Das Internationale Komitee wird bei jener Gelegenheit den Text eines diesbezüglichen Beschlusses vorlegen.

Einige halten diesen Entwurf vielleicht für allzu kompliziert und erblicken die einzige mögliche Lösung darin, dass diese oder jene Waffe rundweg verboten wird. Andere werden im Gegenteil finden, dass der Entwurf genauere technische Angaben enthalten sollte. Da das Internationale Komitee nicht zuständig ist, um zwischen diesen Ansichten eine Wahl zu treffen, ist es auf dem ihm eigenen, unbestrittenen Gebiet des Roten Kreuzes geblieben.

Man muss schrittweise vorgehen können. Eine jahrhundertlange Erfahrung hat in der Tat gezeigt, dass rechtliche Vereinbarungen gewissen Tatsachen Rechnung tragen müssen, damit sie angenommen, ratifiziert und angewendet werden.

Den Regierungen steht es zu, aus dem beiliegenden Entwurf die Folgen zu ziehen und die vielleicht letzte Gelegenheit zu ergreifen, die dieser Entwurf ihnen bietet. Wenn sie es für zweckmässig halten, werden sie ihn abändern, verkürzen oder erweitern durch Beifügung von mehr technischen Bestimmungen oder von genaueren und ausgedehnteren Verboten.

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz glaubt seiner Pflicht getreu zu sein, indem es ihnen das Ergebnis seiner Arbeiten als Diskussionsgrundlage vorschlägt.

REGELN ZUR EINSCHRÄNKUNG
DER GEFAHREN, DENEN DIE ZIVILBEVÖLKERUNG
IN KRIEGSZEITEN AUSGESETZT IST

Präambel

Angesichts der tiefen Überzeugung aller Völker, dass der Krieg als Mittel zur Lösung der Gegensätze zwischen menschlichen Gemeinschaften ausgeschlossen werden kann und muss,

Angesichts aber auch der Notwendigkeit, falls erneut Feindseligkeiten ausbrechen sollten, von der Zivilbevölkerung die Zerstörungen abzuwenden, durch die sie im Zuge der technischen Entwicklung der Kriegswaffen und -methoden bedroht ist,

Werden die Grenzen, die die Forderungen der Menschlichkeit und der Schutz der Bevölkerung der Anwendung der bewaffneten Gewalt setzen, bekräftigt und in den nachstehenden Regeln umschrieben.

In den nicht vorgesehenen Fällen bleibt die Zivilbevölkerung im Genuss der im ersten Artikel aufgestellten allgemeinen Regel, sowie der Grundsätze des Völkerrechts.

* * *

Kapitel I. — Zweck und Geltungsbereich

ARTIKEL I

Zweck *Die am Konflikt beteiligten Parteien haben kein unbeschränktes Recht bei der Wahl der Mittel, um dem Gegner zu schaden, sondern müssen ihre Operationen darauf beschränken, die Kriegsmacht des letzteren zu vernichten, wobei sie die Zivilbevölkerung ausserhalb der Wirkungen der Waffen lassen müssen.*

Diese allgemeine Regel wird in den nachstehenden Bestimmungen genauer umschrieben.

ARTIKEL 2

Die vorliegenden Regeln sind anzuwenden:

Geltungsbereich

- a) *im Falle eines erklärten Krieges oder jedes anderen bewaffneten Konflikts, selbst wenn der Kriegszustand von einer der am Konflikt beteiligten Parteien nicht anerkannt wird;*
- b) *im Falle eines bewaffneten Konflikts, der keinen internationalen Charakter besitzt.*

ARTIKEL 3

Die vorliegenden Regeln gelten für Gewaltakte, die dem Gegner gegenüber mit Waffen, welcher Art sie auch seien, begangen werden, und zwar ebenso als Defensiv- wie als Offensivmassnahme. Diese Akte werden nachstehend mit dem Ausdruck « Angriff » bezeichnet.

Definition des
« Angriffs »

ARTIKEL 4

Im Sinne der vorliegenden Regeln umfasst die Zivilbevölkerung jede Person, die nicht einer der folgenden Kategorien angehört:

Definition der
« Zivilbevölkerung »

- a) *Angehörige der Streitkräfte oder deren Hilfs- und Ersatzorganisationen,*
- b) *Personen, die, ohne den vorgenannten Verbänden anzugehören, sich trotzdem am Kampf beteiligen.*

ARTIKEL 5

Die den am Konflikt beteiligten Parteien durch die vorliegenden Regeln im Hinblick auf die Zivilbevölkerung auferlegten Verpflichtungen vervollständigen diejenigen, die diesen Parteien schon ausdrücklich aus anderen Regeln des Völkerrechts, insbesondere aus den Vertragswerken von Genf und Dem Haag, erwachsen.

Beziehungen zu
früheren Abkommen

Kapitel II. — Ziele, auf die ein Angriff verboten ist

ARTIKEL 6

Verboten sind Angriffe, die sich gegen die Zivilbevölkerung als solche richten, sei es um diese zu terrorisieren, sei es aus irgend

Unverletzlichkeit der
Zivilbevölkerung

einem anderen Grund. Dieses Verbot gilt ebenso für Angriffe auf Einzelpersonen wie für solche auf Gruppen.

Infolgedessen ist es gleichermassen verboten, Wohnstätten, Einrichtungen und Transportmittel anzugreifen, die ausschliesslich für die Zivilbevölkerung bestimmt sind und von ihr benutzt werden.

Die Teile der Zivilbevölkerung jedoch, die sich trotz der Bestimmungen des Artikels II im Bereich oder in der unmittelbaren Umgebung eines militärischen Ziels aufhalten würden, übernehmen das Risiko, das sich aus einem gegen dieses Ziel gerichteten Angriff ergibt.

ARTIKEL 7

Begrenzung der angreifbaren Ziele

Zur Einschränkung der Gefahren, denen die Zivilbevölkerung ausgesetzt ist, dürfen Angriffe nur gegen militärische Ziele gerichtet werden.

Als solche gelten nur diejenigen Ziele, welche einer der Kategorien von Zielen angehören, die ihrer Natur nach von allgemein anerkannter militärischer Bedeutung sind. Ein Anhang zu den vorliegenden Regeln bezeichnet diese Kategorien.

Selbst wenn sie zu einer dieser Kategorien gehören, können sie gleichwohl nicht als militärisches Ziel betrachtet werden, wenn unter den Umständen des Augenblicks ihre völlige oder teilweise Zerstörung keinen militärischen Vorteil bietet.

Kapitel III. — Vorsichtsmassnahmen beim Angriff auf militärische Ziele

ARTIKEL 8

Vorsichtsmassnahmen bei der Planung des Angriffs

Wer einen Angriff befiehlt oder unternimmt, muss vorher :

- a) *sich vergewissern, dass das oder die ausgewählten Ziele militärische Ziele im Sinne der vorliegenden Regeln darstellen und als solche identifiziert sind.*

Wenn er zur Erzielung des gleichen militärischen Vorteils die Wahl zwischen mehreren Zielen hat, ist er gehalten, dasjenige zu wählen, dessen Angriff die geringste Gefährdung der Zivilbevölkerung mit sich bringt;

- b) *die Verluste und Zerstörungen in Betracht ziehen, die der Angriff für die Zivilbevölkerung zur Folge haben kann, selbst wenn dieser unter Beachtung der in Artikel 9 geforderten Vorsichtsmassnahmen durchgeführt wird.*

Er ist gehalten, auf den Angriff zu verzichten, wenn er damit rechnen muss, dass diese Verluste und Zerstörungen in keinem Verhältnis zu dem erwarteten militärischen Vorteil stehen würden,

- c) *jedesmal, wenn die Umstände es ihm gestatten, die bedrohte Zivilbevölkerung warnen, damit sie sich in Sicherheit begeben kann.*

ARTIKEL 9

Sowohl bei der Auswahl der Waffen und Angriffsmittel als auch bei der Durchführung des Angriffs sind alle Vorsichtsmassnahmen zu ergreifen, um der Bevölkerung in der Nähe des Ziels oder ihren Wohnstätten keine Verluste oder Zerstörungen zu verursachen oder diese wenigstens auf ein Mindestmass zu beschränken.

Vorsichtsmassnahmen
bei der
Durchführung
des Angriffs

Insbesondere in den Städten und anderen dicht bevölkerten Orten, die sich nicht in der Nähe der Land- oder Seeoperationen befinden, muss der Angriff mit der grössten Genauigkeit geführt werden. Er darf über die Umgebung des angegriffenen Ziels hinaus der Zivilbevölkerung keine Verluste oder Zerstörungen verursachen.

Wer mit der Ausführung des Angriffs betraut ist, muss darauf verzichten oder ihn unterbrechen, wenn es sich zeigt, dass die obenerwähnten Bedingungen nicht eingehalten werden können.

ARTIKEL 10

Es ist verboten, als einheitliches Ziel ohne genauere Unterscheidung eine Zone anzugreifen, die mehrere von einander entfernt liegende militärische Ziele umfasst, wenn sich zwischen letzteren Bevölkerungsteile oder Wohnstätten befinden.

Flächen-
bombardement

ARTIKEL II

« Passive »
Vorsichtsmassnahmen

Soweit es in ihrer Kraft steht, müssen die am Konflikt beteiligten Parteien alle nötigen Vorkehrungen treffen, um die ihrer Gewalt unterstellte Zivilbevölkerung vor den Gefahren der Angriffe zu schützen, indem sie jene insbesondere von den militärischen Zielen und den bedrohten Stellen entfernt halten. Ausdrücklich vorbehalten bleiben jedoch die Rechte, die der Bevölkerung im Falle von Umsiedlung oder Evakuierung durch den Artikel 49 des IV. Genfer Abkommens vom 12. August 1949 gewährt werden.

Ebenso haben die am Konflikt beteiligten Parteien soweit wie möglich zu vermeiden, dass bewaffnete Verbände, Kriegsmaterial und bewegliche militärische Einrichtungen sich ständig in Städten und anderen dicht bevölkerten Orten befinden.

ARTIKEL 12

Zivilschutz-
organisationen

Die am Konflikt beteiligten Parteien müssen die Tätigkeit von zivilen Organisationen erleichtern, die ausschliesslich dem Schutz und der Unterstützung der Zivilbevölkerung im Falle von Angriffen dienen.

Sie können sich verständigen, um dem Personal dieser Organisationen, sowie ihrem Material und ihren Einrichtungen mittels eines Sonderabzeichens eine besondere Immunität zu verleihen.

ARTIKEL 13

Vorsätzliche
Gefährdung

Es ist den am Konflikt beteiligten Parteien verboten, die ihrer Gewalt unterstellte Zivilbevölkerung in den Umkreis oder den inneren Bereich von militärischen Zielen zu bringen oder dort zurückzuhalten, um dadurch den Gegner zum Verzicht auf den Angriff gegen diese Ziele zu bewegen.

Kapitel IV. — Waffen mit unkontrollierbarer Wirkung

ARTIKEL 14

Verbotene
Kampfmittel

Unbeschadet eines bestehenden oder künftigen Verbotes bestimmter Waffen ist der Gebrauch von Kampfmitteln verboten,

deren schädliche Wirkung — insbesondere durch Ausbreitung von brandstiftenden, chemischen, bakteriologischen, radioaktiven oder anderen Stoffen — sich unter Gefährdung der Zivilbevölkerung in unvorhergesehener Weise ausbreiten oder räumlich oder zeitlich der Kontrolle desjenigen entziehen könnte, der sie anwendet.

Dasselbe gilt für Waffen mit Zeitzündung, deren gefährliche Wirkung die Zivilbevölkerung treffen kann.

ARTIKEL 15

Wenn die am Konflikt beteiligten Parteien Minen verwenden, sind sie vorbehaltlich der im VIII Haager Abkommen von 1907 vorgesehenen Verpflichtungen gehalten, Minenpläne aufzustellen. Am Schluss der Feindseligkeiten müssen diese Pläne dem Gegner ebenso wie jeder Behörde, von der die Sicherheit der Bevölkerung abhängt, überreicht werden.

Sicherheits-
massnahmen

Unbeschadet der im Artikel 9 geforderten Vorsichtsmassnahmen, müssen die Waffen, die der Zivilbevölkerung schweren Schaden zufügen können, soweit wie möglich mit einer Sicherheitsvorrichtung versehen sein, die sie ungefährlich macht, wenn derjenige, der sie anwendet, die Kontrolle über sie verliert.

Kapitel V. — Sonderfälle

ARTIKEL 16

Wenn zu Beginn oder im Verlauf der Feindseligkeiten eine Ortschaft zur « offenen Stadt » erklärt wird, muss der Gegner in angemessener Frist davon in Kenntnis gesetzt werden. Dieser ist gehalten, darauf zu antworten und sobald er damit einverstanden ist, der betreffenden Ortschaft den Charakter der « offenen Stadt » zuzuerkennen, muss er sich jedes Angriffs gegen sie, sowie jeder militärischen Operation enthalten, die ausschliesslich auf die Besetzung dieser Ortschaft abzielt.

« Offene Städte »

In Ermangelung von besonderen Bedingungen, die in jedem Einzelfall mit dem Gegner vereinbart werden, muss eine Ortschaft,

ENTWURF VON REGELN

damit sie zur « offenen Stadt » erklärt werden kann, folgenden Bedingungen genügen.

- a) nicht verteidigt sein und keine Streitkräfte enthalten;
- b) alle Beziehungen zu eigenen oder verbündeten Streitkräften abbrechen,
- c) jede Tätigkeit militärischer Natur oder zu militärischen Zwecken in ihren Einrichtungen oder Industrien, die als militärische Ziele betrachtet werden können, einstellen,
- d) jeden militärischen Transitverkehr auf ihrem Gebiet unterbinden.

Der Gegner kann die Anerkennung des Charakters einer « offenen Stadt » von einer Kontrolle inbezug auf die Erfüllung obestehender Bedingungen abhängig machen. Er muss seine Angriffe während der Einsetzung und der Durchführung der Kontrolle einstellen.

Die Anwesenheit von Zivilschutzorganisationen und der mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung Beauftragten in der Ortschaft widerspricht nicht den unter Absatz 2 genannten Bedingungen. Dasselbe gilt, falls die Ortschaft sich im besetzten Gebiet befindet, für das militärische Besatzungspersonal, das für die Aufrechterhaltung der Verwaltung und der öffentlichen Ordnung unbedingt erforderlich ist.

Wenn eine « offene Stadt » den Besitzer wechselt, so sind die neuen Behörden verpflichtet, falls sie ihr ihren Charakter nicht weiterhin belassen können, die Zivilbevölkerung davon zu verständigen.

Keine der vorangehenden Bestimmungen darf als eine Beeinträchtigung des Schutzes gedeutet werden, den die Zivilbevölkerung auf Grund der anderen Bestimmungen der vorliegenden Regeln genießen muss, selbst wenn sie sich nicht in Ortschaften befindet, die als « offene Städte » anerkannt sind.

ARTIKEL 17

Um von der Zivilbevölkerung die Gefahren abzuwenden, die die Zerstörung von Kunstbauten und Anlagen — wie Stauwerke,

Einrichtungen mit gefährlichen Gewalten

Atomkraftwerke oder Deiche — durch die Entfesselung von Natur- und technischen Gewalten nach sich ziehen kann, werden die Staaten oder die interessierten Parteien eingeladen:

- a) *schon in Friedenszeiten sich über ein besonderes Verfahren zu verständigen, das gestattet, denjenigen unter diesen Anlagen, die rein friedlichen Zwecken dienen, unter allen Umständen eine allgemeine Unverletzlichkeit zu sichern,*
- b) *während eines Konflikts sich zu verständigen, um denjenigen dieser Anlagen und Einrichtungen, deren Betrieb eine Beziehung zur Führung der militärischen Operationen nicht oder nicht mehr hat, gegebenenfalls in Anlehnung an die Bestimmungen des Artikels 16, eine besondere Unverletzlichkeit zu verleihen.*

Die vorangehenden Bestimmungen befreien die am Konflikt beteiligten Parteien in keiner Weise von den Vorsichtsmassregeln, die durch die allgemeinen Bestimmungen der vorliegenden Regeln und insbesondere auf Grund der Artikel 8-II gefordert werden.

Kapitel VI. — Ausführung der Regeln ¹

ARTIKEL 18

Die Staaten, die nicht in den Konflikt verwickelt sind, sowie alle geeigneten Organe, werden eingeladen, ihre guten Dienste anzubieten, um zur Beachtung der vorliegenden Regeln beizutragen und um zu vermeiden, dass die eine oder andere am Konflikt beteiligte Partei zu Massnahmen greift, die mit diesen Regeln unvereinbar sind.

Mitwirkung
Dritter

ARTIKEL 19

Alle Staaten oder interessierten Parteien sind gehalten, jede Person aufzusuchen und zu verfolgen, die eine Verletzung der

Strafverfolgung und
gerichtliche
Garantien

¹ Die Artikel 18 und 19, die das Kontroll- und Sanktionenverfahren betreffen, sind hier nur in schematischer Form angeführt und sollen lediglich die Richtung weisen. Sie müssen selbstverständlich in einer späteren Phase genauer umschrieben und ergänzt werden.

ENTWURF VON REGELN

vorliegenden Regeln begangen oder befohlen hat, sofern sie es nicht vorziehen, diese zur Aburteilung an einen anderen Staat oder eine andere Partei auszuliefern, auf deren Seite ein Interesse an der Strafverfolgung besteht.

Die Beschuldigten dürfen nur den ordentlichen Zivil- oder Militärgerichten übergeben werden, unter allen Umständen haben sie Anspruch auf Garantien im Strafverfahren, die mindestens denjenigen entsprechen, welche gemäss Artikel 105 ff der Genfer Konvention über die Behandlung der Kriegsgefangenen vom 12. August 1949 vorgesehen sind.

ARTIKEL 20

Bekanntmachung
und Ausführung
im einzelnen

Alle Staaten oder interessierten Parteien müssen ihren Streitkräften den Wortlaut der Bestimmungen der vorliegenden Regeln bekanntmachen und für die Ausführung im einzelnen sowie für nicht vorgesehene Fälle in Übereinstimmung mit den allgemeinen Grundsätzen dieser Regeln Vorsorge treffen.

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

VERSCHIEDENE TÄTIGKEITEN

Kurznachrichten

Die zwei letzten Tätigkeitsberichte der Direktion des Internationalen Suchdienstes in Arolsen für den Zeitabschnitt vom 1. Oktober 1955 bis zum 31. März 1956 erwähnen verschiedene Dokumente, Listen, persönliche Karteikarten, usw., die diese Organisation sich in dieser Zeit verschaffen konnte.

Diese Dokumente enthalten die Namen von 104.006 Personen, die Opfer der Naziverfolgungen waren. Mehr als die Hälfte der erhaltenen Auskünfte, genau 55.767, entstammen den Archiven der Zentralstelle für Kriegsgefangene und sind vom IKRK dem Internationalen Suchdienst (ISD) übermittelt worden, dank diesem Beitrag konnte der Internationale Suchdienst einen grossen Teil der bis dahin infolge ungenügender Auskunft unerledigte Fälle bereinigen.

* * *

Am 14., 16. und 18. August hat die Abteilung für Rundfunk des IKRK auf der dem Internationalen Komitee zugeteilten Wellenlänge von 41.61 M. 7210 Kcl., eine neue Reihe von Versuchsradiosendungen vorgenommen. Wir erinnern daran, dass ähnliche Sendungen seit 1951 periodisch stattfinden und dass sie dazu dienen, die Hörbarkeit und die Reichweite dieser Frequenz zu prüfen; gleichzeitig tragen diese Sendungen dazu bei, die Aufmerksamkeit der Hörerschaft auf sich zu ziehen. Wie früher schon hatte die Rundfunkabteilung auch diesmal die interessierten

Kreise im voraus auf diese Sendungen aufmerksam gemacht, vor allem die nationalen Rotkreuzgesellschaften in Europa und den benachbarten Gebieten, die Delegierten und Korrespondenten des IKRK, mehrere Radioliebhaber-Gesellschaften, die Rundfunkinstitute und die amtlichen Dienststellen des eidgenössischen Post-Telegraph und Telephon Departements, sowie zahlreiche Privathörer, welche die Gewohnheit hatten, diese Radiosendungen abzuhören und ihre Beobachtungen dem IKRK mitzuteilen. Zu diesem Zweck hat sie 1225 Briefe, die Programme und Hörberichkarten enthielten, versandt. Die Verhältnisse inbezug auf die Reichweite haben sich seit dem letzten Winter infolge der Entwicklung der Sonnenflecken wesentlich verändert. Es wird darum aufschlussreich sein, das Ergebnis dieser neuen Reihe von Versuchssendungen zu erfahren.

* * *

Das IKRK liess sich auf der anfangs August in Vaduz stattgefundenen Tagung der Europäischen Forschungsgruppe für Flüchtlingsfragen (AER) und der Weltvereinigung zur Erforschung der gleichen Frage (AWR), durch die Herren H. Coursier und H. G. Beckh vertreten. Im Anschluss an den Kongress begaben sich etwa fünfzig Teilnehmer nach Genf, wo sie am Sitz des IKRK vom Exekutiv-Direktor, Herrn R. Gallopin empfangen wurden. Durch Vorträge und Filme wurde Ihnen ein Einblick in die Tätigkeit des IKRK vermittelt.

* * *

Mehrere Delegierte haben sich kürzlich nach Genf begeben, um über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten und um mit der Direktion verschiedene Probleme zu prüfen, die die Aktion des IKRK in den Ländern betreffen, in welchen die Delegierten residieren. An dieser Berichterstattung nahmen teil Herr Müller, Korrespondent des IKRK in Kairo, der am 22. August dorthin zurückkehrte und die Herren Vust und Vautier, Delegierte in Algerien und in Marokko.

* * *

Herr H. G. Beckh vertrat das IKRK auf der in Bonn vom 30. Juli bis zum 4. August stattgefundenen Tagung des Generalrates der Internationalen Vereinigung für Kinderschutz. Bei diesem Anlass betonte er die langjährige Zusammenarbeit und geistige Verbundenheit, die zwischen den beiden Institutionen bestehen. Er erwähnte, dass die vom Roten Kreuz im Kriege begonnene Aktion der Familienzusammenführung, an der die Nationalen Gesellschaften vom Roten Kreuz tatkräftig mitarbeiten, erfolgreich fortgesetzt wird; die Zahl der auf diese Weise zusammengeführten Personen, deren grösster Teil Kinder sind, beträgt bis heute ungefähr 115.000.

* * *

Nachdem für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ein Gesetz in Kraft getreten ist, das an ehemalige deutsche Kriegsgefangene die Auszahlung einer Entschädigung vorsieht, erhält die Zentralstelle für Kriegsgefangene in Genf seit März 1955 eine ständig wachsende Anzahl von Gesuchen für die Ausstellung von Gefangenschaftsbescheinigungen. Die Gesamtzahl der eingetragenen Gesuche betrug 1717 für den Monat Juli und 3200 für den August.

Diese Anfragen stammen von Fürsorgeämtern, an welche die ehemaligen Kriegsgefangenen ihre Gesuche richten müssen. Da die Entschädigung auf Grund der Gefangenschaftsdauer berechnet wird, wobei die Zeit, während der der Gefangene als Zivilarbeiter eine bezahlte Tätigkeit ausübte, abgerechnet wird, besteht die Hauptschwierigkeit für diese Fürsorgeämter darin, abzuklären, ob der ehemalige Kriegsgefangene den Status eines Zivilarbeiters hatte, und gegebenenfalls genau festzustellen, wann seine Arbeitseinstellung erfolgte und für welche Zeitdauer. Es hat sich neuerdings erwiesen, dass allein die Karteien der Zentralstelle für Kriegsgefangene, in der Lage waren, die gewünschten Angaben zu liefern, d.h. das Datum der Gefangennahme und dasjenige des Anstellungsverhältnisses, die in den meisten Fällen verzeichnet waren.

* * *

Bekanntlich hat sich Herr de Traz während seiner Mission im Mittleren-Osten im Dezember letzten Jahres nach Zypern begeben, um dort eine Anzahl von Inhaftierten zu besuchen. Nach seiner Durchreise hatte der Sonderbeauftragte des Internationalen Komitees die Summe von Fr. 10.000.— übermittelt, die für den Ankauf von verschiedenen Liebesgaben für diese Gefangenen bestimmt war. Seither hat das IKRK ein Dankeschreiben der Vertrauensleute des Lagers Kokkino Trimithia erhalten.

* * *

Auf Einladung des IKRK hatten Herr Dr. Weitz, Präsident des Deutschen Roten Kreuzes in der Bundesrepublik Deutschland und Herr Dr. Belea, Präsident des Roten Kreuzes der Volksrepublik Rumänien, sowie Frau Mesaros, Vize-Präsidentin dieser Organisation, eine Zusammenkunft in Genf am Sitz des IKRK, wo sie vom Präsidenten Herrn Léopold Boissier empfangen wurden. Die gegenwärtig diese drei Rotkreuz-Organisationen interessierenden Fragen, unter anderm das Problem der Familienzusammenführung, wurden in einer Atmosphäre gegenseitiger freundschaftlicher Verständigung besprochen. Es wurde beschlossen, am grossen humanitären Werk der Familienzusammenführung auch weiterhin aktiv mitzuwirken.

Einer Einladung des Deutschen Roten Kreuzes folgend, setzten Herr Dr. Belea und Frau Mesaros in Begleitung von Herrn Beckh vom IKRK ihre Reise nach Bonn fort.

* * *

Wie seinerzeit bekannt gegeben wurde, hatte das IKRK eine Mission nach Algerien gesandt mit dem Auftrag, die Orte zu besuchen, in denen sich Personen befinden, die infolge der gegenwärtigen Ereignisse ihrer Freiheit beraubt wurden.

Ein Bericht hierüber wurde der französischen Regierung übermittelt.

Nachdem sich der Ministerpräsident, Herr Guy Mollet, einverstanden erklärt hatte, den Leiter dieser Mission des IKRK,

Herrn Claude Pilloud, zu empfangen, hat dieser Besuch am 29. August in Paris stattgefunden. Die Unterredung hat sich hauptsächlich auf die durch die Mission festgestellten Tatsachen und auf die Fortsetzung der humanitären Tätigkeit des IKRK zu Gunsten der Opfer der gegenwärtigen Ereignisse in Algerien bezogen.

* * *

Am 3. und 4. September fand in Genf am Sitz des IKRK die vierte dem internationalen Ärzterecht gewidmete Besprechung¹, statt.

Zu dieser Besprechung versammelten sich Vertreter des Internationalen Komitees für Militär-Medizin und Apotheken, der Weltvereinigung für Medizin und Delegierte vom IKRK, sowie ein Beobachter der Weltgesundheitsorganisation.

Im Laufe dieser Besprechung wurden einige Probleme inbezug auf den Schutz des ärztlichen Personals insbesondere in Zeiten von inneren Konflikten geprüft. Das Ergebnis dieser Arbeit, namentlich der Entwurf einer gewissen Zahl von Regeln zur Gewährleistung dieses Schutzes für das ärztliche Personal wird den interessierten Organisationen zur Annahme unterbreitet werden. Ebenso wurde im Laufe dieser Besprechung der Entwurf eines Kodex der Pflichten der Ärzte in Konfliktzeiten aufgestellt, der diesen Organisationen gleichfalls vorgelegt werden wird.

Die Revue Internationale wird in einem späteren Zeitpunkt eine Gesamtabhandlung über diese wichtigen Arbeiten veröffentlichen, die, wenn sie von Erfolg gekrönt sein sollten, wie dies ihre Urheber hoffen, zweifellos dazu beitragen werden, den Schutz des Sanitätspersonals in Kriegszeiten zu verbessern.

¹ S.: Revue internationale, November 1955 und Mai 1956.

REVUE
INTERNATIONALE
DE LA
CROIX-ROUGE

BEILAGE

INHALT

	Seite
Rotkreuz-Aktion in Ungarn	203
Das Rote Kreuz und der Suezkonflikt	208
Kurznachrichten	210

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

Rotkreuz-Aktion in Ungarn

27. Oktober. — Auf einen Appell des Ungarischen Roten Kreuzes hin hat das Internationale Komitee vom Roten Kreuz seinem Delegierten in Wien, Herrn Guido Joubert, Verbandsmaterial und 600 transfusionsbereite Packungen Human-Albumin gesandt. Das Schweizerische Rote Kreuz hat den Transport dieser Spende bis nach Wien übernommen, von dort wird sie hierauf an die österreichisch-ungarische Grenze weiterbefördert und dem Ungarischen Roten Kreuz übergeben, sobald mit letzterem die Verbindung hergestellt werden kann. Herr H. G. Beckh, Delegierter des IKRK, hat sich zu diesem Zweck am Samstag von Genf nach Wien begeben.

28. Oktober. — Am Sonntagnachmittag konnte die telephonische Verbindung mit dem Zentralkomitee des Ungarischen Roten Kreuzes in Budapest hergestellt werden. Das Zentralkomitee bestätigte die Notwendigkeit einer dringenden Hilfe an Blutplasma, Medikamenten und Lebensmitteln für mehrere tausend Opfer. Der Sprecher des ungarischen Roten Kreuzes erklärte ferner, dass alle Vorkehrungen getroffen würden, damit ein Schweizer Flugzeug am Montagvormittag auf dem Zivilflugplatz Feri-Hegy in Budapest landen könne.

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz hat in engem Kontakt mit den schweizerischen Behörden und dem Schweizerischen Roten Kreuz unverzüglich die notwendigen Massnahmen getroffen. Ein Sonderflugzeug der Swissair, dessen Besatzung aus Freiwilligen besteht, wird in der Nacht zum Montag mit dem Delegierten des IKRK, René Bovey, an Bord den Flugplatz Kloten verlassen und Montag früh in Budapest eintreffen.

Das Flugzeug wird eine Zwischenlandung in Wien vornehmen und den Delegierten des IKRK, H. G. Beckh, an Bord nehmen. Die beiden Delegierten haben die Aufgabe, die Sendungen des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz nach Ungarn zu führen. Das bezieht sich auch auf die Hilfssendungen von verschiedener Seite, die beim Österreichischen Roten Kreuz eintreffen. Das Österreichische Rote

Kreuz organisiert seinerseits eine Lastwagenkolonne in der Richtung der ungarisch-tschechoslowakischen Grenze.

Zwei ungarische Flugzeuge, ebenfalls mit Hilfssendungen an Bord, werden das schweizerische Flugzeug nach Budapest eskortieren.

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz setzt seine Bemühungen fort, um allen Opfern der Ereignisse auf dem gesamten Gebiet Ungarns zu Hilfe zu kommen.

29. Oktober. — Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz teilt mit Am Montag hat das IKRK eine Luftbrücke errichtet, um die Hilfslieferungen von Wien nach Budapest zu bringen, und zwar mit einem speziell bei der Swissair gecharterten Apparat DC-3 und zwei aus Budapest gekommenen ungarischen Flugzeugen. Zwei Hin- und Rückflüge dieser Apparate ermöglichten, dem Ungarischen Roten Kreuz 2592 kg Blutplasma, 662 kg verschiedene Lebensmittel und 1674 kg Medikamente zu übergeben. Der Wert dieser Spenden beträgt ungefähr 60 000 Schweizerfranken. Nach dem ersten Bericht der IKRK-Delegierten, welche diese Hilfslieferungen begleiteten, sind diese Sendungen dankbar aufgenommen worden. Es scheint, dass in Budapest der Bedarf an Blutplasma gedeckt ist. Doch besteht in dieser Stadt noch grosser Bedarf an Sanitätsmaterial, Spitalausrüstungen (inbegriffen Ambulanzen), Pulvermilch und Nahrungsmittel für kleine Kinder. Dasselbe dürfte für die Provinzen gelten.

Es ist zu erwähnen, dass noch andere bedeutende Hilfslieferungen unterwegs sind. Vierundzwanzig britische Flugzeuge haben München-Gladbach Richtung Wien mit 72 Tonnen Hilfsmaterial verlassen. Zudem haben die Rotkreuzgesellschaften der Vereinigten Staaten, von Grossbritannien, Frankreich, Kanada, Italien, Dänemark, Belgien, Finnland, Holland, Schweden und Liechtenstein die Entsendung von Lebensmitteln und Medikamenten angekündigt.

Beim IKRK sind bereits 450 000 Schweizerfranken Barspenden eingegangen, und in vielen Ländern sind auf Initiative der nationalen Rotkreuzgesellschaften Sammlungen im Gange. Mehrere Privatverbände haben sich dieser Solidaritätsbewegung angeschlossen.

Das IKRK wird weiterhin täglich die Spender über die Fortsetzung seiner Tätigkeit, die es auf das ganze Land auszudehnen versucht, unterrichten.

1. November. — Die vom IKRK zwischen Wien und Budapest errichtete Luftbrücke war auch am Dienstag und Mittwoch im Betrieb. Fünf Hin- und Rückflüge fanden statt, so dass es möglich war, dem Ungarischen Roten Kreuz eine Sendung im Gewicht von ungefähr 15 Tonnen zu überbringen. Die Sendung bestand zur Hauptsache aus Lebensmitteln, Kindernahrung, Stärkungsmitteln und verschiedenen Medikamenten. Bei der sechsten Fahrt musste das Flugzeug leider

umkehren, da ihm die Landungsbewilligung nicht gewährt werden konnte.

Unabhängig von dieser Luftverbindung haben sich die Delegierten des IKRK bemüht, ihre Unterstützung- und Schutzaktion auf andere Gebiete Ungarns auszudehnen. So begab sich ein Delegierter am 30. Oktober in die Gegend von Győr.

Das IKRK hat ausserdem beschlossen, in einem durch Rundfunk übertragenen Appell den Streitkräften der sich gegenüber stehenden Parteien die elementaren Gebote der Menschlichkeit, die sich aus den Genfer Abkommen ergeben, in Erinnerung zu rufen.

Nach Erhalt der ersten Berichte seiner Delegierten und der vom Ungarischen Roten Kreuz übermittelten Nachrichten hat das IKRK einen zweiten Aufruf an 26 nationale Rotkreuzgesellschaften gerichtet, um ihnen weitere Auskünfte über die festgestellten Bedürfnisse und die erforderliche Hilfe zu geben.

Zur Verstärkung seiner Delegation hat das IKRK die Herren K. Ammann und J. de Preux bezeichnet, die am 30. und 31. Oktober in Wien eingetroffen sind.

2. November. — Der Zustrom von Spenden für Ungarn hält unvermindert an und beweist das Ausmass der Solidaritätsbewegung, die durch die jüngsten Ereignisse ausgelöst wurde, sowie den Widerhall, den die Aufrufe des Roten Kreuzes gefunden haben.

Da der Flugplatz von Budapest seit Mittwochabend nicht mehr benutzt werden konnte, war es am Donnerstag nicht möglich, die Luftbrücke aufrechtzuerhalten. Das IKRK hält indessen das von ihm gecharterte Flugzeug zu seiner Verfügung, denn es hofft, binnen kurzem weitere Sendungen auf dem Luftweg übermitteln zu können.

Ein Delegierter des IKRK wird heute versuchen, auch in der Provinz mit den zuständigen Stellen Fühlung zu nehmen, um Medikamente und Lebensmittel dorthin zu befördern, die je nach den Bedürfnissen verteilt werden.

Angesichts der neuen Wendung der Lage sind die nationalen Rotkreuzgesellschaften vom IKRK ersucht worden, vorläufig alle Sendungen von Frischblutkonserven und verderblichen Lebensmitteln einzustellen. Die in Wien bestehenden Vorräte an diesen Produkten werden unverzüglich verteilt werden, sobald die Verhältnisse in Ungarn es gestatten.

3. November. — Seit der Mittwochabend erfolgten Unterbrechung der Luftverbindung, die das IKRK zwischen Wien und Budapest für die Beförderung der Unterstützungen hergestellt hatte, mussten seinen Delegierten in Österreich ihre Aktionen auf die der österreichisch-ungarischen Grenze naheliegenden Gebiete beschränken. Einer der Delegierten begab sich nochmals in die Umgegend von Győr, wo seine Gegenwart gestattete, Hinrichtungen zu vermeiden.

Die rasche Entwicklung der Ereignisse schafft eine mehr und mehr verwirrte Lage, die droht, jeglichen Versuch einer Beförderung von Unterstützungen auf dem Landwege zu lähmen. Es wurde jedoch beschlossen, dass drei Kolonnen, die aus Lastwagen bestehen, die dem Österreichischen Roten Kreuz und anderen nationalen Gesellschaften gehören, die Formationen nach Wien entsandten, versuchen sollten, am Samstag die Grenze an drei Punkten zu überschreiten und möglichst weit auf ungarischen Boden einzudringen. Ihre Aufgabe, die unter die Ägide und Verantwortung des IKRK gestellt ist, besteht darin, in erster Linie die Spitäler mit Lebensmitteln und Medikamenten zu versehen.

Die Delegation des IKRK hat übrigens bestätigt, dass es einer Sanitätskolonne des Deutschen Roten Kreuzes gelungen war, die ungarische Hauptstadt zu erreichen, wo sie bereits ihre Hilfstätigkeit ausübt.

Das IKRK seinerseits hat bei allen zuständigen Stellen Schritte setan, um zu erwirken, dass die Rotkreuz-Transporte respektiert und keine Vertreter nicht in der Erfüllung ihrer Aufgabe gehindert würden.

5. November. — Infolge des Zustroms in Wien von Hilfssendungen aus verschiedenen Ländern, die für das ungarische Volk bestimmt sind, hat das IKRK und die Liga neue Massnahmen getroffen, um die wirkungsvolle Abwicklung dieser Rotkreuz Aktion zu gewährleisten.

Die Delegierten des IKRK sind beauftragt, die Verteilung der Unterstützungen auf ungarischem Gebiet zu überwachen, sobald die Grenze wieder geöffnet sein wird. Der Delegierte der Liga, Henrik Beer, Generalsekretär des Schwedischen Roten Kreuzes, unterstützt von Vertretern des Kanadischen, Finnischen und Norwegischen Roten Kreuzes, übernimmt die Verwaltung der bereits in Wien eingetroffenen oder noch unterwegs befindlichen Spenden. Er koordiniert in dieser Stadt die Ankunft des Rotkreuz-Personals, sowie die Überwachung, die Lagerung, das Verlesen und die Inventuraufnahme der Rotkreuz-Spenden.

Er wird je nach den Bedürfnissen die für die Verteilung in Ungarn bestimmten Hilfslieferungen den Delegierten des IKRK zur Verfügung stellen.

Für die Unterstützung der Ungarn in Österreich ist das Österreichische Rote Kreuz in erster Linie zuständig, aber wenn es diese Gesellschaft für nötig erachten sollte, dass aus den in Wien angelegten allgemeinen Vorräten Unterstützungen entnommen werden, so werden das IKRK und die Liga gemeinsam über die zu ergreifenden Massnahmen entscheiden.

Wenn die nach Wien bereits übersandten oder noch angekündigten Unterstützungen, die sowohl für die ungarische Bevölkerung, als auch für die Flüchtlinge bestimmt sind, ungenügend sein sollten, so wird das

IKRK erneut die notwendigen Aufrufe an die nationalen Gesellschaften richten.

7. November. — (*Gemeinsame Mitteilung*). Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und die Liga der Rotkreuzgesellschaften geben heute bekannt, dass sie die Verantwortung übernommen haben, während der nächsten 30 Tage die hauptsächlichsten Bedürfnisse von 10 000 ungarischen Flüchtlingen, die kürzlich die österreichische Grenze überschritten haben, zu decken. Diese Aktion umfasst die Lieferung von Lebensmitteln, Decken, Tüchern, Bestecken usw.

Ein Teil der von zahlreichen nationalen Gesellschaften nach Wien gesandten Unterstützungen, die für die ungarische Bevölkerung bestimmt sind, wird mit Zustimmung der Spenderinnen für die Flüchtlinge verwendet, die in den Lagern von Traiskirchen, Graz und Judenau in Österreich untergebracht sind. Rotkreuzpersonal aus einem halben Dutzend Ländern arbeitet Tag und Nacht in den Lagern; es verteilt Liebesgaben, setzt Feldküchen in Betrieb und hilft den Ärzten und Krankenpflegerinnen in den Polikliniken.

Die Regierungen mehrerer Länder, die der österreichischen Regierung Unterstützung für die ungarischen Flüchtlinge angeboten hatten, sind von letzterer ersucht worden, alle Sendungen durch Vermittlung ihrer nationalen Rotkreuzgesellschaften auszuführen.

Im Augenblick der Drucklegung erscheint nachstehende Mitteilung, laut welcher eine Hilfskolonne des IKRK die österreichisch-ungarische Grenze überschritten hat.

11. November. — (*Gemeinsame Mitteilung*). Die zweite Phase der Unterstützungsoperationen des Roten Kreuzes zugunsten Ungarns ist heute mit der Abfahrt eines Geleitzugs nach Budapest eröffnet worden.

Dieser Geleitzug, der 15 mit 27 Tonnen Lebensmitteln, Medikamenten und Spitalmaterial beladene Lastwagen umfasst, hat um ungefähr 11 Uhr heute morgen die österreichisch-ungarische Grenze überschritten. Die Delegierten des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz in Budapest werden diesen Geleitzug in Empfang nehmen und die Verteilung der Liebesgaben vornehmen.

Das Rote Kreuz und der Suezkonflikt

Auf die Nachricht von den Ereignissen in Ägypten hin hat das Internationale Komitee vom Roten Kreuz die Regierungen der in den Konflikt verwickelten Länder ersucht, alle Massnahmen zu ergreifen, um die Anwendung der vier Genfer Abkommen zu gewährleisten. Bekanntlich sehen die im Jahre 1949 revidierten Abkommen den Schutz der Verwundeten, Kriegsgefangenen und Zivilpersonen vor.

Ägypten, Frankreich und Israel sind bereits durch diese Konventionen gebunden. Grossbritannien hat letztere noch nicht ratifiziert, aber der englische Premierminister hat dem Internationalen Komitee mitgeteilt, dass die britische Regierung sie nichtsdestoweniger beachten und deren Bestimmungen anwenden werde, wenn sich hierfür Gelegenheit biete.

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz hat seinerseits erklärt, dass es bereit sei, die Aufgaben zu übernehmen, die sich aus den Genfer Abkommen für das IKRK ergeben, und jede humanitäre Initiative zu ergreifen, die infolge der Ereignisse erforderlich sein könnte. Es hat insbesondere daran erinnert, dass in Genf die Zentralstelle für Kriegsgefangene besteht, die alle Mitteilungen erhalten muss über gefangene Militärpersonen und über allfällig verhaftete oder internierte Zivilisten, damit sie deren Familien benachrichtigen kann.

Schliesslich hat das Internationale Komitee noch am 2. November 1956 in verschiedenen Sprachen eine Radiobotschaft verbreitet, die an die sich gegenüberstehenden Streitkräfte gerichtet war. Diese Botschaft enthielt eine Zusammenfassung der wichtigsten Grundsätze der Genfer Abkommen in bezug auf die Achtung vor dem Mitmenschen.

Ausserdem hat das IKRK den Ägyptischen Roten Halbmond angefragt, ob er materiellen Beistand benötige und ob er wünsche, dass an die verschiedenen Gesellschaften vom Roten Kreuz und vom Roten Halbmond ein Appell erlassen werde. Gleichzeitig hat es alle Massnahmen getroffen, um seine Delegationen im Mittleren Osten zu verstärken; es hat ein besonderes Hilfskonto eröffnet für die bereits erhaltenen oder noch zu erwartenden Spenden zugunsten der Opfer des Konfliktes in Ägypten.

Der Ägyptische Halbmond hat dieses Angebot angenommen und um Medikamente, Blutplasma, Antibiotica, sowie um Verbandsmaterial ersucht. Das IKRK ist gegenwärtig damit beschäftigt, mit Hilfe von Rotkreuzgesellschaften und der Liga eine Hilfslieferung zusammenzustellen, um eine erste Sendung auf dem Luftweg nach Kairo zu übermitteln.

Am 8. November ist ein Arzt-Delegierter des IKRK, Herr Dr. Gail-land, von Genf nach Israel abgereist mit dem Auftrag, die von den israelischen Streitkräften gemachten Gefangenen zu besuchen.

In Kairo wird gegenwärtig ein Auskunftsdienst organisiert mit Hilfe von Mitarbeitern, die vom Delegierten des IKRK an Ort und Stelle angeworben werden, es treffen bereits zahlreiche Gesuche von Familien um Nachforschung nach Vermissten ein. Der Delegierte wird ferner den in ägyptischen Händen befindlichen Gefangenen seinen Beistand gewähren.

VERSCHIEDENE TÄTIGKEITEN

Kurznachrichten

Heimschaffung von Deutschen. — *Gewisse Amtsstellen, wie z.B. die Suchstellen des Deutschen Roten Kreuzes in München und Hamburg teilen regelmässig dem IKRK die Namen von ehemaligen Kriegsgefangenen und Zivilinternierten mit, die gegenwärtig aus der USSR, Polen, der Tschechoslowakei und Ungarn heimkehren. Diese Mitteilungen erfolgen jedes Mal, wenn neue Heimschaffungen stattfinden.*

In der Mehrzahl handelt es sich um Fälle, mit denen sich das IKRK seit längerer Zeit befasst hat; ohne auf Einzelheiten einzutreten, erwähnen wir hier einige der vom Roten Kreuz unternommenen Schritte: Übermittlungen von Zivilbotschaften, Schritte zur Erlangung von Nachrichten, Sendung von Lebensmitteln, Kleidern, Medikamenten, um die Gefangenschaft zu erleichtern. In mehreren Fällen, in denen das IKRK Vorstellungen erhoben hat, wurden die betreffenden Personen freigelassen und heimgeschafft. In anderen Fällen war es nicht möglich eine Antwort zu erhalten oder, nach langen Besprechungen mit gewissen nationalen Gesellschaften, wurden die Verhandlungen zwischen den interessierten Regierungen wiederaufgenommen.

Die dem IKRK übermittelten Anzeigen von der Heimschaffung sind von grösstem Wert, denn sie ermöglichen es, die Karteien nachzuführen und die in der Zentralstelle für Kriegsgefangene aufbewahrten individuellen Akten zu vervollständigen.

Spanier kehren in ihre Heimat zurück. — *In Begleitung von Vertretern der Allianz der Gesellschaften vom Roten Kreuz und vom Roten Halbmond der USSR sind Ende September und Anfang Oktober zwei Geleitzüge, von denen der erste 513 und der zweite 461 Personen umfasste, in Valencia (Spanien) eingetroffen. Die Heimkehrer, deren Gesundheitszustand befriedigend war, wurden vom Präsidenten des Spanischen Roten Kreuzes empfangen. Das Spanische Rote Kreuz hat den Delegierten des IKRK in Madrid von diesen beiden Heimschaffungen benachrichtigt.*

Griechen verlassen Albanien. — *Nachdem die Verhandlungen zwischen Albanien und Griechenland sich günstig entwickelt hatten, konnten im August 217 ehemalige griechische Kriegsgefangene und Internierte, die seit mehreren Jahren in Albanien zurückgehalten worden waren, in ihre Heimat zurückkehren.*

Auf Ersuchen des IKRK wurden letzterem vom Griechischen Roten Kreuz die Namenslisten der Heimgeschafften übermittelt.

Japaner werden in China freigelassen. — *Am 25. August schifften sich 345 ehemalige in China befindliche japanische Kriegsgefangene in Tientsin ein, denen die Heimkehr nach Japan bewilligt worden war; das IKRK hatte bei den interessierten Rotkreuzgesellschaften zahlreiche Schritte zugunsten dieser Gefangenen unternommen.*

Neue Ratifizierungen der Genfer Abkommen von 1949. — *Zwischen den beiden internationalen Rotkreuzkonferenzen von Toronto (September 1952) und Neu-Delhi (Januar 1957) hat das IKRK seine Bemühungen für eine allgemeine Ratifikation der Genfer Abkommen von 1949 verstärkt. Seine Schritte bei den Regierungen und den nationalen Gesellschaften haben zu namhaften Ergebnissen geführt. Nachdem bereits vor der Konferenz in Toronto 20 Ratifizierungen oder Beitrittserklärungen erfolgt waren, sind seither weitere 38 neue dazugekommen, wovon 10 seit Anfang 1956. Im Laufe dieses Jahres hat der Schweizerische Bundesrat dem Internationalen Komitee mitgeteilt, dass folgende 10 Staaten die Abkommen ratifiziert haben oder ihnen beigetreten*

sind: Panama (10. Februar), Venezuela (13. Februar), Irak (14. Februar), Peru (15. Februar), Libyen (22. Mai), Griechenland (5. Juni), Marokko (20. Juli), Argentinien (18. Sept.), Afghanistan (28. Sept.), Laos (30. Sept.); somit sind bis heute insgesamt 58 Staaten den Abkommen beigetreten. Das IKRK hofft, dass noch weitere Ratifizierungen oder Beitrittserklärungen vor der XIX. Internationalen Rotkreuzkonferenz im Januar nächsten Jahres angekündigt werden.

Vorbereitung der XIX. Internationalen Rotkreuzkonferenz. — Die einführenden Unterlagen und fast alle Berichte, die das IKRK der Konferenz vorlegen muss, sind bereits den nationalen Gesellschaften und Regierungen, die an dieser Konferenz teilnehmen, in den drei Arbeitssprachen (französisch, englisch und spanisch) von Genf aus zugestellt worden. Desgleichen der «Entwurf von Regeln zur Einschränkung der Gefahren, denen die Zivilbevölkerung in Kriegszeiten ausgesetzt ist»; die Revue internationale setzt übrigens die Veröffentlichung dieses Entwurfes fort. Herr Claude Pilloud, stellv. Direktor des IKRK, und Herr Jacques Montant von der Liga der Rotkreuzgesellschaften, werden sich demnächst nach Neu-Delhi begeben, um mit dem Indischen Roten Kreuz an der Vorbereitung der Konferenz mitzuwirken. Das IKRK hat mit Interesse Kenntnis genommen von den Angaben, die in der ersten Nummer des Informationsbulletins enthalten sind, welches das Indische Rote Kreuz für die Teilnehmer der XIX. internationalen Konferenz herausgibt. Dieses Bulletin berichtet über die Organisation der Konferenz: Traktanden, Kommissionen, Berichte der nationalen Gesellschaften, Sitz der Konferenz, Teilnehmer, Arbeitssprachen, Übersetzung und Verdolmetschung. Es gibt ausserdem praktische Hinweise über die Lebensbedingungen in Neu-Delhi, das Klima, die Währungen, Hotels, Gaststätten, Transportmittel, Passregelung, Geldwechsel, Zollvorschriften. Eine Touristenkarte wird von grossem Nutzen für die Vorbereitung von Reisen in diesem Land sein.

Die Gäste des IKRK. — Während seines kurzen Aufenthaltes in Genf hat der Präsident der Republik Liberia, S. Exc. M. Tubmann, dem Internationalen Roten Kreuz am Sitze des

IKRK einen Besuch abgestattet. Er wurde von den Herren, L. Boissier und F. Siordet, Präsident und Vize-Präsident des IKRK, begrüßt. Dem Empfang wohnten ferner bei die Herren Nicholson Vize-Präsident des Amerikanischen Roten Kreuzes, und Pachkow, von der Allianz des Roten Kreuzes und des Roten Halbmondes der USSR, die beide Vize-Präsidenten der Liga sind, sowie Herr de Rouge, Ehren-Vize-Präsident und Generalsekretär der Liga.

Der Präsident von Liberia, dessen Land im Jahre 1954 den letzten Genfer Abkommen beigetreten ist, folgte mit regem Interesse den Ausführungen über die Tätigkeit der beiden Organisationen und verweilte hierauf längere Zeit in der Zentralstelle für Kriegsgefangene.

Tagung der Ständigen Kommission. — *Unter dem Vorsitz von André François-Poncet trat die Ständige Kommission des Internationalen Roten Kreuzes am 30. Oktober 1956 an ihrem Sitz in Genf zusammen. Diese ausserordentliche Tagung befasste sich mit verschiedenen Zusatzanträgen zur Tagesordnung der XIX. internationalen Rotkreuzkonferenz, die zu Beginn nächsten Jahres in Neu-Delhi stattfinden soll.*

Sanitätspersonal und Krankenpflege. — *Dr. Amamu Abdel Kader, der in Sfax (Tunesien) die Berufsschule zur Betreuung von Kranken leitet, unterhielt sich am Sitze des IKRK mit Fräulein Pfrter über Fragen betreffend das Statut der Krankenschwestern des Roten Kreuzes und des Roten Halbmondes sowie über die Rolle der nationalen Gesellschaften auf dem Gebiete der Ausbildung des Sanitäts- und Krankenpflegepersonals und über die Betreuung der Verwundeten und Kranken.*

Studienreise britischer Journalisten. — *Am 22. September 1956 durfte das IKRK die Chefredaktoren folgender Zeitschriften begrüßen. Manchester Guardian, Glasgow Herald, Birmingham Post, Birmingham Gazette, Newcastle Journal. Sie wurden von dem Präsidenten Leopold Boissier empfangen, der persönlich ihre Fragen beantwortete und sie eingehend über den Charakter der Interventionen des IKRK auf dem Gebiete des Rechts und*

der humanitären Aktion unterrichtete. Im Laufe dieses Besuches erhielten die Vertreter der britischen Presse alle zweckdienlichen Auskünfte über die im Gange befindlichen Tätigkeiten, sowie über die früheren Aufgaben und die historische Entwicklung des Werkes, ferner ausführliche Unterlagen über das Abkommen von 1949.

Das Internationale Komitee freut sich über dieses neue Zeichen des Interesses, das die britische Öffentlichkeit an seiner humanitären Tätigkeit und seinen Dienststellen bezeugt. Eine derartige Fühlungnahme trägt in hohem Masse zu dem beinahe hundert Jahre alten Verständnis bei, das zwischen dem Vereinigten Königreich, dem Vaterland von Florence Nightingale, und der Genfer Institution besteht.

Der Kongress der ehemaligen Frontkämpfer. — *Herr Friedrich Sjordet, Vize-Präsident, vertrat das IKRK am XV. Kongress des französischen Verbandes der ehemaligen Frontkämpfer, der in Nizza vom 20.-22. Sept. 1956 stattfand.*

Die Delegierten des IKRK in der Welt. — *Herr David de Traz, Generaldelegierter des IKRK im Mittleren Osten, ist am 19. September auf dem Luftwege von Genf nach Kairo abgereist. Er kehrte am 1. Oktober nach Genf zurück, nachdem er dem Internationalen Komitee Bericht erstattet hatte, fuhr er nach Beirut.*

Herr Pierre Gaillard, Sektionschef in der Exekutiv-Abteilung und Dr. Louis Gaillard sind am 17. Oktober, zu einer dritten Informationsmission in Algerien in Algier eingetroffen. Bei dieser Mission handelt es sich nicht um eine neue Aktion des IKRK, sie gehört zu den Besuchen, die von Vertretern des IKRK vorgenommen werden, um die Haftbedingungen in verschiedenen Gebieten Nordafrikas zu untersuchen.

Mehrere Vertreter des IKRK haben kürzlich in Genf über ihre Tätigkeit Bericht erstattet. So besonders Herr G. Joubert, Delegierter des IKRK in Wien, der vom 30. September bis 10. Oktober in Genf weilte. Die Delegation in Wien befasst sich weiterhin mit der Wiedervereinigung von Volksdeutschen, die sich über Österreich nach Deutschland und andere europäische und überseeische Länder

begeben, sowie von jugoslawischen Familien, die infolge der Kriegsergebnisse auseinandergerissen worden waren, und von griechischen Staatsangehörigen, die aus osteuropäischen Ländern heimgeschafft werden. Herr Joubert hat persönlich eine Anzahl von Geleitzügen zwischen der ungarischen Grenze und Wien begleitet. Die Betreuung der Zivilbevölkerung erfolgt in erster Linie zugunsten der Kriegsinvaliden und der österreichischen «kleinen Verstümmelten» d.h., Kinder, die Opfer der Kriegsergebnisse sind, denen es Unterstützungen direkt aus Genf zukommen lässt. Während der letzten Monate konnten nützliche Verbindungen zwischen der Delegation des IKRK und verschiedenen in Wien vertretenen Behörden hergestellt werden. Herr Joubert berichtete, dass die humanitäre Aktion des IKRK dem grössten Verständnis begegnet, sowohl von Seiten der österreichischen Verwaltung und des Roten Kreuzes, als auch von anderen Institutionen, die auf demselben Felde wie das Rote Kreuz arbeiten, und von Vertretern und Missionen ausländischer Regierungen.

Herr Pfrunder, Delegierter des IKRK in Singapur erhielt von den Behörden die Bewilligung, die Inhaftierungslager in dieser Gegend zu besichtigen. Aus seinem Bericht über die Besichtigung des Lagers Ipoh und der Prüfung der Lebensbedingungen der Inhaftierten geht hervor, dass diese menschlich behandelt werden.

Beziehungen zu verschiedenen Ländern. — Das IKRK liess sich durch Fräulein Pfirter, Leiterin der Abteilung des Sanitätspersonals und der Kriegsinvaliden an einem Seminar über die Stellung der Frau in der USSR vertreten, das in Moskau vom 15. bis 30. September stattfand. Fräulein Pfirter stattete ferner Allianz der Gesellschaften vom Roten Kreuz und vom Roten Halbmond einen Besuch ab. Sie kehrte am 2. Oktober nach Genf zurück.

Herr H. G. Beckh, Mitglied der Exekutiv-Division des IKRK flog am 7. Oktober von Genf nach Bukarest, wo er neue Besprechungen mit den Behörden und den Leitern des Rumänischen Roten Kreuzes hatte im Hinblick auf die Wiedervereinigung «volksdeutscher Familien». Auf der Hin- wie auf der Rückreise konnte er sich in Prag und Budapest aufhalten und mit den Leitern der nationalen Rotkreuzgesellschaften von Ungarn und

der Tschechoslowakei Meinungs austausch pflegen. Er kehrte am 17. Oktober nach Genf zurück.

Herrn F. Horneffer, Mitglied der Exekutiv-Division, der am 3. Oktober von Genf nach Budapest abgereist war, traf am 11. Oktober wieder am Sitze des IKRK ein.

Beistand an Griechenland. — Herr Ch. Ammann, Mitglied der Exekutiv-Division des IKRK, flog anfangs Oktober mit einem Flugzeug Swissair von Genf nach Athen, wo er an die Zivilbevölkerung (politische Häftlinge) materielle Unterstützungen verteilt. Er wird sich während vier oder fünf Wochen in Griechenland aufhalten.

Ende der «Aktion von Triest». — Verschiedentlich hat die Revue Internationale im Laufe der drei letzten Jahre über eine Tätigkeit des IKRK berichtet, deren Gegenstand die Überführung von 102 tuberkulösen Flüchtlingen aus Osteuropa war, die zuerst in Lagern in Triest und sodann in Leysin (Schweiz) untergebracht waren, wo ihnen die notwendige Pflege zu Teil wurde.

Die Wiederansiedlung der geheilten Flüchtlinge und ihrer Familien in verschiedenen Ländern Westeuropas und der Übersee hat gestattet, diese Aktion zum Abschluss zu bringen, die unter der hingebenden Mitwirkung von Fräulein Marion Rothenbach, sowie anderer Sozialassistentinnen, die den Flüchtlingen seit Beginn der Hilfsaktion beistanden, durchgeführt wurde.

Der Rundfunk im Dienste des Roten Kreuzes. — Radio intercroixrouge Genève hat auf der dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz zugewiesenen Wellenlänge 41 m. 61, Frequenz 7.210 kcl. seine Sendungen begonnen. Es verbreitet um 7.00 h., 12.30 h., 16.00 h., 21.20 h. mitteleuropäische Zeit Rotkreuznachrichten, Mitteilungen über die Entwicklung der Lage, hauptsächlich über die Hilfsaktionen, die vom Internationalen Komitee unternommen und koordiniert werden, sowie über die Aufrufe des IKRK.

Die Sendungen finden in russischer, ungarischer, hebräischer, arabischer und oft in französischer, englischer und deutscher Sprache statt.

REVUE INTERNATIONALE DE LA CROIX-ROUGE

BEILAGE

INHALT

	Seite
Die Aktion des IKRK in Ungarn	219
Die Aktion des IKRK im Mittleren Osten	236
Inhaltsverzeichnis, Band VII (1956)	239

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

DIE AKTION DES IKRK IN UNGARN

« Die Ereignisse in Ungarn haben in der ganzen Welt eine tiefe Bewegung ausgelöst. Von allen Seiten strömen den Zentralorganen der Rotkreuzgesellschaften Unterstützungsangebote von ebenso grosser wie spontaner Grossmütigkeit zu », erklärte am 29. Oktober 1956 am Rundfunk Genf der Präsident des IKRK, als er nach der Erhebung in Budapest die Pläne des Komitees in Bezug auf die Unterstützung der Opfer der Ereignisse auf dem gesamten ungarischen Gebiete darlegte. « Bereits sind », fügte er hinzu, « unsere Delegierten in Budapest. Ihre an Ort und Stelle eingeholten Erkundigungen werden gestatten, den Opfern ohne Rücksicht auf ihren Ursprung oder ihre politische Meinung die Unterstützungen zukommen zu lassen, die reichlich von allen Seiten, insbesondere von den nationalen Rotkreuzgesellschaften zufließen, denen als Berater ihr Bundesorgan, die Liga, zur Seite steht. So wird sich das allgemeine Aufblühen der Nächstenliebe in einer wirksamen und raschen Aktion kundtun, die vom Wunsche geleitet wird, allen beizustehen, die da leiden. »

Aber wenn dem Internationalen Komitee viel daran lag, der ungarischen Bevölkerung sofort eine dem Umfang der Bedürfnisse entsprechende Hilfe zu bringen, so gab es sich auch darüber Rechenschaft, dass der Ernst der Lage ihm wahrscheinlich die Erfüllung seiner herkömmlichen Beistands- und Schutzaufgaben erschweren würde. Damit wenigstens ein Teil der humanitären Grundsätze bestehen bleibe, wenn die rohe Gewalt sich entfesselt, rief es am 31. Oktober auf seiner eigenen Wellenlänge jene wenigen fundamentalen Grundsätze der Genfer Abkommen ins Gedächtnis, die für alle Völker Geltung haben.

In der vorhergehenden Nummer der *Revue internationale* waren bereits einige Mitteilungen über die Aktion des IKRK zu lesen, aber wir halten es für angezeigt, jetzt, da uns umfassendere Nachrichten

zur Verfügung stehen und die Hilfsaktion selbst einen beträchtlichen Umfang angenommen hat, eine allgemeine Darlegung der Interventionen des IKRK seit Oktober 1956 zu veröffentlichen.

SCHAFFUNG EINER LUFTBRÜCKE WIEN-BUDAPEST

Am Sonntagnachmittag des 28. Oktober erhielt das IKRK in Genf einen Appell des Zentralkomitees des Ungarischen Roten Kreuzes. Dieses ersuchte um einen ungesäumten Beistand für mehrere Millionen von Opfern und teilte mit, dass Vorkehrungen im Gange seien, um die Landung eines Schweizer Flugzeuges auf dem Flugplatz Ferihegyi-Budapest von Montagmorgen an zu gestatten.

Unverzüglich richtete das Internationale Komitee einen Aufruf an 26 nationale Rotkreuzgesellschaften. Nachdem es darauf die notwendigen Massnahmen im Benehmen mit den Schweizer Bundesbehörden und dem Schweizerischen Roten Kreuz getroffen hatte, das sich während der ganzen Dauer der Ereignisse als so aktiv erweisen sollte, charterte es ein Flugzeug, dessen Besatzung aus Freiwilligen bestand. Die Abreise wurde auf den Abend festgesetzt. In der Nacht des Sonntags, 28. Oktober, verliess das Flugzeug des IKRK, beladen mit Hilfssendungen und geleitet von einem Delegierten des IKRK den Flugplatz Kloten in der Richtung Wien. Zwei ebenfalls mit Unterstützungen beladene ungarische Flugzeuge sollten den Schweizer Apparat von Wien nach Budapest geleiten. Am Montagmorgen, 29. Oktober, gelangten die ersten Sendungen des Internationalen Komitees nach Budapest. Am Montag und Dienstag funktionierte die vom IKRK zwischen Wien und Budapest geschaffene Luftbrücke zufriedenstellend, und am 30. Oktober abends kündigte das Ungarische Rote Kreuz an, es habe bereits — befördert durch das Schweizer Flugzeug und die ungarischen Flugzeuge — 90 Tonnen Blutplasma, Verbandzeug, Lebensmittel sowie Decken erhalten, Spenden, die dankbar entgegengenommen wurden.

Ein anderer Hin- und Rückflug fand am Mittwochmorgen statt. Am Mittwochabend, bei seinem sechsten Fluge, musste das Flugzeug des IKRK leider umkehren, da die Landungsbewilligung nicht erteilt worden war.

Von diesem Augenblicke an konnte der Flugsplatz Budapest nicht mehr verwendet werden, im Laufe des Donnerstag funktionierte auch die Luftbrücke nicht mehr. Die DC 3 blieb jedoch auf dem Gelände in Wien zur Verfügung, falls sich die Sendung von Unterstützungen aufs Neue als möglich erweisen sollte. Wohl war der Apparat bereit, aber die Strecke war nicht frei. Nach einigem Zögern entschloss sich das Internationale Komitee am Samstag, den 3. November, das Flugzeug in die Schweiz zurückzusenden.

DIE DELEGIERTEN DES IKRK

In Genf war das IKRK in ständiger Verbindung mit Wien, wo das Österreichische Rote Kreuz sich unermüdlich und aufopferungsvoll für die Hilfsaktion einsetzte, sowie mit Budapest. In Österreich war es durch Herrn Joubert vertreten, und es entsandte noch verschiedene Vertreter nach Ungarn. Herr Beckh kam Sonntag, den 28. Oktober, nachmittags in Wien an, Herr Bovey war sofort mit dem Flugzeug des IKRK gefolgt und hatte am Montagmorgen Wien passiert. Diese beiden Delegierten waren beauftragt, die von Genf vom IKRK beförderten Sendungen sowie die in Wien vom Österreichischen Roten Kreuz gesammelten Unterstützungen verschiedener Herkunft nach Österreich zu bringen.

Am 29. Oktober begleitete Herr Beckh Herrn Bovey beim ersten Flug des IKRK-Flugzeuges bis nach Budapest-Ferihegyi, beide übergaben die Hilfssendungen den Mitgliedern des Ungarischen Roten Kreuzes. Erkundigungen an Ort und Stelle gestatteten ihnen, eine erste Liste der Bedürfnisse der Bevölkerung von Budapest aufzustellen. Das schweizerische und die ungarischen Flugzeuge waren nach Wien zurückgekehrt, um dort neue Unterstützungen zu holen, die jedesmal sofort von dem Ungarischen Roten Kreuz übernommen wurden.

Die beiden Delegierten des IKRK flogen auf diese Weise verschiedene Male zwischen Wien und Budapest hin und her, um die Hilfssendungen zu geleiten. Sie besuchten auch in den ungarischen Spitälern die Verwundeten aus den Kämpfen der letzten Tage.

Vom 30. Oktober an verstärkten Herr de Preux aus Genf, Herr Ammann, Chef der Abteilung für Hilfsaktionen, der eine von ihm in Griechenland ausgeführte Hilfsmission unterbrochen hatte, sowie Herr Willy Meyer, ehemaliger Delegierter, der sich vorübergehend dem IKRK zur Verfügung gestellt hatte, die Bestände der Wiener Delegation; die Herren Beckh und Bovey bemühten sich, ihre Aktion auf die verschiedenen Teile des ungarischen Territoriums auszudehnen.

Herr Beckh machte eine vollständige Aufstellung von den Bedürfnissen der Bevölkerung des westlichen Teils Ungarns und setzte einen ersten Plan für die Entsendung von Hilfskolonnen ins Werk. In den der österreichisch-ungarischen Grenze benachbarten Gegenden, in Győr, vermochte seine Gegenwart Hinrichtungen zu vermeiden; er erhielt vom Chef der ungarischen Kombattanten die schriftliche Zusage, dass die Genfer Abkommen beobachtet würden. In Sopron trat er in Fühlung mit inhaftierten Personen, dann kehrte er zur Delegation des IKRK in Wien zurück, um sich der Flüchtlinge anzunehmen, die von allen Seiten herbeiströmten.

Nach der Schliessung der Grenze besuchte er in Österreich alle bedeutenden Sammelstellen oder Lager zur Aufnahme der Flüchtlinge,

sodass am 4. November die Vertreter des IKRK in der Lage waren, den Umfang der Bedürfnisse anzugeben, am 7. November kehrte er nach Genf zurück.

In Budapest war Herr Bovey mit dem Ungarischen Roten Kreuz und mit den Vertretern der ausländischen Rotkreuzgesellschaften in Fühlung geblieben. Es blieb viel zu tun, um die Spitäler mit Medikamenten, Lebensmitteln und Sanitätsmaterial zu versehen. Die Lage der Hauptstadt wurde äusserst kritisch. Der Generalstreik hatte das Transportwesen unterbrochen, und die Ernährung von 1½ Millionen Einwohnern war in Frage gestellt. Herr de Preux, dem es zweimal in Begleitung eines Chauffeurs des IKRK gelungen war, die Grenze mit einem Sanitäts- und Lebensmittelgeleitzug des Österreichischen Roten Kreuzes zu passieren, kam unter diesen Umständen zu Herrn Bovey nach Budapest.

Sonntag, den 4. November, besetzten die russischen Truppen aufs Neue Budapest, und die Delegierten waren nicht mehr in der Lage, Nachrichten von sich zu geben. Die Verbindung mit Genf wurde erst am 12. November wiederhergestellt.

ZUSTROM DER HILFSENDUNGEN NACH WIEN

Am 30. Oktober hatte das IKRK in Genf vom Ungarischen Roten Kreuz folgendes Telegramm erhalten: « Danken Beistand IKRK durch Katastrophen betroffene Bevölkerung. « Es folgte ein Verzeichnis der Anforderungen: « Wegen Verlust des gesamten rollenden Materials haben wir dringendes Bedürfnis Ambulanzen, Lastwagen, alle Arten Kraftwagen, chirurgische und radiographische Instrumente, Aureomycin, Antitetanusserum, Vitamine, Kleinkindernahrung, Kondensmilch, Fettstoffe, Baumaterial, Holz, Zement, Glas. Bitte, « fügte das Ungarische Rote Kreuz bei, « Übermittlung dieser Wünsche an die nationalen Gesellschaften. »

Unverzüglich wurde ein neuer Appell an die nationalen Gesellschaften gerichtet.

Während in Genf Barspenden und Unterstützungen von zahlreichen Organisationen anlangten, wurden in vielen Ländern Sammlungen veranstaltet, und Wien wurde der Mittelpunkt, wohin die Unterstützungen für Ungarn geleitet wurden.

Am 31. Oktober belief sich der Betrag der in Wien eingelaufenen Unterstützungen auf 1.200.000 Schweizer-Franken. Andere Sendungen in der Höhe von 1.500.000 Schweizer-Franken waren angekündigt. Einen Monat später erreichten die Spenden über 40.000.000 Schweizer-Franken und nach dem Gewicht mehr als 1730 Tonnen, umfassend 810 Tonnen Lebensmittel, 510 Tonnen Medikamente und Kleidungsstücke und 410 Tonnen Material zur Ausrüstung der Unterstützungs-

lager, alles Spenden der nationalen Rotkreuzgesellschaften von gegen 50 Ländern.

Um eine Idee von dem Umfang dieser Solidarität zu geben, bringen wir hier eine Aufzählung der Länder und Gebiete, die an dieser Aktion teilgenommen haben

Argentinien – Äthiopien – Australien – Belgien – Belgischer Kongo – Brasilien – Bulgarien – Chile – Dänemark – Deutsche Bundesrepublik – Deutsche Demokratische Republik – Finnland – Frankreich – Griechenland – Grossbritannien – Guatemala – Indien – Irland – Italien – Japan – Jugoslawien – Kanada – Kolumbien – Libanon – Liechtenstein – Luxemburg – Malta – Marokko – Monaco – Neuseeland – Niederlande – Norwegen – Österreich – Pakistan – Portugal – Rumänien – Schweden – Schweiz – Spanien – Südafrikanische Union – Tschechoslowakei – Türkei – UdSSR – Uruguay – Venezuela – Vereinigte Staaten von Amerika – Vietnam.

Die von den nationalen Rotkreuzgesellschaften und von andern durch das IKRK angerufenen Institutionen, die Reserven, welche die Spender in Wien anzulegen beabsichtigen, nahmen in einem solchen Ausmasse zu, dass es schwierig wurde, dem immer wachsenden Zustrom der Eingänge Herr zu werden in einer Mindestzeit mussten Tausende von Flaschen Penizillin mit mehreren Millionen Einheiten, Tausende von Flaschen mit Blutplasma, menschliches Albumin, Äther, Tausende von Kilos Morphin und verschiedene Medikamente, Tausende von Rollen Verbandzeug, Sparadrap, Hunderte Tonnen Verbandstoff, Decken, Kleidungsstücke, Lebensmittel, Bluttransfusionsapparate ausgeladen, überprüft und gesondert werden, es handelte sich auch darum, Stellen für die motorisierten Hilfskolonnen zu finden und die Begleitmannschaften unterzubringen. Die Entgegennahme, das Aussondern und die Zubereitung der Pakete im Hinblick auf Ihre Beförderung zur Grenze, sobald diese wieder offen wäre, nahmen unermüdlich ihren Fortgang. Die Delegierten der Liga und des IKRK hatten eine wirksame Kontrolle zur Vermeidung von Verlusten eingerichtet. Waren diese Verluste auch angesichts des Risikos, dem die Transporte ausgesetzt waren, unvermeidlich geworden, so blieb ihr Prozentsatz wegen der getroffenen Verhütungsmassnahmen äusserst niedrig.

DIE VEREINBARUNG DES IKRK UND DER LIGA

Am 2. November war zwischen dem Internationalen Komitee und der Liga der Rotkreuzgesellschaften eine Vereinbarung getroffen worden, in der bestimmt wurde, dass die internationale Hilfsaktion des Roten Kreuzes in Ungarn durch das IKRK geleitet würde, währen-

dem in Wien die Liga die Koordination der Liebesgabensendungen, welche von den nationalen Rotkreuzgesellschaften zugunsten der ungarischen Bevölkerung gesendet werden, übernehme.

Der Text dieses Abkommens, sowie derjenige der Abänderungsvorschläge, welche am 27. November angeführt wurden, lauten folgendermassen :

1. *Angesichts der Unruhen, die gegenwärtig in Ungarn herrschen, und gemäss den Satzungen des Internationalen Roten Kreuzes und gemäss der im Jahre 1952 zwischen der Liga und dem Komitee getroffenen Vereinbarung hängen alle Massnahmen für die Beförderung, Aufteilung und die Verteilung in Ungarn der Rotkreuz-Spenden von der Leitung der Delegation des IKRK in Ungarn ab, die in Zusammenarbeit mit dem Ungarischen Roten Kreuz und gegebenenfalls weiteren berufenen Hilfsorganisationen handelt.*
2. *Die Umstände haben es erfordert, dass ein beträchtlicher Teil der von den nationalen Gesellschaften für Ungarn gesandten Unterstützungen vorerst in Wien gesammelt werden; die Verwaltung für die Rotkreuz-Spenden, die sich bereits in dieser Stadt befinden oder die zu einem späteren Zeitpunkt dort eintreffen werden, untersteht der Leitung des Vertreters der Liga der Gesellschaften vom Roten Kreuz, der in Zusammenarbeit mit dem Osterreichischen Roten Kreuz handelt.*
3. *Die Delegation des IKRK in Ungarn und der Vertreter der LGRK in Wien werden Verbindungsagenten austauschen, um die Koordination der ihnen übertragenen Aufgaben sicherzustellen.*
4. *Auf Grund der obenstehenden Vereinbarung steht es dem Vertreter der Liga der Gesellschaften vom Roten Kreuz zu, das Eintreffen der Rotkreuz-Spenden in Wien zu koordinieren und für die Überwachung, die Lagerung, das Verlesen und die Aufstellungen eines täglich nach Warengattung erstellten Inventars besorgt zu sein.*
5. *Es steht dem Vertreter der LGRK zu, der Delegation des IKRK in Ungarn die Unterstützungen zur Verfügung zu stellen, die von der Delegation verlangt werden gemäss der Bedürfnisse und auf Grund eines Planes, der im Einvernehmen mit dem Ungarischen Roten Kreuz oder weiteren berufenen Hilfsorganisationen aufgestellt wird. Diese Unterstützungen werden den Vertretern des IKRK entweder in Wien oder an einem Grenzposten übergeben und von dort von den Vertretern des IKRK weiterbefördert, um später von dem Ungarischen Roten Kreuz oder weiteren berufenen Organisationen unter der Aufsicht des IKRK verteilt zu werden.*
6. *Das Transportmaterial der nationalen Gesellschaften, mit Ausnahme desjenigen, das dem Ungarischen Roten Kreuz gehört, wird in einem Fahrzeugpark vereinigt, der von dem Vertreter der LGRK in Wien verwaltet wird; letzterer hält zur Verfügung der Delegation des IKRK in Ungarn die Fahrzeuge, die für die Weiterbeförderung der Unterstützungen nach diesem Land nötig sind.*
7. *Wenn die in Wien eingetroffenen oder von den nationalen Rotkreuzgesellschaften angekündigten Unterstützungen nicht ausreichen, um den Anforderungen der Delegation des IKRK in Ungarn zu genügen, so wird letztere das IKRK davon verständigen, das an die nationalen Rotkreuzgesellschaften die notwendigen Aufrufe richten wird, um zusätzliche Hilfe zu erhalten.*

8. *Es versteht sich von selbst, dass die Delegierten der nationalen Rotkreuzgesellschaften, von denen Spenden eingingen, die Möglichkeit haben werden, jedesmal wenn die Umstände es gestatten, sich von den Bedingungen zu vergewissern, unter denen ihre Spenden an Ort und Stelle verwendet worden sind.*
9. *Es versteht sich ferner, dass, sobald die Umstände es gestatten, das IKRK die Organisation in Ungarn von ärztlichen Einheiten erleichtern wird, die die nationalen Gesellschaften in dieses Land zu entsenden wünschen. Die Organisation dieser Einheiten auf ungarischem Gebiet muss indessen im Rahmen eines Planes erfolgen, der im Einvernehmen zwischen dem IKRK und dem Ungarischen Roten Kreuz aufgestellt wird, um die bestmögliche Verwendung dieser Einheiten zu gewährleisten.*
10. *Um das grösstmögliche Gleichgewicht zwischen Angebot und Anforderung der für Ungarn bestimmten Unterstützungen sicherzustellen, werden sich das Internationale Komitee und die Liga bemühen, soweit wie möglich alle Informationen in Genf zu zentralisieren, die die für Ungarn bestimmten Unterstützungen betreffen, die nicht von Rotkreuzgesellschaften stammen.*
11. *Die voranstehenden Bestimmungen stellen die allgemeinen Prinzipien dar, auf deren Grundlage die Delegation des IKRK und der Vertreter der LGRK die praktischen Ausführungsbestimmungen festlegen werden.*

ADDENDUM

- (a) *Die Bestimmungen der vorliegenden Vereinbarung inbezug auf die von nationalen Gesellschaften stammenden Spenden gelten ebenfalls für das Personal und das Hilfsmaterial, das die Gesellschaften für Ungarn nach Wien senden könnten.*
- (b) *Die Erledigung von Gesuchen für individuelle Fälle, ob es sich dabei um Nachrichten, Überführungen usw. handelt, gehört zum Zuständigkeitsbereich des IKRK.*
- (c) *Die vorliegende Vereinbarung bleibt in Kraft, solange in Ungarn die verwirre Lage besteht, die dieses Abkommen veranlasst hat. Das IKRK und die Liga werden dann miteinander Fühlung nehmen, um die Lage gemeinsam zu prüfen.*
- (d) *Inbezug auf die ungarischen Flüchtlinge in Österreich ist das Österreichische Rote Kreuz in erster Linie zuständig, um ihnen innerhalb Landesgebiet beizustehen. Wenn es sich nötig erweisen sollte, dass aus den allgemeinen Vorräten in Wien zusätzliche Hilfe geleistet wird, so werden die Vertreter der Liga und des IKRK in Wien gemeinsam über die zu ergreifenden Massnahmen entscheiden in Verbindung mit dem Österreichischen Roten Kreuz.*
- (e) *Die nationalen Gesellschaften werden regelmässig über die Aktion des IKRK und der Liga auf dem Laufenden gehalten. Diese Vereinbarung wurde getroffen, um eine wirksame Durchführung der Hilfsaktion zugunsten des ungarischen Volkes zu gewährleisten, das IKRK und die Liga empfehlen daher den nationalen Gesellschaften, über jede neue Hilfssendung zuerst Genf anzufragen, ohne indessen die im Gang befindlichen oder vorgesehenen nationalen Sammlungen zu unterbrechen.*

Infolge des gemeinsam getroffenen Beschlusses, der Liga das Hilfswerk zugunsten der ungarischen Flüchtlinge in Österreich anzuvertrauen, kam man überein, das zwischen dem IKRK und der Liga am 2. November getroffene Abkommen folgendermassen abzuändern:

1. *Das IKRK sorgt nicht allein für die Beförderung und Verteilung der Hilfssendungen in Ungarn (wie durch das Abkommen vom 2. November vorgesehen), sondern ebenfalls für die Verwaltung der zur Hilfsaktion auf ungarischem Gebiet bestimmten Spenden in Wien.*
2. *Die Liga sorgt in Österreich für die Verwaltung und Verteilung der Hilfssendungen, die für die in Österreich befindlichen ungarischen Flüchtlinge bestimmt sind. Diese Arbeit erfolgt mit dem Beistand des Österreichischen Roten Kreuzes und gemäss den von der Liga übernommenen Verpflichtungen.*
3. *Die Natural — oder Geldspenden ohne besondere Bestimmung werden im gemeinsamen Einverständnis nach den festgestellten Bedürfnissen durch den Vertreter des IKRK und den Vertreter der Liga in Wien verteilt. Diese bestimmen den Teil dieser Unterstützungen, der für Ungarn bestimmt und dem IKRK zur Verfügung steht und denjenigen, der, unter der Verantwortung der Liga, für die Flüchtlinge bestimmt ist.*
4. *Das IKRK und die Liga besprechen sich über die Appelle, die an die nationalen Gesellschaften zu richten sind, um ergänzenden Unterstützungen für die obenerwähnten Aktionen zu erhalten.*
5. *Die Art und Weise der Durchführung dieses Abkommens bilden Gegenstand einer Sondervereinbarung.*

SCHRITTE DES IKRK IM HINBLICK AUF DEN SCHUTZ SEINER DELEGIERTEN UND VERSCHIEDENER HILFSMISSIONEN

In Genf, wo alle eine äusserst rege Tätigkeit entfalteteten, traf das IKRK ohne zu zögern Vorkehrungen für die Sicherheit der Delegierten, auch wollte es über die Mitglieder der in Ungarn verbliebenen Hilfsmissionen verschiedener Nationalitäten wachen.

Am Freitag, den 2. November, nachmittags, hatte der Präsident des Internationalen Komitees der Delegation der UdSSR beim Europäischen Büro der Vereinten Nationen, und gleichzeitig Herrn Joseph Marjai, ungarischer Minister in Bern, eine Denkschrift über die Aktion zukommen lassen, die das IKRK seit dem 29. Oktober auf Ersuchen des Ungarischen Roten Kreuzes durchgeführt hatte. Indem er sie auf diese gemäss den Genfer Abkommen und der Satzung des Internationalen Roten Kreuzes durchgeführte Operation hinwies, die an Ort und Stelle durch die Herren Ammann, Beckh, Bovey, Meyer und de Preux, sämtliche Schweizer Staatsbürger, durchgeführt wurden, drückte er den ungarischen und Sowjetbehörden gegenüber den Wunsch aus, dass diese die Erfüllung der humanitären Mission des Internationalen Komitees erleichtern und die erforderlichen Massnahmen ergreifen möchten, um die an diesem Unternehmen beteiligten Personen und Güter zu schützen.

Am folgenden Tage sandte er eine Abschrift dieser Mitteilung an Herrn Chepilov, Minister für auswärtige Angelegenheiten der UdSSR, und berichtete über den Beistand, welcher der Aktion des IKRK durch die Strassensanitätszüge und Transportkolonnen verschiedener nationaler Gesellschaften geleistet wurden, die unter dem Schutze der Rotkreuzfahne standen, und die zur Lösung ihrer humanitären Aufgabe auf ungarischem Gebiet zirkulieren sollten. Der Präsident wies darauf hin, dass sich in Budapest einer seiner Delegierten und ein Sanitätszug des Deutschen Roten Kreuzes befände, ferner in West- und Südwest-Ungarn zwei Verpflegungskolonnen des Österreichischen Roten Kreuzes; er ersuchte daher den Minister, sein Möglichstes zu tun, dass die sowjetischen diplomatischen und Militärbehörden das freie Geleite der Delegierten und der Personen jeglicher Staatsangehörigkeit im Dienste des Roten Kreuzes in Ungarn gewährleisten.

Nach diesen Botschaften sandte das IKRK an die Allianz der Gesellschaften des Roten Kreuzes und des Roten Halbmondes der UdSSR in Moskau ein Telegramm mit dem Ersuchen, sich nach dem Schicksal seiner Vertreter zu erkundigen und deren Mission sowie die Verbindung mit ihm zu erleichtern.

APPELL DES IKRK BETREFFEND DEN ABSCHLUSS EINES WAFFENSTILLSTANDES

Die Lage war ernst. Am 4. November ersuchte das Ungarische Rote Kreuz anlässlich einer der letzten telefonischen Verbindungen, die von Budapest eingingen, um die Intervention des IKRK für die Durchführung der Bestimmungen des IV. Genfer Abkommens zum Schutze der Zivilpersonen im Laufe der Kämpfe, die sich in der Hauptstadt abspielten.

Das IKRK richtete sofort einen neuen Aufruf an die ungarischen und Sowjetbehörden. Gleichzeitig liess es auf seiner eigenen Wellenlänge sowie auf den Wellenlängen der Sender, die ihm ihren Beistand leisteten, eine Botschaft an die verantwortlichen Führer und Kämpfer in Budapest im Hinblick auf den Abschluss eines Waffenstillstandes zur Bergung und Betreuung der Verwundeten der letzten Kämpfe. Diese Botschaft des IKRK erfolgte gemäss den Bestimmungen des Art. 15 des I. Genfer Abkommens.

SCHRITTE ZUR BEFÖRDERUNG DER HILFSENDUNGEN

Vorbereitungen. — Die Notlage der ungarischen Bevölkerung, von welcher die tagtäglich nach Österreich strömenden Flüchtlinge Kunde

gaben, machte ein Eingreifen immer dringender. Es galt, alles ins Werk zu setzen, um die Verteilung der Hilfssendungen wieder aufzunehmen, welche den von den nationalen Gesellschaften gelieferten, bedeutenden Vorräten entnommen wurden.

In Wien setzten die Delegierten des Internationalen Komitees ihre Bestrebungen fort, um der Aufhebung der Luftbrücke abzuhelpfen.

Das IKRK hatte einen Plan genehmigt, nach welchem die Fahrzeuge des Österreichischen Roten Kreuzes und der anderen nationalen Gesellschaften, die Automobilformationen nach Wien gesandt hatten, in drei mobile Kolonnen gruppiert würden, die versuchen sollten, die Grenze an drei verschiedenen Punkten zu passieren, um möglichst tief in ungarisches Gebiet einzudringen. Diese unter die Verantwortung des IKRK gestellten und durch seine Delegierten geleiteten Sanitäts- und Hilfskolonnen sollten in erster Linie die Spitäler mit Lebensmitteln und Medikamenten versehen. Allein die Grenze zwischen Österreich und Ungarn blieb nach wie vor gesperrt. Von Sonntag, den 4. November an, suchte das IKRK gemeinsam mit dem Jugoslawischen Roten Kreuz nach der Möglichkeit, Hilfssendungen im Transit durch das Gebiet dieses Landes zu befördern. Gleichartige Besprechungen fanden mit dem Tschecholuwakischen Roten Kreuz statt.

Am 6. November wandte sich der Präsident des Internationalen Komitees auch an den Präsidenten der Allianz der Gesellschaften vom Roten Kreuz und vom Roten Halbmond der UdSSR: er erinnerte an die Grundsätze und die Art und Weise der Intervention des IKRK in Ungarn und unterstrich die Notwendigkeit, möglichst rasch neue Beförderungen und Verteilungen vorzunehmen. « In diesem Sinne », schrieb er, « werden in Wien die Landtransportzüge vorbereitet, die, so hoffen wir, in den allernächsten Tagen den Weg nach Ungarn nehmen sollen ».

Abfahrt des ersten Geleitzuges. — Am 8. November teilte die Delegation des IKRK in Wien dem Genfer Komitee mit, die Vorbereitungen seien beendet.

Die Formationen umfassten eine Transportkolonne von 15 Fahrzeugen mit einer Mannschaft von 38 Personen, beladen mit 25 Tonnen Lebensmitteln und 2 Tonnen Medikamenten, eine Sanitätskolonne (dänisch) von 35 Fahrzeugen mit einem Mannschaftsbestand von 78 Personen sowie eine (italienische) Kolonne von 15 Fahrzeugen mit einem Mannschaftsbestand von 50 Personen, insgesamt 65 Fahrzeuge, 166 Personen, Delegierte, Ärzte, Krankenschwestern, Dolmetscher, Chauffeure, Mechaniker. Die Begleitmannschaften und Fahrzeuge waren internationalisiert unter der Ägide des Roten Kreuzes.

Das IKRK entsandte neue Delegierte, die Herren Châtillon, Haas und Willener, zur Begleitung der Transporte. Jeder Chef eines Geleitzuges hatte die notwendigen Weisungen für seine Mission er-

halten. Nach diesen sollten die Unterstützungen bis nach Budapest geführt und dort den etwa noch dort befindlichen Delegierten des Internationalen Komitees, andernfalls dem Ungarischen Roten Kreuz übergeben werden. Falls es nicht möglich sein sollte, bis nach Budapest zu gelangen, so könnten die Verteilungen unverzüglich von den Delegierten und Geleitmannschaften ausgeführt werden unter Beobachtung der Grundsätze der Unparteilichkeit des Roten Kreuzes und unter Berücksichtigung der dringendsten Bedürfnisse. Um Unterschlagungen und Veruntreuungen zu vermeiden, enthielten die Weisungen das ausdrückliche Verbot, die Hilfssendungen nicht qualifizierten Personen zu überlassen.

Das IKRK traf darauf eine Wahl zwischen den verschiedenen vorgeschlagenen Routen und beschloss, dass eine erste Formation von 15 Fahrzeugen unter dem Geleit von Herrn Willener versuchen sollte, von Österreich nach Ungarn bei dem Orte Sopron zu gelangen. Am selben Abend teilte er den ungarischen und Sowjetbehörden mit, dass die Abfahrt am andern Morgen, dem 9. November stattfinden werde. Da das für Budapest bestimmte Telegramm wegen Unterbrechung der Postverbindungen nicht hatte ausgeliefert werden können, wurde die Mitteilung dem Geschäftsträger Ungarns in der Schweiz gemacht. In Wien blieb Herr Meyer in Verbindung mit den diplomatischen Vertretern der UdSSR und Ungarns.

Der Geleitzug, dessen sämtliche Fahrzeuge weiss angestrichen waren und das Wahrzeichen des Roten Kreuzes hissten, erschien Freitagabend an der Grenze. Er wurde dort bis Sonntagmorgen, 11. November, festgehalten. An diesem Tage wurde die Genehmigung der Durchfuhr bewilligt, und um 11 Uhr drang der erste Hilfszug des IKRK in ungarisches Territorium ein und setzte seine Fahrt nach Budapest weiter.

Montag, den 12. November, trat Herr Bovey, der in Budapest geblieben war, aufs Neue mit dem Internationalen Komitee in Genf in telefonische Verbindung, um die gute Ankunft des Geleitzuges und dessen Entladen zu bestätigen. Im Laufe des Tages kehrte die Kolonne nach Wien zurück, um andere Unterstützungen herbeizuführen.

Entwicklung der Operationen. — Ohne zuzuwarten entschloss sich das IKRK, eine zweite Kolonne zu entsenden, welche dieselbe Route wie die vorhergehende einschlagen sollte. Herr Haas übernahm die Leitung des zweiten aus 38 Fahrzeugen bestehenden Geleitzuges, der 120 Tonnen Lebensmittel und Medikamente mit sich führte. Die Kolonne musste in mehrere kleine Formationen aufgeteilt werden, welche ebenfalls die Grenze bei Sopron passierten und nach Budapest gelangten.

Von diesem Augenblick an konnten alle unter der Ägide des Internationalen Komitees stehenden Geleitzüge in Ungarn einfahren.

Andere Unterstützungen unter dem Geleite von Herrn Châtillon wurden auch auf der Donau befördert.

Zwischen dem 9. November, dem Tage der Inmarschsetzung der ersten Kolonne, und dem 4. Dezember wurden 16 Hin- und Rückfahrten zwischen Wien und Budapest gemacht, welche die Beförderung von 570 Tonnen Hilfssendungen gestatteten. Zu Schiff wurden 1057 Tonnen Mehl transportiert. Zur Stunde wurden mehr als 1600 Tonnen Hilfssendungen den Delegierten des IKRK in Budapest ausgehändigt welche die Verteilung dieser Hilfssendungen ausgeführt durch das Ungarische Rote Kreuz, überwachen.

DAS ABKOMMEN DES IKRK MIT DEM UNGARISCHEN ROTEN KREUZ
UND DER REGIERUNG DIESES LANDES

Von Beginn dieser zweiten Phase der Hilfsoperationen an betraute das IKRK Herrn R. Gallopin, Exekutiv-Direktor, damit, in Österreich mit den neuen Leitern des Ungarischen Roten Kreuzes Fühlung zu nehmen. Am 15. und 16. November versammelten sich in Wien Herr Gallopin einerseits und Dr. Georges Killner, die Professoren Tibor Nonay und Boldizar Howath sowie Herr Michel Guédényi, Exekutiv-Direktor, bzw. Mitglieder des Exekutiv-Komitees und Chef der Abteilung für Auswärtige Beziehungen des Ungarischen Roten Kreuzes andererseits. Herr Gallopin nannte die Bedingungen, unter denen sich das Rote Kreuz bereit finden würde, die Kontrolle der Hilfsmassnahmen, die ihm anvertraut würden, zu übernehmen. Diese wurden am 16. November in Wien unterzeichnet und unverzüglich vom Minister der ungarischen Republik in Wien ratifiziert, nachdem die Ermächtigung dazu unmittelbar von der ungarischen Regierung in Budapest erteilt worden war.

Das Abkommen hat folgenden Wortlaut

1. *Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz übernimmt die Aufsicht über die Verteilung in Ungarn der für die ungarische Bevölkerung bestimmten Unterstützungen, die ihm von den nationalen Rotkreuzgesellschaften unmittelbar oder durch Vermittlung der Liga der Rotkreuzgesellschaften anvertraut wurden oder gegebenenfalls anvertraut werden.*
2. *Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz übernimmt ebenfalls die Kontrolle der Verteilung der für die ungarische Bevölkerung bestimmten Spenden, die ihm von Regierungen oder von privaten Organismen unmittelbar oder durch Vermittlung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen im Benehmen mit der ungarischen Regierung anvertraut wurden oder gegebenenfalls anvertraut werden.*
3. *Die Verteilung dieser Spenden durch die neutrale Vermittlung des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz soll nach den Grundsätzen erfolgen, die seiner Aktion zur Richtschnur dienen, d.h. die strenge Unparteilichkeit und Abwesenheit jeglicher Diskrimination, es sei denn einer solchen, die durch die Bedürfnisse der zu betreuenden Person gefordert ist.*

4. *Zu diesem Zwecke wird das Internationale Komitee vom Roten Kreuz im Einvernehmen mit dem dem Ungarischen Roten Kreuz Beistandsprogramme ausarbeiten, die progressiv je nach der Dringlichkeit der Bedürfnisse und nach Massgabe der verfügbaren Unterstützungen durchgeführt werden. Es ist beispielsweise vorgesehen in erster Linie den Kranken, Verwundeten jeglicher Kategorie, Kleinkindern, schwangeren Frauen, Greisen und Gebrechlichen zu Hilfe zu kommen.*
5. *Jegliche Erleichterung soll dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz gewährt werden, um unverzüglich in Ungarn eine Delegation zu errichten, die über das notwendige Personal verfügt, um:*
 - (a) *im Benehmen mit dem Ungarischen Roten Kreuz die obenerwähnten Beistandsprogramme aufzustellen,*
 - (b) *die Überwachung und Verwaltung der Lager zu sichern, die das Internationale Komitee vom Roten Kreuz in den hauptsächlichsten Verteilungszentren schaffen wird,*
 - (c) *die Hilfssendungen nach den Lagern oder aus diesen zu befördern,*
 - (d) *der eigentlichen Verteilung der Unterstützungen beizuwohnen, und dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz in Genf über diese Verteilungen zu Handen der Spender Bericht zu erstatten.*

Dieses in der Hauptsache aus Schweizern bestehende Personal steht unter der Leitung eines Hauptdelegierten, der seinen Sitz in Budapest hat und in enger Fühlung mit den Vertretern des Ungarischen Roten Kreuzes zu diesem Zwecke bezeichnet wird.
6. *Um eine wirksame Durchführung der strikt humanitären Aktion des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz zu gestatten, wachen das Ungarische Rote Kreuz sowie die ungarische Regierung darüber, dass die Delegation des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz in Ungarn in der Ausübung ihrer Tätigkeiten von allen Zivil- oder Militärbehörden Beistand und Schutz erhält.*
7. *Die allgemeinen Bestimmungen dieses Abkommens werden durch einen technischen Arbeitsplan ersetzt, der im Einvernehmen zwischen den Vertretern des Ungarischen Roten Kreuzes und dem Chef der Delegation des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz in Budapest aufgestellt wird.*
8. *Da der einzige Gegenstand dieses Abkommens die Verteilung von Unterstützungen an die ungarische Bevölkerung ist, darf es nicht dahin ausgelegt werden, dass die anderen humanitären Tätigkeiten eingeschränkt werden, die das Internationale Komitee vom Roten Kreuz etwa in Ungarn gemäss der Satzung des Internationalen Roten Kreuzes oder gemäss den Bestimmungen der Genfer Abkommen etwa auszuüben berufen ist.*

DER PLAN FÜR LEBENSMITTELHILFE ZUGUNSTEN UNGARNS

Im Rahmen des von ihm mit der ungarischen Regierung und dem Roten Kreuz dieses Landes getroffenen Abkommens, stellt das IKRK einen Plan für die Lebensmittelhilfe zugunsten Ungarns auf. Dieser Plan umfasst :

Die Verteilung von Milch an Kinder. — 173.000 Kinder unter 6 Jahren erhalten täglich 100 gr. Trocken- oder Kondensmilch und eine Kapsel Lebertran.

Die Verteilungen erfolgen einmal wöchentlich, vom 5. Dezember an in den Mütterberatungsstellen.

Schüler-Verpflegung. — 50.000-150.000 Schulkinder im Alter von 6-16 Jahren erhalten täglich eine warme Mahlzeit, bestehend aus . entweder 10 gr. Fettstoffe, 50 gr. Fleisch (oder Käse oder Konservenfische), 50 gr. Getreide (Reis, Teigwaren, Haferflocken, Gerste, Mehl, Hülsenfrüchte, Mehlstoffe), 50 gr. Trockenmilch, ein Brötchen, oder 10 gr. Zucker, 50 gr. Getreide, 50 gr. Trockenmilch, 1 Brötchen.

Die Verteilung beginnt gegen den 8. Dezember für 50.000 Kinder der Stadtteile, die am härtesten betroffen sind, sie wird sich weiterhin auf alle Schüler im oben genannten Alter erstrecken. Die Verteilungen finden in der Schule oder den anliegenden Gebäuden statt.

Verteilung von Nahrungsmittelpaketen an bedürftige Personen. — Gegen 100.000 bedürftige Personen (Personen, deren Wohnung vollständig oder teilweise zerstört worden ist, Familien, die ihres Oberhauptes beraubt sind, Gebrechliche und Greise, Familien mit mehr als vier Kindern) erhalten einmal wöchentlich ein Standard-Paket, das zur Ernährung von einer bis vier Personen dient, und zwar je Person 500 gr. Fleisch oder Fisch, 250 gr. Fettstoffe (Butter, Fett, Oel, Margarine), 250 gr. Trockenmilch oder Stärkungsmittel, 50 gr. Seife sowie, je nach Vorrat, Käse, Eier, Gemüse oder Früchte in Konserven, Schokolade, Kaffee, Tee usw.

FLÜCHTLINGSHILFE

Was die Hilfe an die Flüchtlinge in Österreich betrifft, so ist sie in erster Linie Aufgabe der österreichischen Regierung mit dem Beistand des Hochkommissariats der Vereinten Nationen für die Flüchtlinge und das Internationale Komitee für die europäischen Wanderungen einerseits und des Österreichischen Roten Kreuzes andererseits, das durch die gesamte Rotkreuzwelt unterstützt wird.

Unter diesem letztern sehr wichtigen Aspekt der Frage — handelte es sich doch darum, Tausende von Personen, deren Zahl immer zunahm, solange sie nicht Österreich verlassen und in andere Länder gehen konnten, unterzubringen, zu ernähren, zu betreuen und ihnen auf alle Weise Beistand zu leisten — trafen das IKRK und die Liga unter sich eine Vereinbarung. Gemäss diesem Abkommen wurden die in Wien angesammelten Hilfsvorräte des Roten Kreuzes geteilt. Ein Teil der von der Liga übernommenen Waren war für die Betreuung

der Flüchtlinge auf österreichischem Boden bestimmt, der andere unter der direkten Verwaltung des IKRK sollte die Fortsetzung der Hilfsaktion in Ungarn gestatten.

Es ist auf den hervorragenden Einsatz verschiedener Rotkreuzgesellschaften zugunsten der ungarischen Flüchtlinge hinzuweisen, in erster Linie auf denjenigen des Österreichischen und Schweizerischen Roten Kreuzes sowie der Liga der Rotkreuzgesellschaften.

DER BEISTAND DES IKRK ZUGUNSTEN DER UNGARISCHEN FLÜCHTLINGE

Die Organisation, über die das IKRK bei der Zentralstelle für Kriegsgefangene verfügt, gestattete ihm, einen wirksamen Beistand für die ungarischen Flüchtlinge, welche die Verbindung mit anderen Familienmitgliedern aufrecht zu erhalten suchten, zu leisten.

Mit der Bekanntmachung der Namen von Personen, die Nachrichten von ihren Familien zu erhalten wünschten, durch die Kurzwellen, Radio-Intercroixrouge, wurde am 13. November begonnen. Diese Personen werden auch aufgefordert, die Rotkreuzbotschaftsformulare zu verwenden, die sie sich bei den nationalen Gesellschaften beschaffen können zwecks Weiterleitung an das IKRK. Am 4. Dezember 1956 waren dem IKRK gegen 9000 Botschaften zugekommen; davon waren 3324 durch den Rundfunk verbreitet worden. Diese Botschaften werden auf dem gewöhnlichen Postwege nach Ungarn befördert, sobald das Ungarische Rote Kreuz oder die Delegation des IKRK in Budapest in der Lage sein werden, die Beförderung an die Empfänger zu gewährleisten.

Die Kartei wird gestatten, die ungarischen Flüchtlinge zu zählen und ihre Spuren im Auslande zu verfolgen. Diese Initiative wurde von den Rotkreuzgesellschaften warm gebilligt, denen das IKRK in den letzten Tagen Karten in 4 Sprachen, ungarisch, deutsch, französisch, englisch, zukommen liess, die von allen Flüchtlingen sofort nach ihrer Ankunft oder ihrer Orstveränderung in den Aufnahme-ländern auszufüllen ist.

Diese Massnahmen werden die Wiederzusammenführung zerstreuter Familien ermöglichen, welches Verfahren eines der traditionellen Tätigkeiten des IKRK bildet.

ABKOMMEN MIT DEN VEREINTEN NATIONEN

Wir haben gesehen, dass das Abkommen mit dem Ungarischen Roten Kreuz ebenfalls die Möglichkeit für das Internationale Komitee

erwähnte, die Kontrolle der Verteilung der Spenden zu übernehmen, die ihm durch Vermittlung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen anvertraut würden. Mit diesem letzteren hat der Präsident des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz am 4. Dezember 1956 ein Abkommen getroffen, wonach das IKRK die Verantwortung übernimmt, in Ungarn die Unterstützungen zu verteilen, welche die Vereinten Nationen gemäss dem Beschlusse der Generalversammlung vom 9. November 1956 für die Bevölkerung dieses Landes bestimmen.

Dieses Abkommen sieht vor, dass die Unterstützungen gemäss den Grundsätzen des Roten Kreuzes und im Geiste der Genfer Abkommen d. h. unterschiedslos und lediglich unter Berücksichtigung der Bedürfnisse verteilt werden.

Das Abkommen hat folgenden Wortlaut

1. *Auf Ersuchen des Generalsekretärs erklärt sich das Internationale Komitee vom Roten Kreuz damit einverstanden, alle ihm durch die Vereinten Nationen etwa zur Verfügung gestellten Mittel ausschliesslich zur Gewährung unverzüglicher Unterstützung für die ungarische Bevölkerung zu verwenden, insbesondere durch die Lieferung von Medikamenten, Nahrungsmitteln und Kleidern. Die Verantwortung des Komitees auf diesem Gebiete beginnt mit dem Empfang dieser Mittel und endigt nach der Verteilung der Unterstützungen an die ungarische Bevölkerung oder, falls das Programm zum Stillstand käme, mit der Zurückerstattung des nicht verwendeten Teiles solcher Gelder oder der mit diesen gekauften Unterstützungen an die Vereinten Nationen.*
2. *Das Komitee übernimmt die Verantwortung für die Verteilung der ihm von den Vereinten Nationen zur Verfügung gestellten Unterstützungen. Es kann den Vereinten Nationen die Natur der Unterstützungen bezeichnen, die es für die Durchführung des Programmes am geeignetsten hält.*
3. *Das Komitee wird entsprechend den Grundsätzen des Roten Kreuzes und im Geiste der Genfer Abkommen gemäss diesem Programm die Unterstützungen unterschiedslos und lediglich unter Berücksichtigung der Bedürfnisse verteilen.*
4. *Während das Komitee auf die möglichst rasche Durchführung des Programms bedacht ist, trägt es allein die Verantwortung für die zeitliche Abwicklung der Verteilung von Unterstützungen. Sollten bei der Durchführung des Programmes Schwierigkeiten oder Hindernisse entstehen, so wird das Komitee gegebenenfalls darüber den Vereinten Nationen Bericht erstatten, doch ist es allein für das Ergreifen geeigneter Massnahmen verantwortlich.*
5. *Das Komitee beschafft das gesamte organisatorische, Überwachungs- und technische Personal, sowie die erforderlichen Dienstzweige und das Material, die für die Durchführung des Hilfsprogrammes notwendig sind.*
6. *Die Vereinten Nationen ersetzen dem Komitee diejenigen administrativen und Betriebskosten, die es für die Durchführung des Unterstützungsprogrammes der Vereinten Nationen ausgelegt hat, und zwar gemäss den gemeinsam zwischen den Vereinten Nationen und dem Komitee etwa festgesetzten Bedingungen.*
7. *Das Komitee ist die einzige Stelle, um das Hilfsprogramm auf Rechnung der Vereinten Nationen durchzuführen, dies wurde ermöglicht*

dank den Beiträgen, die auf Grund des von der Generalversammlung anlässlich der 2. ausserordentlichen Dringlichkeitssession gefassten Beschlusses 399 vom 9. November 1956 zur Verfügung gestellt wurden. Diese Bestimmung beschränkt in keiner Weise das Recht jeder andern Vertretung der Vereinten Nationen, die Beistandsprogramme zugunsten Ungarns, die in den Rahmen der Obliegenheiten fallen, im Benehmen mit den ungarischen Behörden durchzuführen.

8. *Die Vereinten Nationen anerkennen, dass das Komitee eine unabhängige und autonome Organisation ist, die es übernimmt, die in diesem Abkommen ins Auge gefassten Dienste zu erfüllen. Die Durchführung dieser Dienste setzt das Komitee keineswegs in eine untergeordnete Stellung gegenüber den Vereinten Nationen, auch ist das Komitee nicht gehalten, andere als die in diesem Abkommen vorgesehenen Aufgaben durchzuführen.*
9. *Das Komitee hat dem Generalsekretär monatlich Tätigkeits- und Rechenschaftsberichte über die Kosten der Durchführung der ihm auf Grund dieses Abkommens anvertrauten Aufgaben zu unterbreiten.*
10. *Die Vereinten Nationen und das Komitee arbeiten in enger Fühlungnahme in Bezug auf Ausarbeitung und Durchführung des Programmes. Insbesondere wird das Komitee allen Vertretern des Generalsekretärs, die etwa in Verbindung mit dem Hilfsprogramm nach Ungarn entsandt werden, den erforderlichen Beistand leisten.*
11. *Keine Bestimmung dieses Abkommens berührt die andern Tätigkeiten, die das Komitee in Ungarn im Rahmen seiner traditionellen Mission schon ausübt oder ausüben wird.*
12. *Dieses Abkommen kann von der einen oder andern Seite innerhalb einer Frist von einer Woche und womöglich nach vorheriger Verständigung gekündigt werden. Die Kündigung dieses Abkommens berührt in keiner Weise die Verantwortung der einen und andern Vertragspartei hinsichtlich des Abschlusses der Verteilungsoperationen, die am Tage der Kündigung im Gange sind.*

* * *

Die rasch im Laufe der letzten sechs Wochen durchgeführten verschiedenen Operationen, von denen wir sieben berichtet haben, nehmen im Augenblick der Drucklegung dieser Beilage ihren Fortgang. Die Bedürfnisse an Kohlen, Kleidungsstücken, Lebensmitteln und dergleichen sind gross. An Medikamenten ist gegenwärtig eine verhältnismässig bedeutende Menge in Budapest auf Lager, da die Versorgung damit vom IKRK nach Massgabe der Verteilungen vorgesehen wurde. Jedoch muss immer wieder betont werden, dass die dem IKRK zur Verfügung stehenden Reserven, was die Hilfsmittel im allgemeinen betrifft, voraussichtlich bis zum 15. Januar erschöpft sein werden, deshalb sind neue Gaben notwendig, damit das Programm für den Beistand an die ungarische Bevölkerung fortgeführt werden kann.

Die Aktion des IKRK im Mittleren Osten

Auf der Landungspiste des Flugplatzes Kairo begrüsst eine Anzahl von Personen ein speziell vom IKRK gechartertes Flugzeug, das erste ausländische, das sich seit Beginn der militärischen Operationen in Kairo niederlässt. Es ist schon so nahe, dass die beiden roten Kreuze erkennbar sind, die auf seinen Flügeln und dem Rumpf gemalt sind. Noch einige Minuten, und es hält unbeweglich vor einer Reihe von Lastwagen. Die 4 Tonnen Hilfssendungen — Medikamente und Verbandzeug — werden unverzüglich abgeladen. Nach dieser Sendung wird der Aegyptische Rote Halbmond dem IKRK schreiben: « Wir möchten Ihnen unsere tiefe Dankbarkeit für die grossmütige Hilfe ausdrücken, die Sie uns in diesen unruhigen Tagen gebracht haben. »

* * *

Die Geschichte dieses Flugzeuges ist einfach. Am ersten Tag, an dem der Konflikt im Mittleren Osten ausbrach, richtete das IKRK an alle beteiligten Parteien einen Appell, in dem es sie aufforderte, die Bestimmungen der Genfer Abkommen anzuwenden. Das IKRK erklärte sich auch bereit, alle seine traditionellen Verantwortungen zu übernehmen. Ein Sonderhilfsfonds für die Opfer der Ereignisse wird unverzüglich eröffnet. Etliche dreissig nationale Gesellschaften entrichten bald ihren Beitrag und ermöglichen so den Ankauf der Medikamente, die das Sonderflugzeug befördert.

Gleichzeitig verstärkt das IKRK seine vorhandenen Kräfte in der Gegend. Die ständige Delegation in Kairo wird vergrössert, und in Port Said, Alexandrien und auf der andern Seite der Linien, in Tel-Aviv, werden Büros eröffnet.

* * *

Nach seiner Ankunft in Kairo beschliesst Dr. Grosclaude, der im Namen des IKRK die erste Hilfskolonne geleitet hat, einen Teil der ihm übergebenen Medikamente nach Port Said bringen zu lassen. Mit Unterstützung des Roten Halbmondes erwirkt er von den ägyptischen Behörden, dass ein Sonderzug nach dieser letzteren Stadt unter dem Schutze des IKRK befördert wird. Aber das Schwierigste bleibt noch zu tun: die Traversierung der von den Besatzungstreitkräften kontrollierten Demarkationslinie. Sofort werden durch Vermittlung des

IKRK in Genf Schritte unternommen, und die Erlaubnis wird erteilt. Der Geleitzug, den ebenfalls ein Mitglied des Aegyptischen Roten Halbmondes begleitet, kommt am 16. November an seinem Bestimmungsort an.

Zwei Tage später verlässt ein vom Dänischen Roten Kreuz zur Verfügung gestelltes neues Flugzeug den Flughafen Cointrin-Genf, um nach Kairo abzufahren. Es befördert drei Tonnen Medikamente und Verbandzeug für den Aegyptischen Roten Halbmond.

* * *

Trotzdem die Delegierten des IKRK dringend um sofortige Hilfe angegangen werden, vergessen sie ihre traditionelle Aufgabe nicht. In Tel-Aviv überwacht Dr. Gaillard die Durchführung der Genfer Abkommensbestimmungen. Er besichtigt regelmässig drei Kriegsgefangenenlager und zwei Spitäler. So kann er sich über die Lage von ungefähr 5.000 Gefangenen in Kenntnis setzen. Rasch schreitet er zur Verteilung von Fruchtsaft, Zigaretten, Sportsartikeln, Innenspielen usw.

Da er sich gerne den Zustand der durch das humanitäre Recht geschützten Zivilbevölkerung vergewissern möchte, begibt er sich in das Generalquartier des Militärgouverneurs, nachdem er von diesem die Ermächtigung erhalten hat, die Gegend von Gaza zu durchstreifen, kann er selbst die Lebensbedingungen der Einwohner in Augenschein nehmen.

In der Zone des Suezkanals besichtigt der Delegierte des IKRK, Herr M. Thudichum, die Lager ägyptischer Kriegsgefangener in französischer und britischer Hand. Des weiteren werden Namenlisten der Zurückgehaltenen an die Zentralstelle für Kriegsgefangene in Genf gesandt, die sie an die zuständigen Stellen weiterleiten.

* * *

In Genf befindet sich so die Zentralstelle für Kriegsgefangene in voller Tätigkeit. Tausende von Personen, ohne Nachrichten von ihren Angehörigen, seien es Gefangene oder Verschwundene, setzen ihre letzte Hoffnung auf die Zivilbotschaft von 25 Worten, in dieses Nachforschungsgesuch, das sie bisweilen einzig mit der Adresse: « IKRK Genf » abschicken. Innerhalb von 14 Tagen sind 3500 Briefe eingelaufen. Unter ihnen bringen mehr als 600 ihrem Empfänger Nachrichten über Soldaten, die auf den Schlachtfeldern gefangen genommen wurden.

* * *

Von allen Aufgaben, die den Vertretern des IKRK obliegen, ist die erschütterndste die Heimschaffung der Schwerverwundeten. Sechszwanzig dieser letzteren werden in Israel betreut, und die Regierung anbietet sich, diese Unglücklichen in ihr Land zurückzusenden. Der Delegierte des IKRK in Tel-Aviv macht sich sofort an die Arbeit. Alle Rotkreuzposten werden alarmiert und unzählige Schritte unternommen. In einigen Tagen kann das Werk beginnen. Zwei Sanitätsflugzeuge mit den Wahrzeichen des Roten Kreuzes werden von der italienischen Regierung zur Verfügung gestellt. Das Verbot der Landung in Ägypten, das sich auf die Flugzeuge erstreckte, die auf ägyptischem Boden gewesen waren, wird aufgehoben, zum ersten Male seit 1948 wird eine direkte Verbindung Lydda-Kairo bewilligt.

Mit einem Tag Verzögerung fand dieser Flug am 5. Dezember statt.

* * *

In Ägypten setzten unterdessen die Delegierten des IKRK ihre Tätigkeit fort. In Port Said kauft Herr Thudichum, der zum Vorsitzenden des lokalen Ausschusses ernannt wurde, Kondensmilch und verteilt sie an die Kinder. Medikamente und Lebensmittel sind notwendig. Aber wie sie nach Port Said bringen? Durch Herrn de Traz, den Generaldelegierten des IKRK für den Mittleren Osten, werden Verhandlungen geführt. Sie sind erfolgreich und die Hilfskolonnen des IKRK und des Aegyptischen Roten Halbmondes passieren von Ismailia nach Port Said.

In Kairo nehmen die Aufgaben der Delegation zu, da das IKRK den ägyptischen Behörden angeboten hat, den Heimatlosen gegenüber, die als solche keine Schutzmacht haben, die Rolle einer solchen zu übernehmen. Andererseits werden die Sammelstellen, in denen britische, französische und israelische Zivilpersonen interniert sind, besichtigt, es werden Hilfsaktionen ins Werk gesetzt, und die Delegierten des IKRK versuchen im Rahmen des Möglichen die Leiden zu lindern.

So nimmt auf allen Gebieten die Aktion ihren Fortgang.

INHALTSVERZEICHNIS

BAND VII (1956)

ARTIKEL

	Seite
Jean S. Pictet : Die Grundsätze des Roten Kreuzes 3, 23, 55, 71, 87, 107, 131, 147	
Entwurf von Regeln zur Einschränkung der Gefahren, denen die Zivilbevölkerung in Kriegszeiten ausgesetzt ist	183

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

Sachverständigenkommission	11
Neujahrsbotschaft	19
Kurznachrichten 45, 79, 138, 195,	210
Eine wichtige Aufgabe des Internationalen Komitees .	99
Rechtsschutz der Zivilbevölkerung. Beratende Arbeitsgruppe bestehend aus Sachverständigen als Vertreter der nationalen Rotkreuzgesellschaften (<i>R.-J. Wilhelm</i>)	123
Zurück aus dem Mittleren Osten	167
Mission des IKRK in Algerien	170
Nach einer Mission im Fernen Osten (<i>J.-G. Lossier</i>)	172
Rotkreuz-Aktion in Ungarn	203
Das Rote Kreuz und der Suez Konflikt	208
Die Aktion des IKRK in Ungarn	219
Die Aktion des IKRK im Mittleren Osten	236

INTERNATIONALES ROTES KREUZ

Zusammenkunft der Vertreter nationaler Gesellschaften . .	103
---	-----